

848 / 34

# Der deutsche Staat des Mittelalters

Von

Prof. Dr. F. Keutgen  
Hamburg



Jena  
Verlag von Gustav Fischer  
1918

---

*Ich erhebe in gleicher Weise wie der größere Teil der wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen auf meine bis zum 31. Dezbr. 1916 erschienenen Verlagswerke mit Ausnahme der Zeitschriften einen Kriegsteuerzuschlag von 20 % auf die Ladenpreise, wie sie in den Katalogen und meinen Verlagsanzeigen genannt sind. Der vermittelnde Sortimentsbuchhändler hat das Recht, weitere 10 % vom Ladenpreis aufzuschlagen.*

---

**Aemter und Zünfte.** Zur Entstehung des Zunftwesens. Von Dr. **F. Keutgen**, a. o. Prof. an der Univ. Jena. 1903. Preis: 6 Mark 50 Pf.

**Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte** II/2 1904:

Mit wirklicher Freude kann bei diesem Werke der Rezensent seines Amtes walten; darf er doch nach der Durcharbeitung des Buches sagen, daß nicht nur sein eigenes Wissen eine große Bereicherung, seine bisherigen Anschauungen eine Klärung und manche seiner Zweifel eine befriedigende Erledigung gefunden haben, sondern daß auch eins der wichtigsten Probleme der deutschen Wirtschaftsgeschichte, die Entstehung der mittelalterlichen Handwerkerorganisationen in der Hauptsache als gelöst angesehen werden kann.

**Literarisches Centralblatt**, Nr. 11 vom 12. März 1904:

Der um die Erforschung stadtgeschichtlicher Probleme hochverdiente Verfasser hat mit dieser neuesten gediegenen Publikation, welche sich würdig seinen früheren, trefflichen Arbeiten anreihet, die verfassungsgeschichtliche Literatur um ein bedeutendes Werk bereichert, das für jeden Rechts- und Wirtschaftshistoriker unentbehrlich und von hohem Wert ist.

**Conrads Jahrb.**, Bd. 27 Heft 5. Mai 1904:

Der Verfasser hat ein reiches Urkundenmaterial herangezogen und mit großer Umsicht verwertet. Die Darstellung ist eine sehr frische und übersichtliche.

---

**Handbuch der Wirtschaftsgeschichte.** Herausgegeben von Prof. Dr. **Georg Brodnitz** in Halle a. S.

Georg Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte. I. Band. (VIII, 516 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1918. Preis: 16 Mark.

Unsere Zeit erfordert erhöhte Auslandskenntnisse, zumal in wirtschaftlichen Fragen. Deshalb wird weiten Kreisen diese erste deutsche Darstellung des Werdens der größten Handelsmacht der Welt willkommen sein. Entstehung und Fortbildung des englischen Kapitalismus und der kapitalistischen Politik bilden den Mittelpunkt des Werkes. Es erscheint im Rahmen des Handbuchs der Wirtschaftsgeschichte, das die Entwicklung der wichtigsten Länder in selbständigen Monographien schildern wird. Damit soll nicht nur die Kenntnis des Auslandes erweitert, sondern auch durch Vergleich das Verständnis unserer eigenen Verhältnisse gefördert werden.

Interessiert sind neben den Männern der Wissenschaft vornehmlich Nationalökonom, Historiker und alle an Auslandswirtschaft und Auslandspolitik Beteiligten.

---

**Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion.** Ueberblick über die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels u. zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Von Dr.-Ing. **Dr. Waldemar Koch**, zurzeit stellvertretender Direktor des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. (VIII, 283 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1917. Preis: 5 Mark 50 Pf.

**Frankfurter Zeitung (Frankfurt)** vom 2. Oktober 1917:

... Die Arbeit verdient alles Lob. Jeder, der sich für die darin behandelten Fragen interessiert, wird dort einen brauchbaren Ueberblick über die Maßnahmen unserer Feinde finden, wobei ihm ein gutes Sach- u. Namensregister den Ueberblick erleichtert. ...

**Norges Handels- og Sjøfarts-Tidende (Christiania)** vom 24. September 1917:

Das Buch gehört nicht zu den gewöhnlichen deutschen Propaganda-Literatur, sondern ist ein für die wirtschaftliche Welt aller Länder lesenswertes Dokument. ...

**Rheinisch-Westfälische Zeitung (Essen)** vom 5. März 1918:

... Das Buch von Koch gibt uns die Möglichkeit, die Waffen unserer Feinde in diesem Handelskriege genau kennen zu lernen. Wir sehen auch, welche Erfolge im Kampfe mit diesen Waffen bereits erreicht sind, die ernstlich zu denken geben.

Z księgozbioru  
Tadeusza Lalika

# Der deutsche Staat des Mittelalters

Von

Prof. Dr. F. Keutgen

Hamburg

Biblioteka Instytutu  
Archeologii i Etnologii PAN



0016658



Jena  
Verlag von Gustav Fischer  
1918

[Z X]

<http://rcin.org.pl>

Alle Rechte vorbehalten.



✓ II 15.617

200 - 22 - 01 k.

<http://rcin.org.pl>

15031

Schöpfung der Landstände 160ff. — Das Reichsweistum von 1231 160f. — Recht der Steuererhebung 161ff. — Recht der Vertretung 164ff. — Niedergang der ständischen Verfassung 166f. — Zwei unabhängige Mächte 167. — Die Generallandtage 168. — Was ist verfassungsmäßig? 169.	
<b>Schluß</b> . . . . .	<b>171 ff.</b>
Geschichtslosigkeit der landständischen Verfassung 171. — Zeitweiliger Zustand der Auflösung 172. — Der Staat kann nicht untergehen 172f. — Widerspiel der Kräfte 173f. — Mangel politischer Ideen 175. — Verdienst der Stände 177. — Verdienste des Herrn und der Behörden 178f. — Der Rat 179. — Gewalt und Außenpolitik 179f. — Absolutismus gegen Konservatismus 180f. — Die Kaiserpolitik 181. — Germanischer und römischer Staat 182ff.	

# Der deutsche Staat des Mittelalters.

## I. Kapitel.

### Grundfragen.

Nicht lange vor Ausbruch des Krieges, im Frühjahr 1914, hat Georg v. Below den ersten Band eines Werkes über den „Deutschen Staat des Mittelalters“ erscheinen lassen<sup>1)</sup>. Die Probleme, die er hier behandelt, sind von hoher Bedeutung für das Verständnis des mittelalterlichen Staates — nicht nur des deutschen —, damit aber der mittelalterlichen Geschichte überhaupt. Es handelt sich darum, ob das deutsche Mittelalter einen Staat im eigentlichen Sinne gekannt habe, und welche Ausdehnung im einzelnen die spezifisch staatlichen Rechte in unserer alten Verfassung gehabt haben. v. Below untersucht diese Probleme mit gewohntem Scharfsinn und immer wieder zu bewundernder Gelehrsamkeit: für das Nähere verweise ich auf eine Besprechung, die, durch den Krieg verzögert, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft erscheinen soll.

Der Frage nach dem Wesen des deutschen mittelalterlichen Staates läßt sich indes auf mehr als einem Wege näher treten. Von ihrer Beantwortung, um dies erst einmal zu betonen, hängt doch ungeheuer viel ab auch für das Verständnis und die richtige Einschätzung der politischen Kräfte, die den Verlauf der deutschen Geschichte bestimmt haben: man müßte sich denn mit einer ganz oberflächlichen Kenntnissnahme von ihnen begnügen. Will man dies nicht zugeben, so sollte man die Verfassungsgeschichte für Historiker überhaupt ausschalten und sie ihrerseits ebenfalls beschränken auf eine rein äußerliche Beschreibung der einzelnen Institute zu verschiedenen Zeiten, ohne Be-

1) Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. 1. Bd.: Die allgemeinen Fragen. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1914.

rücksichtigung der lebendigen Kräfte, die sie hervorgebracht und ihre Abwandlungen bewirkt haben. In Wahrheit wird es auf die Einwirkung der politischen Faktoren und der juristischen aufeinander ankommen, ebensowohl wenn man die Verfassung, wie wenn man die Politik verstehen will. Das aber macht auch für den mehr politisch gerichteten Historiker ein Eingehen auf die letzten juristischen Grundfragen nötig. Über diese also wird zunächst in Kürze eine Verständigung anzustreben sein, um festen Boden zu gewinnen, von dem aus dann einige grundlegende Probleme der deutschen Staatsgeschichte einer neuen Erörterung unterzogen werden sollen. Eine erschöpfende Behandlung ist dabei für diesmal nicht beabsichtigt, weshalb ich auch die Literatur nur soweit herangezogen habe, wie zum Beleg oder zur Erläuterung meiner Ausführungen nötig.

Daß freilich das deutsche Mittelalter überhaupt etwas wie einen Staat gekannt habe, wird gewiß von niemand angezweifelt<sup>2)</sup>. Über das Wesen dieses Staates jedoch herrschen noch tief wurzelnde Meinungsverschiedenheiten. Mag der *Contrat social* als verworfen gelten, mögen C. L. v. Hallers *Patrimonialstaat* wenige Historiker kennen<sup>2a)</sup>; mag durch Vertiefung der Einsichten und Verfeinerung der Definitionen den Gegensätzen viel von ihrer ursprünglichen Schroffheit genommen sein: völlig überwunden sind sie noch heute nicht. Noch heute sind jene Lehren in ihren Nachwirkungen mächtig: mag es auf direkte, wenn auch vielleicht unbewußte Affiliation hinauslaufen, oder auf eine natürliche, psychisch begründete Hinneigung zu ähnlicher Auffassungsweise. Namentlich in Gierkes *Deutschem Genossenschaftsrecht* treten verwandte Auffassungen noch zutage, mit dem wir uns daher auch mehrfach auseinandersetzen haben werden. Diese Auseinandersetzung wird eine grundsätzliche sein müssen. So gewiß daher auch ein induktives Verfahren, wie es v. Below in seinem Buche über den deutschen Staat des Mittelalters befolgt, als grundlegend am Platze war, so wird doch zu reiner Befriedigung die deduktive Ergänzung nicht fehlen dürfen.

2) Mit Recht weist v. Below (S. 193f.) die Anschauung zurück, daß das Mittelalter deshalb keinen Staat gekannt habe, weil der politische Körper damals auch kirchliche Zwecke verfolgt hat. Ohne Zweifel kann der Staat alle kulturellen Bestrebungen in seine Zwecke aufnehmen, mögen jene noch so sehr an sich eigenen Gesetzen gehorchen.

2a) *Restauration der Staatswissenschaft*. 6 Bände 1816—1821. Darüber G. v. Below, a. a. O. S. VIff., S. 1ff. Nicht einmal im *Dahlmann-Waitz* wird Hallers Werk aufgeführt. — Über das Nachwirken des *Contrat Social* unten Anm. 6 und Anm. 27<sup>e</sup>.

Als Ausgangspunkt und Obersatz, von dem alles Weitere abzuleiten sein wird, bekennen wir uns zu dem Worte: „am Anfang war der Staat“. Wie schon Leo gelehrt hat: „der Staat ist unmittelbar mit dem Menschen gegeben“; „alles gesellschaftliche Leben fängt mit dem Staate an“<sup>3)</sup>. Nur wird man nicht mehr wie Leo die Familie, sondern etwas, das man — bei aller Skepsis gegenüber unserem Wissen von ihrer Organisation — als Horde bezeichnen mag, als die gesellschaftliche Urform ansehen. Ein notwendiges Element des Staates aber ist das Recht. Ohne irgendwelches Recht wird man sich ein Zusammenleben auch in der ursprünglichsten Gesellschaftsform nicht vorstellen können. Andererseits gehört zum Recht die Fähigkeit der Formulierung bestimmter Rechtsätze, wozu Vernunft und Sprache, die Kriterien, die den Menschen vom Tiere scheiden, Voraussetzung sind. Der Staat also ist so alt wie der Mensch<sup>4)</sup>.

Wenn also trotzdem das staatliche Wesen der mittelalterlichen Gesellschaft, der mittelalterlichen Volkseinheiten in Frage gezogen wird, so kann es sich dabei handeln nur darum, inwie weit der Staat des Mittelalters mit unseren heutigen Anforderungen an den Begriff in Einklang gestanden habe. Diese Frage aber läßt sich nicht vorweg im ganzen beantworten. Jedenfalls läßt sich der „mittelalterliche“ Staat nicht auf einmal, nicht als ein das „Mittelalter“ hindurch gleicher, fertiger charakterisieren. Es ist nicht nur ein Fehler, die gesamte vor-moderne Zeit von der germanischen an in dieser Hinsicht als Einheit zu behandeln: schwerer noch wiegt, weil er weniger leicht ins Auge fällt, der, die Geschichte vom Ende des 9. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts als die des „Lehnreichs“ zusammenzufassen<sup>5)</sup>.

Der Frage nach der Art des mittelalterlichen Staates kann also

3) Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. 1833. S. 1ff. Angeführt von v. Below, Staat des Mittelalters. S. 13. — Vgl. zu dem Folgenden ferner Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Vorrede.

4) Vgl. Eduard Meyer, Über die Anfänge des Staats. Sitzungsberichte der Preuß. Akademie d. Wissenschaften. 1907, XXVII. Meyer dehnt jedoch den Begriff Staat auch auf Gruppen von Tieren aus (S. 509<sup>1)</sup>), worin ich ihm aus den angegebenen Gründen nicht beistimmen kann. Vielleicht tut er es jedoch mehr nur tropisch, und: „Tropus nullius est proprietatis“. — Vgl. auch Geo. Jellinek, Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup>, S. 82. Nach S. 542 scheint Jellinek die Geburtsstunde des Staates noch später legen zu wollen: es wird eben darauf ankommen, wo der Mensch anfängt.

5) Auch Hübner in einer Besprechung des v. Belowschen Werkes rügt das. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG), Germ. Abt., Bd. 35, S. 492.



nur nach und nach an der Hand der Wandlungen, denen er im Laufe des Mittelalters unterworfen gewesen ist, in seinen verschiedenen Erscheinungsformen näher getreten werden. Nur zu drei Fragen müssen wir vorher allgemein Stellung nehmen. Es sind die, wieweit dem mittelalterlichen Staate Persönlichkeit, wieweit ihm Souveränität zuerkennen ist, und die nach dem Verhältnis von öffentlichem und Privatrecht in ihm zueinander. Die kaum minder wichtige Frage nach dem Verhalten der staatlichen Faktoren zum Staatsgebiet spielt in jene mit hinein.

Zuletzt werden diese Probleme überhaupt nur zusammen beantwortet werden können, da sie sich gegenseitig bedingen. Grundsätzlich wird die Antwort folgen aus dem über die Uranfänglichkeit des Staates Bemerkten. Aus Gründen der Methode wird jedoch zu verlangen sein, den Fragen auch unabhängig von diesem Gesichtspunkt näher zu treten. —

I. Bei Beantwortung der ersten Frage, der nach der Persönlichkeit des mittelalterlichen Staates, wird zweierlei zu unterscheiden sein. Einmal wird zu fragen sein, ob dem damaligen Staate Persönlichkeit objektiv zukommt. Das heißt, ob die Verfassung des Staates soweit ausgebildet war, seine Organe so selbständig dastanden, daß wir nach unserer Auffassung der Dinge ihm Persönlichkeit zuerkennen müssen. Diese Frage würde wahrscheinlich für verschiedene Epochen, gegenüber verschiedenen staatlichen Gebilden verschieden zu beantworten sein. Die Antwort würde ein Kriterium dafür liefern, ob dieses oder jenes Gebilde, so etwa das deutsche fürstliche Territorium in diesem oder jenem Stadium seiner Entwicklung, seiner Loslösung aus dem Reiche als dem eigentlichen, ursprünglichen deutschen Staate des Mittelalters, bereits als Staat anzusprechen sei. Ganz allgemein nämlich mag gesagt und vorausgeschickt sein, daß ein Staat ohne „Persönlichkeit“ überhaupt nicht denkbar erscheint, — worauf bei der Frage nach dem öffentlichen Recht zurückzukommen sein wird.

Wohl zu unterscheiden hiervon aber ist ein Zweites: ob nämlich die Persönlichkeit des Staates den damaligen Menschen auch bewußt geworden ist. Die unbedingte Bejahung dieses Punktes würde allerdings auch für den ersten entscheiden. Doch auch hiervon abgesehen, bleibt das für den objektiven Tatbestand keineswegs unwesentlich. Denn es leuchtet ein, daß es für das ungehinderte Arbeiten der staatlichen Organe einen wesentlichen Unterschied machen muß, ob einerseits die Träger des Staatswillens, andererseits die Staatsbürger eine Vorstellung von so etwas wie einem Staate haben, in dem sie leben; oder ob für sie es sich nur darum handelt, den Willen eines mächtigen Menschen zu vollstrecken,

einem Könige zu gehorchen oder auch sich zu widersetzen. Ob, wie Gierke es ausdrückt, „die Verbandseinheit blieb in ihren sinnlichen Trägern, in Herren oder Gesamtheiten, stecken. Der abstrakte Begriff der unsichtbaren Einheit des Ganzen als des wahren Subjektes der von den Häuptern oder Versammlungen ausgeübten Verbandsgewalt fehlte“<sup>6)</sup>. Oder ob das Gegenteil sich behaupten läßt.

Ich gestehe, daß ich schon eine Auffassung des Mittelalters, der mittelalterlichen Seele, des mittelalterlichen Denkvermögens, wie Gierkes Worte sie kundgeben, — denn darauf läuft es hinaus — für grundfalsch halte. Die Konzeption von der Persönlichkeit des Staates mag den in der Begriffsbildung weniger geübten mittelalterlichen Durchschnittslaien schwer geworden sein. Oder sie mag ihnen doch nicht in dem Maße ins Bewußtsein gedrungen sein wie den Heutigen: man möchte sagen, wie sie den Heutigen ins Bewußtsein dringt, — den meisten doch erst ins Bewußtsein zu dringen im Begriff steht. Der Kirche freilich kam in ihren Kämpfen mit dem Staate, aber auch im friedlichen Rechtsstreit, der Masse der gewöhnlichen Laien gegenüber eins zu statten: als Träger ihrer Rechte ließ sich der heilige Petrus oder auch dieser oder jener Ortsheilige hinstellen. Dem vermochte der Staat keine Persönlichkeit gegenüberzusetzen, die menschlich greifbar und doch von Ewigkeitswert gewesen wäre. Indes im Ernst war doch auch auf kirchlicher Seite nicht Petrus, sondern die Ecclesia selbst, der abstrakte, in vielfachen Organen verkörperte Begriff der Rechtsträger. Genau wie bei ihrem Gegner, dem Staate selbst: nur daß auf ihrer Seite alles einheitlicher, geschlossener und deshalb auch dem Durchschnittslaien faßbarer erschien. Allein sehen wir erst einmal von den Laien ab, wenden wir uns, da es sich um Begriffsbildung handelt, erst einmal zu den mittelalterlichen Theoretikern!

Daß den Theoretikern, den Publizisten des Mittelalters die Idee des Staates völlig vertraut war, daran kann kein Zweifel sein. Sie kannten sie ja schon aus Augustin! Denn mindestens der irdische Staat ist bei ihm keineswegs bloß die Gemeinschaft der Gottlosen. Vielmehr kennt Augustin sogar eine Mehrzahl von irdischen Staaten, und der irdische

---

6) In seiner Besprechung des Buches von Sander, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung. Berlin 1906. Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt., Bd. 28 (1907), S. 616. Vgl. dazu auch Zeitschr. für Sozialwissenschaft, Bd. 10 (1907). Mit Gierke ist die Auseinandersetzung vor allem deshalb nicht leicht, weil er ausgeht von dem Vertragsstaat: wenigstens in seinem Deutschen Genossenschaftsrecht, Bd. I (1868), z. B. S. 1: „Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch zu Mensch. Die Möglichkeit, Assoziationen hervorzubringen . . .“.

Staat an sich, der sich in den Einzelstaaten verkörpert, hat seine bestimmten Prinzipien<sup>7)</sup>. Allerdings, Augustins Lehre von diesen Dingen beruht auf seiner lebendigen Anschauung des römischen Staates. Die mittelalterlichen Theoretiker, denen diese Anschauung fehlte, die sich mit der weit unvollkommeneren Staatswesen begnügen mußten, können ihren Lehrmeister kaum durchaus begriffen haben. Vor allem sind sie — eben infolge mangelhaften Anschauungsstoffes — in höherem Grade erfüllt von der Idee des einzigen, allumfassenden Staates, der nirgends existierte, der aber der einen allgemeinen Kirche zur Seite stehen sollte, zu dem das römische Imperium der deutschen Kaiserein unvollkommener Anfang war. Allein darum haben sie Augustin nicht weniger rezipiert: und das für uns Wesentliche konnten sie gar nicht umhin aus ihm zu entnehmen. Indessen brauchen wir Augustin gar nicht! Denn, wer Theorien aufstellt über den Ursprung des Staates, über das Verhältnis von Staat und Kirche und ähnliches, wie es die mittelalterlichen Publizisten getan haben: für den ist auch die Persönlichkeit des Staates gegeben, und zwar nicht nur die des abstrakten, allgemeinen, sondern die jedes der konkreten, wirklich vorhandenen Staaten.

Daß aber im Mittelalter nur die ausgesprochenen Theoretiker einen Begriff von der Persönlichkeit des Staates besessen haben sollten, nicht auch die Praktiker, nur die Publizisten, nicht auch die Staatsmänner, ist schwer vorstellbar: würde schwer vorstellbar sein, auch wenn nicht beide denselben Kreisen angehört hätten, die Publizisten nicht zugleich Politiker gewesen wären. Nichtsdestoweniger stellte sich das Problem beiden, — einem und denselben Manne in Theorie und Praxis — verschieden genug. Ja, v. Below hält deshalb in seinem Buche beides so sorgfältig auseinander, daß er sogar die theoretische Literatur des Mittelalters von seiner Darstellung grundsätzlich ausschließt<sup>8)</sup>. Vielleicht geht er damit über das Wünschenswerte hinaus. Doch ist sein Standpunkt hierin zumal insofern wohl begründet, als gerade in jüngster Zeit in der Wissenschaft vielfach eine Neigung hervortritt zu einseitig spiritualistischer Betrachtung verfassungsgeschichtlicher Vorgänge, die nicht unbedenklich ist<sup>9)</sup>. Sehr richtig hält v. Below es daher zunächst für

7) Hierüber jetzt im allgemeinen E. Troeltsch, Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter. (Histor. Bibliothek, Bd. 36.) München und Berlin 1915.

8) A. a. O. S. IX.

9) Über eine falsche Auffassung wichtiger geschichtlicher Vorgänge mangels Unterscheidung zwischen wissenschaftlichem und lebendigem Recht im Mittelalter vgl. auch E. Rosenstock, Z. der Savignystiftung, G. A., Bd. 34 (1913), S. 495 ff.

„eine dringende Aufgabe der Forschung, . . . das politische Denken des praktischen Lebens einmal nach Möglichkeit ganz für sich vorzuführen“<sup>10)</sup>.

In der Tat hat ja zu keiner Zeit ein so tiefgreifender Gegensatz zwischen positivem Recht und theoretischem Recht bestanden wie eben im Mittelalter. Mochte die Theorie sich über diesen Gegensatz und seine Ursachen auch nicht im klaren sein und ihn daher theologisch aufzulösen suchen: in der Praxis klaffte er um so weiter<sup>11)</sup>. Eben daher rührte zum großen Teil die trotz allem ehrlichen Bemühen der Hüter des Rechts immer wieder um sich greifende Rechtsunsicherheit. Es konnte ja auch nicht anders sein! Denn das ganze Streben der Menschheit, das Recht zu verbessern und weiterzubilden, hat jenen Gegensatz zwischen dem positiv geltenden Recht und dem durch irgendein Rechtsempfinden, irgendeine Theorie geforderten zur Voraussetzung. Diesen Gegensatz auszugleichen, ihn wenigstens zu vermindern, gilt das Bemühen jedes neuen Geschlechts: eine Sisypusarbeit, da das Leben ihn selbst stets erneut. Je weniger ausgebildet und verästelzt aber das positive Recht, desto häufiger die Anlässe, die es zu irgendeinem Rechtsempfinden, irgendeiner Rechtslehre in Widerspruch bringen. Die mittelalterliche Theorie und das gemeine mittelalterliche Rechtsempfinden freilich wollten einen solchen Gegensatz nicht anerkennen und waren geneigt, dem ihnen selbst entgegenstehenden positiven Recht die Gültigkeit abzustreiten<sup>12)</sup>. Umgekehrt die bestellten Hüter des positiven, des wirklich geltenden Rechtes! Sie sind es, die die Rechte des Staates nachdrücklichst wahren: auch gegenüber den feindlichen Theorien. Daher konnten sie auch darüber, daß der Staat selbst ein Träger von Rechten ist, nicht ihrerseits im Ungewissen sein, wenn sie nur einigermaßen juristisch veranlagt waren, so wenig die Theoretiker von den wirklichen Staaten hatten absehen können! Mochten dann die Übeltäter oder Gegner sich mit sophistischen oder naturrechtlichen Einwänden wappnen!

In der Tat lassen sich Beispiele genug anführen, die beweisen, daß auch den mittelalterlichen Staatsmännern die Idee eines Abstraktums als Rechtsträger durchaus geläufig gewesen ist. Ja, v. Below weiß

---

10) A. a. O. — Vgl. auch Troeltsch, a. a. O. S. 4: „Aber einerseits bestand das Mittelalter nicht aus Dogmen, und was man seinen Geist nennen kann, das ist weniger aus den ideologisch-dogmatischen als aus den materiellen und sozialen Bedingungen seines Lebens und der dann eintretenden Verwebung beider zu verstehen.“

11) Vgl. zu diesem Problem auch Fr. Kern, Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht. *Histor. Zeitschrift*, Bd. 115, Heft 3, S. 496ff.

12) Soweit ist Kern beizupflichten.

sogar manches anzugeben, was ein wenigstens latentes Bewußtsein des Unterschiedes zwischen politischem Verband und Gesamtheit seiner Mitglieder bereits für die germanische Urzeit wahrscheinlich macht<sup>13)</sup>. Ich möchte auch das übrigens für selbstverständlich halten und darin noch weiter gehen als v. Below. Der Staat der Germanen klebte, trotz der erreichten Seßhaftigkeit, nicht am Boden. Verhältnismäßig leicht faßte man noch den Beschluß eines Wechsels der Wohnsitze und führte ihn durch, wenn gute Gründe ihn geboten. Die Idee des Eigentums am Staatsboden war also nicht stark entwickelt, — wenn auch Hoheit darüber beansprucht wurde, solange man ihn besetzt hielt — und damit ein Moment, das die Staatspersönlichkeit vielleicht besonders sinnfällig macht. Allein selbst mit den Griechen im Höhepunkt ihrer Kultur verhielt es sich nicht anders, wie von Mehreren bemerkt worden ist<sup>14)</sup>. Andererseits dauerte bei den Germanen, wie v. Below mit Recht hervorhebt, die Siedlung an einer Stelle lange genug, um das Bewußtsein der Gemeinschaft zu wecken.

Stärker noch freilich mußte in derselben Richtung die Fortpflanzung des Verbandes von Geschlecht zu Geschlecht wirken<sup>15)</sup>.

Am wichtigsten aber bleibt doch in dieser Hinsicht die gemeinsame Tätigkeit in der Volksversammlung, sei es als politischer Körperschaft, sei es als Gericht. Zwar könnte man einwerfen, daß nirgend so sehr wie hierbei Gesamtheit und Verband sich deckten, der Verbands-wille mit dem Willen der versammelten Männer. Also gerade die Versammlung der ganzen Gemeinde, ihre Unerläßlichkeit zur Vornahme

13) A. a. O. S. 159ff. Näheres auch unten S. 25ff.

14) G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup>, S. 311. — E. Meyer will das Gebiet deshalb überhaupt nicht zu den notwendigen Merkmalen des Staates rechnen; „vielmehr können wir uns sehr wohl auch einen entwickelten Staat denken, der sich, ohne seine Eigenart aufzugeben, ganz von dem Boden loslöst, wie es die Athener im Jahre 480 getan und die Spartaner im Jahre 366 und die Holländer 1672 erwogen haben“. A. a. O. S. 512f. Aber das sind so außergewöhnliche Zustände von kürzester Dauer, daß man sie nicht für die Begriffsbestimmung wird gelten lassen können. In keinem der drei Fälle war dauernder Verzicht auf ein Staatsgebiet geplant. Hätte man den Versuch gemacht, so würde der Staat sicher binnen kurzer Frist auseinandergefallen sein. Ebenso scheint die Frage wohl berechtigt, ob z. B. germanische Völker während einer lange anhaltenden Suche nach einem neuen Gebiet wirklich noch als Staaten gelten konnten. — Die von Richard Hildebrand, Recht und Sitte<sup>2</sup>, S. 3 geschilderten Verhältnisse, wo bei Jägervölkern jede Familie ihren anerkannten Jagdgrund hat, setzen Vereinbarungen voraus, sind also nicht als ursprüngliche anzusehen.

15) Staat des Mittelalters, S. 159f., wo diese Gedanken noch weiter ausgeführt werden.

aller wichtigen öffentlichen Handlungen, würde dem Bewußtsein von der Idee des Verbandes als solchen entgegengewirkt haben.

Und daran ist etwas Richtiges. Nicht nur der Wille der geschlossenen Gesamtheit kommt hier zum Ausdruck, sondern gerade auch der der einzelnen versammelten Personen, der nicht ohne weiteres majorisiert werden kann; der Gültigkeit behält, jedenfalls in den Augen der Betroffenen, auch gegen die Mehrheit. Um so deutlicher aber wird sich der Wille des Verbandes fühlbar machen, wenn sich der Einzelne ihm schließlich dennoch widerstrebend unterworfen hat. Denn es gibt eben kein Abzählen der Mehreren und der Minderen, sondern gerade nur einen einheitlichen Willen des Verbandes! Die Einführung des dem Mittelalter die längste Zeit unbekanntem Mehrheitsgrundsatzes wirkt da schwächend. Tag für Tag kann man es heute erleben, daß Mitglieder parlamentarischer Körperschaften sich für berechtigt halten, auch nachdem die Körperschaft ihren „Verbandswillen“ kundgetan hat, ihre eigene abweichende Ansicht öffentlich zu vertreten. Im Mittelalter dagegen mußte die Minderheit sich unbedingt unterwerfen, oder der Verband selbst spaltete sich. Eine Wiedervereinigung konnte nur auf gewaltsamem Wege oder durch Vertrag geschehen, da innerhalb des Verbandes nur ein einheitlicher Wille geduldet wurde. Bis dahin verfielen in der einen oder anderen Form die Widersätzlichen der Ächtung.

Wichtiger noch aber ist ein anderer Beweisgrund. Der „abstrakte Begriff der unsichtbaren Einheit des Ganzen als des wahren Subjektes der von den Häuptern oder Versammlungen ausgeübten Verbandsgewalt“<sup>16)</sup> hätte nur dann fehlen können, wenn die von ihnen gefaßten Entschlüsse stets nur Augenblicksgültigkeit besessen hätten. In Wirklichkeit also ist gerade in der Volksversammlung und ihrem Tun das Ewigkeitsmoment zur Erscheinung gelangt. Denn man sprach Recht und traf politische Entscheidungen, ordnete — besonders wirksam! — das gesamte Verfahren nach der Väter frommem Brauch und Recht. Wie sollte da nicht die unsichtbare Einheit des Verbandes durch die Geschlechter hin allen Beteiligten Ehrfurcht gebietend ins Bewußtsein dringen?

Endlich zeigte sich die Persönlichkeit des Staates auch in dem Staatsvermögen, dem nach Tacitus ein Teil der Bußen zufiel<sup>17)</sup>.

Später, als in größeren Verhältnissen die unmittelbare Beteiligung des gemeinen Mannes wenigstens an der Politik aufhörte, mag das

---

16) Gierke, a. a. O.; oben S. 5.

17) Germania, c. 12. — Vgl. unten S. 27.

Bewußtsein dieser Dinge bei der Masse der Laien wieder zurückgetreten sein. Allein den führenden Männern der Kanzlei und der Hofverwaltung muß gerade die fortgeschrittene Zusammengesetztheit der politischen Verhältnisse Klarheit darüber von selbst aufgedrängt haben. Und das um so mehr, als ja nicht wenige der großen Herrscher des Mittelalters und ihrer Ratgeber sich als juristische Köpfe ersten Ranges bewährt haben!

Berühmten Ausdruck hat das gefunden in dem Entscheid Konrads II. an die Pavesen, die sich wegen der Zerstörung der Pfalz in ihrer Stadt mit dem Sophismus rechtfertigen wollten, da sie zur Zeit keinen König gehabt hätten, so habe der Palast auch kein königlicher sein können. „Si rex perit“, antwortete indes Konrad, „regnum remansit . . . Aedes publicae fuerant, non privatae“<sup>18)</sup>.

18) Wiponis Gesta Chuonradi, c. VII, 3. Aufl., S. 30. Auch von v. Below, S. 176, angeführt und sonst oft. — Eugen Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (Leipzig 1914), S. 162, will „regnum“ hier allerdings nicht im eigentlichen Sinne gelten lassen, sondern nur in der Bedeutung von „Königshaus“, dessen „Mauern . . . stehen bleiben, auch wenn der Thron verwaist“. Es ist das ein Ausfluß seiner Theorie, wonach das Königshaus einerseits, die Stämme andererseits die beiden Grundbestandteile der älteren deutschen Verfassung abgeben. Die ganze Reichsregierung, soweit es sich nicht um autonomes Stammesrecht (Volksrecht) handelt, ist danach nichts anderes als die Verwaltung des königlichen Hauses. Nur deshalb kann die Königin-Witwe die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn führen und an Staatsangelegenheiten teilnehmen, weil es Hausangelegenheiten sind (S. 29). Vor allem bei der Thronfolge kommt es auf den Fortbestand des königlichen Hauses an. Ist kein folgeberechtigter Sohn vorhanden, so hört das Haus selbst zu existieren auf. Demnach würden die Pavesen also im Grunde recht gehabt haben! Indes Konrads Entscheidung ist eine erste Spur einer fortgeschrittenen Entwicklung: der Hausherr „deckt sein Haus nicht mehr schlechtweg zu“ (S. 162). Allein, so anregend Rosenstocks Ausführungen über das Königshaus sind, so geht die Kühnheit seiner Folgerungen vielfach über alles Maß hinaus. Warum wird in zahlreichen Fällen, in denen „regnum“ nichts anderes als Königshaus bedeuten soll, nicht einfach „domus regia“ gesagt? In unserem besonderen Fall zeigt die Unrichtigkeit von Rosenstocks Auslegung schon die Gegenüberstellung von „aedes publicae“ in bezug auf die Pfalz und „aedes privatae“: Worte, die Rosenstock nicht mit abdruckt! „Aedes publicae“ ist hier in demselben Sinne gesagt, wie Gerhoh (Opusculum de aedificio Dei, c. 10. Migne, Patrol. lat. Bd. 194, Sp. 1225) spricht „De regni autem facultate, quae est res publica“, wovon der König keine privaten Schenkungen machen darf. Ob Konrad II. den Pavesen ein Zerstörungsrecht an der hinterlassenen res privata des Königs zuerkennen hätte, die ein Jahrhundert später Gerhoh so scharf von dem Reichsgut unterscheidet, mag dahingestellt bleiben. Angesichts einer solchen Scheidung von Königsgut und Reichsgut scheint mir die Gleichsetzung von Königshaus und Reich erst recht schwer aufrecht zu erhalten. Vgl. auch unten S. 12, Anm. 19. Ferner R. Sme nd, Die Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“

Noch interessanter ist die Stellung, die derselbe Konrad, ein hervorragender Jurist, in der Frage der Burgundischen Erbschaft einnahm und behauptete. Nächster persönlicher Erbschaftsberechtigter war nach Heinrichs II. Tode zweifellos Odo von der Champagne. Konrad aber betrachtete den Erbanspruch, den sein Vorgänger nur durch Aufwand von viel Blut und Mühe Reichsangehöriger zur Anerkennung bei den Burgundischen Großen hatte bringen können, als für das Reich gültig und handelte danach<sup>18a)</sup>. Bei anderer Gelegenheit unterschied

in „Historische Aufsätze Karl Zeumer . . . dargebracht“ (1910), S. 440. — So kühn Rosenstocks Konstruktionen, so unbegründet sind manchmal auch die Interpretationen, auf denen sie beruhen. Z. B. S. 167: „Bis 1180 wird jeder Lehnshof, aus dem Land ausgetan wird, mit Recht als in irgendeinem der Stammlande gelegen betrachtet.“ Als Beweis wird angeführt: Const. I, S. 181f., Nr. 127 vom 21. VIII. 1149. Der Ministerial Albert behauptet von den Lehen, die er innerhalb des deutschen Reichs von Saint-Remy bei Reims besitzt, auch nur innerhalb der Reichsgrenzen Gerichtsfolge schuldig zu sein. Er wird damit von dem königlichen Gerichte Konrads III. abgewiesen. Das beweist also gerade das Gegenteil. Es kommt für das Lehnrecht nicht einmal darauf an, in welchem Königreiche der Lehnhof liegt. Daß er „in irgendeinem“ Lande liegen mußte, ist klar; aber es war eben ganz gleich, in welchem! Ganz verunglückt ist, was Rosenstock S. 138 aus dem „alten“ Satze macht: „Nam cum regibus et imperatoribus ea quae regni et imperii sunt nisi servientibus dare non liceat, exceptis ecclesiis.“ Wäre so der Satz richtig überliefert, so würde zu verstehen sein: der König darf Reichsgut außer an Kirchen nur an seine Ministerialen vergeben. Das würde einen guten Sinn haben, weil der König über seine Ministerialen, also auch über das ihnen verliehene Gut, andauernd verfügen kann. Rosenstock aber übersetzt „servientes“ mit „Vasallen“, „ea quae regni et imperii sunt“ mit „Salländereien“ im Gegensatz zum „Volkland“, worüber der König frei verfügen könne, „dare“ mit „schenken“ und fährt fort: „Im übrigen tut er sein königliches Gut zur Hälfte [?!] zu Lehn aus an seine Mannen [?!], zur anderen Hälfte dotiert er seine Kirchen damit.“ Die Hauptsache aber ist, daß Rosenstock sich für jenen „alten Satz“ auf A. Kerrl, Über Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren Mittelalters (Oldenburg 1911), S. 86, beruft, dieser auf Waitz, D. V.-G., VIII, S. 243, wo Urk. Ottos III. nach Mansi XIX, S. 233 aus Chron. Farf. angezogen ist. In der neuen Ausgabe, MG., Constitutiones, Bd. I, S. 50, Nr. 23 (ich verdanke den Hinweis Herrn Kollegen Erben) aber steht statt „servientibus“ „se vivis“ oder „se viventibus“! Die Könige sollen — zu Ottos III. Zeit — Reichsgut, außer an Kirchen, nur auf eigene Lebenszeit vergeben: gemäß dem alten Lehnrecht.

18a) Natürlich für das Reich als Staat und nicht für das Königsgut. — In letzter Linie geht diese Politik schon auf Otto den Großen zurück. Darüber jetzt die trefflichen Ausführungen von Ad. Hofmeister, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter. Leipzig 1914. Besonders S. 65ff., ferner unten S. 41ff. — S. a. meinen möglicherweise nach dem Kriege erscheinenden, aber schon seit Januar 1913 gedruckten Beitrag zur Cambridge Medieval History, Bd. III über die Regierungen Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III.



Konrad zwischen in Bayern gelegenen Reichsgut und Gut, das zum Herzogtum gehörte<sup>19)</sup>.

Nur erinnert zu werden braucht danach an die Unterscheidung zwischen königlichem Hausgut und Reichsgut, die durch die Übergehung der Staufer nach dem Tode Heinrichs V. brennend geworden war und dadurch weiteren Kreisen bekannt ist, die sich aber schon in zahlreichen Urkunden der Ottonen nachweisen läßt<sup>19a)</sup>. Ebenfalls gehört hierher die Vertretung des Reichsrechts durch die Fürsten gegenüber der Kurie, die zu dem Wormser Konkordat führte<sup>20)</sup>, und endlich das gleiche Verhalten der Wähler Philipps gegen Innocenz III. Stellen, an denen bei Schriftstellern der deutschen Kaiserzeit das Interesse der *res publica* erwähnt, namentlich als gestört erwähnt wird, würden sich mit Leichtigkeit häufen lassen<sup>20a)</sup>. In der Tat müßte ja, wie schon angedeutet, das geistige Vermögen der damaligen Staatsmänner und Publizisten an sich von dem unseren verschieden gewesen sein, wenn sie einer solchen Abstraktion nicht fähig gewesen wären, während doch nur sozusagen technische Unzulänglichkeiten verhinderten, daß die Behandlung, die diese Probleme durch sie erfahren haben, uns befriedigen könnte<sup>21)</sup>. Nur Mängel in der ausführlichen theoretischen Behandlung dieser wie anderer Fragen, im Vergleich mit der durch unsere heutige Jurisprudenz, können daher zugegeben werden. Aber das ist dann einer der Fälle, in dem zwischen der Geschichte der Rechtslehre und der des lebendigen Rechts nachdrücklichst Unterscheidung gefordert werden muß.

Mir scheint das ein wesentlicher Beitrag zur Charakteristik des

19) Breßlau, Konrad II., Bd. I, S. 214.

19a) Eingehend nachgewiesen von A. Kerrl, a. a. O.

20) Z. B. MG. Constitutiones, Bd. I, Nr. 106, S. 158: „Hoc est consilium in quod convenerunt principes de controversia inter domnum inperatorem et regnum: 1. Domnus inperator apostolice sedi obediat.“ — Auch an dieser Stelle soll nach Rosenstock, a. a. O. S. 162f., regnum soviel wie Reichsgut heißen, weil hier die Fürsten sich nicht „mit dem Reich schlechthin identifizieren“. Ich fürchte, das tun die Bundesfürsten heute auch nicht. Trotzdem bedeutet „Reich“ heute nicht etwa bloß den Inbegriff der dem Reiche im Gegensatz zu den Bundesstaaten zustehenden Rechte. — Übrigens vgl. hierzu G. v. Below, a. a. O. S. 182ff.

20a) Vgl. u. a. auch v. Below, a. a. O. S. 190, S. 192.

21) Vgl. auch Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VI<sup>2</sup>, S. 461f. Die Tragweite der einzelnen dort angeführten Stellen muß noch untersucht werden. Besonders schlagend tritt die Unterscheidung zwischen König und Staat hervor in DH. II, 34 S. 37: „tam ex privato regis quam ex publico legis (honoris et gloriae debetur reverentia)“.

mittelalterlichen Menschen: womit ich mich in bewußten Gegensatz stelle zu der landläufigen romantischen Auffassung sowohl, wie zu einem gewissen modernen geschichtsphilosophischen System auf psychologischer Grundlage. —

2. Schwieriger ist es vielleicht, sich mit dem zweiten Merkmal des Staates, der Souveränität abzufinden. Denn Persönlichkeit ist ein absoluter Begriff, Souveränität ein relativer. Jellinek hat ausgeführt, daß der Begriff der Souveränität des Staates sogar im klassischen Altertum noch unentdeckt geblieben ist und zwar eben deshalb<sup>21a)</sup>. Im Mittelalter bildet er sich unter Schwankungen heraus. Wie es sich mit dem objektiven Tatbestand verhalten hat, ist eine andere Frage. Denn wie der antike Staat souverän war, auch wenn den antiken Staatsphilosophen diese Eigenschaft an ihm nicht klar geworden ist, so ließe sich vom mittelalterlichen Staate a priori dasselbe annehmen. Aber infolge seiner eigentümlichen und schwankenden Struktur liegen hier die Dinge so einfach nicht. Knüpfen wir auch hier an Gierke an, dessen Darstellung des deutschen mittelalterlichen Staates die Auffassung heute noch in weitem Maße beherrscht!

Auch die Souveränität läßt Gierke zwar als ein schon in den ältesten Zuständen gegebenes Element, aber auch im Mittelalter noch nicht als entwickelt gelten<sup>22)</sup>. Über die Begriffe des „Gegeben-“ und des „Entwickeltseins“ kann man streiten. Das Wesentliche ist: in der Rangordnung der Verbände erkennt Gierke noch keinen spezifischen Artunterschied für den höchsten Verband, keinen absoluten Gegensatz zwischen höchster Gewalt und sonstigen Gewalten mit der darauf gegründeten „Erhebung des Staates zu einem Wesen sui generis“. Er erklärt es für „ganz unmöglich, der Reichsgewalt als oberster Gewalt eine ausschließliche Eigenart zuzuschreiben, vermöge deren sie als alleinige Verkörperung des ‚Staatlichen‘ gedacht werden könnte“. Die Antwort hierauf steht und fällt mit dem über die Persönlichkeit des Staates Gesagten. Man wird geradezu behaupten können: mit der Persönlichkeit des Staates ist auch seine Souveränität gegeben. Oder wie soll man sich einen Staat ohne Souveränität überhaupt denken? Nur braucht darum nicht auch die Souveränität der amtlichen Träger der Reichsgewalt unumschränkt zu sein, brauchen sie nicht die „alleinige“ Verkörperung des Staatlichen vorzustellen.

---

21a) Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup>. S. 436ff., S. 440ff.

22) A. a. O., ZRG. GA. Bd. 28, S. 616f. In diesem Punkte namentlich tritt die Ähnlichkeit mit Hallers Denkweise hervor.

Für die Verteilung der Souveränität unter ihre Träger gibt es verschiedene Modalitäten. Aber selbst in dem Frankreich des 10. bis 12. Jahrhunderts und später, wo der Satz galt, daß „chaque baron est souverain dans sa baronie“, war doch die Vorstellung von einer obersten Souveränität des Königs nicht tot. Kraft ihrer Unverwüstlichkeit hat seit dem 12. Jahrhundert die wirkliche volle königliche Souveränität sich wieder aufbauen können. Sofern und solange es daran gefehlt hatte, war eben nicht Frankreich, das ganze, der wahre französische Staat; sondern jede seiner Baronien bildete einen Staat für sich.

Was Deutschland betrifft, so lassen wir die Zeit des Territorialstaates, die offenbar ein ähnliches Problem aufstellt, einstweilen beiseite und beschränken uns vorläufig auf das 10. bis 12. Jahrhundert. Für die grundsätzliche Beantwortung der Frage, die Gierke aufwirft, können wir das. Da aber sehe ich nicht, wie an der spezifischen Eigenart der Reichsgewalt gegenüber allen unteren Gewalten im Reiche gezweifelt werden kann. Sie alle sind, sofern es sich nicht um die Befugnisse der Selbstverwaltungskörper handelt, abgeleitet und übertragen. Auch von den Herzogtümern gilt das. Die Herzöge machten zwar anfangs den Versuch, sich Souveränität beizulegen und das Reich nur gewissermaßen als Bundesstaat bestehen zu lassen. Aber schon unter Heinrich I., jedenfalls nach der ersten großen Empörung gegen Otto I. ist dieser Versuch als gescheitert zu betrachten. Wie es sich aber mit den Selbstverwaltungskörpern verhält, werden wir später sehen. Es wird sich dann auch ergeben, daß, „der Reichsgewalt als oberster Gewalt“ nicht nur Eigenart zuzuschreiben, sondern sie auch als „alleinige Verkörperung des Staatlichen“ zu postulieren, zuviel verlangt ist.

Wenn Gierke dann die Fragwürdigkeit des Verhältnisses zur Kirche oder das der (nationalen) Einzelstaaten zur Idee des imperium mundi heranzieht, so scheint er mir unnötige Schwierigkeiten aufzutürmen. Auch heute sind die Verhältnisse nicht völlig klar, ist die Souveränität zwischen Reich und Bundesstaaten geteilt, und kann der Staat die kirchlichen Dinge nicht mit ungehinderter Souveränität nach Gutdünken regeln. Er könnte es wohl, wenn Regierung und Volksvertreter darin völlig einig wären. Anders aber lag die Sache im Grunde auch während des Investiturstreites nicht.

Freilich hat die Kirche im Mittelalter weit ausgedehntere Eingriffsrechte in die staatliche Sphäre beansprucht und zum Teil auch ausgeübt, als sie heute, den realen Verhältnissen Rechnung tragend, vermag, — so daß die Souveränität des Staates dadurch in der Tat vermindert scheinen konnte. Wieweit sie aber mit ihren Ansprüchen

sei es theoretische Anerkennung gefunden hat, sei es tatsächlich durchgedrungen ist, das hat doch auch schon damals geschwankt je nach politischen Umständen. Gekämpft für seine Souveränität hat der Staat ihr gegenüber also schon im Mittelalter: er hat sie grundsätzlich behauptet und nicht ganz umsonst<sup>22a)</sup>.

Analog liegen die Dinge in dem Verhältnis der nichtdeutschen Einzelstaaten zum Imperium. Mochte gelegentlich ein König von England dem Kaiser als höchsten weltlichen Herrn der Christenheit Huldigungen darbringen, so geschah das aus politischen Beweggründen des Augenblicks: wirkliche Bedeutung hatte es nicht. In Wahrheit, in der Praxis ist die Souveränität der Einzelstaaten durch die Idee des Imperiums in nichts eingeschränkt worden<sup>23)</sup>. In der Theorie freilich ist der Staat im Mittelalter nach außen noch am wenigsten als souverän und als Person mit eigenen Rechten erkannt und anerkannt worden<sup>24)</sup>. Hier wirkte allerdings die Lehre von dem einen Kaisertum hemmend ein und die von den Rechten der Kirche. Unfraglich hat dieser Mangel auch die Ausübung seiner Souveränität nach innen behindert. Denn die Souveränität des Staates im Innern, der jeder Einzelne sich unterzuordnen hat, wirkt dann am unbedingtesten, wenn es gilt, die Rechte des Staates nach außen wahrzunehmen. Statt dessen galt als seine eigentliche Aufgabe unmittelbar nur, für Recht und Frieden im Innern zu sorgen, mithin für das Wohlbefinden des Einzelnen. Daher auch für gerechtes Maß, gerechten Preis. Nach außen freilich für Schutz der Grenzen. Aber der Machtgedanke war noch nicht aufgekeimt. Seiner ein für allemal ihm innewohnenden Natur gemäß konnte freilich auch im Mittelalter der Staat nicht umhin, nach außen Macht zu entfalten. Jedoch erkannt als Aufgabe des Staates war das noch nicht. Höchstens als Frage der Ehre des Volkes und seines Herrschers: ein unmittelbar menschlicher Standpunkt. Und einer, den die Theorie als einen sündhaften damals nicht wohl anerkennen, deshalb auch nicht wissenschaftlich weiter verarbeiten konnte. Denn ausschließlich dem universalen Kaisertum, als von Gott gesetzt, war äußere Machtentfaltung gegönnt. Völlig gefehlt freilich hat es an einem Bewußtsein von der Souveränität des Verbandes auch in den äußeren Beziehungen nicht.

22a) Das spricht sich aus in dem Kampf um die Lehre von den zwei Schwertern. Darüber Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. III, S. 528ff., S. 534ff.

23) Über das Verhältnis zu Italien und Burgund vgl. noch unten S. 41ff.

24) Vgl. Jellinek, Staatslehre<sup>3</sup>, S. 450, über Aeneas Sylvius, der nur das Reich als Staat in vollem Sinne anerkennt, die Selbständigkeit der Könige und Fürsten gegenüber dem Imperium leugnet.

Nicht nur dem Könige, auch dem Reiche, und zwar dem deutschen, war der Einzelne gegen den äußeren Feind zur Treue verpflichtet. Das ergibt sich zweifellos aus der Heeresfolge, wie sie auf den Reichstagen beschlossen und beschworen wird: nicht als bloße Mannenschuld gegen den König, sondern als öffentliche Pflicht gegen das Reich, das regnum Teutonicorum<sup>24a</sup>). Ist das zunächst ein Ausfluß der inneren Souveränität, so kehrt sich diese damit doch nach außen.

Weit mehr als durch die Kirche und ihre Theorien wird die Souveränität des Staates im Mittelalter eingeschränkt durch das eigene Recht des Individuums. Die Rechte beiderseits, des Staates und des Einzelnen, sind nicht ausgeglichen. Auch heute unterliegen sie ja noch periodischen Verschiebungen. Damals aber fehlte es fast ganz an verfassungsmäßigen Bestimmungen; und die Folge war in der Praxis ein fortwährender Kampf zwischen Individuen und Staatsgewalt. Aber die Souveränität des Staates wird darum doch nicht geleugnet: es wird nur vorausgesetzt, daß sie nicht zu Unrecht angewandt, daß sie nicht zur Tyrannei werde. Die Überlassung der Souveränität an die Inhaber der Staatsgewalt wird als auf Vertrag beruhend gedacht. Bestimmte Pflichten werden damit übernommen, vor allem die Sorge für gerechtes Gericht: ihre Verletzung hebt den Vertrag auf. Soviel weiß oder fühlt auch der gemeine Mann, und insofern war selbst er Theoretiker.

Der Staat war im Mittelalter weit individualistischer nicht nur als der römische sondern auch als der unserige. Die Rechte des Einzelnen ihm gegenüber hatten viel mehr Bedeutung und Gewalt als heute. Deshalb hat der englische Staat bis in unsere Tage mehr mit dem mittelalterlich-germanischen gemein gehabt als der festländische, der durch den Absolutismus hindurch gegangen, der dem Einfluß römischer staatsrechtlicher Gedanken in höherem Maße ausgesetzt gewesen ist. Der auch häufiger, und zumal Land an Land, alle seine Kräfte gegen einen äußeren Feind hat zusammennehmen müssen.

Der wirklichen Schwierigkeit in bezug auf die Souveränität des mittelalterlichen Staates kommen wir damit schon nahe. Sie liegt an einem ganz anderen Platze, als wo Gierke sie gesucht hat: im Wesen und Aufbau des mittelalterlichen Staates selbst.

3. Ehe wir aber darauf eingehen, müssen wir das letzte dieser Kette von Problemen berühren, die Frage, ob im deutschen Mittelalter ein öffentliches und ein Privatrecht zu unterscheiden seien. Auch dieses Problem zeigt zu verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen

---

24a) Vgl. hierzu noch unten S. 102, Anm. 155a.

Verhältnissen ein verschiedenes Gesicht. Zunächst einige Worte zu der methodologischen Erörterung, die bisher dabei im Vordergrunde gestanden hat.

Gierke sagt, und andere Forscher stimmen ihm darin bei: „In unser mittelalterliches Recht diesen begrifflichen Gegensatz hineinzufragen, ist ein verkehrtes Beginnen. Das ursprüngliche germanische Recht war einartig . . . Wer das Wesen eines mittelalterlichen Verfassungsinstituts dadurch ergründen zu können glaubt, daß er es dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuteilt, befindet sich auf einem Irrwege.“ Andererseits aber war „doch nicht bloß stofflich das, was wir heute öffentliches und privates Recht nennen, vorhanden, sondern auch der Artunterschied von beiden in der Struktur der einzelnen Rechtsinstitute angelegt“. Und „wir können überhaupt das Wesen der alten Rechtsinstitute gar nicht voll verständlich machen, ohne das in ihnen obwaltende Mischverhältnis von dem, was uns heute als öffentliches oder privates Recht gilt, zu ermitteln und ihren in diesem Sinne ‚überwiegend‘ öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter festzustellen“; weshalb es „unerlässlich“ ist, „daß wir die Gebilde der Vergangenheit mit Hilfe der heutigen Begriffe analysieren und ordnen“<sup>25)</sup>.

Offenbar liegt hier ein Widerspruch vor. Sind die letzten beiden Sätze richtig, so befindet man sich eben nicht „auf einem Irrwege“, wenn man ein mittelalterliches Verfassungsinstitut „dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuteilt“ und sein Wesen dadurch dem Verständnis näher zu bringen sucht. Sondern man muß an dieser nun einmal in der Natur der Dinge liegenden Grundtatsache festhalten, um dann zu untersuchen, wieweit der Grundcharakter des einzelnen Rechtsinstituts durch fremdartige Beimischung getrübt war. Mit dem bloßen Zugeständnis, daß ein „Artunterschied“ vorhanden war, mit der allgemeinen Feststellung eines „Mischverhältnisses“ oder gar einer bloßen Einordnung hier oder dort aus praktischen Rücksichten wird unserem Bedürfnis noch Erkenntnis nicht genug getan, und auch dem Unterscheidungsvermögen der mittelalterlichen Juristen und Staatsmänner nicht. Doch schon die methodologischen Bemerkungen Brunners, den ich Gierke gegenüberstellen möchte, wie einst Eichhorn v. Haller gegenüberstand<sup>25a)</sup>, in seiner „Deutschen Rechtsgeschichte“, und im wesentlichen gleichlautend in seinen „Grundzügen“, atmen einen anderen

25) ZRG. GA. Bd. 28, S. 618f.

25a) Hierüber v. Below, a. a. O. S. 8ff. und Hübners Besprechung, a. a. O. S. 486.



Geist<sup>26)</sup>. Sie sprechen von einer „allmählichen Differenzierung“ ursprünglich vereinigter Rechtsinstitute und richten nicht schroff die heutige Abgeklärtheit als allein gültigen Maßstab auf. Weit schärfer aber noch wendet sich Sohm in seiner „Fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung“ gegen die „herrschende Lehre“, das heißt in erster Linie gegen das eben damals erschienene Werk von Gierke, doch auch gegen Waitz: die Lehre, die „die Unfähigkeit, zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zu unterscheiden, als eine angeborene germanische Eigentümlichkeit in Anspruch“ nimmt<sup>26a)</sup>. Vielmehr geht Sohm in seiner eigenen Darstellung geradezu aus „von dem Gegensatz des öffentlichen Rechts und des Privatrechts“<sup>26b)</sup>. Und das wird man im Interesse begrifflicher Klarheit als das einzig gesunde Verfahren bezeichnen müssen: unbeschadet dessen, daß man Hübner bis zu einem gewissen Grade zugeben mag, daß die Begriffe öffentlich-rechtlich und privatrechtlich, „auf die Verhältnisse des deutschen Mittelalters nicht in dem Sinn verwendet werden können, in dem das römische Recht *ius publicum* und *ius privatum*, und in dem unsermodernes deutsches Recht öffentliches und Privatrecht als zwei nebeneinander stehende selbständige Rechtssysteme mit eigenen Rechtsinstituten und vor allem mit eigenen . . . Möglichkeiten der Rechtsverfolgung . . . unterscheiden“<sup>26c)</sup>. Aber die Alternative ist eben nicht, daß wir auf jede Anwendung solcher Unterscheidung auf mittelalterliche Rechtsverhältnisse verzichten müssen: das räumt ja schließlich auch Gierke selber ein. Auch nicht, daß wir uns damit begnügen müssen, zu erklären, diese oder jene mittelalterliche Einrichtung gehört nach unseren Begriffen in das öffentliche oder aber in das Privatrecht: wie beispielweise von den Regalien gesagt worden ist, das Jagdregal ist nach unseren Begriffen privatrechtlich, das Markt- und Münzregal öffentlich-rechtlich. Die mittelalterliche Jurisprudenz freilich befolgte ein anderes Einteilungsprinzip, das in den Verhältnissen ihrer Zeit, die jetzt überwunden sind, begründet war und von dem an seiner Stelle gehandelt werden soll. Aber wenn sie demnach nicht wie die heutige Privatrecht und öffentliches Recht als zwei begrifflich streng durchgebildete und geschiedene Rechtssphären kannte, so läßt sich doch der begriffliche Kern, nach dem wir beide scheiden, sehr gut

26) Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I<sup>2</sup>, S. 6f.; Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 2.

26a) Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. I, 1871 (Neudruck 1911), S. VIII.

26b) A. a. O. S. XIII.

26c) A. a. O. S. 489.

und fruchtbar auch auf das Mittelalter anwenden. Es verhält sich dabei mit dem Recht im ganzen ähnlich wie mit einzelnen Rechtsinstituten, wie etwa den Testamenten oder den verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften, die wenigstens das spätere Mittelalter kannte, ohne daß an ihnen gerade jedes Erfordernis unseres Handelsgesetzbuches sich erfüllt fände. Oder man kann, wie Gierke selbst einmal sagt, bei rechtsgeschichtlichen Betrachtungen einen weniger dogmatischen, absoluten Sprachgebrauch gelten lassen<sup>27)</sup>.

Tatsächlich können wir uns vollständig mit der Abgrenzung beider Rechtssphären begnügen, die Gierke selber gibt, indem er sagt: „Ich habe diese in der Erwägung, daß seiner inneren Struktur nach alles Recht entweder Sozialrecht oder Individualrecht ist, dahin formuliert, daß heute als öffentliches Recht das Sozialrecht des Staats und außerdem das Sozialrecht der auf Grund staatlicher Wertung mit gleichartigen Vorzugsrechten ausgestatteten Verbände, dagegen als Privatrecht alles Individualrecht und außerdem das Sozialrecht der nicht in solcher Weise privilegierten Verbände gilt“<sup>27a)</sup>. Namentlich die staatlich privilegierten Verbände, die nicht selbst Staaten sind, werden sich uns wertvoll erweisen. „Dabei ist nun freilich die Zugehörigkeit mancher Rechtsinstitute im einzelnen streitig“, fährt Gierke fort. — Aber auch Sohms Definition in seinen Institutionen des römischen Privatrechts kann uns dienen: „Die privatrechtlichen Machtbefugnisse sind ihrem Inhalt nach eigennütziger, die öffentlichrechtlichen aber gemeinnütziger Natur“<sup>27b)</sup>.

Genau so im Mittelalter: auch da gibt es ein Sozialrecht und ein Individualrecht; auch da Machtbefugnisse dieser beiden Arten. Wenn aber im Mittelalter es bei manchen Rechtsinstituten vielleicht in noch höherem Grade als im modernen oder im römischen Recht zweifelhaft ist, welcher Kategorie sie zugehörten, so liegt darin nur um so mehr Anlaß, ihnen begrifflich auf den Leib zu rücken. Das aber wird dann zu geschehen haben nach historischer Methode, auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte. Denn wenn man von einem „Vordringen des privaten Moments in die Verfassung“, einem „Überwuchern der privatrechtlichen Auffassung“ gesprochen hat, so darf damit nicht ein Zustand gemeint sein, sondern ein Vorgang. Das eben ist der Kernfehler, der zu den falschen Ergebnissen geführt hat, daß man, statt

---

27) A. a. O. S. 615.

27a) A. a. O. S. 618.

27b) S. 23.



dies zu berücksichtigen, vielmehr die mehr oder weniger verknöcherte Endform eines Instituts allein ins Auge gefaßt und der Beurteilung zugrunde gelegt hat.

Das ist ja richtig, daß im Mittelalter die Neigung auf seiten der Berechtigten, öffentliche Rechte in private umzuwandeln, außerordentlich stark war und auf weniger Widerstand stieß als heutzutage. Es ist das nur eine Seite der schon besprochenen allgemeinen Rechtsunsicherheit. Außer den für diese bereits angeführten Gründen und Ursachen aber wären dafür weiter zu nennen: Schwäche des Gemeinsinns innerhalb der großen Verbände, der erst eine Frucht politischer Erziehung ist; Mängel des Publikationswesens; Rückständigkeiten des Wirtschaftslebens; und endlich die positive, politische Schwäche der Staatsgewalt. Darum sind aber nichtsdestoweniger jene Rechte als ursprünglich öffentliche zu erkennen, und ist dann festzustellen, wie weit die privatrechtliche Überwucherung jeweils gediehen war.

Daß die moderne Rechtsgeschichte aber in den gerügten Fehler hat verfallen können, wird man als ein Erbteil aus jener Zeit ansprechen müssen, in der noch die rein dogmatische Behandlung des älteren deutschen Rechts vorherrschte. Andererseits leuchtet ohne weiteres ein, wie Gierkes Auffassung von dem nur keimhaften Vorhandensein des Unterschiedes von privatem und öffentlichem Recht steht und fällt mit seiner Ansicht vom mittelalterlichen Staat. Wenn diesem Staat im eigentlichen Mittelalter Persönlichkeit zukommt, so wird sich dieser Persönlichkeit auch ein eigenes Recht, das dann nur als öffentliches bezeichnet werden kann, nicht absprechen lassen. Und umgekehrt: hat dem mittelalterlichen Staat die Persönlichkeit gefehlt, so würde in ihm auch nur sehr bedingtermaßen von einem öffentlichen Recht die Rede sein können. Damit aber kommen wir auf den Kern dieser Probleme: wobei wir auf unsern Ausgangspunkt zurückgreifen, die letzten Grundfragen, die den Staat überhaupt betreffen.

Ist der Staat nicht etwas Gewillkürtes, sondern etwas geschichtlich, natürlich Gewordenes, so wird damit auch schon ein Urteil über die Natur des Rechts in diesem Urstaat ausgesprochen: die Auffassung der älteren Rechtsverhältnisse als privater hat zur Voraussetzung die abgetane Lehre, daß der Staat selbst auf Vertrag beruht. Mit dieser fällt auch jene. Das älteste Recht im ursprünglichen Staat kann nur der Erhaltung des Friedens und der Ordnung innerhalb der Gesamtheit und zum Wohle der Gesamtheit gedient haben. Das öffentliche, das allgemeine Interesse ist maßgebend, nicht das der einzelnen Glieder.

Das älteste Recht also ist ein öffentliches<sup>27c)</sup>. Rechtsgültige Verträge zwischen den Genossen dagegen können erst auf dem Boden des Staates zustande kommen: sie setzen sein Vorhandensein voraus<sup>27d)</sup>. Sie und damit das Privatrecht wären also etwas Sekundäres. Ja, nicht nur das. Sie benötigen sogar schon eine gewisse Erhebung über die tiefste Stufe der Kultur. Sie setzen einen rechtlich zu regelnden Verkehr unter den Mitgliedern voraus<sup>27e)</sup>. Auch die Sühneverträge zwischen verfeindeten Sippen innerhalb des Staates gehören nicht in die Sphäre des Privatrechts, sondern in das öffentliche Recht. Sie ergeben sich nicht aus Rechtsansprüchen von Sippe zu Sippe, sondern sind aufzufassen als ursprünglich im öffentlichen Interesse von der Allgemeinheit den Sippen auferlegt. Denn man kann nicht sagen, daß aus dem Totschlag ein privatrechtlicher Anspruch auf Wergeld folgt, als handele es sich um eine Entschädigung. Auch der Verzicht auf Blutrache wird sich kaum als vertragliche Leistung gegen die Zahlung des Wergeldes konstruieren lassen.

Wenn eine Gesamtheit, ein Staat, Rechte ausübt, sei es gegen Individuen, sei es gegen andere Gesamtheiten, so können das nur öffentliche Rechte sein. Indessen insofern diesen Rechte der Individuen gegenüberstehen, direkt oder als Komplex von Rechten der Individuen gegeneinander gedacht, so liegt damit auch die Existenz privater Rechte vor. Die Zweiteilung des Rechtes in öffentliches und Privatrecht ist also durch

27c) Übrigens meint auch Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 126, daß anfänglich „alles Recht mehr den Charakter des heutigen öffentlichen als den des heutigen Privatrechts“ hatte. Aber, abgesehen davon, daß mir das nicht genug zu sagen scheint, ist bei Gierke der Gedankenzusammenhang ein völlig anderer.

27d) Vgl. Leo bei v. Below, a. a. O., S. 14.

27e) Ältester Gegenstand eines solchen Verkehrs ist vermutlich das Weib, älteste Verträge wären Ehe- oder Verlöbnißverträge: natürlich nicht zwischen Mann und Weib, sondern zwischen Männern oder ihren Gruppen. Vgl. auch Meyer, a. a. O. S. 513<sup>1</sup>, und Sohm, Institutionen des römischen Privatrechts, S. 25: „es ist nicht unmöglich, daß das Alleineigentum des Mannes an seiner Frau . . . urgeschichtlich den ältesten Anwendungsfall des Alleineigentums und damit den Ursprung des Privatrechts darstellt“. Im Widerspruch damit läßt Sohm S. 23 „die Verteilung der Kriegsbeute das Eigentum“ erzeugen. Zur Kriegsbeute können ja auch Weiber gehören. Aber im allgemeinen wird man sagen müssen: 1. entstehen die Gegenstände der Beute nicht als Beute, nicht durch Erbeutung, sondern durch friedliche Erzeugung, werden also zuerst hierdurch und nicht durch Erbeutung Eigentum; 2. werden Gegenstände persönlichen Besitzes, wie Waffen, Kleidungsstücke in der frühesten Zeit — im Gegensatz zum Weibe — kaum schon Vertragsobjekte geworden sein. — Wenn Sohm an derselben Stelle sagt: „Unter dem Druck der Kriegsgefahr schließt sich das Volk zum Heer, zum Staat zusammen“ usw., so läuft das wieder auf die Gründung des Staates durch Vertrag hinaus.

die Natur der Dinge gegeben. Sind aber andererseits private Rechte nur auf dem Boden des Staates denkbar, und behauptete ich deshalb die Priorität des öffentlichen vor dem Privatrecht, so müssen wir nun gleichwohl fragen, ob nicht dennoch das Privatrecht als gleichaltrig und gleich ursprünglich mit dem öffentlichen Recht zu gelten hat. Die Antwort kann nur „ja“ lauten: Zunächst schon deshalb, weil die Individuen gleichaltrig mit dem Staate sind, der ohne sie so wenig denkbar ist, wie sie ohne ihn. Daraus würde weiter folgen, daß der Einzelne zwar nicht notwendig mit einem Recht, aber doch mit einem Rechtsanspruch geboren ist. Ob er mit einem Recht geboren ist, würde noch fraglich sein. Ob er nicht etwa nur soviel Recht besitzt, wie die Allgemeinheit ihm zuerkennt? Ein angeborenes klagbares Recht wird er allenfalls gegen seine Erzeuger behaupten können, die mit der Lebensgebung auch die Pflicht weiterer Fürsorge für ihn übernommen haben. Darüber hinaus ein Recht an Leib und Seele, die er mitgebracht hat, über die ihm daher ein Verfügungsrecht zusteht, die ihm nicht verkümmert werden dürfen. Damit wird aber ferner dem Einzelnen ein angeborenes Recht der Selbsterhaltung zuerkannt. Es ist das ursprünglichste von allen, unbedingt und unveräußerlich.

Dieses Recht der Selbsterhaltung (und das unmittelbar daraus abzuleitende der Zweckbestimmung) ist aber auch das einzige angeborene Recht des Staates, das Recht, das ihn ermächtigt zur Aufstellung und Durchführung öffentlich-rechtlicher Einzelsätze. Es ermächtigt die Gesamtheit zu jedem Zwang gegenüber dem Einzelnen. Und dasselbe liegt dem Recht der Verteidigung nach außen und dem der Entfaltung von Macht zugrunde, der auch wieder die Fürsorge für den Frieden im Innern ihrerseits zu dienen hat. Das Recht bedingt nach beiden Richtungen auch die Pflicht dazu. So greifen die ersten Aufgaben des Staates im Innern und nach außen unlösbar ineinander. Ebenso aber folgt aus dem Selbsterhaltungsrecht des Einzelnen sein Recht, sich gegen die Zugriffe der Gesamtheit zur Wehr zu setzen.

Aus diesen beiden Selbsterhaltungsrechten, dem des Einzelnen und dem des Staates, die einander gegenüberstehen, also ergibt sich ein Dualismus der Rechte, jener Dualismus, den Jellinek als Haupt-eigenart des germanischen mittelalterlichen wie heutigen Staates gekennzeichnet hat<sup>27f)</sup>: der inhärente Dualismus zwischen Volk und Regierung, Volksrecht und Königsrecht schon in der frühgermanischen Zeit; ein Dualismus, der sich zum Beispiel auch offenbart im Gericht in der Rollenverteilung zwischen Gerichtsgemeinde und vollziehendem Richter

27f) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, S. 316ff.

Diesen Dualismus, der einen Vorzug des germanischen Staates ausmacht, nicht einen Mangel, also hat Gierke verkannt. Man mag das erklären als einen Rest romanistischer Überlieferung, der dem lebenslänglichen, glänzenden Vorkämpfer des deutschen Rechtes noch angeklebt hat: der Überlieferung von der notwendigen Einheitlichkeit der Staatsgewalt, einer Einheitlichkeit, die ein logisches Postulat, die für das glatte Funktionieren der staatlichen Organe erwünscht, unter Umständen erforderlich sein mag, die aber nicht in einem einzelnen Träger konzentriert zu sein braucht. Uns moderne Menschen beherrscht nun einmal ein starker Trieb logischer Vereinheitlichung, ein Trieb, jeden Inbegriff von Erscheinungen auf eine einzige Wurzel, einen einzigen Begriff zurückzuführen: Zeuge die monistische Bewegung. Und gewiß ist es richtig und nötig zu einheitlichen, in sich ausgeglichenen Anschauungen sich durchzurufen, in letzter Instanz einer einheitlichen Weltanschauung<sup>278)</sup>. Aber ganz und gar unbegründet ist die Folgerung, daß darum auch die Dinge selbst einheitlich sein müssen. Die tägliche Erfahrung lehrt das Gegenteil.

Kehren wir zu unserem Thema zurück. —

Die Unauslöschlichkeit des Rechtes der Individuen ferner bringt es mit sich, daß es nicht von den Beherrschten auf den Herrscher übertragen werden kann. Hat man das im Staate des Altertums, insbesondere im römischen Kaiserreich durch die *lex regia* gleichwohl unternommen und dadurch eine Einheitlichkeit des Rechtes hergestellt, so ist das geschehen durch eine Rechtsfiktion, deren Unhaltbarkeit jede häufige Empörung, jede Staatsumwälzung neu erwies. Im germanischen Staat dagegen verhindert die Anerkenntnis des unauslöschlichen Angeborens des Rechtes auf der anderen Seite auch, daß der Herrscher als bloßer Beauftragter des Volkes gilt, als reiner Beamter ohne eigenes Herrenrecht. Fürst und Volk stehen einander ein für allemal als selbständige Träger eigener Rechte gegenüber.

Das aber gilt nicht bloß von dem König einerseits, der Masse des Volkes andererseits. Was dem germanischen Staat darüber hinaus eigenartig ist, das ist die entsprechende Stellung der Zwischeninstanzen. Auch die Fürsten und Grafen, die Bischöfe und Prälaten stehen im Deutschen Reiche als Träger eigener Rechte da, dem Staatsoberhaupt, ebenso aber auch den Untertanen gegenüber. Und ebenso verhält es sich mit den Selbstverwaltungsverbänden, den Markgenossenschaften und Ortsgemeinden, ja den abhängigen Hofgenossenschaften. Sie alle haben eigene Rechte, gegründet auf das Selbsterhaltungsrecht und auf ihre

---

278) Vgl. hierzu: W. Stern, Vorgesandten zur Weltanschauung, Leipzig 1915.

Zweckbestimmung. Sie können nicht zu blinden Werkzeugen des Staates ohne eigenen Willen herabgedrückt werden.

Dennoch können sie, Fürsten wie Verbände, und ihr Recht dem Staate und dem Einzelnen und ihrem Rechte nicht gleichgeachtet werden. Denn als Zwischeninstanzen sind sie sekundäre Gebilde, und damit ist auch ihr Recht nur sekundär. Im Staatsganzen sind sie nur Mittel zum Zweck. Macht und Recht des Staates und seines höchsten Vertreters behalten ihnen gegenüber ihre Eigenart. Persönlichkeit haben auch jene, Souveränität nur er. Ihr Recht kann man als öffentliches bezeichnen, sofern es Staatszwecken, öffentlichen, sozialen Zwecken dient, Privaten gegenüber; ein privates ist es, sofern jenes nicht der Fall ist, gegenüber dem Staat. Ihr Recht ist angestammt und ererbt, beruht aber auf besonderen, geschichtlichen Voraussetzungen, nicht auf allgemein menschlichen wie das von Staat und Einzelnen. Man kann aus allen diesen Gründen auch sagen, ihr Sonderrecht, ihre Autonomie beruht nur auf Duldung. Der Staat duldet sie, solange und weil ihre Tätigkeit die seine in erwünschter Weise ergänzt. Grundsätzlich aber besitzt er kraft seiner Souveränität das Recht, sie aufzuheben. Die Souveränität des Staates findet keine Grenzen an dem eigenen Recht der Fürsten als solcher und der Verbände<sup>27h)</sup>. Auch nicht an „wohlerworbenen“ Rechten; oder doch nur insofern, als die Rücksicht auf seine eigene Autorität als die des Verleihers jener Rechte, die auf seiner Zuverlässigkeit beruht, ihn zwingt, sie zu respektieren. Die „wohlerworbenen“ Rechte sind also, weil erworben, nicht eigene Rechte in dem Sinne wie das Selbsterhaltungsrecht und das in der Zweckbestimmung liegende. Ebenso verhält es sich mit den wohlerworbenen Rechten der Einzelnen. Anders dagegen mit ihrem angeborenen Rechte. An ihm muß die Souveränität des Staates allerdings eine Schranke finden. Der Dualismus des Rechtes bleibt gewahrt.

In der geschichtlichen Wirklichkeit aber ist die volle Souveränität des Staates gegenüber den Zwischeninstanzen nur im äußersten Falle ausgeübt worden. Vielmehr haben diese regelmäßig ihr Selbsterhaltungs- und Selbstverteidigungsrecht gegen ihn in reichstem Umfange zur Geltung gebracht. Dasselbe haben die Individuen getan. Und die Grenzen zwischen individuellen und zwischeninstanzlichen, halbstaatlichen, zwischen angestammten eigenen und erworbenen, vom Staate verliehenen oder auch ersessenen, vom Staate geduldeten Rechten fließen dabei in der Wirklichkeit fortwährend ineinander.

---

27h) Meine Ämter und Zünfte, S. III ff.; Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Staatsverfassung, S. 210.

## II. Kapitel.

### Der germanische Staat, der fränkische Staat und die Nationalstaaten.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Erörterungen der geschichtlichen Abfolge zu, also zunächst dem germanischen Staate.

Der öffentlich-rechtliche Charakter des germanischen Staates der Urzeit hat noch am allgemeinsten Anerkennung gefunden<sup>28)</sup>. Die Verhältnisse sind, wenn auch nicht durchweg geklärt, einfacher und deshalb im ganzen durchsichtiger. Ob der einzelne Staat eine monarchische Spitze hat oder nicht, ist dabei gleich. Die Bezeichnung Staat oder Einzelvolk, je nach dem Zusammenhang, scheint mir richtiger als das eingebürgerte „Völkerschaft“, dem die falsche Voraussetzung vager Staatslosigkeit zugrunde liegt. Von einem „patriarchalischen“ Staat kann hier also ebensowenig die Rede sein wie von einem „patrimonialen“<sup>29)</sup>. Nur geht man andererseits wieder zu weit, indem man seinen öffentlich-rechtlichen Charakter für schärfer ausgeprägt hält als den des Staates der Folgezeit. Meiner Anschauung von den Dingen hat es deshalb sogar stets widerstrebt, die Staaten der germanischen Frühzeit in Monarchien und Republiken förmlich einzuteilen<sup>30)</sup>. Ich kann mich in dem, was damit zusammenhängt, im wesentlichen Brunners Darstellung anschließen: „Die Leitung und Führung der civitas stand ursprünglich allenthalben bei herrschenden

---

28) Hübner, a. a. O. S. 495; v. Below, S. 159ff. Entschiedener jedoch erst seit Sohms Fränkischer Reichs- und Gerichtsverfassung (1871); dort die Vorrede.

29) Witzig sagt Jellinek, a. a. O. S. 199, von der patriarchalen Theorie: „Indem sie die Gesamtheit der Untertanen für ewig unmündig erklärt, hat sie auch nur den Beifall geistig Unmündiger gefunden.“ — Übrigens muß es dort S. 198<sup>1</sup> heißen „Kings asserted“, nicht „the Kings“.

30) Ebenso Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I<sup>2</sup>, S. 168, gegen diese „schematische Einteilung“.

Geschlechtern vornehmster Abkunft<sup>31)</sup>. In einigen Staaten nun erwählte man aus dem vornehmsten Geschlecht einen König. Sonst begnügte man sich im Frieden mit einer Mehrzahl von Oberhäuptern, die von den Römern als principes bezeichnet werden, was wir mit „Fürsten“ übersetzen können: ebenfalls vornehmer Herkunft<sup>32)</sup>. Die Zustände waren indes in dieser Hinsicht fließend. In jedem Falle tragen sie jedoch ein ausgesprochen aristokratisches Gepräge, wie sich auch daraus ergibt, daß außer der Gemeinde der vollfreien, gleichberechtigten Männer eine erhebliche minderberechtigte Unterschicht von Liten vorhanden war. Darum braucht man aus jenen noch lange nicht lauter Grundherren zu machen. Zur richtigen Auffassung der Verhältnisse auf allen späteren Stufen aber ist jenes wesentlich aristokratische Gepräge als grundlegend im Auge zu behalten. Von anfang an ist mithin eine Regierung gegeben, die, als nicht eigentlich aus dem Volke hervorgegangen, diesem mit einer gewissen Selbständigkeit gegenübersteht, insofern eben gewisse Geschlechter einen Voranspruch auf die wichtigsten Ämter erheben. Auch hierbei ist es gleichgültig, ob der Staat einen König hat oder nicht. Von einseitiger Regierung des Volkes durch sich selbst kann nirgends die Rede sein. Andererseits sinken auch unter dem Könige die übrigen Vornehmen nicht in die Masse des Volkes zurück. Sowenig wie noch in Bayern unter dem Herzogtume der Agilolfinger die fünf Geschlechter, die als „quasi primi“ nach jenen galten. Die Angelegenheiten, die nach Tacitus vor der Volksversammlung von den principes behandelt werden<sup>32)</sup>, bearbeitet in den königlichen Staaten gewiß nicht der König allein mit persönlichen Ratgebern. Und ebensowenig wird nur er in der Versammlung bevorzugter Redner sein. Wenn es heißt: „mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur“<sup>32b)</sup>, so gelten die Worte von princeps ab auch dort, wo ein König ist. Klar ausgeprägt ist hier also überall jener Dualismus, von dem die Rede war.

Natürlich bedingt der Reichtum des geschichtlichen Lebens Abwandlungen. So, wenn man in den „republikanischen“ Staaten für die An-

31) A. a. O. S. 166.

32) Näheres über die verschiedenen Arten von principes unten S. 81 ff. In diesem Punkte hat auch Brunner nicht scharf genug gesehen.

32a) Germania, c. 11.

32b) A. a. O. Man hört dem König oder einem princeps zu, je nachdem eine der erwähnten Eigenschaften seiner Rede Nachdruck verleiht. Ed. Schwyzer in der 6. Auflage der Ausgabe von H. Schweizer-Sidler. In der 5. Auflage etwas anders.

führung im Kriege — „Befehl“ würde in den meisten Fällen offenbar eine Mißbezeichnung gewesen sein — einen „Herzog“ sich aussuchen mußte, während sie sonst dem Könige zufiel. Oft mag es dann jenem bei langer Dauer des Krieges gelungen sein, seine Würde in die königliche zu verwandeln. Manchmal freilich auch nicht, wie Armins Fall zeigt. Glückte es aber, so wird sein Regiment einen selbtherrlicheren Charakter angenommen haben, als man sonst duldete. Doch die Beispiele, die zeigen, wie schwer man solche Herrschaft ertrug, sind beredter als viele Worte.

Im übrigen konzentrierten sich auf den König gewisse Ehrenrechte, und er bezog, wie Tacitus berichtet, die Friedensgelder, die sonst dem Staate zugefallen wären<sup>33)</sup>: wobei sich noch nicht hat feststellen lassen, in welcher Form sich übrigens das damit vorausgesetzte Staatsvermögen darstellt und wie es verwaltet wurde.

Gewiß galten König und Fürsten als im Namen des Volkes Handelnde. Aber es ist ein Fehler, wenn man dem Wahlmoment bei ihrer Erhebung ausschließliche Bedeutung beilegt und sie zu Beamten gleich denen einer modernen oder antiken Republik macht. Vor allem: man verbaut sich den Weg zum Verständnis der ganzen weiteren Entwicklung, wenn man annimmt, daß der frühgermanische Staat strenger rechtlich durchgebildet gewesen sei, als der der Folgezeit. Beherzigenswert ist auch Gierkes Warnung davor, von „Rückschritt“, „Rückbildung“ zu sprechen, wenn uns der einfachere Aufbau des fränkischen, und selbst des altgermanischen Staates etwa minder fremdartig anmutet als der vielfach zusammengesetzte des Mittelalters<sup>34)</sup>.

Zwei Dinge also greifen ineinander. Auf der einen Seite kann man in dem aristokratischen Charakter, in der entscheidenden Bedeutung, die dem Geburtsmoment im Aufbau des germanischen Staates zukommt, eine privatrechtliche Bindung und somit eine Trübung seines rein öffentlich-rechtlichen Wesens sehen: in dem Moment also, auf dem auch sein Dualismus zuletzt beruht. Auf der anderen Seite aber hat, wie wir sehen werden, eben dieser Dualismus den öffentlich-rechtlichen Charakter des mittelalterlichen Staates wieder und wieder gerettet. Im übrigen haftet ja dem Königtum an sich eine gewisse „privatrechtliche“ Schwäche bis in die neueste Zeit unauslöschlich an. Der Kern seines Wesens, das durch seinen Zweck bestimmt ist, bleibt dadurch unberührt. Allein große und kleine Machthaber, das liegt tief in der menschlichen Natur begründet, haben von jeher die Gewohnheit gehabt, ihren Machtbereich

33) *Germania*, c. 12.

34) ZRG. GA. Bd. 28, S. 623.



als ihr persönliches, privates Gebiet zu behandeln: bis hinab zu dem pflichttreuen Knecht, der „meine Pferde“ sagt, wenn er die ihm anvertrauten Pferde seines Herrn meint. Wobei allerdings ein anderer Faktor mitspielt, von dem später zu handeln sein wird. Zumal aber tritt scharf die privatrechtliche Ansicht des Königtums in die Erscheinung gerade in dem Staate, durch den im übrigen die privatrechtliche Färbung des mittelalterlichen, oder besser spätmittelalterlichen Staates, wo nicht beseitigt, so doch wesentlich beschränkt wird, dem Staat des Absolutismus, — dem zuerst wieder öffentlich-rechtlicher Charakter auch von der Seite zugebilligt worden ist, die ihn bei dem Staate des Mittelalters leugnete. Wir kommen später auch darauf zurück. Jetzt nur soviel: so große Verdienste dem Staate des Absolutismus zuzuerkennen sind um die Herstellung der Staatseinheit und damit die erneute schärfere Herausarbeitung der Staatspersönlichkeit: so trug doch die Stellung, die das Königtum sich tatsächlich über dem Staate anmaßte, eine unverkennbare Gefahr in sich. Solange ein König erklären konnte: „L'État c'est moi“, solange identifizierte er nicht sich mit dem Staate, sondern umgekehrt den Staat mit seinen eigenen privaten Interessen. Ja, indem er den Staat als sein Eigentum betrachtet, mit dem er nach Belieben schalten kann, entsteht von neuem ein anders gearteter und gefährlicher Dualismus, in dem der König Subjekt, der Staat Objekt ist. Erst als im Gegensatz dazu in Preußen der König sich selbst als des Staates ersten Diener bezeichnet — woran ja Haller so schweren Anstoß nahm!<sup>34a)</sup> —; als er vor allem dafür Sorge trägt, daß in seinem Staate das Recht herrsche, auch gegen des Königs persönliche Bequemlichkeit: so bedeutet das eben das Durchdringen einer moderneren, nicht mehr absolutistischen Auffassung<sup>34b)</sup>. —

Weit eigentümlicher aber als durch die Bedeutung, die dem Geburtsmoment in der Auslese der Herrschenden zufällt, wird der öffentlich-rechtliche Charakter des germanischen und dann des mittelalterlichen Staates beeinträchtigt durch die Einrichtung der Gefolgschaft, die unzweifelhaft viel Privatrechtliches an sich trägt und doch für das staatliche Leben von eminenter Bedeutung werden sollte für alle Zukunft. Denn in der Gefolgschaft haben wir den Keim des Lehnwesens zu erblicken, jenes Lehnwesens, das der rechtlichen Einordnung die größten Schwierigkeiten entgegengesetzt und den juristischen Charakter des mittelalterlichen Staates am durchgreifendsten beeinflusst hat.

34a) v. Below, Staat des Mittelalters, S. 3.

34b) Vgl. auch Jellinek, Staatslehre<sup>3</sup>, S. 674. Dort auch über Leopold II.

Daß das Gefolgschaftswesen „eine Anomalie gegenüber dem allgemeinen Untertanenverhältnis oder Staatsbürgertum“ darstellt, erkennt auch v. Below an<sup>35)</sup>. Das würde jedoch kaum bestehen können, wenn seine Auffassung richtig wäre, daß schon in der Urzeit „nur obrigkeitliche Personen“ ein Gefolge haben durften, so daß nur, „insofern das Gefolgswesen eine durch die öffentliche Verfassung regulierte Einrichtung ist“, „Freie ohne Minderung ihrer Freiheit in das Gefolge eintreten“ konnten<sup>35a)</sup>. Denn dann würden die Gefolgsleute selbst eben gleichfalls als Beamte oder Staatskrieger zu gelten haben<sup>35b)</sup>. Daß ihre Entlohnung in einer uns ungewohnten Form geschah, würde dem nicht entgegenstehen können.

Nach der Erzählung der Quellen entsteht das Gefolge dadurch, daß in der Volksversammlung ein Führer abenteuerlustige junge Leute zur Begleitung auf einem Kriegszuge auffordert<sup>36)</sup>. Von der Stellung dieser Führer im Gemeinwesen später: keinenfalls sind sie Gefolgsführer als Staatsbeamte. Im Frieden bleiben die Mannen um ihren „princeps“. Die Freiwilligkeit des Verhältnisses und der Dienst „ingenuili ordine“, wie später beim Lehn, verhindern eine Minderung ihrer Freiheit: nicht irgendeine amtliche Eigenschaft ihres Führers. Wenngleich er beiläufig Beamter sein mochte. Das Band ist rein persönlich, wie ja auch die gemeinsamen Raubzüge nicht eigentlich im Staatsinteresse unternommen werden.

35) A. a. O. S. 220.

35a) A. a. O. S. 220. Ich schließe mich auch hier Brunner an, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I<sup>2</sup>, S. 187. Anders dagegen Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 2<sup>2</sup>, S. 373. S. auch Hübner, a. a. O. S. 498 und Rosenthal, HZ. Bd. 119, S. 384 (Sonderabzug S. 13), die beide die private Seite des Gefolgswesens hervorheben. — Vgl. noch unten Kapitel III, S. 47 und Kapitel IV, S. 84.

35b) Dies scheint allerdings v. Belows Ansicht zu sein.

36) Caesar, *Bellum Gallium*, VI, c. 23: *Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore (nämlich zu einem latrocinium extra fines), qui sequi velint, profiteantur.* Nach der Rückkehr würde danach das Verhältnis zu Ende gewesen sein. Jedoch Caesars Mitteilung ist zu knapp, um solchen Schluß zu rechtfertigen, und seine Kenntnis des germanischen Lebens ja auch sehr beschränkt. Bei Tacitus ist insofern eine Lücke, als er die Einrichtung der Gefolgschaft an sich als bekannt voraussetzt und auch ihr Zustandekommen nicht beschreibt. Er schildert die Aufnahme in sie und das Leben in ihr, wonach das Verhältnis auch im Frieden andauert (*Germania*, c. 13—15). Den Führer nennt auch er *princeps*: worüber unten S. 81ff. Näheres. Jedenfalls, da die Aufnahme in der Volksversammlung stattfindet, nicht in der Hundertschaft, so ist klar, daß die Würde als Hundertschaftsvorsteher dabei nicht ins Spiel kommt. — Vgl. noch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I<sup>2</sup>, S. 187<sup>22</sup>.

Wenn in fränkischer Zeit wirklich nur noch dem Könige eine Gefolgschaft im altgermanischen Sinne zukommt — Brunner leugnet es — so ist das Wirkung der strafferen Ausbildung der in ihm verkörperten Staatsgewalt. Ein Gefolge von bewaffneten Klienten, Vassallen halten doch auch private Machthaber. Von diesen unterscheidet sich die königliche Trustis jedoch nicht bloß durch ihre vornehmere Zusammensetzung und die Vorrechte, die der Königsdienst mit sich brachte, sondern historisch-politisch dadurch, daß sie, indem sie den Durchgangspunkt für alle nach Ehren Strebenden bildete, ein Hauptfaktor wurde beim Entstehen eines neuen Adels. Nichts aber bezeugt die persönliche Kraft des Bandes, das das Gefolge mit seinem Führer verbindet, so schlagend, wie daß aus seinem stellvertretenden Haupt, dem Major Domus, als der König unköniglich geworden ist, nun dem Volke ein neuer König ersteht. Ja, etwas von dem persönlichen Verhältnis des königlichen Gefolges zu seinem Herrn hat noch in neuester Zeit, wie mir scheint, unübertrefflichen Ausdruck gefunden in Bismarcks Worten: „ein treuer deutscher Diener seines Herrn“<sup>37)</sup>. Eine Treue, die gegenseitig sein muß und die ein dem eigenen Werte entsprechendes Maß von Selbständigkeit auch für den Diener voraussetzt<sup>38)</sup>. —

Nicht zu übersehen ist endlich das privatrechtliche Moment der Sippe, die für das germanische Staatsleben von hoher Bedeutung gewesen ist. Später verliert sie diese jedoch und braucht uns deshalb nicht weiter zu beschäftigen. —

Die besprochene Trübung des Beamtencharakters des Königtums zeigt sich nun auch im merowingischen und karolingischen Staate, die beide stark absolutistisch gefärbt waren, — was nicht nur in verfassungswidrigen Mißbräuchen der königlichen Macht, sondern in der Ausübung der Banngewalt<sup>39)</sup> gegeben ist —, denen andererseits aber, wie dem Staat des eigentlichen Absolutismus, ebenfalls in stärkerem Maße öffentlich-rechtlicher Charakter zugestanden zu werden pflegt als dem dazwischen liegenden „Mittelalter“. Eine in höherem Grade persönliche Färbung trägt dabei diese Selbstherrschaft bei den Merowingern: doch braucht darauf nicht näher eingegangen zu werden<sup>40)</sup>.

37) Vgl. dazu noch Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, II, S. 292, auch S. 293.

38) Vgl. hierzu oben S. 27 f. und unten S. 53 f..

39) Im übrigen hat Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 9 f., natürlich völlig recht,

40) Wenn Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 2<sup>3</sup>, S. VIII, im Inhaltsverzeichnis die zusammenfassende Wendung gebraucht „der privatrechtliche

Beide Geschlechter haben Reichsteilungen vorgenommen. Es liegt nahe, daß sie das konnten, damit zusammenzubringen, daß sie ihr Reich größtenteils erobert hatten, weshalb sie anders darüber zu schalten vermochten als über das Stammgebiet des eigenen Volkes. Aber selbst wenn man nicht mit Brunner in den merowingischen Teilungen eine bloße Teilung der Verwaltung sehen will<sup>41)</sup>: würde daraus folgen, daß das Königtum bei den Franken auf der Herrschaft über Grund und Boden beruhte und patrimonialen Charakter trug? Ganz gewiß nicht! Das Obereigentum des fränkischen Königs am Boden des Reiches, selbst sofern es die Wissenschaft annimmt, reichte doch nur, soweit das Land nicht Privateigentum war<sup>41a)</sup>. Aber selbst wenn es sich auf dieses mit erstreckt hätte, wovon indes keine Rede sein kann, so würde dennoch die Herrschaft nicht auf ihm beruht haben, sondern auf ganz und gar anderen Grundlagen. Nämlich in erster Linie auf dem Heerführertum und dem Richtertum. Oder sollten die Grundlagen des altgermanischen Königtums sich durch die Eroberung Galliens völlig verflüchtigt haben? Es handelt sich bei der Herrschaft über das Land um ein Problem, auf das ich in anderem Zusammenhange noch zurückkomme. Äußerung einer solchen patrimonialen Herrschaft aber hätte wenigstens sein müssen, daß die sämtlichen Bewohner des Landes als bloße königliche Vassallen oder Grundholden gegolten hätten. Dafür aber sehe ich durchaus keinen Anhaltspunkt.

Charakter der königlichen Gewalt“, so hat er damit gewiß nicht dem merowingischen Königtum schlechthin privatrechtlichen Charakter beilegen wollen, wie man aus v. Below, S. 65<sup>1</sup>, entnehmen könnte, sondern nur das „Privatrechtliche“ in seinem „Wesen“ schildern (a. a. O. S. 373). Hierin scheint er dann allerdings, so sehr ich mit seinen einleitenden Worten übereinstimme, im einzelnen manchmal etwas weit zu gehen. Aber auf eine schärfere Analyse läßt er sich ja nicht ein; und zu einem sicheren Urteil darüber, wie der König z. B. die öffentlichen Abgaben „betrachtete“ (Waitz S. 374), über die er verfügte, und welche Auffassung in anderen Kreisen herrschte, fehlen doch wohl die Unterlagen. Den Unterschied zwischen Waitz und Gierke hebt denn auch v. Below hervor (S. 66).

41) Deutsche Rechtsgeschichte, II, S. 26. Dazu v. Below, S. 178<sup>3</sup>. Ferner unten S. 36 ff.

41a) Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, S. 219 f. Auch Jellinek, Staatslehre<sup>3</sup>, S. 318 f., nimmt ein Obereigentum an allem Grund und Boden als eines der beiden wesentlichen Elemente an, aus denen das germanische Königtum sich zusammensetzt, fügt aber hinzu: „Dem königlichen Obereigentum steht auf mannigfache Weise begründetes Privateigentum als der königlichen Verfügungsgewalt unantastbar gegenüber.“ In Brunners Deutscher Rechtsgeschichte steht denn auch von solchem königlichen Obereigentum nichts zu lesen. Man schenkt sich deshalb wohl besser diesen nur irreführenden Begriff. Bodenregal braucht nicht dasselbe zu besagen. Schröder, a. a. O.

Gierke freilich hat die Meinung vertreten, an das königliche Sondereigen habe die Anschauung angeknüpft, daß das Gebietskönigtum, zu dem sich das alte Volkskönigtum entwickelt hatte, nicht „ein Territorialkönigtum im heutigen Sinne, sondern eine dingliche, patrimoniale Herrschaft, eine oberste Grundherrschaft des Reiches“ gewesen sei<sup>42)</sup>. Weil in einem beträchtlichen Teile seines Reiches der König selbst echter Eigentümer, unmittelbarer oder mittelbarer Grundherr gewesen, andererseits „die Stellung aller Reichsangehörigen immer mehr der von Dienern des Königs ähnlich“ geworden sei; als ferner nicht nur „Kriegsdienst, Fronen und Abgaben aller Art“, sondern „selbst die Gerichtsfolge und Urteilsfindung mit dem Grundbesitz in Verbindung gebracht . . . waren: da mußte nach der germanischen Anschauung des Grundeigentums auch das freie Eigen . . . als zu dem Könige in ein unmittelbares dingliches Abhängigkeitsverhältnis getreten gelten“. Es ist wegen der völligen Verschiedenheit der Grundanschauungen schwer, sich im einzelnen hiermit auseinander zu setzen. Wann und wieso z. B. die Stellung aller Reichsangehörigen der von Dienern des Königs ähnlich geworden sein soll, ist mir unverständlich. Im übrigen aber wird offenbar die Wirkung von Vorgängen, die, wenn überhaupt, nur in einer sehr späten Epoche sich vollzogen haben könnten, in die Zeit gleich nach der Gründung des fränkischen Reiches zurückverlegt. Schließlich aber sieht man, daß das meiste hinausläuft auf eine Analogie und eine Konstruktion aus der Idee heraus, daß ein irgendwie belastetes Eigen „kein echtes, freies, grundherrliches [!] Eigen in altgermanischem Sinne mehr“ gewesen sei.

In vollem Gegensatz zu alle dem muß vielmehr gesagt werden: die Verwandlung des Volkskönigtums in ein Gebietskönigtum war allgemein nicht die Folge eines „langsamen Übergangs“ (Gierke, S. 127), sondern von Eroberungen und territorialer Staatengründung<sup>43)</sup>.

42) Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 128. Dagegen auf das schärfste Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. IX: „Die Ansichten v. Maurers und Gierkes verwandeln das fränkische Reich in ein großes Landgut, und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirtschaft.“

43) Daß es sich bei den Staatsgründungen der Völkerwanderung um ein Territorialkönigtum im eigentlichen Sinne handelt, und zwar eben infolge von Eroberung, das beweist z. B. die von Gierke (S. 129<sup>11)</sup>) angeführte Stelle „*Athelstanus monarchus totius Britanniae*“ (a. 927). Es sollte damit die Herrschaft über die ganze Insel mit allen ihren Bewohnern verschiedenen Volkstums ausgedrückt sein. Bloß König der Briten konnte Äthelstan sich doch nicht nennen, und zwar weil er in erster Linie König der Sachsen und Angeln war. Ähnlich sind politische Gründe maßgebend für die Wahl der Ausdrücke *rex Francorum* oder *rex Franciae*

Wenn es daher wirklich ein königliches Obereigentum am Boden gab, so beruhte dies auf der Herrschaft, nicht umgekehrt. Das zeigt sich denn auch in seinen Wirkungen am klarsten dort, wo in der Tat der König als oberster Grundherr des ganzen Reichsbodens galt, so daß kein Land war, das nicht von ihm zu Lehen ginge: in England seit der Eroberung. Gerade dort blieb der öffentlich-rechtliche Charakter der Staatsverfassung durch diese Tatsache so gut wie unberührt. Oder vielmehr dieser tritt hier nur um so heller hervor infolge der säuberlichen Scheidung, die die anglo-normannische Regierung aufrecht erhielt zwischen alle dem, was Grundbesitz- und Lehnsverhältnisse einerseits, Rechtsprechung und Verwaltung andererseits betrifft: zwischen Lehnsadel und Beamtenschaft, Lehnsherrschaften und öffentlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirken. Ja, je mehr auch Rechtsprechung und Verwaltung im normannischen und angevinischen England im Vergleich mit Deutschland ausgeprägt fiskalischen Charakter tragen, desto deutlicher wird, wie wenig die Grundherrlichkeit des Königs für den Staat ausmachte. Alles in allem blieben eben alte volksrechtliche Grundlage und Aufbau des angelsächsischen Staates unerschüttert.

Ebenso, erst recht so verhält es sich mit dem fränkischen Staat unter merowingischer und karolingischer Herrschaft. Trotz der absolutistischen Neigungen der Könige; trotz ihrer Eroberungen und dem gewaltigen Grundeigentum, das sie diesen verdanken; trotz der hohen Steigerung ihrer Macht, die ihren Ausdruck in der Banngewalt findet: trotz alledem bleibt die Ordnung des Staates öffentlich-rechtlich. Das zeigt gerade die Banngewalt selbst, die dem König nicht zu privaten, sondern zu allgemeinen Zwecken zusteht, zur Neuordnung der öffentlichen Zustände. Das zeigt sich vor allem in der ordentlichen Gerichtsverfassung. Einmal, indem die Grafen, königliche Beamte, ihres Amtes im Interesse der öffentlichen Ordnung, zum Wohle der Öffentlichkeit, des Volkes walten: nur in den Anfängen des neuen Staates geschah es ja im rein fiskalischen Interesse, als Richter noch der Thunginus war. Schlagend tritt das auch dadurch ins Licht, daß die Domänen ihrer Verwaltung entzogen waren.

Als eigentlich entscheidend aber bleibt die maßgebende Beteiligung des Volkes selbst an der Rechtsprechung: die Rolle der Gerichtsammlung, der Rachimburgen, später der Schöffen, als Urteiler, worin

---

und rex Romanorum; wie in unseren Tagen für Kaiser der Franzosen, König der Belgier, Deutscher Kaiser. Im übrigen vgl. unten Kapitel V und VI über die Landesherrschaft.

der dualistische Charakter des Staates zum Ausdruck kommt<sup>43a)</sup>. Und verstärkt wird diese Tendenz, als es unter Chlothar II. Gesetz wird, daß die Grafen nur aus den Grundbesitzern der Grafschaft genommen werden sollen. Das bedeutet einen Rückschlag in der Richtung der alten vorchlodwigschen Zeit, als der Thunginus noch aus den führenden Kreisen der Gerichtsgemeinde hervorgegangen war. Das fränkische Königtum war ja eben niemals wirklich unbeschränkt: es war gebunden geblieben an das Recht des Volkes.

Aus seiner patrimonialen Auffassung heraus erklärt es sich auch, daß Gierke die altgermanische und die deutsche Thronfolge des Mittelalters nicht auf „Erbrecht“, sondern auf „Geblütsrecht“ gegründet sein lassen will: wie mir scheint, eine unerwünschte, weil unnötige, ja eine irreleitende Neuerung<sup>44)</sup>. Nur in der fränkischen Zeit sei „das Geblütsrecht zum Erbrecht gesteigert“. Gierkes Grund ist der, daß auf die Thronfolge im deutschen Reiche nicht die Grundsätze des Erbrechts an Grundbesitz Anwendung fanden, wonach „Anfall an mehrere gleich nahe Erben zu gesamter Hand und die nachfolgende Teilung“ hätten stattfinden müssen. Die mittelalterlichen Quellen wenden indes regelmäßig die Bezeichnungen *haereditas*, *ius haereditarium* auf die Thronfolge an. Ich sehe keine Ursache, davon abzuweichen. Als durchschlagender Grund für diese Ausdrucksweise aber ergibt sich, daß das Reich kein Landgut war und von niemand als Landgut betrachtet wurde, weshalb das private Erbrecht auch keine Anwendung darauf fand. Darum war es doch erlaubt, beim Reiche von Erbrecht und Erbfolge zu sprechen. Ebensogut wie etwa Heergewäte und Gerade nach besonderen Regeln vererbt wurden: warum nicht auch das Reich? Daß man bei ihm gerade nicht die Vorschriften für die Vererbung von Landgütern anwandte, das aber ist vielleicht der treffendste Beweis für die Geltung eines öffentlichen Rechtes in diesen Dingen. Warum beim fränkischen Reiche und bei den Territorien des späteren Mittelalters die Dinge anders lagen, werden wir an seiner Stelle sehen. —

Mit seinem grundherrlichen Königtum geht Gierke weit über die

---

43a) So auch Jellinek, Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup>, S. 318f. Im übrigen vgl. vor allem Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 10.

44) Nachwort zu der Abhandlung von Dr. Johannes Krüger, „Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige . . . 911—1056“ (Gierkes Untersuchungen, Heft 110; Breslau 1911), S. 143f. Das hat viel Anklang und Nacheiferung gefunden. Dagegen spricht z. B. Brunner bei der germanischen wie bei der fränkischen Thronfolge einfach von Erblichkeit, Erbrecht: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I<sup>2</sup>, S. 167, S. 168; Bd. II, S. 23 ff.

von den meisten anderen Rechtshistorikern vertretene Idee eines königlichen bloßen Obereigentums am Boden des fränkischen Staates hinaus. Den Weg der Befreiung aus diesem patrimonialen Zustande zu einem modern staatlichen liefert ihm der Grundsatz der freien Einung, durch den die altgermanischen Verbände, besonders die Markgemeinde ergriffen und umgebildet worden wären, und zwar zuerst in den Städten<sup>45)</sup>. Später treten auf Grund der freien Einung in den Territorialstaaten neue Gebilde hinzu. Von diesen werden wir noch zu handeln haben. Für den Augenblick genüge es, die Übereinstimmung im wesentlichen festzustellen: das den öffentlich-rechtlichen Charakter rettende Moment liegt auch für Gierke in der selbständigen Betätigung des Volkes an den Staatsgeschäften. Nur daß Gierke das Ausschlaggebende sieht in dem freien genossenschaftlichen Charakter dieser Betätigung. Erst die gewillkürte Einung zu bestimmten Zwecken kann ihm das Moment der Freiheit liefern. Ich dagegen gehe aus von der Autonomie, die der Regierung von König und Fürsten als eine ursprüngliche gegenübersteht und mit ihr in Gemeinschaft und Zusammenwirken die öffentlichen Dinge verwaltet<sup>45a)</sup>.

Solange die Wissenschaft noch uneins darüber ist, ob nicht die Herrschaft des fränkischen (oder irgendeines anderen) Königs auf dem Obereigentum am Grund und Boden des Reiches beruht und im Interesse des Königs ausgeübt wird, daher nicht öffentlichen, sondern patrimonialen Charakter trägt: solange muß eine so ausgedehnte, tätige, wesentliche Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und den mit ihr verbundenen Teilen der Verwaltung im entgegengesetzten Sinne entscheiden. Zu den angeführten Gründen kommt, daß die Mitwirkung des Volkes nur *pro bono publico* sein kann. Freilich eine solche Betätigung findet auch in Kreisen statt, die man aus anderen Gründen nicht als staatlich anerkennen kann. Einmal in der autonomen Verwaltung und Rechtsprechung der Markgenossenschaften und Gemeinden. Hier würden wir — mit Gierke zu sprechen — Beispiele von dem

---

45) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 221: „Die Kombination der natürlichen oder gegebenen Grundlage mit der freiwilligen, bewußten Gestaltgebung aber vollzog sich zuerst in den Städten des 11. und 12. Jahrhunderts, welche durch die Verschmelzung des alten Markgemeindeprinzips mit dem neuen Einungsprinzip die ältesten deutschen Gemeinwesen und damit gleichzeitig die Keime des deutschen Staates und der deutschen Gemeinde wurden.“

45a) S. a. Jellinek, a. a. O. S. 319: „daß Königsrecht und Volksrecht der Anschauung jener Zeiten als gleich ursprünglich erscheinen“. Dabei ist es geblieben!



„Sozialrecht der auf Grund staatlicher Wertung mit [den staatlichen] gleichartigen Vorzugsrechten ausgestatteten Verbände“ vor uns sehen<sup>45b)</sup>. Denn wenn diese Verbände autonom sind, geblieben sind auch unter dem Königtum, so sind sie es infolge staatlicher Duldung, staatlicher Wertung. Sie sind also als öffentlich-rechtliche anzusprechen.

Eine zweite Gruppe bilden die grundherrlichen und hofrechtlichen Verbände. Auch auf dem Boden der Grundherrschaft und im Rahmen des Hofrechtes gibt es eine Betätigung des Volkes an Verwaltung und Rechtsprechung. Der Grundherr kann sein Eigentum nicht frei nach eigenem Gutdünken durch seine Beamten verwalten, nicht so Streitigkeiten unter seinen Hintersassen entscheiden. Man wird unter solchen Umständen vielmehr von einem Überwuchern des öffentlichen Rechts in privatrechtliche Verhältnisse zu sprechen haben, als umgekehrt. So tief und fest ist der soziale Gesichtspunkt allem deutschen Recht eingewurzelt! —

Noch schlagender gelangt derselbe Gesichtspunkt bei der Immunität zum Ausdruck. Zunächst scheint es sich da um Entäußerungen staatlicher Rechte zugunsten Privater zu handeln. Denn in diesen Beziehungen hat auch die Kirche dem Staate gegenüber als private Veranstellung zu gelten. Indes waltet dabei auf seiten des Staates vor die Ergänzung der Tätigkeit seiner Organe und ihrer ungenügenden Vollstreckungsfähigkeiten durch die Betätigung privater Organisationen, die dadurch zu staatlichen Hilfsorganen erhoben werden. Das ergibt sich schon aus Chlothars II. Edikt, erfährt praktische Bestätigung vor allem durch Karls des Großen Eingliederung der Vogtei in das staatliche System<sup>45c)</sup>. Das damit gesetzte Ziel ist maßgebend für die Beurteilung. Nur die spätere politische, staatsauflösende Entwicklung in Deutschland hat auch hier, die Rechtslage verwirrend, den Sinn der Dinge verdunkelt. —

Wir kehren noch einmal zum fränkischen Staate zurück. Nachdem wir, wie ich glaube, seinen nicht patrimonialen, sondern öffentlich-rechtlichen Charakter in allem Wesentlichen festgestellt haben, wird es auch möglich sein, die Frage nach der Art der fränkischen Reichsteilungen zuversichtlicher zu beantworten. Wie gesagt,

45b) Oben S. 19. — Vgl. ferner das oben S. 23 f. über das Recht der Zwischeninstanzen Gesagte.

45c) Gesetz Chlothars II. vom 18. Oktober 614 § 15: Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden, Nr. 1, nach A. Boretius, MG. LL. Sectio II, Capitularia S. 20—23. — Im übrigen Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, § 95.

beruhen sie auf der Verfügungsfreiheit des Königs über erobertes Land. Mag man nun ihre Charakterisierung als bloße Teilung der Verwaltung<sup>46)</sup> unzureichend finden, weil jedem Teilkönig Souveränität in seinem Reichsteile zukam: dennoch, das darf als anerkannt vorausgesetzt werden, zielten sie nicht ab auf eine endgültige Aufteilung des fränkischen Staates. Im Grunde sollte nur jedem Prinzen zur unbehinderten Betätigung seines Ehrgeizes eine eigene Machtsphäre zugewiesen werden: vermutlich in der, freilich vergeblichen, Hoffnung, Bruderzwisten vorzubeugen, wie sie das westgotische Reich um die Mitte des 5. Jahrhunderts zerrüttet hatten<sup>46)</sup>). Auch als die Spaltung soweit festere Form angenommen hatte, daß jeder Reichsteil dauernd eines eigenen Verwaltungshauptes, in der Person eines eigenen Major Domus, sich rühmen konnte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Verhältnisse in der königlichen Familie zurzeit eine ähnliche Teilung bedangen, selbst da war die Idee der Einheit des Gesamtstaates nicht aufgegeben. Um was es sich handelt, ist dieses. Zunächst hat sich aus den führenden Schichten des gesamten Staatsgebietes, einerlei welcher Herkunft, ein neuer Begriff des *populus Francorum* gebildet. Dann aber haben sich innerhalb dieser großen Einheit die landschaftlichen Unterschiede und Sonderansprüche von neuem geltend gemacht. Anfänglich gewiß im Anschluß an die Höfe der Teilkönige, von denen jeder sowohl eigener Antrustionen wie eines Major Domus bedurfte. Dann aber, die ephemeren, man möchte sagen kaleidoskopisch wechselnden Gebilde dieser Höfe überdauernd: eben dank dem landschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühl des Adels, aus dessen nun schon geschlosseneren Reihen die Gefolgschaften jetzt sich rekrutierten. Wir haben es also zu tun mit einer Reaktion gegen das persönliche Königtum auf Grundlage der Anfänge neuen Volkstums unter Führung adliger „Einungen“<sup>46b)</sup>. Die Idee der Zusammengehörigkeit des ganzen Frankenvolkes aber triumphierte noch einmal, und es entstand die Karolingische Monarchie.

Es ist besonders belangreich, die ähnlichen Vorgänge, die sich nun abspielen, mit denen im Merowingerreich zu vergleichen.

Bei den Teilungen der Brüderpaare Karlmann und Pippin, Karl und Karlmann mag noch die Schwierigkeit der Regierung

46) Oben S. 31<sup>41</sup>.

46a) Dies ist auch der ausgesprochene Beweggrund zur *Dispositio Achillea*. Altmann u. Bernheim, *Ausgewählte Urkunden*<sup>4</sup>, Nr. 180. — S. a. unten S. 139<sup>195</sup>.

46b) Vgl. oben S. 35.

eines so gewaltigen Reiches von einer Stelle aus, zumal angesichts der geringeren Bodenständigkeit der Dynastie, im Vordergrund gestanden haben: Beweggründe aus dem „brüderlichen“ Verhältnis haben auch hier jedenfalls mitgewirkt. Im ganzen ebenso wird es gewesen sein, wenn zu Lebzeiten des Vaters den Söhnen einzelne Provinzen, Unterkönigreiche, zugewiesen wurden, nur daß die dauernde Reichseinheit auch nach außen deutlicher gewahrt blieb. Dann aber gelangte die weit größere Ausdehnung des Reiches entscheidend zur Geltung, das völlige Einbeziehen der Gesamtheit der deutschen Stämme. Mochten die an der Herrschaft beteiligten Kreise im ganzen Reiche auch jetzt noch sich als das Frankenvolk fühlen: von einer solchen Vereinheitlichung unter diesem Namen wie in dem merowingischen Staate konnte nicht wieder die Rede sein. Damals waren die römischen Provinzialen, die sich um den Thron drängten, als neugebackene Franken leicht mit dem romanisierten Teile der echten Franken verschmolzen, während an Deutschen wieder nur Franken in Frage gekommen waren. Die Baiern, Sachsen und Schwaben im neuen Reich aber wurden nicht zu Franken. Dann traten auf dem Tage von Straßburg die deutsche und die romanische Nationalität unzweideutig einander gegenüber. Ludwig und Karl erscheinen wieder wie Volkskönige alter Art. Auf dem Volkstum beruht ihr Königtum, während die Territorialgrenzen erst neu bestimmt werden müssen. Soweit das eben nicht Stammesgrenzen sind: denn diese werden im ganzen respektiert. Daß die Sprachgrenze bei der jetzt unausbleiblichen endgültigen Teilung, auch nach Beseitigung des Lotharingischen Zwittergebildes, eines Produktes freilich bloßer Familienpolitik, nicht berücksichtigt wurde, eben dort, wo sie nicht mit Stammesgrenzen zusammenfiel, wo schon seit Jahrhunderten, ja seit unvordenklichen Zeiten keine Staatengrenze verlaufen war, kann nicht ins Gewicht fallen. Auch in unseren Tagen, unter der Hochflut des Nationalbewußtseins, vereiteln das oft mächtigere Rücksichten.

So kam es, daß beim Abgang des erbberechtigten karolingischen Hauses sämtliche deutsche Stämme zur Wahl eines neuen Herrschers zusammentraten: zu neuer Einheit zusammengeschlossen gegenüber den andern Teilen des zerfallenen Frankenreiches.

Die Gewalt der Dinge hatte von dem wesentlich durch Interessen der herrschenden Familie vorgeschriebenen Teilungen hinübergeleitet zur Aufteilung des Gesamtreiches in zwei Reiche von wesentlich nationalem, volkstümlichem Charakter. Die volkstümliche Grundlage des neuen Königtums aber fand ihren vornehmsten Ausdruck darin, daß der König wieder, wie einst in der alten Zeit, gewählt wurde,

gewählt aus dem vornehmsten Hause. Auch Pippin war gewählt worden. Aber nicht nur hatte die päpstliche Verordnung seinen Thron sofort in einen erblichen verwandelt: auch er selbst war ja nicht der erwählte König der Schwaben, Bayern und Sachsen, der Friesen und Thüringer gewesen — diese hatten ihm und wenigstens seinen nächsten Nachfolgern nur als Eroberern gehorcht — sondern einzig und allein der Franken. Das neue deutsche Reich dagegen war ein nationales Reich, trotz seiner volksfremden Anhängsel in Lothringen und dem Wendenlande. Diese Eigenschaft teilte es mit Frankreich und England, gerade auch dem eroberten England, trotz dessen anfänglich volksfremder Oberschicht, durch die die Grundlagen der Verfassung nicht gestört wurden. In Frankreich war dem Staate ein großer Teil des Gebietes noch vorenthalten, das nach Bevölkerung und natürlichen Grenzen ihm gebührte. Um so bezeichnender ist es, daß, soweit die Rechte des Königtums reichten, das Gebiet auch hier unteilbar blieb, und jüngeren Söhnen nur Unterherrschaften innerhalb seiner Grenzen zugewiesen wurden. An die Stelle der merowingischen und karolingischen Familiensolidarität trat dabei das Lehnsband, das den Heimfall in die unmittelbare königliche Gewalt verbürgen sollte. Auch als der größte der übrigen Vassallen König eines fremden Landes geworden und seine Lehnerrschaften de facto einem fremden Staatsverbande einverleibt waren, hielt man an ihrer Zugehörigkeit zum französischen Nationalstaate fest. Die Lehnrüchtigkeit war dabei nur formell rechtlich maßgebend: das eigentlich Entscheidende in der Idee, die endlich auch durch den Sieg der Waffen sich verwirklichte, blieb doch, daß jene Länder, nicht nur geographisch, Frankreich waren. Es war dasselbe Moment, das Frankreich schließlich auch nach Osten im ganzen seine nationalen Grenzen verschafft hat: hier über den ursprünglichen Umfang des Königreiches hinaus.

Mochte nun in diesen neuen nationalen Reichen bei einem Teil der Untertanen die Lehnsabhängigkeit lebendiger in die Erscheinung treten als der allgemeine Untertanenverband — wovon später eingehender zu handeln sein wird — und mag es schwer sein, den Inhalt der königlichen Herrschaft erschöpfend zu definieren: über alle Sonderbeziehungen hinaus blieb der von Fürsten und Volk Erwählte für Alle und für das ganze Staatsgebiet der König und Herr. Mit Recht weist v. Below auf die „Einzigartigkeit der königlichen Stellung“ hin, verglichen mit der irgendeines Herrn, der nicht Staatsoberhaupt ist<sup>47)</sup>.

47) Staat des Mittelalters, S. 144. Vgl. ferner v. Below, S. 214. Ein Unter-

Solche nationale Reiche also konnten nicht wie das zusammen-eroberte fränkische geteilt werden, konnten es am wenigsten durch ihre gewählten Könige<sup>48)</sup>. Auch Wilhelm der Eroberer hat sich ja, wie die Könige von Deutschland und Frankreich, wählen lassen. Den Anspruch auf die englische Krone hatte er nicht damit begründet. Der Anspruch darauf, gewählt zu werden, ist von der rechtlichen Grundlage des Besitzes, nämlich der Wahl selbst, wohl zu unterscheiden. Das war, wenn auch in jedem einzelnen Falle in verschiedenem Maße, bei den deutschen und französischen und den alten germanischen Königen nicht anders. Aber ein rechtmäßiges Königtum ließ sich ohne wenigstens formale Wahl nicht denken. Jedenfalls so lange nicht, als nicht ein Erbanspruch durch die ununterbrochene Thronfolge einer Reihe von Generationen sich durchgesetzt hatte. Namentlich aber tritt durch die Wahl der Amtscharakter und öffentlich-rechtliche Charakter des Königtums dieser nationalen Staaten ins stärkste Licht<sup>49)</sup>. Die stets wiederholte Wahl verhindert besonders, daß dieser Charakter vergessen

---

taneneid wird gelegentlich nur den Großen abgenommen. Das war möglich, „weil das allgemeine Untertanenverhältnis von dem Schwur gegenüber dem König nicht abhängig war“.

48 Vgl. auch Jellinek, Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup>, S. 693: „Im Widerstand der politisch mächtigen Volksklassen gegen die Teilungen regt sich auch die Idee, daß der Staat kein Objekt eines Familienbesitzes sei.“ Im übrigen bezieht sich das, was Jellinek dort und S. 402 über Erbteilungen von Staaten sagt, wohl mehr und paßt jedenfalls besser auf die Teilungen der späteren deutschen Territorialstaaten als auf den fränkischen Staat. Vgl. S. 694 über den „dem Lehensrecht entstammenden Ursprung der modernen Sukzessionsordnungen“. Im übrigen unten S. 138ff.

49) v. Below erörtert S. 177 die Frage, ob die Königswahl „als Zeichen öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung der Verfassung“ angesehen werden könne, und weist demgegenüber darauf hin, daß auch „in Reichen mit Wahlkönigtum und in Republiken . . . die Form, die scheinbar dem Wohl der Gesamtheit . . . dient, unendlich oft der Hebel gewesen“ sei, „private Zwecke der einzelnen Mitglieder des Verbandes zu verwirklichen“. Allein es handelt sich bei der ganzen Frage ja um die Auffassung, der gegenüber selbst schwere Mißbräuche der Gewalt nicht ins Gewicht fallen können. Es wird sich aber nicht leugnen lassen, daß durch die Wahl des Staatsoberhauptes seine Auffassung als Beamter verstärkt wird, während eine patrimoniale Auffassung allenfalls nur in einer erblichen Herrschaft Platz greifen konnte. Auch die erniedrigenden Bedingungen, die einem Adolf von Nassau auferlegt worden sind, können daran nichts ändern. Ein König, der kein König ist, kann nicht als Beispiel für das Wesen des Königtums aufgestellt werden. — Auch der Herzog von Braunschweig war nach der Sate von 1392 unter Umständen verpflichtet, in Hannover zum Einlager einzureiten. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 550.

wird. Bei jedem Thronwechsel sind es die Führer der Nation, die als Vertreter des ganzen Volkes dem Lande einen König setzen, dem Erwählten das Königtum als öffentliches Amt übertragen, das er zum gemeinen Besten verwalten soll. Dieses Zusammenwirken ist es, was den öffentlich-rechtlichen Charakter des Staates gewährleistet.

Dieser öffentlich-rechtliche Charakter offenbart sich aber auch in anderen Zügen. Ich wies schon nach, wie die führenden Politiker im 11. und 12. Jahrhundert sich seiner wohl bewußt waren, und erwähnte dabei, daß Konrad II. Burgund als für das Reich erworben erachtete<sup>50)</sup>. Genau so war es mit Italien. Deshalb ist auch kein deutscher König auf den Gedanken gekommen, diese Nebenreiche nach karolingischer Manier als Sekundogenituren jüngeren Söhnen zuzuweisen<sup>50a)</sup>. Er konnte gar nicht darüber verfügen. Das hätte höchstens die Gesamtheit der Großen vermocht, der Großen als Vertreter des deutschen Volkes.

Nicht die Idee der Unteilbarkeit des Imperium Romanum ist es, die die Abtrennung verhindert: eine Idee, der für das Verhältnis des deutschen Königs zu Italien und Burgund in der Literatur überhaupt gemeinlich eine viel zu große Bedeutung beigelegt wird. Erst in der staufischen Zeit, oder allenfalls seit dem Investiturstreit wird diese Idee wirksamer, das heißt theoretisch: wie sich unsere Könige denn auch erst seit Mitte des 11. Jahrhunderts rex Romanorum genannt haben, anstatt des ursprünglichen bloßen rex<sup>50b)</sup>. Nicht als römischer Kaiser herrschte der deutsche König ursprünglich in Italien und Burgund, sondern als ihr König auf Grund der Wahl durch ihre Großen mit nach-

50) Oben S. 11.

50a) So auch Werninghoff, „Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte“ (Halle 1915), S. 4, der aber, weil er nicht die anderen Nationalstaaten zum Vergleich heranzieht, irrtümlich den Grund schon seit 962 (doch wohl nicht schon 936?) in der Idee der Unteilbarkeit des Imperium Romanum sucht. Auch v. Below, a. a. O. S. 196<sup>2</sup>, legt Verwahrung ein gegen die in der neuesten Literatur mehrfach stärker hervortretende Unterscheidung zwischen königlicher und kaiserlicher Stellung. Gewichtige Worte in diesem Sinne auch bei Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VI<sup>2</sup>, S. 457ff. (Anfang des Kap. 8).

50b) Zuerst in vier Urkunden Heinrichs III. aus den Jahren 1040 bis 1041: K. Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation (Quellen und Studien, Bd. IV, Heft 2), S. 10. Danach würde zu berichtigen sein: Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters (Handbuch der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit von G. v. Below und F. Meinecke), S. 311, 312, und Waitz-Seeliger, Verfassungsgeschichte, Bd. VI<sup>2</sup>, S. 147<sup>5</sup>.

folgender Krönung, im letzten Grunde aber kraft des Rechtes der Eroberung<sup>51)</sup>. Daß die rechtliche Voraussetzung für diese Eroberung darin gesucht worden sei, daß der deutsche König zugleich Kaiser war oder die Anwartschaft auf die Kaiserkrone besaß, ist nirgends bezeugt und widerspricht den tatsächlichen Vorgängen. Der Anspruch auf die Wahl war vielmehr in letzter Linie erbrechtlich, bei Otto dem Großen in Italien durch seine Heirat mit der Erbin Adelheid für deren und seinen Sohn. Heinrichs II. Wiederaufnahme der Ottonischen Politik konnte beruhen nur auf einem Rechtsanspruch, den Otto für Deutschland erworben hatte: ähnlich der Wiederaufnahme der burgundischen Politik Heinrichs II. durch Konrad II. Nachträglich ließen sich diese Eroberer durch die Großen der unterworfenen Länder wählen und krönen, um ihre Eroberung zu legitimieren. Die Dinge lagen also ähnlich wie bei der Eroberung Englands durch Wilhelm I. Auch bei ihm beruht der Form nach die Herrschaft auf der Wahl und der Krönung zu Westminster, sein Anspruch auf die Wahl aber auf dem Erbrecht neben angeblicher Designation durch den letzten rechtmäßigen König. Formal begründende Rechtshandlung, Anspruch auf ihren Vollzug und reale Machtgrundlage sind auch hier drei wohl zu unterscheidende Dinge. Der Unterschied zwischen dem normannisch-englischen und dem deutsch-italienisch-burgundischen Fall war nur der, daß der normannische Herzog Ansprüche nur für sich und sein Haus geltend machen konnte, nicht für sein Land: eine natürliche Folge der untergeordneten Rechtsstellung und Bedeutung der Normandie. Vielmehr wurde diese, jedenfalls seit Tinchebrai, eher ein Anhängsel des eroberten England.

Klar und richtig tritt der Tatbestand, daß der deutsche König als König in der Lombardei herrschte, mochte er Kaiser sein oder nicht, zutage in den schon berührten Verhandlungen der Pavesen mit Konrad II.<sup>51a)</sup> Heinrich II. bezeichnen sie natürlich als Kaiser. Aber, weil sie keinen König mehr hatten, deshalb hielten sie sich für berechtigt, das Königshaus zu zerstören. Demgemäß erwiderte Konrad: „Si rex

---

51) Bekanntlich haben sich auch auswärtige Könige den Kaisertitel beigelegt als Herrscher über mehr als ein Land: Edgar von England als Kaiser von Britannien, Alfons VI. von Kastilien, der Eroberer von Toledo als Kaiser von Spanien. So spricht auch Widukind von einem „imperator multorum populorum“ (Buch I, c. 25, S. 33<sub>14</sub>). Übrigens meint Freeman (Norman Conquest, vol. I, p. 159, 3. Aufl., p. 143), Edgar habe vielleicht gleichzeitig dadurch jeden möglichen Anspruch seines Onkels Otto auf Oberherrlichkeit abweisen wollen. Übrigens E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (1910), S. 16.

51a) Wipo, c. VII, S. 29f. Oben S. 10.

periiit, regnum remansit; . . . regi obnoxii estis.“ Die Wahl zum lombardischen König war Konrad eben damals durch Aribert von Mailand und die anderen italienischen Optimaten, die in Konstanz erschienen waren, in Aussicht gestellt und zwar: „quando veniret cum exercitu ad subiciendam Italiam“. Der Anspruch auf die Kaiserkrone aber hatte die Herrschaft über Italien zur Voraussetzung, war ohne sie nicht denkbar: so war die kausale Reihenfolge, nicht umgekehrt<sup>51b</sup>). —

51b) Beistimmen kann man den Darlegungen Rosenstocks (ZRG., Germ. Abt., Bd. 34, 1913, S. 490, gegen Bloch, Staufische Kaiserwahlen), daß, wie der römische König gewählt werden, von dem Königstuhl in Aachen Besitz ergreifen und gekrönt werden, so auch der römische Kaiser gewählt werden, von der Stadt Rom Besitz ergreifen und gekrönt werden muß. Aber schief wird es, wenn er fortfährt, daß „das Kaisertum nicht wie das Königtum eine Herrschaft über einen oder mehrere Stämme, sondern über eine Stadt ist“, und daß deshalb „billig statt der Vertreter der Völker nur die Bevölkerung der einen Stadt eine Rolle bei der Erhebung des Kaisers“, nämlich als Wähler, beanspruchen kann. Das Kaisertum ist nicht die Herrschaft über die eine Stadt. Die Stadt Rom steht vielmehr dabei in voller Parallele zur Stadt Aachen: freilich mit dem Unterschiede, daß das Reich nach Rom seinen Namen trägt, und daß geschichtlich von Rom die Herrschaft über Italien und die Welt ausgegangen ist. Indessen spielt doch in diese Dinge offenbar die Vorstellung hinein, als ob, nachdem Rom die Herrschaft verloren, nun von Aachen als Sitz Karls des Großen die Herrschaft der Deutschen über das Reich ausgegangen sei: eben deshalb ist der Besitz Aachens so nötig wie der Roms. Wesentlich gegen Rosenstock aber entscheidet, daß ja, wie er an anderer Stelle selbst bemerkt, nicht nur das imperium, sondern auch das regnum „römisch“ heißt, als römisch gilt. Träfe die Rolle, die Rosenstock der Stadt Rom zuweist, zu, so müßte auch das regnum die Herrschaft über die Stadt Rom zur Voraussetzung haben. In Wahrheit sind regnum und imperium von den Römern auf die Deutschen übergegangen. Deshalb wählen die Deutschen in dem (ihrem) rex zugleich den imperator, und der rex Teutonicorum führt wegen seiner Anwartschaft auf das Römische Reich sogleich den Titel rex Romanorum. Die Römer aber haben bei seiner Erhebung nicht mehr mitzusprechen, mögen sie sich gebärden, wie sie wollen. Die Sache liegt ähnlich wie heute bei dem König von Preußen, der zugleich Deutscher Kaiser ist. Die preußische Verfassung bestimmt den König, und die übrigen Deutschen müssen sich damit abfinden. Es ließe sich ja auch ein Fall konstruieren, wo zwischen preußischem Staatsministerium und Landtag einerseits, Bundesrat und Reichstag andererseits eine Meinungsverschiedenheit bestände, ob ein preußischer Thronanwärter berechtigt sei oder nicht, wie einst zwischen Papst und Wählern über die Person des Königs. — Im ganzen also ist der Vorgang so vorzustellen. Die Herrschaft de facto (die Macht) ist von den Römern auf die Deutschen übergegangen: ähnlich wie einst die Herrschaft im Frankenreich von dem letzten Merowinger auf den von den Franken als Herrn anerkannten Pipin. Dazu gehört vor allem die Herrschaft in Italien, dem Kernlande des alten Römerreiches. Nur der deutsche König, der Herr in Italien ist, kann Römischer Kaiser sein. Durch die päpstliche Krönung wird diese Herrschaft, dieses Kaisertum als zu Recht be-



Wenn man gleichwohl dem nachkarolingischen Staat in minderm Grade öffentlich-rechtlichen Charakter hat zubilligen wollen als dem fränkischen, weil in ihm die staatlichen Befugnisse zum Teil nach und nach aus der Hand des Königs in die von Untertanen übergegangen seien: so kann kein Zweifel sein, daß man damit einem wesentlich formalen Moment eine Bedeutung beigemessen hat, die ihm nicht zukommt, durch die das Wesen unberührt bleibt. Die Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung bleibt unverändert, erweitert sich sogar wahrscheinlich noch, indem Kreise daran teilnehmen, die früher davon ausgeschlossen waren, als der Besuch der Gerichtsversammlungen als Urteilsfindern doch wohl nur den Volfreien zustand. Die Grafen bleiben Beamte, auch nachdem sich eingebürgert hat, daß sie mit ihrem Amte belehnt werden und Amt und Lehen erblich geworden sind. Ehe wir aber weiter die Wirkungen dieser Entwicklung verfolgen, müssen wir uns über das Wesen des Lehns, über die Bedeutung der Invasion des Lehnrechts in die staatsrechtlichen Verhältnisse klar werden.

---

stehend anerkannt: wie einst das Königtum Pipins. Nachdem aber aus den Einzelfällen heraus, gewissermaßen gewohnheitsrechtlich, sich ein allgemeiner Anspruch der Deutschen auf die Herrschaft über Italien und auf das Kaisertum durchgesetzt hatte, das Kaisertum den Deutschen zu eigen geworden ist, wird nun hieraus umgekehrt ein Anspruch auf die tatsächliche Herrschaft konstruiert. Auch hier eine Parallele zum Königtum der Karolinger, das einmal zu allgemeiner Anerkennung gelangt, dem Hause Anrecht zur Herrschaft über die Franken gewährt, auf der es seinem Ursprung nach beruht: eine Anerkennung, die aber schließlich auch wieder nur so lange behauptet werden kann, wie die reale Herrschaft währt. Vgl. zu alle dem noch Zeumer über das Aufkommen der Bezeichnung „imperium Romanum“, gegenüber dem bloßen „imperium“, in der deutschen Kanzlei seit Konrad II. und dem Versuch der Lombarden, ihre Krone Frankreich oder Aquitanien anzutragen (a. a. O. S. 5ff.).

---

### III. Kapitel.

## Das Lehnwesen.

Die charakteristischste Einzelercheinung im Aufbau des mittelalterlichen Staates — verglichen mit dem römischen einerseits, dem neueren andererseits, — selbst mehr noch als die Einwirkung der Kirche, ist die Rolle, die das Lehnwesen in ihm spielt. Es setzt zugleich der Einordnung in das juristische Begriffsschema, ohne das wir nun einmal nicht auskommen, die größten Schwierigkeiten entgegen. Sein juristischer Charakter ist in der Tat von Haus aus ein gemischter, auf den als Ganzes die Kategorien des römischen Rechts am wenigsten passen. Es entspricht eigenartigen gesellschaftlichen Zuständen, aus denen heraus es erwachsen ist, und germanischen Rechtsauffassungen: womit nicht behauptet sein soll, daß es nicht unter ähnlichen sachlichen Voraussetzungen auch bei anderen Völkern in ähnlicher Weise hätte zur Entwicklung gelangen können<sup>52)</sup>. Es hilft nichts, darauf hinzuweisen,

---

52) Wenn v. Below (S. 328 ff.) mit im einzelnen vielfach treffenden Gründen die Anschauung abweist, „daß die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse überall dieselbe Verfassung hervorbringen“, so ist dazu zu bemerken, daß in der Geschichte sich eben nichts wiederholt, höchstens Einzelheiten, und auch diese nur, wenn man sie aus ihren Bedingtheiten in unzulässiger Weise herauslöst. Es sind in der Geschichte niemals „die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse“ wieder anzutreffen. Damit ist der durch v. Below angegriffene Satz in seiner Allgemeinheit von selbst hinfällig. Jener Satz ist auch nur ein Postulat; Ziel geschichtlicher Forschung kann nur sein, wie weit im einzelnen, insofern eine Gleichheit wirtschaftlicher Voraussetzungen stattfindet, eine Gleichheit der übrigen Zustände durch sie bewirkt wird. Die nach v. Amira angeführten „Ursachen des Feudalismus“, das Aufkommen einer mächtigen Aristokratie, die Erstarkung der Kirchengewalt, sind im Sinne der „wirtschaftlichen“ Erklärung doch nur sekundäre Erscheinungen: es würde ja gerade darauf ankommen, wieweit sie selbst schon wirtschaftlich bedingt waren. — Daß die Verfassung eines Landes automatisch sich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpasse, wird gewiß von niemand behauptet werden. Eher ließe sich sagen, daß eine Verfassung, um gesund zu sein, den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt sein müsse.

daß in den letzten Zeiten des römischen Reiches bereits ähnliche Einrichtungen bemerkbar sind. Erstens waren sie doch nur ähnlich. Dann aber: das römische Reich im Westen war schon dabei, mittelalterlichen Zuständen entgegen zu sinken<sup>53</sup>). Das muß doch gesagt werden: das Lehnwesen hat zur Voraussetzung naturalwirtschaftliche Zustände. Das heißt für seine Entstehung: ist es einmal da, so schleppen sich seine Formen, die ehemals Vernunft und Wohltat waren, wie noch so manches sonst, als Unsinn und Plage in eine Zeit hinüber, wo die Voraussetzungen bereits andere geworden sind. Aber entstehen konnte es niemals, wo die Möglichkeit vorlag, Beamte und Truppen ausreichend mit Geld zu entlohnen. Eben deshalb war es möglich, in dem geldwirtschaftlich vorgeschrittenen normannischen und angevinischen England Verwaltung und Rechtsprechung vor ihm zu retten, ja ihm bald selbst im Heerwesen eine sekundäre Stellung zuzuweisen. Ganz los werden konnte man es auch dort noch nicht: weil die normannischen Lehnsträger den Kern des Erobererheeres ausgemacht hatten, und weil die gesellschaftlichen Vorstellungen der höheren Kreise nun einmal von diesem Prinzip beherrscht waren. Umgekehrt bildeten im Orient, den von den Arabern besetzten Provinzen des römischen Reiches, lehnartige Verhältnisse sich erst heraus, nachdem auch diese, weit höher und gründlicher als der Westen, kultivierten Gegenden durch die unfähigen Eroberer, vor allem die Türken, genügend heruntergewirtschaftet worden waren<sup>54</sup>).

Die Einwirkung menschlicher Zielsetzung auf diese Dinge wird doch von niemand geleugnet; ebensowenig aber wohl, daß ihr überall unübersteigliche Grenzen gesetzt sind. Sicher ist es vornehmliche Aufgabe der Geschichte „die Entwicklungsprozesse vor allem in ihrer geschichtlichen Individualität zu studieren“ (A. Tschuprow, zitiert von v. Below S. 333<sup>1</sup>). Dabei würde jedoch die „vergleichende Methode“ unentbehrliches Hilfsmittel sein. Denn ohne Vergleichung lassen sich keine Individualitäten erfassen. Auf der anderen Seite würde eine solche Vergleichung notwendig zu Sätzen von allgemeinerer Bedeutung führen: ob positive oder negative würde sich zeigen. Nur müßte oberstes Gesetz feinste Schärfe der Methode und äußerste Hut vor übereilten Verallgemeinerungen sein. — Im einzelnen sei noch bemerkt, daß ich in der Tat der Ansicht bin, daß Frankreich sowohl wie England in der entscheidenden Zeit wirtschaftlich Deutschland wesentlich voraus waren, mindestens Frankreich auch in der sozialen Entwicklung.

53) Dies bleibt bestehen trotz der kolossalen Vermögen und Einkünfte, die J. Sundwall, *Weströmische Studien*, S. 150ff., noch für das 4. und 5. Jahrhundert nachweist. Ohne nähere Angaben über Natur und Quelle der Einnahmen läßt sich, so wertvoll die Mitteilungen an sich sind, nicht viel damit anfangen.

54) Hierüber C. H. Becker, *Steuerpacht und Lehnwesen*, „Der Islam“, 5. Jahrgang (1914), Heft 1, S. 81ff.

Für die Probleme, die uns beschäftigen, kommt es indes mehr nur mittelbar auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen an: wir fragen nach den mit dem Lehn verbundenen Rechtsvorstellungen und deren Einfluß auf den Staat. Dennoch würden wir diese nicht verstehen, wenn wir uns nicht vorher klar gemacht hätten, wie sie in gewissen wirtschaftlichen Voraussetzungen verankert waren.

Aus was für unterschiedlichen Quellen das Lehnwesen auch geflossen sein mag: seinem Wesen nach ist es eine Wiedererweckung der alten Gefolgschaft in einer den neuen Umständen angemessenen Form. Wie in der Urzeit vornehme Private sich ein Gefolge hielten<sup>55)</sup> und es zu privaten Kriegsunternehmungen mißbrauchten (vom staatlichen Gesichtspunkte aus war es ein Mißbrauch), so können jetzt begüterte Private aus ihrem Eigen Lehen errichten und an der Spitze ihres Lehngefolges Fehden führen. Schon aus dieser Übereinstimmung ergibt sich, daß für das ganze Institut unveränderte soziale Anschauungen maßgebend gewesen sind. Aber ein wesentlicher Unterschied besteht! In seiner eigentlichen Form ist das Lehnwesen geschaffen worden im fränkischen Staat zu einem öffentlichen Zweck. Nicht zur Verstärkung der königlichen Trustis. Sondern zur Schaffung eines Reichsheeres zur Verteidigung des Landes und Reiches. Dem entspricht es, daß auch in aller Folge das Staatsoberhaupt als Spitze der gesamten Lehnmansschaft und Lehnshierarchie gilt<sup>56)</sup>.

---

55) Oben S. 29.

56) Mit der Formulierung, die v. Below S. 327<sup>1</sup> für die Genesis des Lehnwesens gibt, kann ich mich nicht befreunden. Ich glaube nicht, daß das Lehnwesen eine bewußte „Strömung“ darstellte gegen die politische Organisation, und auch nicht, daß „zuerst jemand ein Amt zu Lehen erhalten hat“, weil er „danach die Hand ausstreckte“. Sondern weil die Erteilung eines Lehens ein militärisches Amt in sich schloß, die Hauptträger militärischer Ämter aber die Herzöge, Markgrafen und Grafen waren; weil ferner hüben und drüben Amt und Grundbesitz miteinander verbunden waren: deshalb war es ganz natürlich, daß man zwischen den verschiedenen Kategorien von Ämtern je nach ihrem Ursprung nicht weiter unterschied. Es würde das ein Übermaß an gewissenhafter Klarheit über die öffentlichen Rechtsverhältnisse voraussetzen, von einer Art wie man sie selbst heute in unserem Volke kaum finden würde. Überhaupt: dadurch daß mit dem Amt wie mit dem Lehen Einkünfte verbunden waren, die manchem — nicht bloß Inhaber, sondern auch Verleiher — als Hauptsache daran erscheinen mochten, mußten sich die Unterschiede sehr bald verwischen. Zu alle dem kam noch, daß für die Lehen von vornherein, wahrscheinlich in seinen Grundzügen bis auf das Gefolge der Urzeit zurückgehend, also mit zeitlichem Vorrang, ein Verleihungsritus ausgebildet war, der Herrn und Mann besonders eng einander verband und sich deshalb gerade dem obersten Herrn auch für die Investitur mit einem staat-

Allein die Werbung des Reichsheeres war nicht von dem Staatsoberhaupt (damals dem Major domus) durch seine Beamten selbst besorgt. Sondern zum größten Teil doch wieder durch die Vermittlung vornehmer Privater, die eigens zu diesem Zwecke mit den nötigen Mitteln in Form von Staatsländereien ausgestattet worden waren; daneben konnten sie sogar nach wie vor von ihrem Eigenen zu demselben Zweck verwenden. So erlitt der öffentliche, öffentlich-rechtliche Charakter des Instituts sofort eine erhebliche Einbuße. Jedoch würde das nicht soviel ausgemacht haben, wenn nicht ein Anderes hinzugetreten wäre: das Erblichwerden der Lehen.

Ein Anspruch auf Erbfolge macht sich indes nicht bloß bei den Lehen geltend, sondern ebenfalls bei den Ämtern, und zwar — das muß einmal betont werden — ganz unabhängig davon, daß auch für sie die Behandlung als Lehen sich einbürgerte. Die Erscheinung zeigt sich vielmehr bei den Ämtern, am augenfälligsten beim Majordomat, schon vorher. Sie kann auch nicht auf die Ausstattung mit Amtsgut zurückgeführt werden: auf die Verbindung des Amtes zum Zwecke der Besoldung mit einem Gute, woran der Erbanspruch zuerst sich angelehnt hätte. Vielmehr handelt es sich lediglich um ganz denselben Vorgang, der sich auch beim höchsten Amt, dem Königtum, zeigt<sup>57)</sup>. Es wird niemand einfallen, das Königtum der ältesten Zeit für so eng mit dem Grund und Boden verwachsen zu halten, daß aus einem Erbanspruch an diesen die Erbllichkeit der Königswürde erwachsen wäre<sup>58)</sup>. Warum sollte sie auch? Der Zusammenhang der Familie von Geschlecht zu Geschlecht ist ja unendlich älter als die Idee des Eigentums an Grund und Boden. Aus diesem Zusammenhang heraus ist doch überhaupt erst die Idee irgendeiner Erbllichkeit erwachsen, und zwar des Erbanspruchs

---

lichen Amte empfehlen mochte: was dann eben zur Übertragung der Ämter selbst als Lehen erheblich beigetragen haben wird. Als revolutionär kann ich die Bewegung, die zur Verlehnung der Ämter geführt hat, nicht ansehen, wenn die Folgen auch zum Teil revolutionär gewesen sind. Im Gegenteil meine ich, daß sie gerade von der Regierung gefördert worden ist, was ja bei den kirchlichen Regalien besonders deutlich wird. — Auch S. 234 spricht v. Below davon, wie „eine sich steigende Zahl von Beamten ihr Amt zum Lehen zu machen versteht“ (von mir gesperrt).

57) Dies betont auch v. Below, S. 180 oben.

58) Unverständlich ist mir, wie Gierke so weit gehen kann, daß er sagt (Genossenschaftsrecht, I, S. 127): „Subjektiv wurde die fränkische Krone . . . ein zum Königshofe gehöriges Immobilienrecht.“ Hiermit in Zusammenhang stehen die oben S. 32 bekämpften Ansichten. Dem Gierkeschen Satze nahe stehen die Theorien von Rosenstock. Vgl. oben S. 10<sup>18)</sup>.

auf Rechte jeder Art, keineswegs bloß an toten Dingen. Die Begründung des Erbanspruchs auf Würden und Ämter ist also nicht auf dem Umwege über den an Landgütern zu suchen. Allerdings mußte der Wunsch ungestörten Genusses eines Landgutes, einer Burg, die der Vater zeitlebens innegehabt hatte, diese Tendenz sehr erheblich verstärken, und wenn diese Burg im Grunde auch nur eine Amtswohnung gewesen war. Aber es ist dabei Voraussetzung, daß der Sohn imstande ist, auch dasselbe Amt zu verwalten. Das Amt selbst gibt also auch jetzt den Ausschlag.

Nun kann ja kein Zweifel sein, daß ein solcher Erbanspruch ein Eindringen privatrechtlicher Gesichtspunkte in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, und damit eine Trübung des öffentlich-rechtlichen Zustandes darstellt. Indes eben doch nur, sofern es sich um öffentliche Ämter und um — unmittelbare oder mittelbare — königliche Lehen handelt. Ganz anders bei Ämtern in einem Privathaushalt, wo sich dieselbe Erscheinung zeigt, und bei Lehen aus privatem Eigen, die von vornherein in die Sphäre des Privatrechts fallen. Hier ergibt sich vielmehr ein eigentümlicher Rechtskonflikt, der uns aber den Weg zeigen wird zur rechten Würdigung auch jenes ersten Verhältnisses. Denn der privatrechtliche Gesichtspunkt verlangt hier das freie Verfügungsrecht des Herrn über sein Eigentum und über die Besetzung der Ämter in seinem Hause. Wenn gleichwohl auch hier der Erbanspruch durchdringt und rechtliche Anerkennung erhält, so ergibt sich, daß wir bei der ganzen Erscheinung mit der Kategorie des Privatrechts nicht auskommen.

Was entscheidend mitspielt, ist vielmehr das Moment sozialer Fürsorge. Wenn der Erbanspruch auf Amt und Lehen anerkannt wird, so geschieht das, weil es „publice utile“ ist, nicht „privatim utile“. Niemand soll aus seinem Besitz vertrieben werden können, auch wenn dieser Besitz nicht sein Eigentum ist. Aber nicht weil er einen privatrechtlichen Titel darauf hätte, soll das so sein, sondern weil es so für das allgemeine Beste ist. Nicht als ob der Erbanspruch aus diesem Grunde erhoben worden wäre: das versteht sich. Der Inhaber dachte nur an sich. Bei ihm war der Wunsch der Vater des Gedankens. Allein nur aus diesem Grunde fand er Anerkennung.

Einen privaten Rechtsanspruch auf Erbfolge in ein Amt oder in ein Lehen besaß von Haus aus ja niemand. Vertragsmäßig war ihm das Lehen nur auf Lebenszeit erteilt. Lediglich von einem Billigkeitsanspruch war zu reden, und dieser hat Anerkennung gefunden sogar gegen die wirklich vorhandenen privaten Rechte der privaten Herren.

Es ist eine ausgleichende Gerechtigkeit, die hier eingreift, gegen das strenge Recht<sup>58a</sup>).

Ausgesprochen zuerst ist die Anerkennung des Erbanspruches nun aber gerade bei den Lehen aus Staatsland: dadurch wird die Bedeutung des Vorganges erst recht klar. „Ut nullus miles episcoporum . . . vcl omnium, qui benefitium de nostris publicis [!] bonis aut de ecclesiarum prediis tenet, . . . sine certa et convicta culpa suum benefitium perdat . . .“ bestimmt Konrad II.; und von diesen Lehen zunächst gilt auch das, was er in einem folgenden Paragraphen über die Vererbung anordnet<sup>59</sup>). Es wird dem Kaiser kaum eingefallen sein, auch bereits die privaten Rechte der Herren verkümmern zu wollen. Indem ihn aber der hohe Rechtssinn und das tiefe Verständnis für die Empfindungen des Kriegerstandes, die ihm eigen waren, bestimmten, seine Entscheidung so zu fällen, wie er sie fällte, war der besondere Anlaß vielmehr rein politisch: das Staatswohl diktierte sie. Denn es handelte sich ja um nichts Geringeres, als darum, durch die neue Rechtsordnung dem Streit zwischen den Valvassoren und ihren geistlichen und weltlichen Herren ein für allemal ein Ende zu machen, der Oberitalien durchtobte und schon zu einem Siege der Ritter in offener Feldschlacht geführt hatte. Und mit Recht hat man wohl geschlossen, daß darüber hinaus die Aftervassallen dem Kaiser enger verbunden werden sollten, indem er sie gegenüber ihren Senioren unabhängiger stellte<sup>59a</sup>).

Nachdem die Erbfolge in die Lehen einmal geordnet war, ist der Erbanspruch im einzelnen Falle gewiß als privatrechtlich zu bezeichnen. Dadurch entstand die Gefahr, aus diesem Anspruche heraus das ganze Verhältnis als ebenfalls privatrechtlich aufzufassen, sogar öffentliche Ämter, mit denen man belehnt war, als privaten Besitz. Daß diese Gefahr nicht vermieden worden ist, zeigt schon die Behandlung in der späteren Jurisprudenz. Aber eben dies ist, mit Heusler zu reden, eine Folge „anatomischer“ Betrachtungsweise<sup>60</sup>). Mit gutem Grunde

58a) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I<sup>2</sup>, S. 303, sagt: „Dagegen geschieht die Vergabung des rechten Lehens nicht zu wirtschaftlichen, sondern zu öffentlich-rechtlichen Zwecken.“

59) MG. Constitutiones, Bd. I, S. 90, Nr. 45, § 1. Über die Vererbung § 4.

59a) Über ein anderes Mittel zu diesem Zweck meine „Entstehung der deutschen Ministerialität“, Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VIII, S. 512<sup>1</sup> (zur Constitutio de Expeditione Romana, § 5).

60) Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 5. — Auch v. Below fordert eine „genetische Erklärung“ für den Feudalstaat. S. 327ff.

warnet er davor, die „physiologische“ zu vernachlässigen. Doch selbst in jener Beschränkung ist die rein privatrechtliche Auffassung nicht völlig richtig. Die Erbfolge in Herzogtümer und andere größere Reichslehen kann gewiß niemals als private angesehen werden, sowenig wie die Thronfolge. War sie es bei den kleineren Reichslehen? Wo ist da die Grenze? Oder schließlich nur bei den privaten Lehen? Systematisch ist es gewiß am bequemsten, das Lehnrecht in das Privatrecht einzuordnen. Aber richtiger und der Erkenntnis förderlicher würde es ein für allemal als eine dritte aus öffentlichem und privatem Recht gemischte Kategorie gesondert behandelt. Landrecht, Lehnrecht und Hofrecht, das sind die drei koordinierten Kategorien des mittelalterlichen weltlichen Rechtes. An öffentlichem und an privatem Recht hat jede von ihnen Teil. Also ist es verkehrt und kann es nur zu schiefen Auffassungen führen, eine von ihnen ganz und gar nach unserem Schema in das Privatrecht einzureihen.

Der Hauptfehler, der eigentlich zu der Einstellung des Lehnrechts in das Privatrecht geführt hat, liegt darin, daß man ausgegangen ist von dem Lehn aus privatem Eigen. So auch Heusler<sup>61)</sup>. Aber eben das widerspricht aller Geschichte. Heusler geht soweit, daß er sagt: „ursprünglich wird die Vassallität . . . durch Eintritt in die Munt eines Großen begründet, und in der ersten Zeit ist die Rechtsstellung eines Vassallen keine andere, als die eines Zinsmannes“<sup>62)</sup>. Das mag von der gallischen und römisch-gallischen Vassallität gegolten haben, unmöglich aber von der fränkisch-germanischen, die von vornherein völlig verschieden ist. Zu was für weiteren Folgerungen aber solche Ausgangspunkte führen, zeigen die Sätze v. Schultes: „Dem Könige gegenüber waren die Hunderte von Landesherrn durch Vertrag verpflichtet. Sie nahmen von ihm das Lehen auf Grund des Lehnsvertrages, der Investitur, leisteten für diesen Besitz den Treueid. Dieser verpflichtete sie nur zu demjenigen, was in dem Vertrage ausdrücklich festgesetzt oder durch das Herkommen erbracht war. Darüber hinaus hing alles von dem guten Willen ab“<sup>63)</sup>. Alles das ließe sich ebensogut von einem modernen Beamten und seinem Verhältnis zum Staate aussagen. Das Wesentliche ist, daß der Inhalt des Vertrages weder in dem einen noch

61) A. a. O. S. 33f.

62) A. a. O. S. 31f. — „Die noch nicht völlig erwachsene Gefolgsjugend stand unter der Familienmunt des Gefolgsherrn“, erklärt dagegen Brunner, Rechtsgeschichte, I<sup>2</sup>, S. 192.

63) J. F. v. Schulte, Lebenserinnerungen, Bd. III, mitgeteilt durch v. Below, a. a. O. S. 104, Anm.



in dem anderen Falle auf freier Vereinbarung beruht, sondern auch bei dem Lehnvertrag, soweit nicht auf Herkommen, auf gesetzlicher Norm. Der einzige Unterschied ist, daß im Mittelalter dem Herkommen eine verhältnismäßig größere Rolle zufiel, die indes auch vielfach überschätzt wird. Selbst die Verpflichtungen der Ministerialen sind ja in den verschiedenen Dienstrechten gesetzlich normiert. Überhaupt hat jeder Stand im Mittelalter sein öffentliches Recht.

Ebenso schief ist es, wenn v. Schulte fortfahrend es als privatrechtlichen Zug hinstellt: „so entschied über die Größe des Heeres, die Summe des Geldes, die von der Gesamtheit der Landesherren zu leisten waren, nicht das Bedürfnis, sondern die Bewilligung“. Ist das nicht heute auch so? Auch im Mittelalter richtete sich die Höhe der Bewilligung nach dem von den Leistungsverpflichteten anerkannten Bedürfnis und ihrer von ihnen zugestandenen Leistungsfähigkeit. Als Diagonale dieser beiden könnte man die Bewilligung damals wie heute bezeichnen.

Gerade im Heerwesen zeigt sich die dauernde Kraft des öffentlich-rechtlichen Gesichtspunktes, der zu der Errichtung des ganzen Lehn-systems geführt hat und der als die Hauptsache nie außer Augen gelassen worden ist, nämlich der der Errichtung einer mobilen Heeresmacht für das Reich. Am deutlichsten in den Bestimmungen gegen die Zersplitterung und Veräußerung der Lehen, die sich so vielfach finden: eine weitere Beschränkung der privaten Verfügung zur Aufrechterhaltung der militärischen Brauchbarkeit. Aber auch die über Ausrüstung und Verpflegung der Ritter gehören hierher. Wollte man diese dem Privatrecht unterstellen, so könnte man wegen des Anspruchs unserer Soldaten auf Löhnung auch das heutige Heerwesen in das Privatrecht einordnen. Endlich wird auch nur deshalb, weil ein einseitig privatrechtlicher Gesichtspunkt nie durchgedrungen ist, das Lehnrecht nie beherrscht hat, verständlich, warum bis zuletzt die förmliche Investitur des Erben mit dem Lehen unerlässlich blieb, ohne die er die Erbschaft nicht rechtsfolgemäßig antreten konnte. Denn sonst würden die einfacheren Formen der Einweisung in ein privatrechtlich erworbenes Grundstück genügt haben. —

Worauf das aber alles hinaus will, warum es in unserem Zusammenhang von Wichtigkeit ist, den staatsrechtlichen Ursprung des Lehnwesens und seine staatsrechtliche Seite nachdrücklichst hervorzuheben, die ihm nie verloren geht, solange ihm überhaupt noch etwas von seiner wahren Bedeutung bleibt: das ist, weil nur so der Standpunkt gewonnen werden kann für das Verständnis der Übertragung auch der öffentlichen Ämter in Lehnform und dafür vor allem, daß diese Ämter

und ihre Inhaber gleichwohl ihren öffentlich-rechtlichen Charakter bewahren. v. Below hat mit besonderer Eindringlichkeit diesen Nachweis geführt: daß durch die Verlehnung die Staatsämter ihren öffentlich-rechtlichen Charakter nicht einbüßen, daß die Lehenträger öffentliche Beamte bleiben<sup>64)</sup>. Aber so sicher das ist, so bleibt doch, scheint mir, die Tatsache unverstänlich, solange man nicht Ursprung und Charakter des Lehnwesens selbst in dem dargelegten Sinne im Auge behält.

Die Schaffung des Lehnwesens hatte stattgefunden pro bono publico. Die rechtliche Regelung hatte ebenfalls in erster Linie das bonum publicum im Auge. Keineswegs bloß, wie das im letzten Sinne von der gesamten Rechtsordnung gilt, sondern durchaus in dem besonderen Sinne des öffentlichen Rechtes, und zwar in diesem Falle, um dem Staat ein Heer zu schaffen. Die Neuordnung, die Konrad II. traf, im Anschluß an Rechtsanschauungen, die in der Zwischenzeit im Vassallenstande zur Ausbildung gelangt waren, geschah ebenfalls pro bono publico. Insofern eine Gruppe innerhalb der Gesellschaft besonderen Vorteil daraus gezogen hat, wäre es daher theoretisch denkbar, daß der Staat als solcher darunter gelitten hätte. Aber auch das war nicht der Fall, trat erst später in Deutschland infolge besonderer politischer Umstände ein: keinesfalls war es der Sinn des Gesetzes. Nach diesem galt es nicht nur den Frieden im Staate zu sichern, sondern auch das Heer als dauernd brauchbare Waffe zu erhalten.

Das Lehnwesen hat erheblich dazu beigetragen, daß das Volk aus einer gleichförmigen Masse unmittelbarer Untertanen sich verwandelte in ein System über- und unter- und nebengeordneter Gruppen. Das Lehnwesen hat das bewirkt durch seine Erstreckung auf das öffentliche Ämterwesen: dadurch vor allem, daß Gerichts- oder Verwaltungsbezirke groß und klein zu Lehen wurden. Das hat wesentlich beigetragen zu ihrer Umbildung in Landesherrschaften, Territorien.

Auf dem Wege zu dieser letzten Folge aber bedang jenes System von über- und untergeordneten Gruppen schon etwas anderes: die Verselbständigung der Beamten. Dem deutschen Empfinden widersprach die Vorstellung der Übernahme von Pflichten, die nicht auch Rechte, eigene Rechte begründeten; widersprach die Herrenauffassung von Amt und Pflicht, die nur übertragen worden wären, so daß der Träger einzig und allein verpflichtet, des Winkes des Herrn gewärtig

---

64) Staat des Mittelalters, Kap. IV, § 6b.

zu verharren gehabt hätte, ohne eigenes Recht an ihnen und ihrer Führung; von der Treue, die nur dem Untergebenen obliegt. Eben deshalb haben die Deutschen stets vor anderen vorzügliche Beamte gestellt, die nicht mit Erfüllung des Buchstabens ihrer Amtsanweisung sklavisch ihrer Pflicht genügt zu haben glauben, sondern die ihres Amtes wie einer eigenen Sache walten. Diese Denkweise also ist es gewesen, die vor allem zum Erblichwerden, zur scheinbar privatrechtlichen Behandlung der Ämter geführt hat, die andererseits durch die lehnsweise Übertragung der Ämter gefördert worden ist. Das Ganze auch eine Erscheinungsform des Dualismus in unserem mittelalterlichen Staatswesen.

Es liegt ferner auf der Hand, daß, so betrachtet, durch diese Gruppierung die Untertanen nicht aufhören können, Staatsuntertanen zu sein. Sie haben den unmittelbaren Herrn gewechselt, sie mögen zu dem Oberhaupt des Gesamtstaates zum Teil nur noch in mittelbarer Beziehung stehen, das Untertanenverhältnis ist sozusagen in Stufen zerlegt, aber an ihrer und seiner Qualität kann bloß hierdurch nichts geändert sein: sowenig wie die preußischen Wähler aufhören Wähler des Abgeordnetenhauses zu sein, bloß weil sie ihr Wahlrecht indirekt durch Wahlmänner ausüben und selber in Gruppen geteilt sind mit Mitgliedern von verschiedener Wahlpotenz. So wird es auch für die mittelalterlichen Untertanen, die Untertanen verschiedener Stellung in den Territorien, darauf ankommen, in welchem Umfange sie am Staatsleben beteiligt bleiben, ob nun etwa in den Territorien ein wirkliches Staatsleben blüht, falls es im Reiche als solchem aufgehört haben sollte. Die Regierung pro bono publico in diesen kleinen Kreisen würde allein nicht genügen, sie zu Staaten zu stempeln, wenn das bonum publicum nur noch das eines großen Landgutes gewesen wäre.

Ehe wir aber dieses Problem weiter verfolgen, müssen wir uns verständigen über das Wesen des älteren deutschen Fürstentums.

---

#### IV. Kapitel.

### Der Reichsfürstenstand.

Nach der älteren, von Julius Ficker begründeten Lehre, an der auch v. Below festhält<sup>65</sup>), war der deutsche Fürstenstand ursprünglich ein Amtsadel und beruhte auf dem Grafenamte. Gewöhnlich wird dabei diese Lehre so dargestellt und ist in dem Sinne Gemeingut der Wissenschaft geworden, als ob nach Ficker jener Zustand bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts angedauert habe<sup>66</sup>). Das ist jedoch in Wirklichkeit Fickers Meinung nicht. Vielmehr ist nach ihm im 12. Jahrhundert, also während des Jahrhunderts vor der Entstehung des „jüngeren“ Reichsfürstenstandes, für die Reichskanzlei nur noch der Grafentitel maßgebend für die Zurechnung eines Edlen zum Fürstenstande gewesen, nicht das Amt<sup>67</sup>). So erklärt er die merkwürdige Erscheinung, daß in lothringischen Urkunden der Reichskanzlei gewisse Edle, besonders die Hochstaden, dann die Tomburg, die Heinsberg, bald mit dem Grafentitel geschmückt zu den principes, bald ohne ihn zu den nobiles gezählt werden<sup>68</sup>). Das läßt sich nach Fickers

---

65) A. a. O. S. 233f. S. a. Hans Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, S. 4 (unten Anm. 143).

66) In bezug auf Abweichungen von der allgemeinen Meinung muß ich auf das Buch von Fritz Schönherr verweisen: Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters (Leipzig 1914). Der Verfasser untersucht mit großer Gründlichkeit die Stellung, die alle übrigen Forscher, die sich damit befaßt haben, in dieser Frage gegenüber Ficker einnehmen. Es ist in der Tat nicht ganz leicht, aus der vorsichtig Punkt für Punkt vorschreitenden, einen Gesichtspunkt nach dem anderen herausziehenden Untersuchung Fickers, seiner oft nur vorläufigen Meinungsäußerungen, das Fazit zu ziehen. — Eine eigene Lösung des Problems hat Schönherr nicht angestrebt.

67) Vom Reichsfürstenstande, Bd. I, § 62, S. 93; auch § 61, S. 92f.

68) A. a. O. § 61, S. 92f. Am bemerkenswertesten ist die Behandlung Ger-

Urteil nur verstehen, wenn man annimmt, daß in einer früheren Zeit in der Tat das Grafenamt für die Zugehörigkeit zum Fürstenstande entscheidend gewesen sei, nun aber nicht mehr<sup>69)</sup>. Der deutsche Laienfürstenstand wäre also zwar in den ersten Jahrhunderten des deutschen Reiches als Amtsadels zu kennzeichnen. Die Laien, die das Grafenamt oder ein höheres bekleideten, wären als „Fürsten“ über den anderen Edlen als höherer und bevorrechteter Stand durch die Reichskanzlei anerkannt gewesen. Seit jener Zeit aber waren mit Grafenamt und Grafentum mancherlei Wandlungen vor sich gegangen. Vorsteher von bloßen Grafschaftssplittern, ja Söhne von Grafen ohne Amt legten sich den Titel bei. Manche Edle führten ihn zuzeiten, zuzeiten auch nicht<sup>70)</sup>. Daneben sind sogar Ministerialengrafen aufgekomen<sup>70a)</sup>. Alles das aber hätte jene Unsicherheit hervorgebracht, die auch die Reichskanzlei veranlaßt hätte, in ihren Urkunden einem und demselben Manne bald den Grafentitel beizulegen, bald nicht. Und da nun einmal die Grafen von alters als die unterste Schicht der Fürsten galten, so hätte die Kanzlei, wenn sie aus irgendeinem uns nicht bekannten Grunde diesem oder jenem Vornehmen den Grafentitel gönnte, der ihm dann vermutlich doch auch von Rechts wegen zukam, ihn auch unter die Fürsten eingereiht. Wenn sie aber Anlaß hatte, denselben Vornehmen ein andermal ohne Titel aufzuführen, dann hätte sie ihn eben auch bloß unter die nobiles gestellt<sup>71)</sup>. Ficker zieht daraus die weitere Folgerung, „daß, wenn der ältere Fürstenstand sich in dieser Weise abgränzte, seine staatsrechtliche Bedeutung unmöglich von großem Gewicht gewesen sein kann“<sup>72)</sup>.

hards v. Hochstaden, der in Kaiserurkunden von 1128—1147 bald als Graf unter den Principes getrennt von den Nobiles, bald als Freier von den Grafen getrennt erscheint, dann wieder ohne Grafentitel zu den summis regni principibus zählt. Vgl. unten zu Anm. 80.

69) A. a. O. § 62, S. 93: „War für die weltlichen Fürsten noch im zwölften Jahrhunderte der Amtstitel das entscheidende, so wird [!] sich der Fürstenstand ursprünglich nach dem Amte abgegränzt haben.“

70) A. a. O. § 61, S. 90ff.

70a) A. a. O. § 54.

71) A. a. O. § 62, S. 94.

72) § 61, S. 93. — An einer früheren Stelle, § 38, S. 65, sagt Ficker: „Kann es nach den angegebenen Stellen auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichskanzlei im zwölften Jahrhunderte den Fürsten von dem einfachen Edeln unterschied, so möchte sich doch, so manchen Stellen gegenüber, in welchen man den Unterschied außer acht ließ, vermuthen [!] lassen, es habe sich dabei in dieser Zeit nur um bedeutungslose Titulaturen gehandelt, ohne weitere staatsrechtliche Wirkungen. Manche Beweise für das Gegentheil [!] wird uns die Erörterung der

Es leuchtet nun vor allen Dingen ein, daß, wenn sich das alles so verhält, dann das Problem der Entstehung des neueren Reichsfürstenstandes, worauf Ficker und die meisten Jüngeren hauptsächlich abzielen, ein ganz neues Gesicht bekommt. Die Lösung selbst muß ganz verschieden ausfallen, je nachdem noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts das Grafenamt Fürstenrang verlieh, und diesem staatsrechtliche Bedeutung zukam; oder ob „Fürst“ damals nicht viel mehr war als ein leerer Titel, unter dem man, außer den Bischöfen, Äbten und dem Reichskanzler, alle Grafen und Inhaber höherer weltlicher Würden ehrenhalber zusammenfaßte. — Es liegt uns danach ob, zu untersuchen, ob diese Lehre Fickers richtig ist, oder die überlieferte Auffassung seiner Lehre richtiger; oder aber, wie es sich wirklich mit dem älteren Reichsfürstenstande verhält.

Ein schwacher Punkt in Fickers Argumentation liegt zunächst einmal klar zutage. Man könnte verstehen, falls dem Grafentitel im 12. Jahrhundert wirklich keine besondere Bedeutung zukam, daß dann Edle, die an sich das Recht besessen hätten, ihn zu führen, gleichwohl darauf keinen Wert gelegt und ihn manchmal beiseite gelassen hätten. Wenn aber davon die Zurechnung zum Fürstenstande abhing, die ihrerseits schon deshalb nicht ohne Bedeutung gewesen sein kann, weil die Reichskanzlei in feierlichen Urkunden Wert darauf legte, danach die vornehmen Freien in zwei Gruppen einzuteilen<sup>73)</sup>, so wird dieses Schwanken unverständlich. Mit vollem Recht gesteht denn auch Ficker zum Schluß selbst, daß „sich bei allen diesen Untersuchungen viel Widersprechendes, Schwankendes und Ungenügendes“ ergibt<sup>74)</sup>.

Sicher ist denn auch vor allem Fickers Schlußfolgerung unrichtig. Als höchst unwahrscheinlich muß es bezeichnet werden, daß die staatsrechtliche Bedeutung des Fürstenstandes ohne Gewicht gewesen sei, unmittelbar ehe es nötig schien, die Grenzen des Fürstenstandes neu zu regeln. Aus der Neuregelung der Vorbedingungen der Zugehörigkeit zum Fürstenstande, die in den letzten Zeiten Friedrichs I. vorgenommen wurde, geht mit Sicherheit hervor, daß dem Fürstenstande erhebliche staatsrechtliche Bedeutung damals zugeschrieben wurde. Die große politische Rolle, die die Fürsten seit dem Investiturstreite spielen, wo sie zum ersten Male gewissermaßen korpo-

---

Vorrechte der Fürsten geben können.“ Als solches Vorrecht führt er aber nur die sogleich zu besprechenden Strafbestimmungen an. Die oben im Text angezogene Stelle stellt dann das Fazit vor.

73) Z. B. a. a. O. § 37, S. 63.

74) A. a. O. § 62, S. 93. Vgl. noch unten Anm. 118a.

rativ in die Reichspolitik eingreifen, eine Rolle, die während des 12. und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts immer noch an Bedeutung wächst, läßt darüber ebenfalls keinen Zweifel. Bei einer solchen Bedeutung des Standes im ganzen kann aber auch die Zugehörigkeit des Einzelnen dazu nicht belanglos gewesen sein.

Eben dieses beweist auch die mehrfach bezeugte Bestimmung über die höhere Strafe, die den Fürsten unter Umständen auferlegt wurde. Am wichtigsten ist da die auch von Ficker angezogene Stelle Ottos von Freising: „Est enim lex curiae, quod, quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat, caeteri minoris ordinis viri, sive [sint] ingenui sive liberi vel ministri, decem“<sup>75)</sup> — wichtig wegen ihres Autors; wichtig, weil ausdrücklich von einem *ordo principum* gesprochen wird, und wegen der grundsätzlichen Form der Behauptung; wichtig auch wegen des Zeitabschnittes, in dem sie aufgestellt wird. Dieselbe Strafbestimmung findet sich im Sachsenspiegel<sup>76)</sup>, während in einem Gottesfrieden vom Ende des 11. Jahrhunderts<sup>77)</sup> und in einer Regensburger Kaiserurkunde vom 26. September 1182<sup>78)</sup> die Strafe des Fürsten zu der des Edlen oder überhaupt eines Angehörigen der nächsten Klasse sich wie zehn zu fünf verhält. Die Sache bleibt dieselbe. Zu bemerken ist nur noch, daß nach dem Sachsenspiegel das hohe Gewette ausdrücklich nur für die Reichsfürsten im späteren Sinne gilt, einschließlich der geistlichen, die Grafen aber — mag es sich mit ihnen bei den anderen Quellen so oder so verhalten — unter der Menge der „anderen Leute“ verschwinden. —

Angesichts alles dessen könnte nur eins von zweien zugegeben werden: entweder hatten sich allerdings die allgemeinen Grundlagen der Zugehörigkeit zum Fürstenstande bis zur ersten Hälfte des 12.

75) Ficker, a. a. O. § 38, S. 65. *Gesta Friderici*, II, c. 44.

76) Landrecht, III, 64, § 2. Auch hier werden „alle andere lüde“ den Fürsten gegenübergestellt, nicht die Edlen wie im folgenden Beispiel.

77) MG. Constitutiones, Bd. I, S. 608f., Nr. 426, § 6: *Pax Dei incerta* (saec. XI. ex.). Ficker, a. a. O. § 38, S. 65, zitiert dies nach der älteren Ausgabe, MG., Bd. IV, S. 59, als Kölner Gottesfrieden von 1083 und gleichlautenden Gottesfrieden Heinrichs IV. von 1085. Er ist dort aber als Anhang zu beiden gedruckt, während die Stelle in ihnen selbst nicht vorkommt. Weiland, *Constitutiones*, I, S. 608, irrt übrigens, wenn er aus der Strafbestimmung für die Fürsten schließt, es könne sich nur um einen Reichsfrieden handeln. Gerade die Wendung „*principes terrae*“ beweist im Gegenteil, daß es nur ein Provinzialfriede sein kann; sonst würde es „*regni*“ heißen.

78) Mon. Boica, Bd. 29, 1, Nr. 539, S. 447.

Jahrhunderts bereits verschoben. Dies würde einerseits jene Neuregelung wünschenswert gemacht, andererseits eine gewisse tatsächliche Unsicherheit herbeigeführt haben: wobei dann der frühere Bestand noch zu untersuchen bleiben würde. Oder aber die Folgerung muß sein, daß im 12. Jahrhundert ein eigentlicher Fürstenstand überhaupt erst im Werden war. Diese Frage also gilt es zu beantworten.

Zunächst einmal dieses:

Die Unsicherheit in der Begrenzung des Reichsfürstenstandes im 12. Jahrhundert auf seiten der Reichskanzlei hat einen Hauptgrund, durch den auch die Frage nach dem ursprünglichen Charakter des Fürstenstandes wesentlich mit bestimmt wird. Dieser Grund ist Ficker sehr wohl bekannt, wird jedoch von ihm nicht genügend gewürdigt: wohl weil er zu seiner Theorie über den älteren Fürstenstand als Amtsadel ganz und gar nicht paßt. Es ist der ungeheuer wichtige, von Ficker selbst nachgewiesene Umstand, daß über die Zugehörigkeit zum Fürstenstande bei den verschiedenen Stämmen vor der Neuregelung ganz verschiedene Regeln oder Anschauungen in Geltung waren, und daß diese Verschiedenheit auch von der Reichskanzlei berücksichtigt wurde<sup>79)</sup>! In Lothringen war es so, wie schon angeführt: die Grafen werden zu den Fürsten gerechnet. Daß bei einzelnen Geschlechtern Unsicherheit herrschte, ob sie dazu gehörten oder nicht, hat demgegenüber grundsätzlich natürlich keine große Bedeutung. Ficker nennt Grafen aus zwei Dutzend lothringischen Häusern, die stets unter die Fürsten gezählt zu werden pflegten<sup>80)</sup>. Bei einigen Geschlechtern war aber offenbar noch zweifelhaft, ob sie gräflich waren. Deshalb schwankte man auch in bezug auf ihre Fürstlichkeit. Aber deshalb zu schließen, daß Fürstentum zur Zeit nur Titel gewesen sei, würde berechtigt höchstens sein, wenn man dasselbe vom Grafentum gelten lassen wollte<sup>80)</sup>.

79) § 58, S. 84ff. — S. 87 sagt Ficker, daß „widersprechender Landesbrauch anscheinend von der Reichskanzlei durch Vermeidung schärferer Bezeichnungen vielfach mehr umgangen, als berücksichtigt wurde“. Statt „berücksichtigt“ würde es richtiger heißen, „befolgt“; denn eine Berücksichtigung ist das andere doch auch.

80) A. a. O. S. 85. Vgl. oben Anm. 68.

80a) Nach v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, S. 298, war es in Lothringen wie in Frankreich [und England] „nicht Sitte, daß die jüngeren Söhne den Titel des Vaters erben“. Demnach hätten sich in Lothringen Titel und Amt gedeckt. Nach den Beispielen aus dem 13.—16. Jahrhundert klebte der Grafentitel jedoch an gewissen Herrschaften, während die Inhaber anderer, sogar reicherer und durchaus „grafenmäßiger“ Herrschaften ihn nicht führten,



Ganz anders war der Brauch in Baiern, „insofern hier zu den Fürsten nicht allein alle Grafen, sondern aufs bestimmteste auch die Edlen gerechnet wurden“<sup>81)</sup>. Bischöfe, Grafen und unbetitelte Edle werden in Zeugenreihen bairischer Landesurkunden des 12. Jahrhunderts als principes zusammen den Ministerialen entgegengestellt<sup>82)</sup>. Es hat viel für sich, wenn Ficker meint, daß es Rücksicht auf diesen Landesbrauch war, wenn die Reichskanzlei es vermied, in Urkunden für Baiern die Unterscheidung von principes und anderen Zeugen durchzuführen<sup>83)</sup>.

„Dasselbe Verhältnis scheint für Schwaben maßgebend gewesen zu sein“; nur daß Ficker nicht mit gleicher Sicherheit nachweisen kann, daß man auch hier die Edlen den Fürsten zuzählte<sup>84)</sup>. Jedenfalls aber tritt auch in Schwaben „eine schärfere Scheidung beider Klassen“, Grafen und Edle, nicht hervor, lassen „Grafen sich gleichfalls nur selten aus Kaiserurkunden als Principes nachweisen“.

Gerade umgekehrt als in Baiern aber liegen die Dinge in Sachsen, wo im 12. Jahrhundert lange nicht alle Grafen zu den Fürsten rechnen, sondern nur die Angehörigen der markgräflichen Häuser von Askanien und Wettin (Orlamünde, Groitsch, Wettin, Brene), „oder aber solche, wie die von Arnberg, Ravensberg, Winzenburg, Nordheim, Ballenstedt, Stade, bei welchen sich erweisen oder doch wahrscheinlich machen [!] läßt, daß sie mit der Grafengewalt unmittelbar vom Reiche belehnt waren“<sup>85)</sup>. Nicht dagegen die „neugräflichen“ Geschlechter, wie die Blankenburg, Schauenburg, Dannenberg, Asleburg und Veltheim<sup>86)</sup>, denen sich noch die Rode, Wölpe, Hoya, Everstein, Falkenstein anreihen lassen<sup>86a)</sup>.

Ähnlich wie in Sachsen, meint Ficker, sei es auch in Franken gehalten worden, wo indes die Zeugnisse dürftig sind, die staatsrechtlichen Verhältnisse zu wenig einheitlich gestaltet waren, als daß man hier irgend sicheren Boden unter den Füßen hätte<sup>87)</sup>.

---

auch wenn sie selbst aus gräflichen Häusern stammten. Es handelt sich hierbei jedoch um einen „jüngeren“ Grafenstand, wie man in Analogie zum „jüngeren“ Reichsfürstenstand sagen könnte. Für das 12. Jahrhundert besagen diese Beispiele nichts.

81) Ficker, a. a. O. S. 85.

82) A. a. O. § 35, S. 61.

83) Vgl. oben Anm. 79.

84) § 58, S. 85.

85) A. a. O. § 58, S. 86.

86) A. a. O. vorher.

86a) A. a. O. § 61, S. 91. Vgl. auch § 37, S. 64.

87) A. a. O. S. 87.

Jedenfalls haben wir danach bei den verschiedenen Stämmen Fürsten ganz verschiedener Art. Und die Bedeutung dieser Feststellung für unser Problem wird noch wesentlich dadurch verschärft, daß mindestens in Sachsen auch mit zwei verschiedenen Klassen von Grafen, fürstlichen und nichtfürstlichen, zu rechnen ist. Daraus aber würde sich ergeben, daß hier, mindestens im 12. Jahrhundert, weder das Grafenamt noch der Grafentitel ohne weiteres Fürstenrang zu verleihen vermochte. Andererseits aber, wenn wir ferner erfahren, daß von den nichtfürstlichen Grafen ein Teil nicht einmal den Grafentitel regelmäßig führte, sondern etwa nur bei Ausübung des Grafenamtes<sup>87a)</sup>, so wird sich nicht behaupten lassen, daß hier nicht zwischen Amt und Titel immer noch eine enge Beziehung bestanden habe, „Graf“ im 12. Jahrhundert wesentlich nur noch Standesbezeichnung gewesen sei. Diese Ergebnisse aber werden vollauf bestätigt durch Weiland, der in seinem Buche über das Herzogtum in Sachsen unter Lothar und Heinrich dem Löwen die verschiedene Stellung der älteren und jüngeren Grafenhäuser in jenem Lande erläutert<sup>87b)</sup>. Die große Mehrheit aller sächsischen Grafen waren danach im 12. Jahrhundert Afterbelehnte der weltlichen oder geistlichen Fürsten. Diese führen, auch nach Weiland, den Grafentitel durchaus nicht ständig: „vielleicht ursprünglich nur da . . ., wo der Betreffende die gräflichen Funktionen wirklich ausübte, so als Vorsitzender im mallus“. Sie sind bloße „Untergrafen“. Daß sie zu den Fürsten gerechnet worden wären, davon kann natürlich keine Rede sein. Was insbesondere solche gräflichen Vassallen der Kirchen betrifft, die nicht wohl als bloße Untergrafen zu stigmatisieren wären, so will Weiland nur die als Fürsten gelten lassen, die schon vor ihrer Belehnung zu den Reichsfürsten zählten und die außerdem ihre Grafschaften von den Kirchen zu Lehen genommen hatten in einem Zeitalter, als das Reichskirchengut noch als Eigentum, nicht aber, wie seit dem Investiturstreit, als Reichslehen der Kirchen betrachtet worden wäre.

Dieser Satz bedarf indes der Kritik. Daß nur solche Inhaber

---

87a) A. a. O. § 61, S. 91 oben.

87b) Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866), S. 41ff., S. 102ff. Die angeführten Worte stehen S. 43. In seiner Dissertation (Göttingen 1864) S. 37 hatte sich Weiland über die Führung des Grafentitels beim Vorsitz im mallus noch zu positiv ausgedrückt. An sich interessiert ihn übrigens die Frage nach dem Ursprung des Fürstenstandes nicht — er stellt sich darin im wesentlichen auf Fickers Standpunkt —, sondern nur die nach dem Verhältnis der Grafen zum Herzogtum.

von Kirchenlehen zu den Fürsten rechnen würden, die schon vor ihrer Belehnung auf diesen Rang Anspruch gehabt hätten, könnte man gelten lassen. Die Auffassung des Reichskirchengutes an sich, als Reichslehen oder als Eigenbesitz der Kirche, hat aber darauf keinen Einfluß. Es würde damit ja auch die allgemein angenommene Lehre über den Haufen geworfen sein, wonach Lehen von Kirchengut den Fürstenstand nicht minderte. Diese Lehre fallen zu lassen, liegt kein Grund vor. Nur das also ist wesentlich, ob der Empfänger eines Kirchenlehens Graf schon war — denn den strittigen Fürstenbegriff lassen wir einstweilen lieber aus dem Spiele —; oder ob er durch Belehnung mit einer kirchlichen Grafschaft Graf erst wurde. Sowenig ein bloßer „Untergraf“ von Bischofs Gnaden Anspruch erheben konnte, unter die Fürsten gesetzt zu werden, ebensowohl versteht es sich, daß ein „Reichsgraf“ — wenn ich diesen Ausdruck einführen darf — durch Übernahme von Kirchenlehen im 11. Jahrhundert sowenig an seinem Range verlor, wie später im 12. oder 13. Jahrhundert der Reichsfürst. Denn, von den Kirchenlehen zu nehmen, war ja für vornehme Männer von jeher üblich gewesen. Das ganze karolingische Lehnsystem beruhte ja eigentlich darauf.

Es bleibt also dabei, daß im 12. Jahrhundert in Sachsen das Grafenamt allein kein Fürstentum begründen konnte. Will man dann aber in der Reichsunmittelbarkeit den entscheidenden Umstand sehen, der hinzukommen mußte, so ist zu bemerken, daß damit einmal ein Gesichtspunkt eingeführt werden würde, der als lehenrechtlich mit der Amtsgrundlage inkommensurabel ist. Vor allem aber würde damit der lehenrechtliche Faktor als lange vor dem Jahre 1180 entscheidend aufgestellt sein. Schließlich aber würde es doch dabei bleiben, daß in Sachsen im 12. Jahrhundert als fürstlich nur die wenigen überlebenden altgräflichen Geschlechter galten. Und der Stand der Dinge würde dort im wesentlichen bereits anfangs des 12. Jahrhunderts soweit gediehen sein, wie meist erst für das Ende des Jahrhunderts angenommen wird. Nur dafür wäre noch eine Erklärung beizubringen, warum schließlich doch einige der altgräflichen Geschlechter reichsfürstlichen Rang nicht zu behaupten vermocht hätten. Sehen wir uns aber jene kleine Gruppe fürstlicher Grafen näher an, so werden wir bemerken, daß die Ballenstedt ja ebenfalls zum askanischen Hause gehören; die Stade eine Reihe Markgrafen der Nordmark geliefert haben; die Nordheim die Nachkommen des großen Herzogs Otto von Baiern, die Winzenburg Landgrafen von Thüringen waren. Es handelt sich also soweit durchweg um übergräfliche Häuser, und es bliebe

nur für die Grafen von Arnberg und Ravensberg und die auch manchmal, aber nicht immer zu den Fürsten gerechneten Burggrafen von Magdeburg, Grafen von Querfurt, Rechenschaft zu erbringen<sup>87)</sup>).

Also stand es im 12. Jahrhundert in Sachsen! Und wenn man schon sieht, daß Sachsen schließlich für das Reich das Maß gegeben hat, soviel ist klar: einstweilen konnten die Reichsbehörden eine allgemeine Richtschnur darüber noch nicht besitzen oder gar für das Reich zur Anerkennung gebracht haben, wer unter den vornehmen Laien eigentlich zum Fürstenstande gehörte. Denn, um es noch einmal zu sagen, dazu wichen die Anschauungen darüber bei den einzelnen Stämmen zu weit voneinander ab. Im Norden war man streng, legte auf Standesunterschiede großen Wert; im Süden zeigte man sich weitherzig; im Westen endlich hielt man eine mittlere, mehr formale Linie, — falls nicht der weit ausgedehnte Gebrauch des Wortes princeps im benachbarten Frankreich hier eigentlich eingewirkt hat<sup>88)</sup>. Stammesrecht also herrschte auch für das Reich noch im 12. Jahrhundert. Alle Wahrscheinlichkeit aber spricht dagegen — und hiermit kommen wir zu einem neuen wichtigen Gesichtspunkt —, daß im 10. und 11. Jahrhundert größere Einheitlichkeit im Reichsrecht gegolten hätte. Im Gegenteil: während des 12. Jahrhunderts, zumal unter Friedrich I., arbeitete die Reichsregierung, wie in anderen Dingen, so auch in diesem außerordentlich wichtigen Punkte darauf hin, feste Grundsätze erst einmal zur Durchführung zu bringen.

Dieser Sachverhalt bietet aber nicht nur den Ausgangspunkt für das Verständnis der weiteren Entwicklung. Ebenso sehr ist an ihm festzuhalten, wenn wir Klarheit über das Wesen des älteren Fürstenstandes suchen in den Anfängen des Reiches, was ja doch nötig ist,

---

87c) Weiland, a. a. O. S. 102, nennt unter den altgräflichen Häusern noch die Assel, die unter Heinrich dem Löwen ausstarben. Eben sie aber stellt Helmold in einer bemerkenswerten Stelle ausdrücklich unter die *nobiles*: *Cronica Slavorum*, cap. 103, S. 202 f. (ältere Zählung lib. II, c. 7, S. 93, a. 1166), von den Verschwörern gegen Heinrich den Löwen: „Fueruntque inter eos primi Wichmannus Magdeburgensis archiepiscopus, Heremannus Hildensemensis episcopus. Post hos fuerunt principes hii: Lodewicus provincialis comes Thuringiae, Adelbertus marchio de Saltwele et filii eius, Otto marchio de Camburg et fratres eius, Adelbertus comes palatinus de Someresburg. Hos adiuverunt nobiles hii: Otto de Asle, Wedekindus de Dasenburg, Christianus de Aldenburg, quae est in Amerland. Super hos omnes prepotens ille Reinoldus Coloniensis“ etc. Also auch der Graf von Oldenburg ist wie der von Assel und der Raubritter von Dasenburg nur Edler und darf den Fürsten beistehen.

88) Unten Anm. 89 und oben Anm. 80a.

wenn wir sichere Grundlagen für das Spätere gewinnen wollen. Ficker allerdings steht eben hier auf einem entgegengesetzten Standpunkt. Er ist beherrscht von der Vorstellung eines wohl eingerichteten, fest um die Alpen als Mittelpunkt und Rückgrat angeschlossenen deutsch-italienisch-burgundischen Kaiserreichs gerade für die vorstauische Zeit, zumal die Zeit vor dem großen Kirchenstreit. Und der „groß-deutsche“ Charakter dieser Vorstellung führt ihn weiter dazu, in der Beweisführung über die Verfassungszustände in Deutschland selbst gleiche Rechte für die beiden abhängigen Länder in Anspruch zu nehmen, wodurch wiederum seine Auffassung der Fürsten im deutschen Reich beeinflußt wird.

Das zeigt sich vor allem in seinen ausführlichen Darlegungen in §§ 5ff. und besonders §§ 14ff. über den Gebrauch der Ausdrücke *princeps* und *principes* im allgemeinen. Diese sind an sich wichtig genug und sollen die Voraussetzung für das Verständnis des Fürstentums in den ersten Jahrhunderten des Reiches schaffen. Sie dienen dem Nachweis, daß *princeps* und *principes* von Hause aus der Erste und die Ersten in jedem beliebigen Kreise heißen konnten, daß aber schließlich in reinster Gestalt, auf das Ganze des Reiches gesehen, der Erste und die Ersten der Kaiser und seine Fürsten waren. Die weitaus meisten Belege jedoch, die Ficker für den ersten, allgemeineren Teil dieser These beibringt, stammen nicht aus Deutschland, sondern aus Ländern romanischer Zunge. Und doch würde in diesem Zusammenhange erste Voraussetzung weiterer Folgerungen sein, Klarheit darüber zu gewinnen, was man sich gerade in Deutschland unter einem *princeps* im allgemeinsten Sinne dachte. Frankreich allerdings schließt Ficker grundsätzlich aus: er belegt nur einleitungsweise, daß dort im 11. und 12. Jahrhundert „jeder, der irgend etwas zu befehlen hatte“, sich *princeps* nannte<sup>89)</sup>. Aus Burgund dagegen, wo „dieser Gebrauch sich auch . . . mehrfach nachweisen läßt“, und aus Italien (außer dem verpönten Süden), glaubt er „für unsere Zwecke“ Nachweise ungestraft heranziehen zu können. So verschließt er sich gegen die Eigenart der Zustände im deutschen Reiche und die Notwendigkeit, erst einmal diese für sich zu untersuchen und dann allenfalls vergleichsweise die anderen heranzuziehen, — anstatt, wie er, gerade umgekehrt zu verfahren<sup>90)</sup>. Unleugbar hat sich Ficker damit nur Steine in den Weg

89) A. a. O. § 5, S. 26.

90) Ficker bemerkt recht wohl vom *princeps* in der Einzahl als Fürsten eines Territoriums (§ 6, S. 27): „Im deutschen Königreiche finden wir das Wort in dieser Bedeutung im allgemeinen wenigstens urkundlich nicht gebraucht,

geworfen, indem er sich dadurch über die geringe Zahl seiner deutschen Belege hinwegtäuschte, und endlich in diesen den Gebrauch von *princeps* und *principes* nicht scharf genug analysierte.

Es wird nötig sein — dies sei von vornherein zugestanden —, eine neue umfassende Materialsammlung aus Urkunden und Schriftstellern beizubringen, die hier nicht geliefert werden kann, ehe man zu völlig abschließenden Ergebnissen wird kommen können. Einstweilen aber läßt sich soviel sagen, daß als *princeps* in der Einzahl ohne Zusatz in Deutschland vom 10. bis 12. Jahrhundert regelmäßig nur der König oder Kaiser bezeichnet wird, in Urkunden sowohl wie namentlich von einem in staatsrechtlichen Dingen so erfahrenen Schriftsteller wie Otto von Freising<sup>91</sup>). Im besonderen wird der Ausdruck wohl angewandt, wenn von dem deutschen König als noch nicht gekröntem Kaiser, aber Inhaber kaiserlicher Rechte die Rede ist; jedoch ist das nebensächlich. Im ganzen handelt es sich zweifellos um eine Anlehnung an den römischen Brauch. Für andere hohe Personen also kommt *princeps* in der Einzahl in Deutschland bis dahin nur ganz ausnahmsweise einmal vor.

Die Verwendung von *principes* in der Mehrzahl dagegen entspricht deutscher Überlieferung, gemäß dem altgermanischen Fürstentum. Es ist daher richtig, daß es solche „Ersten“ in gewissen hohen und niederen Kreisen gibt. Zweifelhaft aber ist, ob in jedem beliebigen Kreise, und falsch wie Fickers Schema will, daß sie *principes* heißen als die Ersten nach einem Allerersten, dem einen (im Grunde also einzigen) *princeps* an der Spitze des Kreises. Ficker meint, wie der König seine *principes* habe, die *principes regni*, so kenne auch jeder von diesen, jeder Bischof, Abt, Markgraf, wieder seine eigenen *principes* an seinem Hofe oder in seinem Amtsbereich. Indes glaubt er zu bemerken, daß

---

ohne Zweifel, weil es hier schon früh durch die *Principes regni* eine bestimmtere staatsrechtliche Bedeutung erlangt hatte.“ Aber er zieht aus dieser Erkenntnis nicht die nötige Nutzenwendung, sondern fährt fort, Beispiele aus Gebieten romanischer Zunge und romanischen Wesens zu häufen, die für die deutsche Entwicklung belanglos sind. Sogar Unteritalien widmet er einen ganzen Paragraphen (§ 7) um dann jedoch zu erklären: „Für die Gestaltung der Standesverhältnisse im Reiche blieben jene unteritalischen Fürstentümer ohne Bedeutung“ (§ 8, S. 29). Wichtiger ist, daß er auf den Gebrauch in den slawischen Gebieten, als einen von dem deutschen ebenfalls abweichenden, eingeht: dort werden die Großen, die weder Herzöge noch Grafen waren, eben als *principes* bezeichnet (§§ 9—13, S. 30ff.).

91) So auch Ficker, § 3. Das Glossar zu den *Gesta Friderici* verzeichnet das Wort leider nicht.

es im 12. Jahrhundert weniger üblich geworden sei, daß auch Markgrafen und Bischöfe die Großen ihres Hofes als principes bezeichneten<sup>92)</sup>. Seinen Grund habe das in einer gegen früher strengeren Fassung des Begriffes, in seiner nun erst erfolgten Vorbehaltung für die Reichsfürsten gehabt. Das würde immerhin als ein erhebliches Zugeständnis zu begrüßen sein. Und es würde ferner schon daraus folgen, daß — was auch die Stellung einer Oberschicht im Reiche gewesen sein mag — dem Worte „principes“ bis dahin eine staatsrechtliche Bedeutung nicht zukam.

Im Grunde ist eben jene ganze Betrachtungsweise unrichtig. Die principes, von den principes regni abwärts, heißen so und gelten als solche nicht als die Ersten nach einem noch Höheren; sondern als die Ersten, Vornehmsten, eine von den übrigen sich abhebende Gruppe innerhalb eines bestimmten Kreises. Wenn der König trotzdem die Vornehmsten des Reiches gelegentlich auch als seine principes bezeichnen kann, und ebenso einmal ein Bischof die Großen an seinem Hofe, so hat es damit eine andere Bewandnis.

Ficker gibt selbst zu, daß mit diesen principes vielleicht nur die in dem Bistum ansässigen oder die von dem Bischof belehnten Reichsfürsten gemeint sind<sup>93)</sup>. Und so spricht denn auch der König von seinen Fürsten als den Fürsten in seinem Reich. Aber genetisch ist das Verhältnis gerade umgekehrt. Die jenem Gebrauch des „sui principes“ zugrunde liegende, in ihm ausgedrückte Idee ist der in der Formel principes regni gegebenen entgegengesetzt. Als primär vorhandene Erste ihres Kreises stehen die principes dem hinzugekommenen Haupte des Kreises gegenüber. Die Fürsten der Stämme haben sich ihren Herzog, das aus den Stammesfürsten hervorgegangene Reichsfürstentum hat sich seinen König erst gesetzt. Auf dieses Grundverhältnis hätten Ficker die Beispiele, die er übrigens anführt, selbst bringen können, die Rolle dieser Ersten, Vornehmsten gerade innerhalb der Stämme. Ganz besonders aber hätte das seine eigene Beobachtung tun müssen, daß im Lande Sachsen, „wo . . . sich der Begriff des Reichsfürsten-

---

92) A. a. O. § 18, S. 40: „es ist wohl anzunehmen, daß man den Ausdruck in dieser Beziehung vermied, weil Principes schlechtweg wohl schon im zwölften Jahrhunderte zunächst nur die Reichsfürsten bezeichnete.“

93) A. a. O. § 18, S. 38f. — Die Besonderheit des lehnrechtlichen Verhältnisses läßt Ficker infolgedessen noch an einer anderen Stelle unberücksichtigt, indem er als einen principes, proceres usw. synonymen Ausdruck auch „barones“ behandelt (§ 17, S. 36f.). Diese Bezeichnung ist, wie schon Fickers Beispielen zu entnehmen wäre, wesentlich lehnrechtlich.

standes schon früh besonders scharf ausgebildet zu haben scheint“, er kein Beispiel hat finden können, „daß der Herzog von Sachsen von seinen Principes spräche oder daß von den Principes irgendeines Bistums oder einer Markgrafschaft die Rede wäre“<sup>94)</sup>. Dagegen füge ich hinzu, hören wir von principes Saxoniae besonders oft. Heinrich der Löwe dagegen kennt hier sehr wohl, was ganz etwas anderes ist, seine barones<sup>95)</sup>.

Auf der anderen Seite hat Ficker ganz richtig beobachtet, daß man tatsächlich auch in gewissen niederen Kreisen eine vornehmste, durch soziale Stellung irgendwie überragende Schicht als principes oder ähnlich ausgezeichnet hat: nur eben nicht als die principes eines höheren Herrn. Aus einer Osnabrücker und ein paar Schweizer Urkunden erbrachte er Belege dafür, ohne jedoch recht etwas damit anfangen zu können<sup>96)</sup>. Licht über sie verbreiten vielmehr soeben erst die Forschungen von Victor Ernst<sup>96a)</sup>. Ob der Hauptinhalt seines anregenden Buches standhält — die Linien, die Ernst von den principes, die uns augenblicklich beschäftigen, zieht vorwärts zu dem auf Burgen hausenden, mit Zwing und Bann ausgestatteten niederen Adel des späteren Mittelalters, rückwärts zu den mediocres des alamannischen Volksrechts und weiter zu den Häuptern der Sippen, den Gründern der einzelnen Ortsniederlassungen: das muß besonderer Prüfung vorbehalten bleiben. Für uns genügt der Nachweis, den Ernst aus einer ganzen Reihe alamannischer Gerichtsurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts führt, daß über der Masse der namenlosen Urkundenzeugen im Grafengericht sich abhebt eine immer wiederkehrende Gruppe mit Namen Genannter, eine offenbar amtlich anerkannte höhere Klasse, deren Mitglieder in ihrer Gesamtheit als principes, primores, optimates proceres bezeichnet werden<sup>96b)</sup>. Über die Zugehörigkeit des Einzelnen dazu kann nach der Art des Vorkommens, worüber Näheres bei Ernst, kein Zweifel bestanden haben. Auch hier aber führt der Einzelne den Titel princeps sowenig wie unter den damaligen „Reichsfürsten“. Um eine Amtsbezeichnung handelt es sich

94) § 18, S. 40.

95) §17, S. 37 Vgl. oben Anm. 93.

96) A. a. O. § 14, S. 34.

96a) Die Entstehung des niederen Adels (Berlin, Stuttgart, Leipzig 1916), S. 76ff.

96b) Vielleicht sind „Fürsten“ dieser Art auch die in einer Urkunde Heinrichs II. genannten (MG. Diplomata, DH. II, Nr. 505): „consultu fidelium nostrorum Ernest . . . ducis et reliquorum principum circumhabitancium.“



daher auch hier nicht: das würde auch die Verwendung nur eines bestimmten Ausdruckes bedingen, nicht, nach Belieben des Schreibers, bald dieses, bald jenes. Aber auch nicht um Bezeichnungen für einen festbegrenzten Stand! Sondern nur um eine Oberschicht mit Ehrenvorrechten innerhalb eines Standes, und zwar des Standes der im Grafengericht versammelten Gemeinfreien. Nur unter besonderen Umständen, aus Anlaß gemeinsamer öffentlicher Betätigung wird diese Oberschicht des Standes, die sich aus bestimmten Personen zusammensetzt, durch jene Beiwörter hervorgehoben. Eine überraschende Analogie, wie sich sogleich zeigen wird, zum Auftreten jener höheren Gruppe von „Fürsten“, die der eigentliche Gegenstand unserer Untersuchung sind, der „Fürsten“ innerhalb des Standes der Edlen.

Principes, proceres, optimates, primores hießen die alamannischen Kleinfürsten. Mit eben diesen wechselnden Ausdrücken aber werden in der gleichen Zeit die „Reichsfürsten“ belegt. Und zwar geschieht das, was natürlich wesentlich ist, gerade in den Kaiserurkunden, wo sie, ähnlich wie jene in den Grafenurkunden ihrer Heimat, als an den Geschäften Erstbeteiligte über ihre Standesgenossen hervorgehoben werden. Sie heißen noch nicht schlechthin „principes“ wie später die Mitglieder des wirklichen Reichsfürstenstandes, den es eben noch nicht gibt. Ja „principes“ wiegt nicht einmal vor unter den verschiedenen Ausdrücken. So wenig tritt die Gruppe überhaupt noch hervor, daß vielmehr üblicher ist, daß der Kaiser oder König, der allein eigentliche princeps, sie ohne Kennzeichnung einfach unter seinen „fideles“, dem weitaus häufigsten, allein regelmäßigen Ausdruck, mitbegreift.

Fragen wir nach dem Brauch bei den einzelnen Kaisern oder Königen, so findet sich der Ausdruck „principes“ für die beteiligten Großen bei Konrad I., Heinrich I. und Otto II. überhaupt nicht, wohl aber je einmal „proceres“ bei Konrad I. und Heinrich I.<sup>97)</sup> In der langen Regierung Ottos I. kommt principes fünfmal vor, neben siebenmal proceres<sup>98)</sup>; bei Otto III. principes dreimal in über dreihundert Urkunden, bei Konrad II. zweimal<sup>99)</sup>. Etwas mehr bevorzugt wird der

97) Proceres in DK. I, 11; DH. I, 20.

98) Principes in DO. I, 30, 110, 120, 289, 291; proceres in DO. I, 72, 86, 105, 111, 114, 140, 163. DO. I, 111 ist allerdings nach einer Vorlage Karls des Einfältigen geschrieben und gebraucht proceres in ganz abweichender Weise: episcoporum quam comitum et procerum ac iudicum diversarum potestatum. DO., I, 316 hat primates.

99) DO. III, 32, 157, 319; DK. II, 6, 189. Dabei ist DK. II, 189 nicht aus der Kanzlei.

Ausdruck nur bei Heinrich II., in elf Urkunden von mehr als fünfhundert erhaltenen<sup>100</sup>), wobei aber fünf Bamberger Schenkungsurkunden, in denen er vorkommt, auf ein einziges Formular, höchstens auf zwei zurückgehen. In einigen dreißig anderen Schenkungsurkunden Heinrichs II. für Bamberg aber fehlt es an jedem zusammenfassenden Worte. Die Formel lautet vielmehr „fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consultu“<sup>100a</sup>). Indessen gehen auch alle diese Urkunden auf ein Formular zurück, sind alle von einem Schreiber und seinem, anfangs noch ungeübten, Hilfsschreiber am 1. November 1007 verfaßt; sie schrumpfen also für unsere Zwecke ebenfalls auf eine einzige zusammen.

Bemerkenswerter ist, daß Heinrichs Kanzlei mehrfach nur die vornehmen Laien als „principes“ zusammenfaßt, ihnen die Geistlichen als „Väter“ gegenüberstellt<sup>101</sup>). Verlockend wäre es, darin eine Äußerung seiner Kirchenpolitik zu erblicken, seiner auf Entweltlichung der Kirche gerichteten Reformbestrebungen. Allein sieht man aufs Ganze, auf die unendliche Mannigfaltigkeit der Formulierungen, die überhaupt vorkommen: so muß man erkennen, daß alles Ausfluß der Willkür und des Geschmackes des einzelnen Kanzleibeamten ist oder abgehangen hat von seiner Vorlage oder von lokalen Einwirkungen. Gerade das macht um so überzeugender, daß es noch, wie an jedem feststehenden Ausdruck, so auch an dem Begriff eines Fürstenstandes im späteren Sinne fehlte. Voraussetzung würde gewesen sein, daß die Gruppe überhaupt in den Reichsgeschäften stärker korporativ hervorgetreten wäre, als offenbar der Fall war: auch hier in vollem Gegensatz zum 12. Jahrhundert.

Ist von „Fürsten“ noch wenig die Rede, so wird man vielleicht um so eher erwarten, daß doch die Grafen als solche, die im Grunde wichtigste Klasse der Staatsbeamten, als an zahlreichen Regierungs-

100) DH. II, 34 (darin dreimal), 64, 66, 98, 99, 170, 197, 408, 456, 457, 505. — Zu Nr. 505 vgl. oben Anm. 96b.

100a) DH. II, 144 ff. Bei einigen fehlt abbatum.

101) DH. II, 34 (S. 38<sub>22</sub>) tam episcoporum quam et principum nostrorum consilio; DH. II, 64 nostrique regni sanctis patribus ac principibus; DH. II, 66 sanctorum nostrae fidelitatis patrum et principum; DH., II, 238 cum consilio procerum et consensu presulum; DH. II, 408 episcoporum, abbatum totiusque regni nostri principum, wo aber allenfalls „übrigen“ ergänzt werden könnte. — Auch bei Otto dem Großen findet sich einmal eine analoge Wendung: nach Nennung von Erzbischöfen und Bischöfen schließend mit Bruno „procerumque nostri precipueque Geronis dilecti ducis ac marchionis nostri“. DO. I, 105. — Vgl. auch die „primi“ und „principes“ bei Helmold oben Anm. 87c.

handlungen beteiligt genannt seien. Das ist jedoch noch weniger der Fall. Bezeichnend aber ist gewiß, daß die Zustimmung von Grafen allein (allenfalls neben Bischöfen) sich nur in der frühesten Zeit, auf der Stufe verhältnismäßig reinsten Beamtentums findet, und zwar zweimal unter Konrad I., einmal bei Heinrich I. und einmal in den früheren Jahren Ottos I.<sup>102</sup>). Für das Weitere ist wichtig, daß die Grafen mehrfach neben den *proceres* oder *principes* aufgeführt werden, als wären sie nicht gleichen Ranges<sup>103</sup>). In anderen Fällen ist es umgekehrt und sie werden offenbar mit einbezogen<sup>103a</sup>). Dann aber gibt es auch Beispiele, wonach die *proceres* oder *principes* ein noch weiterer Kreis sein müßten, der außer Bischöfen, Herzögen und Grafen noch andere, durch kein Stichwort zu kennzeichnende Vornehme einbeschloß: mit anderen Worten auch nicht-beamtete Dynasten<sup>103b</sup>). Es bleibt kein Zweifel, daß auch bei diesem allen Kanzleiwillkür entscheidend eingewirkt hat. Keinenfalls gab es in diesen Dingen eine Regel. Der Begriff der „Fürsten“ zeigt sich in der Ottonischen Zeit noch völlig

102) DK. I, 2 *interventu . . . Salomonis episcopi, comitum quoque* (vier Genannte; DK. I, 3 *consensu fidelium nostrorum . . .* (drei Bischöfe) *comitum vero* (neun Genannte); DH. I, 2 *rogatu . . . fidelium nostrorum Burchardi* (und vier) *venerabilium comitum*; DO. I, 85 *consilio* (zwei Erzbischöfe) *ceterorumque episcoporum ac comitum*. Vgl. aber auch die Bamberger Formel oben S. 69.

103) DH. I, 20 *consensu . . . filii nostri Ottonis et episcoporum procerumque et comitum petitione*; DO. I, 30 *ducis nostri Paliorumque fidelium nostrorum Bavariensis regionis principum, episcoporum et comitum*; DO., III, 32 *principum nostrorum complurium* (zwei Erzbischöfe, drei Bischöfe, drei Herzöge) *et aliorum plurimorum comitum ac iudicum*, wo die Grafen und Richter offenbar als niedrigere Klasse den Fürsten gegenübergestellt werden. In DO. I, 120 sieht es aus, als würden nur Erzbischöfe und höchste weltliche Würdenträger als Fürsten zusammengefaßt gegen Bischöfe, Äbte und Grafen: *omnibus regni nostri principibus, episcopis, abbatibus, comitibus*. In DO. I, 316 — *consilio procerum nostrorum episcoporum* (2 Erzbischöfe, 4 Bischöfe) *reliquorumque primatum nostrorum abbatum ducum marchionum comitum* — scheint es, daß als *proceres* die Erzbischöfe und Bischöfe allen anderen *primates* gegenübergestellt würden.

103a) DH. II, 98: *consensu principum, ducum videlicet episcoporum et comitum*. In DO. I, 72 werden Friedrich von Mainz, Heinrich der Bruder des Königs und Graf Hermann als *proceres nostri* zusammengefaßt, ebenso in DO. I, 114 Heinrich und ein Graf, in DO. I, 291 Bruno von Köln und Graf Richarius als *principes nostri*.

103b) DO. I, 110 *ducibus, comitibus et cunctis regni nostri principibus*; DO. I, 111 *episcoporum quam comitum et procerum ac iudicum diversarum potestatum* (allerdings nach Vorlage Karls des Einfältigen). Eigentümlich sind zwei Urkunden der Kaiserin Kunigunde: Nr. 2 *procerum et optimatum comitumque Baioarice provincie ac iudicum*; Nr. 3 *procerum et optimatum Baioarice gentis ac iudicum*.

unbestimmt. Nur das eine läßt sich außerdem noch sagen: daß die Grafen nicht unbedingt zu der allervornehmsten Schicht der Großen des Reiches gerechnet wurden<sup>103c</sup>).

Aus den Constitutionen dieser Periode ist bemerkenswert nur der Eingang zu Ottos III. Capitulare de servis libertatem anhelantibus<sup>103d</sup>): ... . dum nostri imperii principes publici officii et ecclesiastici ordinis, divites et pauperes, maiores et minores ...“. Da scheinen in der Tat unter principes die weltlichen und geistlichen Beamten verstanden zu sein. Übrigens ist die Urkunde, was auch für ihre Verwendung in der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte zu beachten, offenbar in Italien entstanden und entspricht italienischem Brauch.

So also ist der Sprachgebrauch in den Kaiserurkunden, soweit sie für die einzelnen Regierungen gesammelt und geprüft bisher in den Monumenten vorliegen. Er muß entscheidend sein. Immerhin kann neben ihm auch der Sprachgebrauch der Schriftsteller eine Vorstellung gewähren, mit welchen Augen man in weiteren Kreisen die Stellung der Vornehmsten in Stamm oder Reich ansah. Da finden wir nun gerade in der älteren Zeit zwar dieselbe Unsicherheit, aber doch auch Belege für jene letzte Schichtung: Stichproben müssen genügen.

Bei Widukind scheinen die principes vor allen Dingen militärische Befehlshaber zu sein und zwar verschiedenen Ranges. So namentlich, wenn Otto Hermann als „novum principem militiae“ einsetzt, wodurch der Neid „caeterorum principum“ erweckt wird (Buch II, c. 4, S. 59<sup>10</sup> ff.)<sup>104</sup>). So läßt er zu Ottos Wahl sich versammeln „duces ac prefectorum principes cum caetera principum militum manu“ (II, c. 1, S. 54<sup>13</sup> f.). Von „principes exercitus“ spricht er auch Buch I, c. 8 (S. 8<sup>20</sup>); von „congregatis ducibus ac militum principibus“ I, c. 9 (S. 12<sup>1</sup>); die „principes militum“, die Herzog Eberhard bei seinem Friedbruch unterstützt haben, werden zum Hundetragen verdammt (Buch II, c. 7, S. 61<sup>3</sup>). Auch die „principes“ von Regensburg, die nach der Übergabe verbannt werden, gehören hierher (Buch III, c. 43,

---

103c) Bemerkenswert ist DK. I, 11, S. 12: „consilio nostrorum fidelium Salomonis . . . episcopi, Erchangarii comitis palatii, Perahtoldi, Chuonradi, Heinrici ceterorumque nobilium virorum nobis assistentium necnon primorum Curiensium.“ Dann „rogatu dictorum procerum“. Wenn Berchtold, Konrad und Heinrich Grafen waren, wurde offenbar auf diese Eigenschaft während ihrer Betätigung als königliche Ratgeber kein Wert gelegt.

103d) MG. Constitutiones, Bd. I, Nr. 21, S. 47.

104) Ich zitiere nach der 4. Auflage der *Scriptores rerum germanicarum*.

S. 105<sub>2</sub>). Anders ist die Beziehung bei den „principes sui“ Irminfrieds von Thüringen (*De origine gentis Suevorum*, c. 6, S. 131<sub>20</sub>) und wieder anders, wenn Ansfried und Arnold „principes“ der Lothringer genannt werden (*Sachsengeschichte*, B. II, c. 28, S. 76<sub>24</sub>). Nirgends aber, soviel ist klar, bedeutet principes für Widukind den Inbegriff der Grafen und höheren Würdenträger, einen Amtsadel. Geistliche „Fürsten“ scheint er nebenbei überhaupt nicht zu kennen, wie ja nach ihm auch an der Wahl Ottos des Großen die Geistlichkeit unbeteiligt bleibt, um erst bei der Krönung in Funktion zu treten. Vor allem dürfen wir uns indessen an Widukinds Latein nicht stoßen. Es verhält sich mit seinen principes ähnlich wie mit seinen civitates und urbes. In der ersten Reihe würde princeps, principes richtiger mit Hauptmann, Hauptleute rückzuübersetzen sein, mit Fürsten sicher nur an der letzten der angeführten Stellen, allenfalls auch an der vorletzten Stelle.

Auch bei Thietmar ist von dem landläufigen Fürstenbegriff keine Rede. Bemerkenswert ist vor allem, daß auch er wie Widukind bei der Königswahl in den maßgebenden Kreisen eine Schichtung kennt. Zur Vorbereitungsbesprechung über die Wahl Heinrichs II. versammeln sich zu Frohse „principes Saxoniae“, nämlich „Gisilerus archiepiscopus . . . cum coepiscopis, Bernhardus dux“, drei Markgrafen „cum optimatibus regni“<sup>105</sup>). Nach Werle kommen dann zur Wahl selbst „regni primates“, endlich zur Huldigung nach Merseburg die beiden sächsischen Erzbischöfe „cum caeteris confratribus“ (sieben Genannte), „ducibus autem Bernhardo ac Bolizlavo cum marchionibus Liuthario et Gerone ac palatino comite Fritherico aliisque quam pluribus tam episcopis [!] quam comitibus“<sup>106</sup>). Diese Grafen, die besonderer Nennung nicht gewürdigt werden, entsprechen den „optimates regni“ der ersten Aufzählung: den Herzögen, Markgrafen und dem Pfalzgrafen werden sie offenbar nicht gleich geachtet. Vorher war Heinrich in Thüringen von dem Grafen Wilhelm („Thuringiorum tunc potentissimus“, ein Vorläufer der Landgrafen) „et a primis illius regionis“ zum König ausgerufen worden<sup>107</sup>): wieder ein unbestimmter Ausdruck. Oder will man behaupten, daß Thietmar ihn gewählt habe, um zu kennzeichnen, daß nicht bloß die „principes“ der Thüringer, die Grafen und Äbte, sondern auch noch andere Vornehme sich beteiligt hätten?

Es muß anderen überlassen bleiben, die weit zerstreuten Urkunden der Nachfolger Konrads II. daraufhin zu durchforschen, seit wann

105) IV, c. 52 (ältere Zählung 32). „Regnum“ ist natürlich das Sachsenland.

106) V, c. 3 (2); V, c. 15 (9).

107) V, c. 14 (9).

Spuren einer verfassungsartigen Sonderstellung der Fürsten, einer strengeren Fassung des Begriffes sich in ihnen finden. Wahrscheinlich würde der Nachweis nur mit Mühe zu führen sein, da ja selbst die von Ficker herangezogenen Urkunden Friedrichs I. noch so schwankenden Brauch zeigen. Immerhin, durch die Rolle, die die Großen des Reiches während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. spielen, und deren Bedeutung im Investiturstreit stetig wächst, beginnen sie sich mehr als vorher zu einer Körperschaft zusammenzuschließen. Ja, die Anfänge dieser Bewegung sind bis in die Regierung Heinrichs III. zurückzuverfolgen, wo die Fürstenopposition, die sich mehrfach regt, bereits deutlich einen geschlosseneren Charakter trägt als der Widerstand, den einzelne Gruppen von Großen den früheren Kaisern in der Verfolgung mehr nur persönlicher Ziele leisteten. Und dieses Zusammenschließen und starke politische Auftreten mag auch in den königlichen Urkunden der Zeit seinen Niederschlag gefunden haben.

Unter den Schriftstellern wird man unwillkürlich zu Lamperts Annalen als reichster Fundgrube greifen. In der Tat spricht Lampert an unzähligen Stellen von *principes*, *principes regni*, *principes Saxoniae*, so daß man auf den ersten Blick wirklich glauben könnte, der Principat sei bereits fest umschrieben<sup>109)</sup>. Es versteht sich nach unserer Auffassung vom älteren Fürstentum auch, daß die vornehmen Grafen, die er einzeln als politische Führer zu nennen Anlaß hat, dazu gehören. Wo Lampert aber eine Mehrzahl *principes* mit Namen aufführt, wie bei der Übergabe der Sachsen am 25. Oktober 1075 — zwei Bischöfe, zwei Herzöge, den Pfalzgrafen und sieben Grafen — kennt er als nächste Schicht nur „*deinde ingenui omnes, qui generis vel opum claritate aliquantum eminebant in populo*“<sup>110)</sup>. Eine anerkannte Zwischenklasse von Edlen, gerade die Klasse, der gegenüber der Fürstenstand abzugrenzen wäre, fehlt bei ihm also. Ebenso nennt er als Verschworene 1073 „*principes isti*“ acht Bischöfe, Herzog Otto, drei Markgrafen und die Markgräfin Adela [!], den Pfalzgrafen, fünf Grafen, „*tum vulgus promiscuum*“<sup>111)</sup>. Aus der Schlacht an der Unstrut läßt er dann allerdings alle „*principes Saxoniae et nobiles*“ entfliehen „*preter duos mediocri loco natos*“: es war die Gesamtheit

109) Vgl. das Register zu Holder-Eggers Ausgabe. Leider sind die Register auch der neueren Scriptorum-Ausgaben keineswegs alle gleich sorgfältig und nach den gleichen Gesichtspunkten bearbeitet. Das Wort *principes* ist nur in wenigen registriert.

110) A. a. O. S. 238.

111) S. 149f.

der berittenen Krieger. Denn den Gegensatz bildet, wie oben das *vulgus promiscuum*, so jetzt das „*vulgus pedestre*“, das während des Kampfes der Reiter im Lager verharret war<sup>112)</sup>.

In bezug auf Verfassungsfragen wird man Lampert indes keine Genauigkeit zutrauen, am wenigsten in den sächsischen Verhältnissen<sup>113)</sup>. Und gerade bei der zuletzt angeführten Stelle erweist er sich abhängig von dem weit zuverlässigeren Bruno, der aber sehr interessanterweise sich, wie folgt, ausdrückt. Es seien gefallen an Sachsen „*ex summis principibus Gevehardus comes* [von Supplinburg, Vater des Kaisers, von Lampert anscheinend vergessen], *ex mediis vero Folmarus et Suidgerus*“, auf der feindlichen Seite dagegen acht [nicht näher bezeichnete] „*primates, non minus ipso rege nobiles*“<sup>114)</sup>. Noch Bruno gebraucht also einmal die Ausdrücke *primates* und *principes* in gleichem Sinne. Andererseits kennt er *summi principes* und *medii*, unter jenen den Grafen von Supplinburg, während diese die nicht betitelten Edlen sind. Der Begriff der *principes* ist also bei ihm auch für Sachsen noch nicht auf die betitelten Würdenträger beschränkt, sondern begreift die Vornehmen verschiedenen Ranges in sich. Noch bedeutungsvoller aber ist, und zwar wegen ihres offiziösen Charakters, der Sprachgebrauch der *Vita Heinrici*, der noch ganz dem der Ottonischen Kaiserurkunden entspricht. Achtmal ist da in der kleinen Schrift die Rede von *proceres*, *proceres regni*, sechsmal von *principes*, *principes regni*, außerdem je einmal von *Saxonum proceres*, *maiores regni*, *potentes imperii*, *primates*<sup>115)</sup>.

Wir sehen also: mag die politische Rolle, die Macht der Vornehmsten im Reiche um diese Zeit in gewaltiger Steigerung begriffen sein, mag das auch schließlich zu rechtlicher Ausprägung drängen: abgeschlossen ist noch nichts: noch in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts kennen Männer an maßgebender Stelle wohl eine Schicht von Vornehmsten, Mächtigsten im Reich und bei den einzelnen Stämmen, — die auch in mancherlei Hinsicht bevorrechtigt gewesen sein werden, — einen verfassungsmäßig abgeschlossenen Fürstenstand jedoch noch keineswegs.

112) S. 221.

113) Holder-Egger in seiner Lampert-Ausgabe, S. XII: „*minus probabile est, Lampertum quondam in curia regis moratum esse, qui tam ignarus rerum publicarum evadat.*“ Vorher, S. IXff., macht er es in hohem Grade wahrscheinlich, daß Lampert Franke war und in Bamberg erzogen worden ist, wie ja auch Hersfeld in Franken liegt.

114) *De bello Saxonico*, c. 46, p. 31.

115) Vgl. das Register der Ausgabe von Eberhard.

Indessen: die natürliche Entwicklung drängt einer schärferen Ausgestaltung der Reichsverfassung unaufhaltsam zu. In dieser Richtung wirkte, wie schon angedeutet, auch der Investiturstreit.

In dem Investiturstreit hat zum erstenmal das gesamte deutsche Volk gerungen um eine große Frage, die alle seine Stämme länger als ein Menschenalter auf das tiefste bewegte. Mochten durch dieses Ringen alte Bande gelockert werden: es schlang um das Gesamtvolk ein geistiges Band und mußte im ganzen auf eine engere Verschmelzung hinwirken. Das eben zeigt sich schließlich auch in der Geburt eines neuen, eines ersten wirklichen Reichsfürstenstandes. Hatte die Reichskanzlei in ihren Urkunden schon vorher manchmal Anlaß gehabt, *proceres, principes nostri* oder *regni* und deren Zustimmung zu Regierungshandlungen zu erwähnen, so tritt nun für sie das Schwankende dieses Begriffes erst zutage: eben in dem Wendepunkte, wo es anfängt sich wünschenswert zu erweisen, ihn genauer zu fassen. Das Problem war vielleicht nicht dergestalt, daß es sogleich zum Bewußtsein kommen und eine Lösung erzwingen mußte. Andererseits waren zu einer förmlichen Neuordnung die Zeitumstände wenig angetan, solange im Reiche Wirrwarr herrschte und eine durchgreifend ordnende Hand an seiner Spitze fehlte. Die Ordnung brachte daher, wie auf so vielen Gebieten, so auch in der Abgrenzung, der Schöpfung eines Reichsfürstenstandes, erst die Regierung Friedrichs I. Das sich Durchringen neuer Formen zeigt sich ja im Urkundenwesen noch den Heutigen am augenfälligsten.

Bis zu jenen Zeiten aber hatte der Vereinheitlichung, der scharfen Fassung des Begriffes und der Abgrenzung des Instituts die Verschiedenheit des Stammesrechts oder der Stammesgewohnheiten das Haupthindernis in den Weg gelegt.

Auszugehen ist eben ein für allemal von dem Stamme als der Grundlage der gesamten frühen deutschen Verfassungszustände. Jeder Stamm hat seine Schicht von Vornehmsten, seine *principes*, jedoch, wie wir sahen, bei den einzelnen Stämmen verschieden zusammengesetzt, verschieden abgegrenzt. Wie dann das Reich sich aus den Stämmen gebildet hat, so die Reichsfürstenschaft aus den verschiedenen Stammesfürstenschaften. Erst die Gesamtheit der Stammeshäupter macht den Inbegriff der *principes regni* aus. Diese konnten dann aber freilich nicht alle gleich gewertet werden. Die Gesamtheit aller Edlen zwar bildet nur einen Stand<sup>116)</sup>, wenn sich auch in ihm gewisse Schichten unterscheiden lassen. Es gibt Geschlechter, die von

116) Vgl. auch Fr. Philippi, *Alter deutscher Adel und Herrenstand. Deutsche Literaturzeitung*, 1917, Nr. 8—10, Sp. 227ff.



alters für vornehmer galten als andere. Dem Reicheren und Tüchtigeren fallen Macht und Ansehen zu. Aus diesen Kreisen werden die hohen Ämter besetzt, und so entsteht über der Masse der titellosen Edlen eine Schicht von beamteten. Gilt das zunächst innerhalb des einzelnen Stammes, des einen mehr, des anderen weniger: so muß solche Ungleichheit als widerstrebendes Moment erst recht von Bedeutung werden, sobald es sich darum handeln soll, ob durch das Reich hin endgültig die Gesamtheit der Edlen oder nur eine Auswahl unter ihnen als Fürstenstand anzuerkennen sei.

Die Entscheidung konnte nur in dem zweiten Sinne fallen. Der Zusammenschluß der Reichsmacht, die straffere Führung der Geschäfte mußte auf eine Verengung des Kreises der Beteiligten und Berechtigten hinwirken. Das äußerliche, für die Auswahl wirksame, gegebene Kennzeichen konnte zunächst nur das Amt sein. Es war nur natürlich, ja unvermeidlich, daß dem Kreise der vornehmsten Beamten die Männer entstammten, die vorzugsweise zu den Hoftagen oder Reichstagen oder auch aus anderen Anlässen zur Miterledigung der Reichsgeschäfte am Hofe des Königs herangezogen wurden. Oft brachte ihr Amt das selbst mit sich. Daß diesen hohen Mitarbeitern des Königs vor anderen die Bezeichnung als „Erste“, Fürsten des Reiches zufallen mußte, ist nur zu begreiflich. So war es ja auch schon in der früheren Zeit gewesen. Allein nicht eben so ward der Reichsfürstenstand. Inhaberschaft hoher Reichsämter allein genügte hierzu nicht. Häufigere Mitwirkung an den Reichsgeschäften zumal mußten ja die Vornehmen mit Ministerialen und Notaren der Reichskanzlei teilen. Nur Ansätze zu neuer Standesbildung waren daher durch die Ämter als solche gegeben. Wichtiger ist, daß die Faktoren, die überhaupt zu der Erhebung des Einzelnen in den Kreis der Reichsbeamten geführt haben, sich dauernd selbständig geltend machten. Waren die Grafen und höheren Würdenträger aus den Vornehmsten, Reichsten, Mächtigsten ihrer Provinz ausgewählt worden, so wird zwar durch ihr hohes Amt ihre Vornehmheit noch gar sehr gesteigert. Allein Hand in Hand damit wächst auch die Kraft jener ursprünglichen bodenständigen Momente, die sich am sichtbarsten äußert in dem Anspruch auf Vererbung des Amtes. So war es gekommen, daß innerhalb des Standes der Edlen eine Oberschicht gräflicher und noch vornehmerer Familien sich abgesondert hatte. Und doch ist es dieser Oberschicht nicht gelungen, sich in ihrer Gesamtheit zu einem Stande zusammenzuschließen.

Auch die beamteten Edlen stellen ja nicht eine in sich gleichmäßige Schicht dar; worauf schon mehrfach hingewiesen wurde. Be-

deutung und Ansehen der Ämter sind gar zu verschieden. Daß überall der Herzog hoch über den Grafen steht, bedarf kaum der Ausführung. Nicht nur, daß sie amtlich ihm unterstellt sind. Sondern vielmehr, mochte der König auch die Herzöge, zeitweise kaum anders denn die Grafen, als Beamte ein- und absetzen: ihre Macht wurzelte tiefer im Stamm, der vielfach sogar ein Mitbestimmungs- oder Wahlrecht beanspruchte, und trug halb autonomen Charakter. Mit dem Landgrafen verhält es sich in Thüringen ähnlich. Aber auch die Pfalzgrafen und die Markgrafen nehmen eine gehobene und von der der Grafen durchaus verschiedene Stellung ein. Die Markgrafen dingen bei eigener Huld; sie sind die „Legaten“ des Königs in den Marken. Der Pfalzgraf aber ist des Königs Vertreter in jedem der vier „regna“, Franken, Sachsen, Schwaben und Baiern, die — das gilt in eminenten Weise für die ältere Kaiserzeit — zusammen erst das deutsche Reich ausmachen<sup>116a)</sup>. Daß später unter völlig veränderten Bedingungen die Amtsbezeichnungen vielfach zu bloßen Titeln herabsinken, hat für die frühere Zeit keine Bedeutung. Aber die eigenartige Natur dieser höchsten Ämter verhindert es noch mehr, als schon beim Grafenamt der Fall, daß es bei bloßem Ämtertum, einer reinen Amtshierarchie blieb. In verstärktem Maße bewiesen sie standesbildende Kraft. Doch im Grunde war es auch diesmal das Mehr, das zu dem bloßen Amte hinzutrat, das Mehr an persönlichen Eigenschaften, Geburt, Reichtum, individuellem Ansehen, das was die Fähigkeit zur Übernahme eines so hohen Amtes gewährleistet hatte, was den Ausschlag gab.

116a) Die Einsetzung eines Pfalzgrafen in jedem der vier Stammgebiete hängt zweifellos mit der Auffassung eines jeden von ihnen als eines „regnum“ zusammen. Im einheitlichen alten fränkischen Reich gab es und brauchte es zu geben, solange es ungeteilt war, nur einen Pfalzgrafen. Der deutsche König dagegen brauchte einen Pfalzgrafen in jedem der vier „Reiche“. Deshalb ist die Stelle Sachsenspiegel, Landrecht, III, 53, § 1 hierüber nicht zu mißachten. Über die Amtspflichten der vier Pfalzgrafen lassen uns die Quellen ja leider so gut wie ganz im Dunkeln. Aber sicher führen von ihnen unter dem angegebenen Gesichtspunkt Linien zu der Stellung des Rheinischen Pfalzgrafen als Richter über den König und zur pfalzgräflichen Reichsverweserschaft. Vor Jahren wies mich in Jena Herr Kollege Leitzmann auf eine Stelle in einer Predigt Bertholds von Regensburg hin (Pfeiffers Ausgabe, I, 88 3—10), die vielleicht auch hierzu in Beziehung steht: „Unde reht ze glîcher wîse, als dâ vier hohe fürsten sint, die vor einem rœmischen künige stênt, die gar grôziu dinc ze klagen hæten, und als man die vier fürsten vor dem künige müeste hœren vor aller diet, sô sie mit lûter stimme dâ ruoften“, so rufen die Sünden zum Himmel. Jeder Pfalzgraf würde danach, so scheint es (wenigstens nach Bertholds Auffassung) die Klagen aus seinem Bezirk im Königsgericht anzubringen haben.

So kam es, daß über der Schicht der gräflichen Geschlechter sich erhob die ganz kleine Zahl fürstlicher, der Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen. Aber das brauchte nicht auszuschließen, daß auch einzelne gräfliche Familien, jene Arnsberg, Ravensberg, durch Besitz, Vornehmheit, Macht so hoch vor den übrigen emporrangen, daß auch sie, oder ihre Häupter, den „Fürsten“ des Reiches zugezählt wurden, solange die Dinge noch im Flusse waren. Was nach deren Erstarrung ihr Schicksal gewesen sein würde, läßt sich freilich nicht mehr entscheiden, da sämtliche gräfliche Familien, die hierfür in Sachsen in Frage gekommen sein würden, vorher ausgestorben sind. Und so dürfen wir, indem wir stets auf den Stamm zurückgreifen, als den eigentlichen Nährboden, innerhalb dessen diese Bildungen sich vollziehen, an das Bild erinnern, das sich uns bei Thietmar zeigte. Im sächsischen Stamm waren der Herzog, der Pfalzgraf und die zwei oder drei Markgrafen wirklich allein die „Fürsten“. Und weil bei ihm diese Dinge von vornherein sich am klarsten gestaltet hatten, deshalb sollte der sächsische Stamm bei dem ganzen Vorgang die Führung übernehmen und schließlich für das Reich den Ausschlag geben. Anders mögen die Dinge in Baiern gelagert gewesen sein, mit seinem mehr autokratischen Herzogtum, dem Grafen und titellose Dynasten, wenn Ficker recht hat<sup>116b)</sup>, mit den Markgrafen zusammen unterschiedslos als „Fürsten“ gegenüberstanden. In Sachsen aber und schließlich im Reich als ganzem, war der Verlauf so, daß die Grafen zwischen den eigentlichen Fürsten und den bloßen Dynasten gewissermaßen zwischen zwei Stühle gerieten.

Aus alledem aber ergibt sich endlich weiter, wie mißlich es ist, die Fürsten (*proceres, principes*) der älteren Zeit einen Beamtenadel zu nennen. Sie sind Beamte und sie sind adlig. Aber nicht deshalb sind sie adlig, weil sie Beamte sind, wie es jene Bezeichnung voraussetzen würde. Viel eher trifft ja das Umgekehrte zu: Sie sind zu hohen Ämtern eingesetzt, weil sie von vorzüglichem Adel waren. Daher wurden sie reine Beamte auch durch ihre Erhebung nicht, auch dann nicht, wenn sie das grundsätzlich hatten sein sollen. Nur an einem schlagenden Beispiele will ich zeigen, wohin die allzu scharfe Betonung ihrer Beamtenstellung führt: Als Wähler des Königs gelten in der älteren Kaiserzeit allgemein die „Fürsten“. Die Schriftsteller dieser Zeit lassen den König wählen durch die *principes, primi, primates*<sup>116c)</sup>.

---

<sup>116b)</sup> Vgl. oben S. 60.

<sup>116c)</sup> Es scheint kaum nötig, Belege anzuführen. Vgl. indes die Stellen aus Widukind und Thietmar, oben S. 71f., oder Thietmar II, c. 1, Wipo

Will man ernstlich behaupten, daß der deutsche König von seinen Beamten gewählt worden sei? So republikanisch war man im alten Deutschland denn doch nicht. —

Überhaupt muß es unverständlich erscheinen, warum ein Fürst ein Beamter gewesen sein soll. Er mag es auch gewesen sein; aber an sich decken sich die beiden Begriffe nach unseren Vorstellungen gewiß nicht. „Fürst“ war ja in Deutschland niemals Amtstitel; sondern ein Prädikat, das gewissen vornehmen Personen allenfalls neben einem Amtstitel beigelegt wurde oder werden konnte. Erst Ende des 15. Jahrhunderts erscheint der Fürstentitel den alten Amtstiteln koordiniert<sup>117)</sup>. Diese aber haben eben nun ihre Bedeutung als Amtsbezeichnungen eingebüßt. Bis dahin: wenn einer der höchsten Beamten des Volkes die Bezeichnung Fürst führt, als Fürst gilt, so ist es unter dem Gesichtspunkte, daß er hierdurch als über das bloße Beamtentum hinausgehoben dasteht.

Es wohnt dem Begriffe etwas bei von Würde zu eigenem Recht. Wenn also in der Tat der Titel Fürst regelmäßig, wie der Titel König stets, in der älteren deutschen Geschichte nur auf obrigkeitliche Personen angewandt worden sein sollte<sup>118)</sup>, so würde das gelten können jedenfalls von beiden Würden nur auf gleiche Weise: diese Fürsten — Fürsten im engeren Sinne — sind von Anfang an kleine Könige. Nicht aber bloße Beamte. —

Der Fehler ist bisher gewesen, daß man zur Erklärung des deutschen Fürstentums, des älteren sowohl wie des jüngeren, zu ausschließlich juristische Gesichtspunkte herangezogen hat, den politischen, den Gesichtspunkt der Macht dagegen vernachlässigt. Bei Ficker kommt hinzu, daß er, von seiner schon skizzierten Vorstellung eines wohlgeleiteten Kaiserreiches ausgar nicht erst fragt, ob die Reichsverfassung im 10. und 11. Jahrhundert überhaupt schon so durchgebildet war, daß der feste Begriff eines Fürstenstandes in ihr Platz

---

c. 2. — Aus der späteren Zeit ist besonders prägnant der Ausspruch Ottos von Freising, *Gesta II*, c. 1, Schulausgabe<sup>3</sup>, S. 103: „Ubi cum de eligendo principe primates consultarent — nam id iuris Romani imperii apex . . . per principum electionem reges creare.“ Erst heißt der König princeps, die Wähler primates; dann werden diese als principes bezeichnet!

117) Ficker, Reichsfürstenstand, § 156, S. 201. Anders besonders in Unteritalien: a. a. O. § 7.

118) v. Below, Staat des Mittelalters, I, S. 141, sagt: „Die Titel König und Fürst sind von den Anfängen der deutschen Geschichte bis über das Mittelalter hinaus lediglich auf obrigkeitliche Personen angewandt worden.“

gefunden hätte<sup>118a)</sup>. Von seinem Axiom beherrscht, verfährt er dann so, daß er ganz unwillkürlich, was nicht dazu paßt, eliminiert. Und so kommt er zu seiner Annahme von den Grafen-Fürsten: denn das versteht sich ja, daß wenn der ältere deutsche Fürstenstand ein Amtsadel gewesen sein muß, daß dann allenfalls nur das Grafenamt die Grundlage abgegeben haben kann.

Wir aber gewinnen durch unsere Darlegungen einmal, daß das Rätsel der Entstehung des späteren, oder vielmehr eigentlichen Reichsfürstenstandes aus der deutschen Verfassungsgeschichte verschwindet. Zweitens aber, daß diese Verfassungsgeschichte an einer ihrer wichtigsten Stellen keinen Bruch aufweist, sondern eine gleichmäßig fortschreitende Entwicklung, die in einem gewissen Zeitpunkte unter gewissen allgemeinen Verhältnissen zum Abschluß gelangt, eine Art Kristallisationsprozeß. Diese Gleichmäßigkeit oder elementare Wesensgleichheit der späteren Zustände mit der früheren, so verschieden sie in ihrer Ausgestaltung sind, wird bestätigt noch unter einer anderen Betrachtungsweise, nämlich in der grundsätzlichen Gleichheit des späteren und früheren verfassungsmäßigen Aufbaues des Reiches. Der kleinen obersten Gruppe der älteren Fürsten, der Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen, und nur ihr allein, entsprachen die weltlichen Reichsfürsten des 13. Jahrhunderts. Der Masse der Grafen entsprachen die späteren nichtfürstlichen Landesherren, deren Stellung auf dem Grafenamt einerseits, Reichsunmittelbarkeit andererseits beruhte. Und den süddeutschen „Fürsten“, die bloße Edle ohne Grafenamt waren, die reichsunmittelbaren Freien Herren, Besitzer von kleinen Herrschaften, die auf den Namen von Territorien kaum Anspruch erheben konnten. —

118a) Im Anschluß zu seinem oben S. 57<sup>74</sup> angeführten Eingeständnis des vielen Widersprechenden, Schwankenden und Ungenügenden seiner Ergebnisse über den älteren Reichsfürstenstand gibt Ficker zu bedenken, daß er „vorzüglich nur das zwölfte Jahrhundert ins Auge“ gefaßt habe, „und zwar . . . auch deshalb, weil uns schon der Mangel genauerer Zeugnisse aus älterer Zeit dazu nötigte“. Aber „es steht nichts der Annahme im Wege [!], welche sich vielfach sogar erweisen läßt, daß er“ [der ältere Fürstenstand] „auch in früheren Jahrhunderten wesentlich auf denselben Grundlagen beruhte; und für frühere Zeiten werden uns diese allerdings weniger ungenügend und schwankend erscheinen“ (S. 93, § 62). Kann man sich schwankender und widerspruchsvoller ausdrücken, zumal wenn noch hinzugenommen wird, daß Ficker den Fürstenstand im 10. und 11. Jahrhundert auf dem Amt, im 12. aber nur noch auf dem Titel beruhen läßt? Woran ich hier aber sachlich Anstoß nehme, ist die Behauptung, daß die Grundlagen der Verfassung im 10. und 11. Jahrhundert weniger schwankend gewesen sein müßten als später.

Dieser allgemeine Fehler — ich berührte ihn bereits<sup>119)</sup> — der einseitigen Betonung der Beamteneigenschaft der deutschen Fürsten trifft schon die Betrachtung der Urzeit.

Es scheint mir schon nicht ganz glücklich formuliert, wenn gesagt worden ist: „Die römischen Quellen nennen den Vorsteher der Hundertschaft der deutschen Urzeit princeps“<sup>120)</sup>. Gewiß nennen sie den Gaurichter so, jedoch nicht nur ihn. Gewiß wurde dieser gewählt; jedoch nicht Jeder, auch nicht jeder Tüchtige kam für die Wahl in Frage. Caesar braucht princeps in sehr unbestimmter Weise. Er läßt die „principes regionum atque pagorum“ Recht sprechen; aber von ihrer Wahl sagt er nichts<sup>121)</sup>. Es können ebensogut Geburtsfürsten sein, und nach den Zusatz „inter suos“ möchte man sogar annehmen, daß das Caesars Meinung gewesen sei. Er läßt ferner diesen oder jenen „ex principibus“ in der Volksversammlung zur Teilnahme an einem Beutezug auffordern<sup>122)</sup>. Endlich aber ist ganz klar, daß er grundsätzlich begrifflich zwischen Beamten und Fürsten unterscheidet, wenn er erzählt, daß „magistratus ac principes“ jährlich gewissen Gruppen Ackerland zuweisen<sup>123)</sup>. Ich verstehe: „Fürsten“, die als Obrigkeiten fungieren.

Klarer sehen wir bei Tacitus. Gewiß sagt er, daß in den Volksversammlungen auch die „principes, qui iura per pagos vicosque reddunt,“ gewählt wurden<sup>124)</sup>. Aber heißt das, daß nur die also Gewählten principes hießen? Sehr wesentlich für die richtige Auffassung ist die Art der Einführung dieses Satzes, den man nicht aus dem Zusammenhange lösen darf. Unmittelbar vorher wird die Betätigung der Volksversammlung der civitas als Gericht geschildert. „In derselben Versammlung“, fährt Tacitus fort, „werden auch die Fürsten gewählt, die per pagos vicosque Recht sprechen.“ Der Gegensatz, das Neue liegt gegenüber der bisher behandelten Landesversammlung in der Einführung der Bezirksgerichte. Kreierung der Fürsten ist nicht das

119) Oben S. 27.

120) v. Below, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. II, S. 106. Ich sehe davon ab, daß die germanische Hundertschaft selbst ein noch schwankender Begriff ist. Vgl. unten S. 111.

121) Bellum Gallicum VI, c. 23.

122) A. a. O.

123) A. a. O. c. 22.

124) Germania, c. 12. Brunner, Rechtsgeschichte, Bd. I<sup>2</sup>, S. 168, läßt die principes nach Tacitus durch die Landesgemeinde gewählt werden: „Allein die Zeugnisse, die uns über die Herkunft von principes erhalten sind, lassen sie durchgängig als Mitglieder edler Geschlechter erscheinen.“

Thema. Wohl aber war kurz vorher bereits mehrfach von principes die Rede gewesen. Ist es da glaublich, daß Tacitus dann plötzlich als eine der Aufgaben der Volksversammlung, in der die Fürsten leitend auftreten, die Wahl von Fürsten einschieben würde, auf eine Weise, als redete er bei diesen von einer ganz neuen Sache? Nein: es kann nur heißen: es werden in der Versammlung auch die „Fürsten“ gewählt, die in den Bezirken Recht sprechen. Wie sich diese zu anderen, vorher erwähnten „Fürsten“ verhalten, darüber wird nichts ausgesagt<sup>124a</sup>).

Ferner: wenn Tacitus berichtet: „De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur“<sup>125</sup>): soll man glauben, daß die republikanische Verfassung so scharf durchgebildet war, daß nur die erwählten Gaurichter auch dieses politische Vorrecht übten? Weiter erscheinen auch bei Tacitus die principes als Führer von Gefolgschaften<sup>126</sup>) und als Empfänger von Volksgeschenken<sup>127</sup>). Alles, was er hierüber erzählt, paßt kaum zu der Stellung von bloß gewählten Beamten. Besonders aber die Auszeichnung, die ganz jungen Leuten nur wegen ihrer Geburt zuteil wird, spricht deutlich gegen den demokratischen Beamtenstaat<sup>128</sup>).

124a) Es führt durchaus irre, wenn Waitz sagt (Verfassungsgeschichte, Bd. I<sup>3</sup>, S. 250): „Tacitus handelt zuerst von der Volksversammlung und erwähnt der Teilnahme der Fürsten an derselben, dann fügt er hinzu, daß sie, welche das Recht handhaben, eben hier erwählt werden.“ Nach der Erwähnung der Fürsten, und zwar auf der Volksversammlung als Parlament, kommen vielmehr eine ganze Reihe Sätze, die von der Volksversammlung als Gericht handeln, wobei die Fürsten gar nicht hervortreten. Bei dieser Gelegenheit werden eingeschoben die Bezirksgerichte, deren Richter ebenfalls in den Volksversammlungen gewählt werden. Darauf kommt das Kriegswesen an die Reihe: Wehrhaftmachung, Gefolgschaft.

125) A. a. O. c. 11.

126) A. a. O. c. 13—15.

127) A. a. O. c. 15.

128) Das bleibt bestehen, so unsicher der Sinn von „principis dignatio“, Germania, c. 13. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte, I<sup>2</sup>, 191<sup>55</sup>. Es ist indes nicht nötig, dignationem in dignitatem und ceteris in ceteri zu emendieren. Dignatio wird nach dem Thesaurus Linguae Latinae gerade von Tacitus an einer ganzen Reihe von Stellen im Sinne von dignitas gebraucht. Doch mögen auch davon einige doppeldeutig sein. Dagegen ist Brunner beizupflichten, daß ein geschlossener Gedankengang die Übersetzung „Würdigung von Seiten des Fürsten“ fordert. Auch Germania c. 26 ist der Sinn von dignatio ja umstritten. Hält man für c. 13 an Würdigung fest, so müßte man sich auch in c. 26 für Wertung entscheiden, nämlich der Äcker. Der Thesaurus nimmt allerdings auch hier Würde an.

Auch Waitz allerdings ist anderer Meinung, die er in ausführlichen Darlegungen vertritt<sup>128a)</sup>. Nach ihm sind Fürsten nur die in der Volksversammlung gewählten Richter, die Vorsteher der Gaue und Hundertschaften. Mit den Gefolgsführern sind sie identisch. Eine Gefolgschaft zu halten, ist ihr Vorrecht, ein Ausfluß der ihnen übertragenen Gewalt<sup>128b)</sup>. Zum Fürsten gewählt zu werden, ist nicht Vorrecht des Adels, wenn „natürlich . . . auch Adliche zu denselben genommen werden“ konnten<sup>128c)</sup>. Die „Fürsten“ sind also reine Beamte.

Besonderen Nachdruck legt Waitz auf Schärfe, Genauigkeit und Konsequenz des Sprachgebrauchs bei Tacitus<sup>128d)</sup>. Gerade diese ziehe ich in Zweifel. Waitz selbst führt eine Reihe Belege für Caesars Ungenauigkeit an im Gebrauch des Wortes principes bei den Galliern<sup>128e)</sup>. Ich sehe keinen Grund, bei Tacitus strengere Folgerichtigkeit vorauszusetzen. Wäre diese so unantastbar, so dürfte Tacitus vor allem nicht das Wort „comites“ zweimal gleich hintereinander in Bedeutungen brauchen, die einander ausschließen: einmal als Urteilsfinder im Gericht (Germania, c. 12), dann als Gefolgsleute (c. 13)<sup>128f)</sup>.

Der Kernfehler bei alledem ist eben gewesen, daß man „princeps“ als Terminus technicus oder Titel aufgefaßt hat, dem ein bestimmter deutscher Ausdruck entsprochen hätte, anstatt als Appellativum, das ganz allgemein Haupt, Führer eines Verbandes verschiedener Art bedeutet. Das allein ist der Sinn des lateinischen Wortes: der Erste, Vornehmste, Angesehenste, Führer, Vorgesetzte. Erst von der Sonderstellung des Führers des römischen Senats her hat sich der uns geläufige Begriff des Fürsten, Herrschers herausgebildet und damit verbunden. Hält man das im Auge, so werden die Begriffsabwandlungen, die dem Taciteischen Gebrauche des Wortes princeps zugrunde liegen, weiter keine Schwierigkeiten machen. Principes sind danach einmal die politischen Führer des Volkes. So spricht Tacitus sogar von einem einzelnen

---

128a) Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I<sup>3</sup>, S. 236ff. Vgl. auch Gesammelte Abhandlungen, Bd. I, S. 25ff. Hier, S. 30, hält er es für möglich, daß die „Vorsteher der Dörfer . . . doch vielleicht auch unter die principes des Tacitus mitzubegreifen sind“.

128b) Verfassungsgeschichte, Bd. I<sup>3</sup>, S. 252.

128c) A. a. O. S. 242f.

128d) A. a. O. S. 247.

128e) A. a. O. S. 240<sup>1</sup>.

128f) Waitz sucht diesem Einwande zu begegnen (a. a. O. S. 255f.). Richtig ist indessen nur, daß die beiden Arten von comites nicht wohl zu verwechseln sind. Dasselbe gilt jedoch auch von den Fürsten.



princeps civitatis<sup>128g</sup>); in diesem Sinne von dem princeps, der neben dem König als Redner in der Volksversammlung auftritt, den principes, die gemeinsam die minder wichtigen Staatsgeschäfte selbständig erledigen, die wichtigeren vorberaten<sup>128h</sup>). Dieselben sind es, von denen einer (principum aliquis!) unter Umständen an Stelle des Vaters den Jüngling wahrhaft macht<sup>128i</sup>). Handelte es sich dabei um einen Gaufürsten, so müßte es der Fürst des Gaues sein, dem der Jüngling angehörte, nicht ein beliebiger. Solche principes sind ferner die Armin, Segest, Inguiomer bei den Cheruskern, Mitglieder des vornehmsten Geschlechts und gewiß nicht bloße durch die Menge aus der Menge gewählte Gauvorsteher — obgleich sie Gauvorsteher ja nebenher auch sein mochten. Es sind die, die Tacitus auch als proceres bezeichnet — oder an anderen Stellen als primores — nach deren Beseitigung, wie Segest Varus riet, das Volk der Cherusker nichts mehr zu unternehmen wagen würde<sup>128k</sup>).

Zweitens bezeichnet Tacitus als principes die Richter, Vorsteher der Gaue, von denen der Einzelne aber deutsch wohl kaum „furisto“, sondern wahrscheinlicher „thunkino“ hieß. Und drittens die Gefolgsführer. Das sind drei grundsätzlich unterschiedliche Kategorien, die durch Personalunion verbunden sein konnten, es aber nicht in jedem Falle zu sein brauchten. Vor allem handelt es sich nicht um eine Klasse von Beamten, deren Vorrechte uns geschildert werden. Was besonders die Gefolgsführer betrifft, so hat nicht sowohl „der princeps“ ein Gefolge, als vielmehr das Gefolge seinen princeps (analog dem Gau). In diesem Sinne als Haupt des Gefolges wird im 13. und 14. Kapitel der Germania in immer neuen Wendungen von den Beziehungen gesprochen, die zwischen den comites und ihrem princeps bestehen. Erst mit Rücksicht auf diese ist jener der princeps. Und

---

128g) Germania, c. 10: „sacerdos ac rex vel princeps civitatis“. Soll es unter einem solchen echten Fürsten dann auch noch Gaurichter gegeben haben, die ebenfalls Fürsten hießen? Und doch nimmt Waitz an, daß überhaupt an der Spitze einer civitas, wo kein König war, ein „Fürst“ gestanden habe. Verfassungsgeschichte, Bd. I<sup>3</sup>, S. 259ff. Wie er kriert worden, wissen wir nicht. Immerhin zwei Gattungen von Fürsten!

128h) Germania, c. 11; oben S. 82.

128i) Germania, c. 13.

128k) Annalen, I, c. 55: Segest rät Varus, „ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem principibus amotis“. Man kann allenfalls sagen, proceres heißen sie als Stand, principes als Führer. Proceres auch in Germania, c. 10. Primores der Cherusker, Annalen, II, c. 9, 19; der Markomannen, II, c. 62; etc.

nur sekundär kann man dann auch umgekehrt von dem Gefolge des princeps sprechen.

Waitz, gemäß den Idealen seines Zeitalters, stellt sich die Staaten der Germanen mehr oder weniger als Bauernrepubliken vor nach Art der Schweizer Urkantone oder der südafrikanischen Burenstaaten, mit einem, doch auch wohl gewählten Haupt<sup>128l)</sup>. Ob man nun aber besondere Richter je für die pagi und die vici annehmen will, für Gaue, für Hundertschaften und selbst für einzelne Ortschaften, braucht uns nicht weiter zu beschäftigen. Oder ob man, wie Brunner, nur eine Kategorie von Richtern annimmt, die, von Ort zu Ort Gericht haltend, die Gaue bereisen: wobei die Hundertschaft nur ein persönlicher Verband wäre<sup>128m)</sup>. Wahrscheinlich ist das „per pagos vicisque“ überhaupt mehr formelhaft gebraucht, wie Annalen I c. 56, wonach die Chatten „omissis pagis vicisque in silvas disperguntur“. Uns betreffen nur die politischen Führer, die allein wirklichen Fürsten.

Von hier aus zeigt die weitere Entwicklung nirgends einen Bruch. Bei den Sachsen hat sich, soweit die Quellen ein Urteil gestatten, die Herrschaft der Häupter adliger Familien bis in die karolingische Zeit unverändert erhalten<sup>128n)</sup>. In Kriegszeiten aber, und zwar auch zu Friedensverhandlungen, erscheint an der Spitze jedes der großen Teile, in die der Stamm sich gliedert, ein einzelner Führer: dem in den fränkischen Reichsannalen die Bezeichnung Herzog wohl nur deshalb vorenthalten wird<sup>128o)</sup>, weil sie bei anderen Stämmen Titel des lebenslänglichen, ja erblichen, von den Franken anerkannten Herrschers geworden war.

Der maßgebende Fortschritt der Staatsbildung aber vollzieht sich zunächst bei den Salfranken. Am Ende ihrer Wanderung ist darin eine erste Stufe erreicht. Das vornehmste Geschlecht, die Sippe des Heerführers hat sich — anders als einst die Armins — in der Herrschaft so wohl befestigt, daß ihre Häupter zu Häuptern des Volkes nicht mehr gewählt zu werden brauchen, sondern unter dem

128l) Vgl. oben Anm. 128g.

128m) Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I<sup>2</sup>, S. 159ff.

128n) Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, § 29, S. 225f. Ferner Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen (Hannover 1910), S. 3ff. Die principes, primores können aber nicht mit den nobiles (edlingi) gleichgesetzt werden, wie sich schon daraus ergibt, daß sie als nobilissimi bezeichnet werden, also als Vornehmste, die über den Stand der Edlinge sich erhoben. Vgl. auch Rietschel, Zeitschrift d. Vereins f. Hamburg. Geschichte, Bd. 17, S. 260. Auch unten S. 87<sup>129a)</sup>.

128o) Wohl aber in weniger maßgebenden Quellen. Wernsburg, a. a. O. S. 5.

Titel Könige erblich herrschen. Jedoch die alten Grundsätze zeigen ihre nachwirkende Kraft darin, daß gleichwohl noch nicht eine Monarchie über das ganze Salfrankenvolk hat entstehen mögen; sondern es ist bei einer Vielherrschaft über Volkssplitter geblieben, auf welche älteren Teilungsprinzipien diese auch zurückgehen mochten. Dann aber folgt die Reichsgründung durch eines dieser Teilhäupter, einen erobernden König, der sich als Krieger und Staatsmann gewaltig über seine Genossen erhebt<sup>128p)</sup>. Mit seinen Verwandten, den salischen Duodezherrschern, räumt er auf; ebenso mit dem Königsgeschlecht des ribuarischen Zweiges des fränkischen Gesamtstammes. Aber auch im Innern bezeugt sich die neue autokratische Macht. Denn auch der gewählte Richter, thunginus benannt, muß verschwinden und dem Grafen Platz machen. Vorsitz in Gericht und Verwaltung liegen alsbald in dessen Händen, denen eines reinen königlichen Beamten.

Aber waren damit im ganzen fränkischen Volke — von den übrigen deutschen Stämmen zu geschweigen — alle Unterschiede der Geburt, des Besitzes, der Vornehmheit ausgeglichen? Es scheint mir einseitig, wenn man einen neuen Adel nur teils im Königsdienst, teils aus dem römischen Großgrundbesitz sich bilden läßt. Keinenfalls waren auch die vornehmeren Geschlechter der Gaue ausgerottet worden oder konnte gar der Begriff solcher durch Geburt und Verdienst zur Führung berufenen „Ersten“ im Volke völlig ausgelöscht, die Möglichkeit der Wiedererstehung eines echten Adels aus dem Volke selbst ein für allemal mit der Wurzel ausgetilgt sein. Ganz im Gegenteil. Es dauert gar nicht lange, und wir sehen wieder „Fürsten“ der Franken vor uns in den „proceres“, die Brunhilde an Chlothar II. auslieferten<sup>128q)</sup>; den „primores“, die nach Einhard unzufrieden waren mit Pipins lombardischem Unternehmen<sup>128r)</sup>); den „optimates“ oder „primores“, die Karl III. absetzten und Arnulf erhoben<sup>128s)</sup>. Ohne eine solche führende Schicht im Volke lassen sich die politischen Vorgänge über-

128p) Es gereicht mir zur Genugtuung, daß neuestens Chlodwig in seine Rechte als mächtiger Staatengründer und Gesetzgeber in vollem Umfange wieder eingesetzt wird, gegenüber gewissen einseitig numismatischen Untersuchungen. Vgl. Br. Krusch, Neues Archiv, Bd. 40, S. 507. Nitzsch gar hatte aus ihm einen „barbarischen Bauernkönig“ gemacht, „der staatsmännischen Größe Theoderichs“ nicht vergleichbar. Geschichte des deutschen Volkes, Bd. I, S. 145.

128q) Fredegar, MG. SS. rerum Merovingicarum, Bd. II, lib. IV, c. 40, c. 42.

128r) Vita Karoli Magni, c. 6, Schulausgabe<sup>3)</sup>, S. 8. C. 3, S. 6 flieht Karlmanns Witwe „cum quibusdam, qui ex optimatum eius numero primores erant“. Vgl. noch c. 30, S. 34.

128s) Annales Fuldenses a. 887, Schulausgabe, S. 106, S. 115.

haupt nicht vorstellen. Allein niemand wird sogleich in jenen politischen Führern einen staatsrechtlich geschlossenen Kreis erblicken: auch nicht, wenn man annehmen will, daß abgesehen von Bischöfen und Äbten und Hofbeamten niemand unter jenen „Fürsten“ war, der nicht irgendwo mindestens das Grafenamt bekleidete.

Daß das Grafenamt schon in den Anfängen am Entstehen eines neuen höheren Adels, einer solchen führenden Schicht, hervorragend beteiligt gewesen war, versteht sich. Aber eben doch nur, weil die Grafen aufgehört hatten, in dem ausschließlichen Sinne königliche Beamte zu sein, wie in der ersten Zeit. Wenig mehr als hundert Jahre nach dem Tode Chlodwigs, des Schöpfers des neuen Amtes, 614, war Chlothar II. gezwungen worden, seine Grafen hierfür nur noch aus den Grundbesitzern ihrer Grafschaft zu nehmen<sup>129)</sup>. Das wurde ausschlaggebend für die ganze weitere Entwicklung. Und nichts könnte bezeichnender sein für das Wesen der neuen Oberschicht. Nicht ein Beamtenadel wurde geschaffen: sondern das höhere Beamtentum wurde in den Adel aufgenommen, wurde ihm einverleibt. Sind Amt und Würde damit auch noch nicht sogleich erblich geworden, so ist doch der erste Schritt zu neuer Bindung des Amtes an die Geburt bereits getan. Die Geburt zieht das Amt an sich, wie in der Urzeit. Mochte, wenn es wieder zur Bildung eines förmlichen Fürstenstandes kommt — kommen sollte —, bei den Franken schwerlich jemand in vollem Sinne als Fürst gelten können, ohne im Besitz gewisser hoher öffentlicher Befugnisse zu sein: so wird auf der anderen Seite erste Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Fürstenstande auch für den Beamten vornehme Geburt sein und großer Grundbesitz.

Die Entwicklung überträgt sich auf Sachsen von dem Zeitpunkt an, wo Karl der Große dort seine Grafen einsetzt „ex nobilissimis Saxones genere“<sup>129a)</sup>. Wie im alten Franken aus den vornehmen Grundbesitzern, so wählt der König hier seine Grafen aus unter den

129) MG. LL. Sectio II. Capitularia, tom. I, S. 22, c. 12. Als Zweck wird angegeben: „ut si aliquid mali . . . perpetraverit, de suis propriis rebus . . . debeat restaurare“.

129a) Ann. Laureshamenses, a. 782, MG. SS. I, S. 32. Dazu R. Schröder, a. a. O. S. 225f.: „Man erkennt in den sächsischen Edelingen die Angehörigen der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter, die durch Karl den Großen zwar ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet, aber doch im Besitz gewisser Herrscherrechte belassen und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden.“ Ferner Werneburg, a. a. O. S. 1, S. 6ff., wo weitere Belege. Als „organische Fortentwicklung der altsächsischen Verfassung“ möchte ich „Karls Einrichtung“ aber doch nicht bezeichnen. Vgl. oben S. 85, Anm. 128u.

Vornehmsten des unterworfenen Volkes, den „Fürsten“, den Häuptlingen, wenn man sie so nennen will; gewiß vorzugsweise denen, die schon Richter der Gaue waren. Mag 614 Zwang von unten unmittelbarer Anlaß für die neue Regel gewesen sein: das tiefere Motiv, der eigentlich zwingende Grund, ist in beiden Fällen derselbe: nur der findet Gehorsam, nur durch dessen Vermittlung kann auch der König auf Gehorsam rechnen, der bei den Regierten bereits Ansehen genießt. Bei dem neuunterworfenen Volke, das dem fremden Herrscher vertrauenslos gegenübersteht, ist dieses Motiv von doppelter Bedeutung. Mag die Nachricht der Maximiner Annalen wahr sein, daß Karl auch vornehme Franken unter den Sachsen zu Grafen gemacht habe<sup>129b</sup>): die Notwendigkeit ständiger Beobachtung der einheimischen Vertrauensmänner macht das nur zu wahrscheinlich. Allein an dem allgemeinen Grundsatz ändert es nichts. Bei den anderen Stämmen, zumal den Baiern, fehlen nähere Nachrichten über Karls Verfahren. Den sächsischen Grafen aber war der Weg, noch höhere Machtstellung zu erlangen, um so mehr gewiesen, da Karl ihnen sogar größere Vollmachten erteilte, als die fränkischen Grafen sonst besaßen<sup>129c</sup>). Hier ist einer der Ausgangspunkte der führenden Stellung Sachsens in der weiteren Entwicklung gegeben. Aber eben doch nur ein Schritt auf dem Wege zur Verwandlung in einen Reichsfürstenstand! Fickers Idee, daß die Grafen gerade in den Anfängen des deutschen Reiches einen öffentlich anerkannten Fürstenstand gebildet hätten, wird durch den geschichtlichen Zusammenhang ausgeschlossen. Wie sollte der König die von ihm eingesetzten Beamten als Fürsten anerkennen, mochten auch nicht wenige von ihnen dem Sachsenvolke einst als Fürsten erschienen sein? Amtlich als Fürsten konnten unter den Grafen damals höchstens die gelten, die, wie es in Schwaben vorgekommen ist, Nachkommen des alten Herzogsgeschlechtes waren<sup>130</sup>).

129b) A. 782, MG. SS. XIII, S. 21. Daß die Sachsen bei ihren Aufständen gegen die neue Herrschaft auch Grafen ihres eigenen Stammes umbrachten, widerspricht dem im Texte Ausgeführten nicht. Den Aufständischen waren das Verräter.

129c) Brunner, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 168.

130) Brunner, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 170. Nach Baumann, Gau- grafenschaften, S. 5. S. 170<sup>67</sup> führt Brunner eine Freisinger Urkunde von 814 an, die „das Vorstadium der Erblichkeit“ veranschaulicht, in dem ein Graf mit der Möglichkeit rechnet, daß einer seiner Söhne der Nachfolge in seinem Amt würdig befunden werde. Wenn aber (Brunner, S. 170<sup>68</sup>) Karlmann 861 plötzlich sämtliche Grenzgrafen der östlichen Marken absetzt, um seine Anhänger zu erheben, so war das eine revolutionäre Maßnahme gegen seinen Vater, die auch bei voller Erblichkeit des Grafenamtes Platz gegriffen haben könnte.

Von eben diesen Zeiten an aber gehen mit dem Grafenamte, und folgeweise auch mit der gräflichen Stellung, sogleich weittragende Veränderungen vor sich, die dann nicht zu seiner Förderung gereichen. Es gelingt den Grafen im ganzen, den Grafen als solchen, nicht, ihre Stellung zu bessern, zu erhöhen oder auch nur zu behaupten. An sich hätten sie, das ergibt sich aus dem Gesagten, nach ihrer Stellung im Reich und im Volke wohl Aussicht gehabt, den Kern des künftigen Fürstenstandes abzugeben. Allein von den ersten Zeiten des deutschen Reiches an beginnt der oft geschilderte Vorgang der Zersplitterung der Grafschaften: Stellung, Macht, Ansehen der Grafen werden dem politischen Bedürfnisse geopfert, Kirchen und einzelne verdiente Männer mit Reichsland zu belohnen und auszustatten. Die Grafen waren eben doch noch zu sehr Beamte, um sich diesem Vorgang widersetzen zu können. Die vergebenen Ländereien hatten nur zu ihrem Amtssprengel gehört, nicht zu ihrer Verfügung zu eigenem Recht gestanden, wie ein Territorium der späteren Zeit. Dabei scheint es anfänglich geblieben zu sein, selbst nachdem Amt und Sprengel bereits zu Lehen gegeben wurden und ein Erbanspruch sich herausgebildet hatte. Die Grafen waren auch in ihrer Gesamtheit eben als Beamte bloß eine Gruppe, nicht in irgendeinem Sinne eine Korporation. Auch kein Stand. Sie konnten deshalb auch nicht leicht eine bestimmte Standes- oder Klassenpolitik verfolgen. Höchstens während eines Bürgerkrieges, wenn der Herzog im Aufstand gegen den König lag, tritt etwas davon in die Erscheinung, indem ein Teil der Grafen die königliche Partei ergreift. Etwa, um sich gegen herzogliche Übergriffe zu wehren. Aber eben doch nur gegen den Herzog, nicht gegen den König. Und ein Teil der Grafen pflegt auch dann auf seiten des Herzogs zu stehen. Und endlich pflegt es sich nicht um die Grafen als solche, sondern um die Großen, die Dynasten überhaupt im Herzogtum zu handeln.

Mit der Stellung der Herzöge, auch für das Volksbewußtsein, war die der Grafen doch nicht zu vergleichen. Juristisch beruhte freilich auch die Macht des Herzogs auf dem Grafenamte: die unmittelbaren Vorfahren der Herzöge waren ebenfalls Grafen gewesen. Allein eben die Geschichte des Herzogtums auf seinen ersten Stufen zeigt den Weg, der allein von gräflicher Stellung zu fürstlicher führen konnte: Erhebung über den verfassungsmäßigen Status eines bloßen Grafen durch Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand; noch ausgedehnter Grundbesitz; hohes Ansehen im Volke außerdem, erworben durch längere siegreiche Führerschaft im Kampf gegen den auswär-

tigen Feind. Beim Markgrafentum findet sich all das wieder. Und nur bei den Pfalzgrafen ist die Auszeichnung begründet in ihrer hohen Stellung als unmittelbare Vertreter der königlichen Interessen im gesamten Herzogtum. Um die Aussichten der Grafen, allgemein als Fürsten sich durchzusetzen, war es damit geschehen. Nur noch einzelne konnten es soweit bringen, die es verstanden und in der Lage waren, die allgemeinen Wandlungen im Staatsleben für sich auszunutzen.

So also erklärt sich die weitere Ausgestaltung der Dinge in Sachsen, die wir bereits kennen lernten. Während nach Ficker jedenfalls im fränkischen Kernlande, in Lothringen, dem Grafenamte dauernd die Bedeutung blieb, daß noch im 12. Jahrhundert die Reichskanzlei alle Edlen, die den Grafentitel führten, zu den Fürsten rechnete, vollzog sich in Sachsen eine Auslese. Die Sachsen hatten schon in ihrer freien Zeit eine genaue Standesgliederung geliebt: in Edle, Freie, Laten. Als dann Karl dort Grafen größtenteils aus der Zahl der sächsischen Edlen eingesetzt hatte, erhob sich schroffer als zuvor die Adels Herrschaft über die Masse des Volkes. Daher der Stellinga-Aufstand; daher mußte Konrad II. den Sachsen ihre „crudelissima lex“ bestätigen<sup>131</sup>); daher Brunos Unterscheidung der *summi principes* von den *medii*<sup>132</sup>). Lassen sich nun auch die weiteren Schritte nicht einzeln verfolgen: man versteht aus solchen Neigungen heraus, die zu den süddeutschen in vollem Gegensatze stehen, jenes Ergebnis, das zuletzt die wenigen übriggebliebenen alt-vornehmen, mächtigen und reichen sächsischen Grafengeschlechter die neueren nicht als ebenbürtig anerkennen wollten<sup>133</sup>). Und als auch hier im 12. Jahrhundert die Frage gestellt wurde: „wer gehört zu den Fürsten?“ — da sind es schließlich nur noch die beiden markgräflichen Häuser, das pfalzgräfliche und das landgräfliche von Thüringen, denen sich noch das welfische herzogliche Haus zugesellt<sup>134</sup>).

Diese sächsische Exklusivität wird dann zur Norm auch für die kaiserliche Kurie, womit es aufs beste übereinstimmt, daß dort,

131) Wipo, c. 6 am Ende: „secundum voluntatem eorum“. Der vornehme Sachse Thietmar weiß da natürlich in dem früheren Falle der Bestätigung der sächsischen Rechte durch Heinrich II. von Grausamkeit nichts: V, c. 16 (c. 9).

132) Oben S. 74.

133) Vgl. oben S. 78. Daß in Sachsen „sich der Begriff des Reichsfürstenstandes schon früh besonders scharf ausgebildet zu haben scheint“, ist ja auch Fickers Ansicht: Reichsfürstenstand, Bd. I, § 18, S. 40. Ich sehe aber nicht, daß er eine Erklärung dafür sucht, noch eine Nutzanwendung davon macht.

134) Über das Aussterben fast aller alten Geschlechter im 12. Jahrhundert u. a.: v. Dungen, Der Herrenstand im Mittelalter.

Otto von Freising zufolge, ebenso wie nach dem Sachsenspiegel die Buße eines Fürsten auf das Zehnfache der eines anderen Freien angesetzt ist, während sie in Lothringen und Bayern nur das Doppelte beträgt<sup>135)</sup>. Und so sehen wir denn Ende des 12. Jahrhunderts Fürstenrang im ganzen Reiche infolge einer ganz logischen geschichtlichen Entwicklung einzig und allein in den Händen einiger weniger vornehmsten Geschlechter, und es entsteht der neue Reichsfürstenstand.

Vielmehr überhaupt zum erstenmal ein streng abgegrenzter Stand von Reichsfürsten. Voraussetzung der Zugehörigkeit aber ist jetzt der Besitz eines Fürstentums: eine völlig neue Erscheinung! Schon in der Regensburger Urkunde von 1182 heißt es nach Festsetzung der Strafe für Fürsten: „si vero principatum non habuerit“<sup>136)</sup>, — als, wodurch sich jeder andere, der etwa die neue Brücke mit Auflagen beschweren könnte, vom princeps unterscheidet. Wie ist das zu erklären und was bedeutet das? Wenn etwas, so haben gerade diese Bedingung des Besitzes eines Fürstentums für die Zugehörigkeit zum Fürstenstande und der Begriff des Fürstentums selbst allen bisherigen Erklärungsversuchen sich unzugänglich erwiesen. Nach meinen Darlegungen dagegen verlieren sie alles Rätselhafte.

Es ist die Zeit der ersten Bildung der Territorien aus Amtsbezirken und persönlichem Besitz von mancherlei Art. Daß darin die mächtigsten Geschlechter vorangegangen sind, wer wollte es bezweifeln? So liefert die Inhaberschaft eines Fürstentums als Bedingung der Zugehörigkeit zum Fürstenstande erst recht einen Beweis dafür, daß erst reale Macht verbunden mit amtlicher Stellung den Fürsten macht. Welches Maß an Territorialbesitz dann als Fürstentum amtlich anerkannt werden sollte, war eine sekundäre Frage. Sie ist förmlich nie entschieden worden. Sie konnte nur auf Grund historischer Tatsachen beantwortet werden. Es ist, wie wenn man heute fragen wollte: wie viel Quadratkilometer oder Einwohner berechtigen zur Vertretung durch eine oder mehr Stimmen im Bundesrat? In Wahrheit lief die Frage wieder auf dasselbe hinaus wie die, wenn man von den augenblicklich vorhandenen Großen unter die Reichsfürsten aufnehmen wollte. Es handelt sich um eine Radizierung, wie sie aus früherer Zeit bei Freiheit oder Unfreiheit privaten Grundbesitzes geläufig ist. Fürstentum heißt das Territorium eines princeps, wie der Amtsbezirk eines Grafen Grafschaft. Die Festlegung aller Verhältnisse hat dann zur

---

135) Vgl. oben S. 58.

136) Vgl. oben S. 58<sup>78)</sup>.



Folge, daß bestimmte Territorien, die bisher durch ihre Inhaber Fürstentümer waren, ein für allemal als Fürstentümer galten und Besitz eines Fürstentums für den Inhaber als Voraussetzung fürstlichen Ranges, wie die Inhaberschaft eines Territoriums als Voraussetzung für den Charakter eines Landesherrn. Die terra macht den dominus terrae. Sollte nun einem Großen Fürstenrang verliehen werden, so mußte erst ihm ein Fürstentum zugewiesen, notfalls sein Land zum Range eines Fürstentums erhöht und dafür die juristischen Bedingungen erfunden werden. Die Söhne der Könige Rudolf und Heinrich aus den gräflichen Häusern Habsburg und Luxemburg rückten ohne Schwierigkeit automatisch in den Fürstenstand auf, da es ihren Vätern gelungen war, ihnen die erledigten Reichsfürstentümer Österreich und Böhmen zu verleihen. Die Nachkommen Wilhelms von Holland und Adolfs von Nassau, denen gleiches nicht geglückt war, dagegen blieben in gräflichem Stand. Welche juristischen Voraussetzungen man aber damals erfunden hat, um ein Territorium, das nicht zu den alten Reichsfürstentümern gehörte, gegebenenfalls zum Fürstentum stempeln zu können, wie Namur, Braunschweig, Hessen, — eine rechtsgeschichtlich gewiß sehr interessante Frage — ist für unser Problem unerheblich. Wenn man eine solche Erhebung vornahm, so geschah es aus politischem Grunde: weil Mitgliedern altfürstlicher Häuser — Hennegau-Flandern, Welfen, Brabant — im Besitz neuer Territorien fürstlicher Rang auch nach dem neuen Grundsatz gewahrt bleiben sollte.

Zunächst also, als es zum Abschluß des Reichsfürstenstandes kam, war es bei jenen wenigen Familien geblieben. Sie hatten es zu herzoglicher, pfalzgräflicher, landgräflicher oder markgräflicher Stellung gebracht und waren meist sogar in den Besitz von mehr als nur einem Fürstentum gelangt. Die Wittelsbacher, Herzöge von Baiern, erwarben dazu die Pfalz. Die Babenberger vereinigten mit Österreich das Herzogtum Steier. Die Wettiner, alte Markgrafen von Meißen und der Lausitz, erbten dazu die Landgrafschaft Thüringen, während vorher die Landgrafen selbst die Pfalzgrafschaft Sachsen erheiratet hatten. Die Askanier haben die Markgrafschaft Brandenburg inne, neben ihrer Stammgrafschaft Anhalt, und bekommen noch das Herzogtum Sachsen dazu. Ein Zweig des Herzogshauses von Brabant erbe, wie wir sahen, Hessen, das alsbald ebenfalls zum Fürstentum erhoben ward. Zu den genannten gesellen sich das herzogliche Haus Lothringen, das von Kärnten und, nicht als echt deutsch betrachtet, das der Przemisliden. Endlich gehören anfänglich noch einige Reichsfürsten ohne Fürstentümer zu der Klasse, dank ihrer Vornehmheit,

das ist wieder zu betonen — ihrer hohen persönlichen Stellung. So „Herzog“ Welf, oft doch nur „Herr“ Welf genannt. So der jüngere Zweig der Zähringer als ehemalige Herzöge von oder Anwärter auf Kärnten, Schwaben und Burgund: sie haben sich nirgends durchzusetzen vermocht, während der ältere Zweig in Baden es überhaupt noch nicht zu Macht und Ansehen genug gebracht hatte. So endlich Angehörige der Kaiserfamilie. Das Herzogtum Schwaben, das diese innehatte, hat nach ihrem Aussterben nicht weiter existiert, oder ist nicht erneuert worden. Es fehlte wohl auf der einen Seite ein unabweisbarer Anwärter, auf der anderen das geschlossene Territorium, indem dessen Bestandteile während des Interregnums die Reichsunmittelbarkeit erwarben. Andererseits hatten die Welfen es ihrer politischen Bedeutung, ihrem unzweifelhaft altfürstlichen Rang zu verdanken — falls man diese beiden Begriffe trennen kann! —, daß sie, das Haus der Empörer, rehabilitiert, und ihre Stammlande zu dem neuen Herzogtum Braunschweig erhoben wurden. Daß der Graf von Anhalt (seit 1212) als einziger unter den Grafen seinen Anspruch, als Reichsfürst zu gelten, durchgesetzt hat, und nicht bloß wie andere Abkömmlinge des askanischen oder des meißnischen Hauses als bloßer „Fürstengenosse“, dafür wird, außer gewissen persönlich-politischen Gründen, der Umstand entscheidend gewesen sein, daß er Inhaber der Stammgrafschaft des Hauses war<sup>137</sup>).

137) Eine völlig neue Theorie über die Entstehung des Reichsfürstenstandes hat Eugen Rosenstock in seinem schon erwähnten Buche „Königshaus und Stämme“ (oben S. 10<sup>18</sup>) aufgestellt, in engstem Anschluß an seine Haupthypothese. In der älteren Epoche sind die principes gleich mit den königlichen Hausdienern, d. h. den geistlichen und weltlichen Beamten der königlichen Regierung, den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und Grafen. Wie nun Deutschland damals aus dem Königshause und den Stammesgebieten „bestanden“ hatte, so „besteht“ es später, nach Zertrümmerung der Stammesgebiete und Bildung der Territorien aus den Reichsfürstentümern und dem neuen königlichen Territorium, dem Reichsgut (S. 138f.). Deshalb kann jedem Stammesgebiet auch nur ein weltliches Reichsfürstentum entsprechen. „An weltlichen Reichsfürstentümern ist im Jahre 1180 in keinem einzigen Stammlande des inneren Deutschlands mehr als je eins vorhanden“ (S. 129). „Als Stammland sind dabei alle durch eigenes Recht, durch Grenzen, die älter sind als das karolingische Regiment, abgeteilten Gebiete anzusehen; d. h. die der vier Unterstämme der Franken: Salfranken (Niederlothringen), Moselfranken (Oberlothringen), Rheinfranken (Pfalzgraf), Ostfranken; ferner Thüringen (Landgraf), Westfalen, Ostsachsen, Bayern, Schwaben“ (S. 129f.). Dazu kommen die Marken, die sich eben damals von den Herzogtümern endgültig lösen: also Brandenburg, Lausitz, Meßen, Österreich, Steier. Drittens die „Slawenländer“ Böhmen, Mähren, Kärnten. Warum Engern als Stammes-

Über die Beweggründe, die die kaiserliche Regierung vermocht haben, die förmliche Aussonderung eines so engen Kreises aus der Gesamtheit der Großen und seine Anerkennung als weltlicher Reichsfürstenstand gutzubeißen, wird es nicht nötig sein, sich lange den Kopf zu zerbrechen. Abzuweisen ist der Einfall, als hätten die geistlichen Fürsten eine Verringerung der Zahl ihrer weltlichen Kollegen planmäßig herbeigeführt, um in dem Gesamtkollegium sich ein für allemal die Überzahl zu sichern. Das würde heißen, den wohlgeordneten Reichstag einer späteren Zeit mit seinen Kurien und Bänken vorwegnehmen, — würde übrigens natürlich auch die von mir abgelehnte Lehre von einem älteren Reichsfürstenstande, der dann plötzlich verkleinert worden sei, zur Voraussetzung haben. Ebenso wenig sind neue lehnrechtliche Bestimmungen als Ursache zu betrachten, wonach ein Fürst Lehen nur vom Reich oder von der Kirche nehmen, nur eines Königs

gebiet ausfallen muß, erhellt nicht. Von Anhalt hingegen sucht Rosenstock zu beweisen, daß 1180 keineswegs ein solches Reichsfürstentum bestanden habe (S. 120 ff.). Das mag dahingestellt sein: es genügt, daß es zur Zeit des Sachsen spiegels (Landrecht III, 62, § 2) und seitdem der Fall war. Da Bernhard, der Inhaber der Burg Anhalt und Grafschaft Aschersleben 1180 Herzog von Sachsen wird, kann ein Graf von Anhalt als Reichsfürst damals tatsächlich sich nicht zeigen. Immerhin wären zwei Fürstentümer in Personalunion denkbar. Erst durch Bernhards Tod, 1212, und die Teilung seines Erbes wird dann jenes möglich. Nun nennt sich in der Tat Heinrich I. comes de Ascharia et princeps in Anhalt; jedoch nicht etwa, meint Rosenstock, als Inhaber eines gräflichen Reichsfürstentums, sondern als der des Stammsitzes, nach dem auch sein Vater sich einmal [!] 1207 „dux de Anhalt“ genannt hat: er „setzt also das Haus des Vaters fort“. „Die notwendige Folge ist, daß er auf dies Haus seinen Fürstenrang gründet.“ Wie also die Würde des Königs auf das Königshaus gegründet ist, so auch die einiger Fürsten auf eine Burg. Erst 1220 aber dringt der Anhalter damit bei der Reichsregierung durch: sie und „Heinrich selbst wählen fortan den Titel princeps Aschariae“. — Die Pfalzgrafschaft Sachsen ferner wird zwar „zweifellos in den Quellen als Reichsfürstentum oder auch als „Fahnlehen“ . . . bezeichnet“ (S. 122), stellt aber gleichwohl „eine bloße Würde in den Händen des Landgrafen von Thüringen dar“ (S. 123). — Eine juristische, begriffliche Begründung wird gegenüber einer historisch-opportunistischen leicht etwas Bestechendes haben. Aber was wird aus den übrigen Landesherrschaften? Warum gehören sie nicht mit zu Deutschland? Welche Brücke führt von dem alten zu dem neuen Fürstenstand? Rosenstocks Erklärung des Reichsfürstenstandes würde nur Grund unter den Füßen haben, wenn früher die Stammesherzöge und Markgrafen den Reichsfürstenstand gebildet hätten. Dann würde es sehr erklärlich sein, wenn nach Zertrümmerung der Stammesherzogtümer den Territorien, die sie nunmehr historisch vertraten, der fürstliche Rang zugefallen wäre, während bei den Marken alles beim Alten blieb. Zu Rosenstocks sonstigen Theorien würde eine solche Erklärung allerdings in keiner Beziehung stehen.

oder eines Pfaffenfürsten Mann sein durfte<sup>138</sup>). Diese Bestimmung ist ja nicht als ein prius, nicht als für den Fürstenstand ursprünglich konstitutiv zu betrachten! Der Reichsfürstenstand ist nicht das regelmäßige Ergebnis bloßer Weiterbildung des Lehnrechts. Sondern, nachdem der Reichsfürstenstand auf viel realerer Grundlage sich gebildet hatte, wurden die lehnrechtlichen Vorschriften dem neuen Zustande angepaßt und von den Fürsten zu seiner weiteren Festigung ausgenutzt<sup>139</sup>). Denn im Interesse des Laienfürsten lag es in der Tat, eine schroffe Scheidewand zwischen sich und den Magnaten aufzurichten, die Macht juristisch zu sichern, alle die von sich ein für allemal abzusondern, die von einem ihrer selbst Lehen genommen hatten, während sie selber nicht gesonnen waren, auf ihre Kirchenlehen zu verzichten. Nach Ficker hat auch diese Neubildung zuerst sich in Sachsen vollzogen<sup>140</sup>). An sich stand ja nichts im Wege, daß auch ein Graf oder bloßer Edler seine Lehen unmittelbar vom Reiche trug. Doch das war nicht im Sinne der Fürsten, die darauf ausgingen, die Grafen und Freien Herren innerhalb ihres Machtbereichs, die noch nicht ihre Mannen waren, mit Gewalt zu zwingen, es zu werden<sup>141</sup>). Vollen Erfolg haben sie ja damit nicht erzielt.

Neben den Fürsten selbst mögen noch allenfalls die Reichsmini

---

138) Otto von Freising, *Gesta* II, c. 12, sagt: „non solum laicorum feoda, sed et quorundam episcoporum . . . regalia, — personis tantum, quia nec personis sed aecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt — abiudicata fuere.“ Die Laienfürsten trugen daher ihre Lehen auch eigentlich von den Kirchen, nicht von den Bischöfen; wie vom Reich, nicht vom Kaiser: mochten sie dann auch Mannen der Vorsteher jener Institute werden müssen. Eben jene Unterscheidung mochte es jedoch rechtfertigen, daß sie dies konnten ohne Minderung ihrer Würde. Der reale Grund war natürlich, daß ihnen ein Verzicht auf ihre Kirchenlehen nicht zugemutet werden konnte. — Lampert, a. 1069 (Holder-Egger, S. 106) läßt den Markgrafen Otto von Orlamünde „predia . . . a diversis dominis beneficii loco“ haben. Danach könnte es scheinen, als ob damals die Beschränkung der Fürsten auf Kirchenlehen noch nicht bekannt gewesen sei.

139) Das ist, soviel ich sehe, auch bei den Untersuchungen über das Fahnenlehen nicht beachtet. Vgl. darüber unten S. 108ff.

140) Ficker, *Vom Heerschilde*, S. 118.

141) Einen drastischen Fall vom Jahre 1342 teilt Ficker mit, wo Friedrich II. von Meißen sich den Grafen von Orlamünde gewaltsam unterwirft. Unmittelbarer Anlaß war ein Mangel an Ehrerbietung von seiten des Grafen bei einer zufälligen Begegnung gewesen. *Vom Heerschilde*, S. 127ff. Zwei Jahre darauf, 1344, bittet der Graf den Kaiser um seine Zustimmung zum Verkauf der Grafenschaft an den Markgrafen. Fehr, *Fürst und Graf im Sachsenspiegel*, S. 15<sup>2</sup>, nach v. Reitzenstein, *Regesten der Grafen von Orlamünde*, 1871.

sterialen darauf hingearbeitet haben, Fürsten und Magnaten schärfer zu trennen: um diese sich selbst näher zu bringen und schließlich eine Verschmelzung einzuleiten. Der Übertritt zahlreicher Edler in die Ministerialität, der ihnen dabei entgegenkam, konnte andererseits auch die Absonderungsgelüste der Fürsten nur verstärken<sup>142)</sup>.

Was aber auch an persönlichen, bewußten Zielen von oben und unten mitgespielt haben mag: alles in allem haben die Reichsbehörden lediglich der Wucht der Tatsachen Rechnung getragen, nachdem einmal eine Ordnung dieser Dinge nötig geworden war. Die allgemeine Tendenz der Zeit wies in der einen Richtung. Denn ebenso wie die Fürsten von der Masse der Edlen, sondern sich bald darauf aus der beschränkten Zahl der Fürsten wieder die Kurfürsten aus, ohne daß die übrigen Fürsten sich zu irgendeiner erkennbaren Gegenanstrengung aufgerafft hätten, und das, trotzdem sie dadurch eines Rechtes verlustig gingen von, wie uns scheinen muß, höchster Bedeutung. Früher hatten wohl bei der Königswahl gewisse Fürsten durch ihre Macht oder ihr persönliches Ansehen den Ausschlag gegeben, andere bei der förmlichen Wahlerklärung eine augenfällige Rolle gespielt. Aber ausschließliche Kurfürsten hatte die Reichsverfassung so wenig gekannt, wie einen engumgrenzten Kreis von Fürsten. Der Vorgang bleibt, trotz noch so minutiösem Nachweis, wie er sich Schritt für Schritt vollzogen habe, auf das Ganze gesehen die rätselhafteste Erscheinung innerhalb der deutschen Verfassungsgeschichte. Er kann nur immer wieder als ein Beweis dafür dienen, wie sehr die Rechtsverhältnisse im Flusse waren, wie verkehrt es ist, auch in der Reichsverfassung überall das Wirken strenger, uralter Rechtsnormen erkennen zu wollen, die doch zuletzt nur für die den Deutschen so teuren Fragen des Zeremoniells Bedeutung hatten. Und darüber hinaus zeigt er und findet darin schließlich allein seine Erklärung, wie die Blicke auch der höchsten Kreise sich immer mehr von den Reichsschicksalen und ihrer Leitung abwandten, um sich in stets zunehmendem Maße in den persönlich-örtlichen Angelegenheiten zu verlieren. —

<sup>142)</sup> v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, S. 389, behauptet, daß „nach der herrschenden Lehre“ der Stand der freien Bauern „massenhaft“ im 12. Jahrhundert die Ministerialität verstärkt hat“. Er beruft sich auf Schröder, Rechtsgeschichte<sup>4</sup>, S. 443, 444, und Heusler, Verfassungsgeschichte, S. 165. Beide sprechen jedoch nur von Edeln, die in die Ministerialität übertreten. Der Umstand, daß einerseits Edle und freie Bauern landrechtlich einen Stand bildeten, andererseits v. Dungern den Stand der Edeln in neuer Weise abgrenzt, gibt ihm indes kein Recht zu jener Behauptung, gegen die ich mich auch im eigenen Interesse verwahren muß.

Indem die Forschung sich an das Grafenamt als entscheidenden Faktor in der Bildung des Reichsfürstenstandes anklammerte, übersah sie noch einen wesentlichen Umstand. Das Grafenamt blieb Amt bis ins 13. Jahrhundert hinein: trotz Erbllichkeit und anderen Bindungen. Das hat neuerdings Fehr überzeugend nachgewiesen<sup>143)</sup>. Aber eben deshalb hatte es verliehen werden können an Fürsten, an Edle, aber auch an Ministerialen<sup>143a)</sup>. Hiermit ist zusammenzuhalten, daß, wie Ficker gefunden hat, in den Zeugenreihen des 12. Jahrhunderts die Fürsten wohl, das versteht sich, zu den Freien, niemals aber wie die Grafen zu den Edlen gerechnet werden<sup>144)</sup>. Daraus ergibt sich, daß die höhere Gesellschaft in Deutschland im 12. Jahrhundert zerfiel in die Klassen der Fürsten, der Edlen, der Dienstmannen. Das sind die drei Geburtsstände. Für die Grafen ist in dieser Stufenfolge kein Platz. Denn einen gräflichen Geburtsstand gibt es auch jetzt noch nicht. Das Amt — das zeigt sich wieder — macht nur den Beamten; aber einen Fürsten macht es sowenig wie einen Edlen. Erst als im weiteren Verlauf das Grafentum seinen Amtscharakter völlig abgestreift hat, erst dann kann man von einem Geburtsstand der Grafen sprechen. Allein dieser Geburtsstand bleibt auch jetzt lahm und halb. Denn die Grafen bildeten nun dauernd nur einen Stand zusammen mit den freien Herren, bei denen sie gewissermaßen eine Zuflucht fanden<sup>144a)</sup>, nachdem sich die Fürsten von den Edlen endgültig scharf gesondert hatten.

Der Geburtsstand der Grafen war natürlich eine Bildung von sehr langsamem Wachstum. Seine ersten Keime sahen wir in dem Edikt Chlothars II.<sup>145)</sup> Später kam die Erbllichkeit des Amtes hinzu, wodurch zuerst gräfliche Familien entstanden. Nun legten sich auch Söhne oder Brüder des Amtsinhabers den Titel bei, es spalteten sich Zweige ab, die sich nach ihren Burgen benannten. Es gab nun „Grafen“ vornehmer Geburt aber ohne Grafschaft, ohne Amt, wie andererseits jüngere Amtsgrafen ohne vornehme Abkunft. Diese Zersplitterung des Grafentums wäre schon allein geeignet gewesen, der Bildung eines einheitlichen

143) Hans Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. Sonderabdruck aus den Berichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-Historische Klasse, Bd. 58, 1906.

143a) Ficker, Reichsfürstenstand, Bd. I, § 54.

144) Reichsfürstenstand, Bd. I, § 37, § 38.

144a) So auch Ficker, Reichsfürstenstand, I, § 101, S. 139. — Wie völlig die Grafenwürde unter Rudolf I. zum leeren Titel herabgesunken war, zeigt das Formular zur Erhebung eines verdienten Ritters zum Grafen. MG. Constitutiones, Bd. III, Nr. 291, S. 294; Altmann und Bernheim<sup>4</sup>, Nr. 89, S. 178.

145) Oben S. 87<sup>120)</sup>.

gräflichen Geburtsstandes entgegenzuwirken. Indem sie aber gleichzeitig zur Aufrichtung der Schranke zwischen Fürsten und Grafen das Ihre beitrug, wurden die verschiedenen Arten von Grafen einander doch wieder näher gebracht. Daß die Grafen für die Entstehung der Landesherrschaft kraft ihres Amtes das entscheidende Moment lieferten, hat dabei nichts zu bedeuten. Hier kamen sie nur als Richter in Frage, nicht als Würdenträger, als Stand. Es ist weniger der Graf als die Grafenschaft, nicht der Inhaber, sondern das Objekt, diese Einheit der Gerichtsverfassung mit allem, was sie bedeutete, dabei entscheidend. Die beiden Momente, die landrechtlichen, verfassungsmäßigen Befugnisse und das standbildende private Moment, sind nun andauernd geschieden<sup>145)</sup>).

Wir gewinnen damit auch die Grundlage für eine letzte Betrachtung innerhalb des Rahmens der Frage nach der Entstehung des Reichsfürstenstandes, die uns zugleich den Weg zur Besprechung des Problems der Landesherrschaft endgültig freimachen soll. Hans Fehr hat vor einigen Jahren geglaubt, für die Zeit des Sachsenspiegels aus diesem Rechtsbuch eine besondere Kategorie von „Amtsfürsten“ nachweisen zu können, nämlich eben die Grafen, die, mit Ausnahme des Grafen von Aschersleben, seit 1180 nicht mehr zu den Reichsfürsten zählten, wohl aber kraft ihres Amtes nach wie vor als Fürsten gegolten haben sollen und zwar, wie sogleich betont werden muß, einerlei, ob reichsunmittelbar oder nicht<sup>146)</sup>. Indem bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts Fürstentum nach Amtsrecht durch das Grafenamnt bestimmt wurde, dann aber eine Minderheit der Fürsten dem Vordringen des Lehnrechtes eine gehobene Stellung verdankte als jetzt einzige „Reichsfürsten“, hätte doch die Mehrheit der bisherigen Fürsten ihre auf dem Grafenamnt beruhende Würde nicht verlieren können. Mochten sie nicht mehr als „Reichsfürsten“ anerkannt werden, da Reichsfürstenstand jetzt durch das Lehnrecht bestimmt wurde, so blieben sie eben

145a) Ich sehe nachträglich, daß in Bezug auf das ältere Fürstentum Waitz im wesentlichen auf demselben Standpunkt steht wie ich: der „Begriff der Fürsten . . . ist in dieser Periode kein fest begrenzter; erst allmählich bildet er sich aus, und wie fast alle ständischen und staatlichen Verhältnisse hat er erst später eine schärfere Begrenzung erhalten“. Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VIII, S. 303; ähnlich Bd. V<sup>2</sup>, S. 475.

146) Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. Vgl. oben S. 94, Anm. 143. — Fehrs neueste Abhandlung, Die Staatsauffassung Eikes von Reppgau, ZRG. Germ. Abteil., Bd. 37, 1916, konnte ich, außer in Einzelheiten, leider nicht mehr berücksichtigen.

doch „Amtsfürsten“, solange das Grafenamt noch seinen Amtscharakter bewahrt hatte, und wurden deshalb auch im Sachsenspiegel nach wie vor als Fürsten bezeichnet. — Man sieht ohne weiteres, daß diese Lehre, wenn sie sich bewährt, für die Geschichte der deutschen Verfassung tief bedeutsam ist. Andererseits aber auch, daß ihr der Boden entzogen wird, wenn meine Ausführungen über den älteren Fürstenstand Stich halten. Daß während des 12. Jahrhunderts nicht mehr das Amt, sondern der Grafentitel in der Reichskanzlei für den Fürstenrang maßgebend gewesen sei, war ja übrigens auch Fickers Meinung, — was Fehr offenbar übersehen hat.

Ich will vorausschicken, daß ich dem Hauptgedanken von Fehrs Buch rückhaltlos beistimme, nämlich daß das Lehnrecht im 13. Jahrhundert (und darüber hinaus, darf man hinzufügen) keineswegs das Amtsrecht „zu erdrücken vermocht“ hat; daß „ein Dualismus zweier Rechtssysteme“ bestanden hat, der nicht vom Sachsenspiegel erfunden, sondern „historisch tief begründet ist“<sup>147)</sup>; ferner, daß sich das gerade auch beim Grafen zeigt. Dieser Gedanke ist grundlegend für das Verständnis der Entstehung der Landesherrlichkeit. Ja meine Absicht ist gerade, ihn noch schärfer durchzuführen. Allein nur um so mehr muß ich Fehrs besondere These von den gräflichen „Amtsfürsten“ ablehnen. Auch im Sachsenspiegel selbst finde ich für sie keinen genügenden Nachweis.

Um zunächst hierbei zu bleiben: die Grafen von Brehna und die von Orlamünde hält Fehr für Beispiele solcher Amtsfürsten<sup>148)</sup>, da der Sachsenspiegel sie zwar unter den sächsischen „Fürsten“ aufzählt, nicht aber unter den Inhabern von Fahnenlehen<sup>149)</sup>, den „Lehnfürsten“, wie Fehr sie im Unterschied von jenen nennt. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruches liegt indes darin, daß, wie wir schon sahen, jene Wettiner, diese Askanier waren, Angehörige fürstlicher Häuser, „schlichte“ Fürsten oder „Fürstengenossen“ nach der Ausdrucksweise der Glosse<sup>149a)</sup>. Die Definition des Sachsenspiegels paßt

147) Fehr, a. a. O. S. 3. — Die Sperrungen in diesem und den späteren Zitaten rühren von Fehr her.

148) A. a. O. S. 32\*. In seiner Abhandlung, Die Staatsauffassung usw., S. 4, will Fehr die Vorrede von der Herren Geburt außer Betracht lassen, als nicht von Eike stammend. Damit würden seine beiden Beispiele von Amtsfürsten ganz ausfallen.

149) Vorrede von der Herren Geburt und Landrecht III, 62, § 2.

149a) Glosse zu Landrecht III, 58, § 2: Wen brüdere deilen, wi dit forstendom beholt, di wert des rikes forste, unde die ander ein slicht forste, den heiten wi forste genot. — Vgl. oben S. 60.



bestens auf diese Seitenlinien der beiden fürstlichen Häuser<sup>149b</sup>). Und daß meine Einschätzung ihrer Stellung richtig ist, wird weiter bewiesen durch ihre Teilnahme an der Beschwerde der Wähler Philipps von Schwaben über die Einmischung des Legaten in die Königswahl. Nach sechsundzwanzig anerkannten, wenn auch nicht als solche bezeichneten Fürsten erscheinen dort als letzte Aussteller die Grafen von Orlamünde, Sommerschenburg, Brehna und Wettin: offenbar als Fürstengenossen<sup>149c</sup>), als Angehörige zweier der vornehmsten Häuser. Als „Amtsfürsten“ würde ja auch Fehr sie an dieser Stelle nicht gelten lassen<sup>149d</sup>), wengleich von einem förmlichen Ausschluß der Magnaten von der Königswahl zu dieser Zeit nicht wohl die Rede sein kann<sup>149e</sup>).

Aber auch Fehrs Beweisführung, daß an anderen Stellen des Sachsen spiegels, an denen von Fürsten die Rede ist, damit bloße Grafen gemeint seien, scheint mir nicht gelungen<sup>150</sup>). Landrecht III, 53, § 2 erklärt Eike, warum die Richter binnen ihrem Gerichte keine Buße haben: nämlich, weil die Buße nur dem Kläger zufällt, niemand aber zugleich Richter und Kläger sein kann. Hieraus habe man deduziert, fährt er fort, daß auch die Fürsten keine Buße haben; das sei aber nicht so. Es ergibt sich, daß Eike die Fürsten in Gegensatz zu den ordentlichen Richtern stellt. Zu diesen gehören, worauf Fehr selbst Gewicht legt, in erster Linie die Grafen. Zwar sind die Fürsten auch Richter, auch Grafen: daher jene Deduktion. Nicht aber auch umgekehrt. Die Stellung der Fürsten ist andersartig als die der Durchschnittsrichter: deshalb erklärt Eike jene Deduktion für falsch. Wie Fehr erklären will, daß hier als Fürst der Richter (Graf) bezeichnet sei, ist mir unverständlich<sup>151</sup>).

Ebensowenig sind die Landrecht III, 8 besprochenen Fürsten mit den Grafen zu identifizieren. Oder warum sagt dann Eike „Fürsten“ und nicht einfach „Grafen“? Wenn sie nichts anderes sein sollen als die II, 72, § 1 genannten „Richter“, warum bezeichnet Eike sie nicht so? Nach meiner Meinung haben die beiden Stellen nichts miteinander zu tun. Nicht bloß Fürsten, auch andere Richter erscheinen mit Gerichte vor friedbrecherischen Häusern (II, 72, § 1). Deshalb sagt Eike hier ganz allgemein „Richter“. Dagegen sind die Mehrzahl der Richter

149b) So auch Ficker, Reichsfürstenstand, Bd. I, § 157, S. 204f.

149c) MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 6.

149d) Fürst und Graf, S. 39.

149e) Vgl. unten S. 116, Anm. 157b.

150) Fehr, a. a. O. S. 36 ff.

151) A. a. O. — Über „binnen sime gerichte“, vgl. Homeyer, Sachsen spiegel<sup>2</sup>, S. 429.

nicht, sondern regelmäßig nur die Fürsten zu ihrem persönlichen Schutz (als Leibwache) von wehrhaften Leuten begleitet (III, 8). Aus diesem Umstande habe man deduziert, daß an den Fürsten der Friede so wenig gebrochen werden könne wie an Burgen wegen ihrer Wehre: auch dies wird von Eike abgelehnt. Mit Landfriedensbruch im allgemeinen kann die Stelle daher auch nichts zu tun haben<sup>152)</sup>. Sicher hat niemand deduziert: weil „die Fürsten durch Aufgebot der wehrfähigen Mannschaft in den Stand gesetzt sind, einen Friedensbruch eventuell zu verhindern“, deshalb dürfe man über den Friedensbrecher nicht richten<sup>153)</sup>. Danach hätte also über den Friedensbrecher in Fürstentümern nicht gerichtet werden können? Gegen eine solche Deduktion brauchte Eike sich nicht zu wenden. Sondern es kann sich nur um Angriffe auf die Fürsten selbst handeln, analog denen auf Burgen. Anstoß könnte höchstens die Wendung geben, daß die Fürsten wehrhafte Leute „führen sollen“. Aber sollen ist hier nicht im strengen Sinne einer Verpflichtung zu nehmen. Sondern es heißt soviel als, es gebührt den Fürsten, es kommt ihnen zu, es ist für sie Sache standesgemäßen Auftretens<sup>154)</sup>. Den Burgen kommt dagegen in der Tat ein Friede im technischen Sinne nicht zu („nemen vrede solen hebben“): bei Angriffen, die man auf sie macht. Selbstverständlich ist auch hierbei nicht von einem Friedensbruch innerhalb der Burg die Rede. In voller Analogie zu dem besprochenen Landrecht III, 53, § 2 werden die Fürsten auch hier gekennzeichnet als eine höhere Kategorie denn die bloßen Richter. Auch aus der weiteren Motivierung ergibt sich das: „wende svie den vorsten vrede lovet unde in truwen plichtich is, briet he den vrede an in, man sal over ine richten“. Bloßen Richtern ist man nicht Treue pflichtig. Auch die Glosse, die hier von den Untertanen (undersaten) der Fürsten spricht, auch sie hat Eike so verstanden. Höchstens wäre der Begriff der Fürsten zu dem der Landesherrn zu erweitern<sup>154a)</sup>. Denn um den Herrn im Lande, den Regenten handelt es sich. Nicht aber um den Beamten der Gerichtsverfassung.

Was dann Landrecht III, 64, § 1, § 2 betrifft — Fehrs Hauptstelle — so muß vor allem verneint werden, daß die beiden Paragraphen in so unmittelbarer Beziehung zueinander stehen, daß der eine aus dem anderen zu interpretieren wäre. Die „vorsten“ des § 1 sind nicht notwendig ein weiterer Kreis, dem in § 2 die „vorsten die vanlen hebbet“ als engerer

152) So Fehr, S. 24.

153) Fehr, a. a. O.

154) Vgl. das Glossar bei Homeyer.

154a) Vgl. hierzu noch unten S. 121, Anm. 160.

gegenübergestellt würden. Die Bestimmung in § 2 über das Gewette der Fürsten mit Fahnenlehn einerseits, aller anderen Leute andererseits gilt doch auch nicht bloß für den in § 1 vorgesehenen Fall des Königsdienstes. Ist § 2 in der Definition der unter ihn fallenden Fürsten genauer, so ist das begrifflich: in der für jeden Einzelnen außerordentlich wichtigen Frage, ob sein Gewette 100 Pfund oder 10 Pfund betrage, durfte keinem Zweifel Raum gelassen werden. Dennoch drückt sich nach der positiven Seite Eike selbst hier nicht ganz scharf aus: denn, wie Fehr mit Recht bemerkt, aus Otto von Freising wissen wir, daß auch die geistlichen Fürsten, die Inhaber von Zepterlehen, 100 Pfund wetten, — oder zu Ottos Zeit taten, was freilich nicht ganz dasselbe ist!<sup>155</sup>) In § 1 muß es deshalb dahingestellt bleiben, ob nur die Reichsfürsten gemeint sind oder auch die schlichten Fürsten. Denn selbst wenn es feststände, „daß der in § 1 genannte Reichsdienst auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhte“, und die Fürstengenossen, die „kein Reichsamt inne“ hatten, „daher nicht bei Strafe ihres Gewettes zum Reichsdienst herangezogen werden“ konnten<sup>155</sup>), so konnten sie doch andere als Fahnenlehen (z. B. die Grafschaft Orlamünde) vom Könige unmittelbar besitzen und deshalb zum Erscheinen am Hofe („des rikes dienst oder sinen hof“) aufgeboten werden. Im weiteren würde es darauf ankommen, ob etwa nur Reichsfürsten oder auch andere Reichsunmittelbare persönlich vom Könige durch Brief und Siegel geladen zu werden pflegten<sup>156</sup>). Daß aber, wie Fehr meint, nach § 1

155) Vgl. oben S. 58. Fehr, S. 37. — Man vergleiche noch Landrecht III, 52, § 2, wo erst vom König, im nächsten Satz gleichbedeutend vom Kaiser die Rede ist.

155a) An der von Fehr, S. 37<sup>3</sup>, angeführten Stelle beruft sich Schröder (Rechtsgeschichte<sup>4</sup>, S. 515f., <sup>5</sup> S. 526f.) für die unterschiedliche Behandlung des Vassallen, der seinem Herrn den Dienst verweigerte, auf Otto Fris., Gesta II, c. 12, und die des Reichsfürsten, der dem König die Heerfolge versagte, auf Helmold, Chron. Slav. I, c. 82 (neue Ausgabe von Schmeidler, c. 83, S. 158). Beides betrifft aber genau denselben Fall, nämlich den Hartwigs von Bremen und Ulrichs von Halberstadt. Es muß also bei Reichsfürsten zu der lehnrrechtlichen Verfolgung, die Otto schildert, noch die staatsrechtliche hinzugekommen sein, von der Helmold spricht (reus maiestatis). So war es ja auch beim Vorgehen gegen Heinrich den Löwen. Vgl. Joh. Haller (Der Sturz Heinrichs des Löwen, 1911), dessen Darlegungen hierdurch bestätigt werden. Die Gegenüberstellung von Vassall und Reichsfürst bei Schröder also führt irre.

156) Wenn in der Bilderhandschrift „der Graf hinter dem Fürsten (mit Fahnlehn), welche den Aufgebotsbrief vom König empfangen“, sitzt und „also nach der Ansicht des Spieglers mit aufgeboten“ wird (Fehr, S. 37<sup>4</sup>; statt Spieglers muß es übrigens wohl heißen Schreibers oder Malers), so ergibt sich doch klar,

auch die nicht reichsunmittelbaren Grafen, die Grafen, die mit ihrer Grafschaft von dem einen oder anderen Fürsten belehnt waren, über den Kopf dieses ihres Lehnsherrn weg vom Könige unmittelbar an seinen Hof geladen würden, — nicht etwa wegen eines Lehens, das sie außerdem vom Könige hatten, sondern ausdrücklich wegen des Amtes, für das sie dem Fürsten Lehnfolge schuldeten —, das scheint mir wenig vorstellbar: unbeschadet ihrer direkten Beziehungen zum König innerhalb der Gerichtsverfassung als solcher, wovon noch die Rede sein wird. Fehr allerdings zieht einen solchen Schluß und erklärt: „Für die Amtsfürsten sind mit Rücksicht auf Hof- und Heerdienst noch die alten Grundlagen erhalten geblieben. Noch stehen sie hierin den Lehnfürsten völlig gleich, noch haben sie dem Reiche gegenüber die gleichen Pflichten zu erfüllen wie die Lehnfürsten. Die hohe Bedeutung des Amtsfürstentums findet hier einen sprechenden Ausdruck“<sup>156a</sup>). Dann ist es jedenfalls schwer zu begreifen, warum sie das allgemeine fürstliche Gewette von hundert Pfund verloren haben sollen. Denn darum würde es sich handeln: nicht darum, daß „nur die Lehnfürsten dank ihrer ausgezeichneten lehnrechtlichen Stellung mit dem hohen Gewette von 100 Pfund belastet“ sind, wie Fehr es ausdrückt, während die „Amtsfürsten“ unter dem Inbegriff „alle andere lüde“ verschwinden, die zehn Pfund wetten<sup>156b</sup>).

Um aus dem Sachsenspiegel Amtsfürsten herauszulesen, müßte man auf Grund anderer Quellen oder Erwägungen schon vorher zu ihrer Annahme gekommen sein. Es müßte vor allen Dingen feststehen, daß tatsächlich bis zur Bildung des („jüngeren“) Reichsfürstenstandes alle Grafen, d. h. alle Inhaber des Grafenamtes, als Fürsten galten, den Fürstenstand des Reiches bildeten und zwar ohne Rücksicht auf Reichsunmittelbarkeit. Denn wohlbemerkt einen Unterschied

---

daß ein lehnrechtliches, und zwar durch den Fürsten vermitteltes Aufgebot dargestellt werden soll.

156a) Fehr, a. a. O. S. 38.

156b) Sachsenspiegel III, 64, § 2; Fehr, S. 37f. — S. 39 bespricht Fehr die Stelle Landrecht III, 45, § 1, wonach Fürsten, freie Herren und Schöffenbare an Buße und Wergeld gleich sind. „Doch eret man die vorsten unde die vrien herren mit golde to gevene.“ Wegen der Heerschildordnung in I, 3, § 2, wo die „Amtsfürsten“ unter den freien Herren mit inbegriffen seien, möchte Fehr annehmen, daß dies auch hier der Fall ist. „Wesentlich für die hervorragende Stellung der Amtsfürsten ist aber die aus dieser Stelle zu entnehmende Tatsache, daß“ sie „den Lehnfürsten in Buße und Wergeld völlig gleich gestellt waren“. Er übersieht indes, daß dasselbe von sämtlichen freien Herren ausgesagt wird, auch denen, die keine Grafen waren.

zwischen reichsunmittelbaren und mittelbaren Grafen kennt der Sachsenspiegel überhaupt nicht. Vom Standpunkte der Gerichtsverfassung, auf die es ihm ja vor allem ankommt, galten in der Tat alle Inhaber des Grafenamtes gleich: einerlei ob Untergrafen in einer „sunderliken“ Grafschaft innerhalb eines Fahnenlehens, reichsunmittelbare Grafen oder Fürsten als Verwalter der Grafschaft ihres Fahnenlehens, die sie selbst in der Hand behielten. Allen drei Gattungen von Grafen mußte der Königsbann unmittelbar geliehen werden; in allen drei Arten von Grafschaften ruhte die Gerichtsgewalt des Grafen, wenn der König selbst anwesend war; aus allen dreien ging der Gerichtszug unmittelbar an das Hofgericht des Königs<sup>156c</sup>). Genauer gesagt: der Sachsenspiegel kennt überhaupt keine reichsunmittelbaren Grafschaften, mit Ausnahme der Grafschaft Aschersleben, die Fahnenlehn war. Alle sächsischen Grafschaften liegen nach ihm in dem einen oder anderen Fürstentum, mit der einen Ausnahme, die selbst ein Fürstentum darstellt; alle Grafen sind von Fürsten mit ihrer Grafschaft belehnt<sup>156d</sup>). So will es die Systematik! Daß es zur Zeit des Sachsenspiegels der Wirklichkeit entsprochen hätte, wird niemand behaupten wollen. Vielmehr schildert Eike hier einen Rechtszustand, der so zu keiner bestimmten Zeit, genauer überhaupt zu keiner Zeit bestanden hat. Er verbindet die Wirklichkeit seiner eigenen Zeit, die sieben sächsischen Fahnenlehen, mit einem Zustande, wie ihn allen-

156c) Landrecht I, 59, § 1; III, 64, § 5; I, 58, § 2; III, 60, § 2; Fehr, S. 34f. — Die Stelle Landrecht II, 12, § 4: — „Schilt man en ordel, des sal man tien an den hogesten richtere unde to lest vor den koning“ — läßt doch die Deutung zu, daß es in den Fürstentümern eine Zwischeninstanz zwischen Grafengericht und Königsgericht gab. Was heißt sonst „hogeste richtere“? Warum nicht einfach „greven“? (Anders Fehr, S. 33f.) Andere Stellen kennen allerdings einen Rechtszug nur an den König: I, 34, § 3; II, 25, § 2. Jedoch nur „svenne de koning uppe sessische art kumt“: gewiß nicht die einzige Gelegenheit der Berufung an das Königsgericht! Vgl. aber die von Ficker, Reichsfürstenstand I, S. 57, angezogene Urkunde Leopolds von Österreich von 1192, wonach in der Tat „der Herzog als Landesherr die höhere Instanz über dem Richter ist“ (meine Urkunden zur städtischen Verfassungsgesch. Nr. 86 § 3), — woran ja auch nicht ernstlich gezweifelt werden kann. — Ferner Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I (1888), S. 108, über das Gericht des Herzogs als Zwischeninstanz zwischen dem des Königs und dem des Landrichters.

156d) Landrecht III, 52, § 2: „Die kaiser . . . dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum.“ Kennte der Sachsenspiegel reichsunmittelbare Grafen, so müßte es von ihnen heißen, daß der Kaiser ihnen Grafschaft leiht. Andererseits muß jeder belehnte Richter dem König Hulde tun. Landrecht III, 54, § 1. Zu Schultheißtum Fehr, S. 44f. und Ssp. Lehnrecht 71, § 2.

falls Herzog Lothar und vielleicht Heinrich der Löwe angestrebt hatten, wie er aber in Sachsen selbst von diesen mächtigen Fürsten nicht erreicht worden war. Daß Eike aber die von den Reichsfürsten lehnsabhängigen Grafen selbst als Fürsten hätte bezeichnen wollen, wird damit nur um so unwahrscheinlicher: sie sind ja in keinem Sinne die „Vordersten“, womit er doch Titel und Stellung der Fürsten erklären will<sup>156e</sup>).

Wollte man nun aber, entgegen dem Sachsenspiegel, den Begriff der Amtsfürsten auf die reichsunmittelbaren Grafen beschränken, so würde man ihm und der ganzen Argumentation die eigentliche Grundlage entziehen. Nicht das Amt, sondern die Reichsunmittelbarkeit würde dann für die Fürstlichkeit entscheiden. Da aber ferner die ganze Lehre von den Amtsfürsten einzig auf dem Sachsenspiegel aufgebaut ist, so würde eine solche Beschränkung auch methodisch unzulässig sein. Fehr selbst will ja nur die Lehre des Sachsenspiegels darstellen: eine an sich legitime Aufgabe. Wenn aber diese Lehre in einem wesentlichen Punkte dem sonst geschichtlich Bekannten widerspricht, so würde dadurch, auch wenn jene Aufgabe in jeder Beziehung überzeugend gelöst wäre, das Ergebnis für die Erkenntnis des geschichtlichen Tatbestandes beträchtlich an Wert verlieren. —

Jedoch weit über die Frage hinaus, ob der Sachsenspiegel die Grafen Fürsten nennt, und ob, wenn er es täte, er damit der Gepflogenheit seiner Zeit oder nur seinem Bedürfnis nach Systematik entsprochen hätte, — weit hierüber hinaus handelt es sich um ein für die Auffassung, oder vielleicht richtiger die Darstellung, der deutschen Verfassungsentwicklung wesentliches Problem, um die Abschätzung der Bedeutung des Lehnrechtes einerseits, des Amtsrechtes andererseits. Je mehr Lehnrecht und Amtsrecht aufeinander eingewirkt haben, je inniger sie verflochten sind, desto notwendiger ist es für uns, die Fäden dieser Verflechtung klarzulegen. Auch Fehr richtet sein Augenmerk nachdrücklich hierauf, und es handelt sich nur darum, wie das Kausalverhältnis im einzelnen Falle richtig zu formulieren ist.

Vor allem muß berücksichtigt werden, daß, wenn auch jedes der beiden Rechte seine eigenen Normen hat, in der Anwendung keine ab-

---

156e) Landrecht III, 58, § 2. — Was Eikes Zuverlässigkeit betrifft, so ist durchaus zu unterscheiden zwischen der Praxis des täglichen Lebens, in der ihm volles Vertrauen gebührt, und staatsrechtlichen Fragen, die er sich gedrunken fühlt, in ein System zu bringen. Ähnlich Haller, Heinrich der Löwe, S. 378. Vgl. auch die anregenden Ausführungen von Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., Weimar 1912, S. 122ff.

solute Trennung besteht. Das Lehnrecht trifft in manchem mehr die formale Seite, während das Amtsrecht Grundlage und Kern in derselben Sache liefert. Das Amt ist ja gerade vorzugsweise Gegenstand des Lehns: damit knüpfe ich an das in einem früheren Kapitel Ausgeführte wieder an. Mag ursprünglicher Lehngegenstand Land gewesen sein, so war doch schon damals Übernahme eines Amtes, der Reiterdienst, damit verbunden. Innerhalb der deutschen Verfassungsgeschichte jedenfalls kommt es auf Amtsverlehnung an. Das Lehnrecht ist ein in sich geschlossenes Rechtssystem, das Anwendung finden kann auf Objekte verschiedenster Art und also auch die Reichsämtler ergreift. Aber ein Amt hört nicht auf, Amt zu sein, damit daß es in den Formen des Lehnrechts übertragen wird. Indes auch damit nicht, daß ein Bezirk dazu gehört, in dem es ausgeübt wird, mag dieser auch in den Augen manches Beliehenen, neben den Einkünften aus dem Amte, als die Hauptsache erschienen sein. „Es gibt kein Lehn“, legt Fehr treffend dar, „welches nicht seine ‚stat‘ hat. Die ‚stat‘ ist der territoriale Bezirk, innerhalb dessen sich das Lehn verwirklicht . . . Die stat ist die dingliche Grundlage des Lehns“<sup>156f</sup>). Aber der eigentliche Gegenstand des Lehens ist nicht diese „stat“, sondern bleibt das Amt, dem die stat nur als Betätigungsstätte und -bezirk dient: nicht das Territorium des Herzogtums oder der Grafschaft, sondern Herzogsamt, Grafenamt oder welches Amt es nun sein mag. Ein für alles weitere maßgebender Gesichtspunkt.

Fehr formuliert etwas anders, indem er vom Amtsrecht und Lehnrecht sagt: „teils verstricken sie sich gegenseitig und bringen neue Rechtsgebilde hervor“<sup>156g</sup>). Allein schon das Beispiel, das er dafür anzieht, scheint mir, dem nicht ganz genüge zu tun. Der Königsbann wird nach dem Sachsenspiegel „vom König ‚geliehen‘, aber ohne Mannschaft und ohne Neuverleihung beim Herrnfall“<sup>156h</sup>). Indes ist es mir in hohem Grade zweifelhaft, ob „leihen“, wenn von einem Amt die Rede ist (wie hier von dem der Ausübung des Bannes), immer im lehnrechtlichen Sinne gemeint sein muß. Konnte ein Amt, ob hoch oder niedrig, nach damaligem Sprachgebrauch anders als „geliehen“ werden<sup>156i</sup>)? Heißt es nicht bloß soviel wie übertragen? Der allge-

156f) A. a. O. S. 12.

156g) A. a. O. S. 2.

156h) A. a. O. S. 2<sup>2</sup>. — Sachsenspiegel, Landrecht I, 59, § 1; III, 64, § 5. — Zu dem Folgenden Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter (Stuttgart 1912), S. 184, übereinstimmend in den für mich wesentlichen Punkten.

156i) Der Sachsenspiegel kennt außer belehnten noch gekorene Richter.

meinste Sinn des „Leihens“ — hingeben, ohne Übertragung des Eigentums — ist jedenfalls der ursprüngliche. Da nun in unserem Falle bei der Bannleihe nicht einmal lehnrechtliche Formen beobachtet werden (Mannschaft), noch lehnrechtliche Folgen eintreten (Herrnfal), und zwar für das Lehnrecht unbedingt wesentliche Formen und Folgen, so kann man in diesem Falle überhaupt nicht wohl von einem lehnrechtlichen Akt sprechen. Soviel allerdings kann zugegeben werden, daß, da das Leihen neben seinem allgemeinen auch noch einen technischen Sinn, und zwar von großer Bedeutung, angenommen hatte, dieser Umstand dem Eindringen des Lehnrechts in das Ämterwesen gewiß sich förderlich erwiesen hat. Auch an die Zweideutigkeit von Benefizium und den Vorfall von Besançon mag erinnert werden.

Damit eröffnen sich aber beträchtliche Ausblicke! Zunächst, um bei dem besprochenen Falle zu bleiben: Fehr weist zwar nach, daß der Fürst seinen nachgeordneten Grafen mit dem Gericht auch die Gerichtsgewalt leiht, also eine königliche Bannleihe für die ordentliche gräfliche Gerichtsgewalt nicht erfordert wird, es sich bei dem Königsbann vielmehr um eine außerordentliche Gerichtsgewalt für den Grafen handelt<sup>156k</sup>). Indessen, da ebenfalls nach dem Sachsenspiegel, der König dem, dem das Gericht geliehen ist, den Bann nicht verweigern darf<sup>156l</sup>); umgekehrt aber auch kein Graf ohne den Königsbann seines Amtes in vollem Umfange walten konnte, weil er sonst kein echtes Ding halten, nicht über Eigen und Verbrechen Schöffenbarer zu richten vermochte, so folgt: einmal, daß sämtliche Grafen mit dieser außerordentlichen Gerichtsgewalt ausgestattet waren. Weiter aber ergibt sich daraus, daß nach dem Sachsenspiegel das königliche Amtsrecht, wenn auch

---

Landrecht I, 55, § 1. Den Begriff des gesetzten Richters lehnt er ab. Jedenfalls kann bei Verleihung des Bannes weder von setzen noch kiesen die Rede sein. Die Bemerkung „ban liet man ane manscap“ (III, 64, § 5) heißt mit anderen Worten nur, daß auf die Bannleihe das Lehnrecht keine Anwendung findet. So auch Meister, a. a. O. Landrecht III, 53, § 3, heißt es, daß der belehnte Richter sein Gericht nicht weiter leihen darf „so dat dar volge an si“. Es ergibt sich auch daraus, daß ein nichtlehnrechtliches „Leihen“ des Gerichts möglich war und beim Unterrichter zur Anwendung kam.

<sup>156k</sup>) Fehr, S. 46ff.

<sup>156l</sup>) Landrecht III, 64, § 5. — Meister leugnet gegen Fehr, daß es nach dem Sachsenspiegel auch gebotene Dinge bei Königsbann gegeben habe, weist aber nach „eine weitgehende Verschiedenheit zwischen dem Grafengericht bei Königsbann und dem gewöhnlichen Grafending“. A. a. O. S. 184, S. 189. Ich freue mich der Übereinstimmung um so mehr, da Meisters Darlegungen mir erst nachträglich bekannt geworden sind.



gebunden, so doch in rechtlich anerkannter Form, sich noch in den Territorien fühlbar machte<sup>156m)</sup>.

Die Folgerungen aber gehen noch weiter und führen endlich zu unserem Ausgangspunkte zurück. Also das Lehnrecht hätte es bewirkt, daß über die Grafen (die „Amtsfürsten“) die kleine Zahl von eigentlichen Reichsfürsten sich erhob. Aber wie ist das vorzustellen? Fehr bemerkt: „Nur die Fürsten, nicht die Grafen empfangen die ordentliche Grafengewalt unmittelbar aus der Hand des Königs. Und diese unmittelbare Belehnung ist es, welche die Fürsten in lehnrechtlicher Beziehung über die Grafen emporhebt“<sup>156n)</sup>. Allein das betrifft eben nur die Grafen, die in den Fürstentümern „sunderlike grafscap“ haben. Es kennzeichnet nicht den Unterschied zwischen Fürsten (Reichsfürsten, Lehnfürsten) und Grafen überhaupt. Hier erweist es sich verhängnisvoll, die Reichsunmittelbarkeit eines beträchtlichen Teiles der Grafen außer Augen verloren zu haben. Denn diese erhalten ihre Grafengewalt ja genau so unmittelbar vom Könige, wie die Fürsten selbst. Und diese reichsunmittelbaren Grafen sind es, die eigentlich für uns in Frage stehen. Wieso erheben sich die Fürsten in lehnrechtlicher Beziehung über sie?

Darauf soll die Lehre vom Fahnenlehen antworten, an der wir deshalb hier nicht ganz vorbeigehen können. Nach dem Sachsenspiegel werden nur die fürstlichen Lehen mit der Fahne geliehen; es sind ihrer in Sachsen sieben, die sieben sächsischen weltlichen Fürstentümer: das Herzogtum Sachsen, die Pfalz, die Marken Brandenburg, Meißen und Lausitz, die Landgrafschaft Thüringen und die Grafschaft Aschersleben<sup>156o)</sup>. Auf ein Fahnenlehen und Reichsfürstenstand aber hat Anspruch nur, wer von keinem anderen Laien ein Lehen empfangen hat, sondern ausschließlich vom Reich oder den Reichskirchen<sup>156p)</sup>. Ich

156m) Vgl. noch Anm. 156d.

156n) A. a. O. S. 12. Unter Fürsten sind hier natürlich die Reichsfürsten verstanden.

156o) Landrecht III, 62, § 2. Man würde erwarten, daß auch das Herzogtum Westfalen genannt wäre, das als Fahnenlehn in den Händen des Erzbischofs von Köln war (Teilungsurkunde des Herzogtums Westfalen und Engern vom 13. April 1180 MG. Constitutiones, Bd. I, Nr. 279, S. 385f. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 15, 2. Aufl., Nr. 17). Allein Eike mochte es als bloße Abspaltung des sächsischen Herzogtums betrachten. Die Frage ist von Interesse wegen des Streites über den Sinn der Bemerkung in der Vorrede von der Herren Geburt über den Heerschild eines Bischofs, der „von deme rike belent is mit vanlene binnen deme lande to Sassen“.

156p) Aber es ist nicht umgekehrt jeder nur unmittelbar vom Reiche

habe nun versucht zu begründen, wie diese sieben Fürsten und ihre süddeutschen und westdeutschen Genossen zu ihrer hohen Stellung gekommen sind: aus dem historischen Leben heraus. Dagegen formuliert Fehr: „Die Grundlage dieses Fürstenstandes bildet das Fahnlehn, welches unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen wird. Wer Fahnlehn hat, ist Fürst“<sup>156q</sup>).

Das kommt mir ungefähr so vor, wie wenn man sagen wollte:

Belehnte auch Fürst, wie in der Literatur hier und da angenommen zu werden scheint. Z. B. Hans Kalisch, Die Grafschaft und das Landgericht Hirschberg (Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abtlg., Bd. 34, S. 143): Der Graf von Hirschberg hätte „Reichsfürst sein können, ja müssen [!]; wenn er von keinem weltlichen Fürsten sonst Lehen besessen, und wenn er dazu seine Grafschaftsrechte vom Reiche geliehen gehabt hätte“. Das ist durchaus unzutreffend und wiederum nichts als eine Folge ausschließlich formal juristischer Betrachtung. Es gab keinerlei formalen Rechtsgrund, in dem ein Zwang gelegen hätte, irgendjemand als weltlichen Reichsfürsten anzuerkennen, außer wenn er im Besitz eines Fürstentums war. Dafür aber gibt es, wie wir gesehen haben, keine Definition.

156q) Fehr, S. 5. Die folgenden Zitate stehen auf S. 87, S. 87, S. 6, S. 9, S. 14. Alles von Fehr gesperrt. — In gleichem Sinne formuliert Julius Bruckauf in der sehr verdientlichen Arbeit, „Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche“ (Leipzig 19107, etwas jünger als Fehrs Schrift), S. 13: „Bekanntlich werden bereits zu Beginn des 13. Jahrh. nur noch die Inhaber des spezifischen Fürsten-Fahnlehns — fursten-amptes — dem Fürstenstande zugezählt.“ Er geht dann aber so weit, daß er (ebendort) Eike „jeden, der vanlen unmittelbar vom Kaiser empfing als ‚des rikes vorsten‘“ bezeichnen läßt „unbekümmert um die Rechtsanschauung seiner Zeit“ [!]!. Bruckauf nimmt nämlich (natürlich durchaus irrtümlich) eine verschiedene Abgrenzung des Fürstenstandes beim Sachsenspiegel und beim Schwabenspiegel an. Erst den Schwabenspiegel läßt er die „Reichsgrafen“ nicht mehr als Fürsten betrachten; „denn tatsächlich gelten zur Zeit des Schwabenspiegels die Grafen nicht mehr durchgängig als Fürsten, wie Ficker eingehender nachgewiesen hat“: eine ganz neue Auffassung von Fickers Lehre! — Genau so hat Boerger sowohl Ficker wie den Sachsenspiegel mißverstanden: „Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten“ (1901). Auch er nimmt eine verschiedene Ansicht der beiden Spiegler über die Zugehörigkeit zum Fürstenstand an, „insofern der Schwabenspiegel etwa die Grafenlehen, welche im Sachsenspiegel ausnahmslos als fürstliche Fahnlehn [!] erschienen, nicht mehr als Fürstenlehen, die Reichsgrafen also nicht alle mehr als Fürsten betrachtet“. (S. 13; unter Berufung auf Ficker). Oder S. 9: „Aber wann ist eine Grafschaft denn Fahnlehn? — Nach dem Ssp. müssen wir antworten, wenn sie ein selbständiges Lehen, wenn sie direkt vom Könige als Fürstenlehen empfangen wird; und das sind die reichsunmittelbaren Grafschaften.“ Es ist wohl kaum nötig zu betonen, daß diese Ansichten von Fehrs Lehre über die Amtsgrafen durchaus verschieden sind. Aber der Ausgangspunkt, der dazu geführt hat, ist ähnlich. Vgl. noch die nächste Anmerkung.

„Vertretung im Bundesrat ist die Grundlage der Bundesstaatsqualität.“ Noch paradoxer klingt es nach dem Schwabenspiegel, der auch nichtfürstliche Fahnlehen kennt, wo deshalb „sich das Lehnsfürstentum nicht schlechthin auf dem Fahnlehn aufbaut“; denn „nur fürstliche Fahnlehen schaffen Reichsfürstenstand“ — ohne daß man erführe, wodurch sich im übrigen ein fürstliches Fahnlehn von einem nichtfürstlichen unterscheidet.

Allerdings versteht es sich, daß auch für Fehr das Fahnlehn besondere Eigenschaften besitzen muß, durch die es sich über andere Lehen erhebt. „Lehnsfürst ist, wer Fürstenamt hat“, sagt er nach dem Schwabenspiegel. Und beim Sachsenspiegel gelangt er nach eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis: „Das Fahnlehn ist also ein Gerichtslehn.“ „Das Element, welches das eigentliche Wesen des Fahnlehns ausmacht, ist die Gerichtsgewalt, die Grafengewalt.“ „Zum Wesen des Fahnlehns gehören einzig Gerichtsgewalt und Gerichtsbezirk.“ Das hängt mit Fehrs Lehre von den Amtsfürsten auf das engste zusammen. Denn diese, die Grafen, erhalten ja ihr Amt, das Richteramt, durch Vermittlung des Inhabers eines Fahnlehns. Gerichtsgewalt muß deshalb der Inhalt des Fahnlehns sein. Ob dies an sich richtig ist, möge vorläufig auf sich beruhen. Augenblicklich interessiert uns, wie eben diese Sätze zeigen, wie abwegig diese ganze Argumentationsweise ist. Denn Fürstenlehen, Fahnlehen sind ja keineswegs die einzigen unmittelbar vom König geliehenen Gerichtslehen mit Grafengewalt. Und da nun ja auch eine Grafschaft sich unter den Fürstenlehen befindet, so muß Fehr schließlich gestehen: „Es kann auf Grund des Rechtsbuches nicht entschieden werden, welches Moment zur Reichsunmittelbarkeit einer Grafschaft hinzutreten mußte, um ihr den Charakter eines Fahnlehns zu verleihen“<sup>156</sup>). Die Ant-

156(r) Fehr, S. 15. — Aus ähnlichen Gedankengängen heraus ist Bruckauf eben zu seiner irrtümlichen Ansicht über die Abgrenzung des Fürstenstandes bei Eike gelangt. Vgl. die vorige Anmerkung. Ferner: Ausgehend von der Annahme a priori, daß das Fahnlehen ein für allemal einen bestimmten juristischen Inhalt gehabt haben müsse, als Obersatz, und von der Tatsache, daß im Sachsenspiegel das dem Range nach letzte Fahnlehen die Grafschaft Aschersleben ist, als Untersatz, erklärt Bruckauf S. 6, „daß als geringstes unmittelbares Fahnlehen vom Spiegler die [!] Grafschaft angesehen wird“. Und so schließt auch er, „daß der Sachsenspiegel das Wesen des vanlens in der obersten Gerichtsgewalt, Grafengewalt erblicke“ (S. 9). Ganz demgemäß behauptet Bruckauf ferner, daß nach dem Sachsenspiegel „die weltlichen Fürstentümer, mit Einschluß der Reichsgrafschaften, sofern sie unmittelbar vom Könige mit der Fahne empfangen werden,

wort darauf muß lauten: überhaupt kein inneres Rechtsmoment! Sondern nur das Moment, daß sie, die eine, im Besitz eines Fürsten und als Reichsfürstentum anerkannt war. Nicht das Wesen des Fürstentums, des Fahnenlehns als solchen, bildet die Gerichtsgewalt. Sondern das, was Fehr von den fürstlichen Fahnenlehen sagt, gilt in Wahrheit vielmehr von der Landesherrschaft. Sie beruht, ganz einerlei, ob fürstlich oder nicht, auf der Grafengewalt. Und der entscheidende Satz muß lauten: „Grafengewalt, verbunden mit Reichsunmittelbarkeit, schafft Landesherrschaft“ — womit auch Fehr jedenfalls völlig einverstanden sein wird. Weshalb aber gewisse Territorien als Fürstentümer sich über die anderen erhoben und deshalb lehnrechtlich vor ihnen ausgezeichnet wurden, das hat die dargelegten geschichtlichen Gründe.

Daß die Reichsfürstentümer — und nach dem Schwabenspiegel auch die Reichslehen der Freien Herren — als Fahnenlehen gekennzeichnet werden, ist eine ausschließlich lehnrechtliche Angelegenheit und nicht viel mehr als eine Form. Mit der Gerichtsverfassung als solcher hat es nichts zu tun; und wenn Eike gleichwohl von ihnen spricht, wo er die Gerichtsverfassung darstellt, so geschieht es nur, weil ein Fahnenlehn (Reichsfürstentum) mehrere Grafschaften umfassen kann, und er das Verhältnis von deren Inhabern zu dem des Fahnenlehns, andererseits aber auch das der Inhaber von Fahnenlehen zum obersten Gerichtsherrn, dem König, schildern mußte. Es ist in der Tat ein Fall, wo die lehnrechtlichen Formen die Reichsämterverfassung ergreifen, in der Darstellung beide Materien aber um so sauberer getrennt gehalten werden sollten. Woraus sich ferner ergibt, daß das Wesen des Fahnenlehns nicht aus der Gerichtsverfassung allein erschlossen werden kann.

Auf ganz demselben Wege erledigt sich die Frage nach Herkunft und Bedeutung des Fahnenymbols. Die geschichtlichen Quellen der älteren Zeit über Belehnungen mit der Fahne erwähnen begreiflicherweise nur die politisch bedeutenderen Fälle<sup>156s</sup>). Es wäre daher

---

als Fahnenlehen gelten“ (S. 7). Aber sowenig wie Fehr kann Bruckauf erklären, warum das tatsächlich bei nur einer einzigen Grafschaft zutrifft und die übrigen reichsunmittelbaren sächsischen Grafschaften nicht als Fahnenlehen gelten.

156s) Eine Zusammenstellung bei Bruckauf, a. a. O. S. 20ff. Nördlich der Alpen handelt es sich regelmäßig um ein Herzogtum, in Italien um das Fürstentum Capua, das Herzogtum Apulien und unter Friedrich I. um die Belehnung städtischer Konsuln. Für Deutschland scheint die einzige überlieferte Ausnahme die merkwürdige Geschichte bei Thietmar V, c. 21 (13), wonach Heinrich II. dem Grafen Gerhard vom Elsaß eine der Grafschaften Hermanns von Schwaben

gefährlich, daraus allzu sichere Schlüsse zu ziehen. Soviel läßt sich dennoch daraus entnehmen, daß die Fahne bis Mitte des zwölften Jahrhunderts vorzugsweise als Symbol der Übertragung des Herzogsamtes galt<sup>156i</sup>). Geschichtliche Erben der alten Herzöge sind seitdem die weltlichen Reichsfürsten. Es ergab sich mithin ganz von selbst, daß bei ihrer Belehnung dasselbe Symbol verwandt wurde. Ins Gewicht fällt, daß auch für einen so rechtsgelehrten Mann wie Gerhoh von Reichersperg die Fahne das Zeichen des Herzogs ist: als Zeichen des zur Rache an den Übeltätern vom Könige gesandten Herzogs werde sie neuerdings gewissen Bischöfen vorgetragen, wenn sie auf dem Throne des Gerichts sitzen<sup>156u</sup>). Das heißt doch nicht, daß der Herzog nur Rächer der Übeltäter, oder daß das sein eigentliches Wesen, noch daß die Fahne sein Zeichen nur in dieser einen seiner Eigenschaften ist. Sondern in dem Zusammenhang bei Gerhoh kommt eben nur diese eine Seite in Betracht.

In der Gerichtsgewalt wird man den wertvollsten Bestandteil der Fürstengewalt erblicken — richtiger der Territorialgewalt. Allein Fürstengewalt und Herzogsgewalt umfaßten auch noch andere Gerechtsame, die in ihrer Verleihung notwendig inbegriffen waren: in erster Linie die Anführung im Kriege. Will man alles neben der Gerichtsbarkeit Verlebene als Pertinenzen abtun, diese aber bei den Zepterlehen der Geistlichen die Hauptsache sein lassen<sup>156v</sup>), so gerät man in einen sachlichen Widerspruch: die Zepterlehen würden dann

---

mit der Fahne geliehen hatte, dem Grafen aber durch nächtlichen Überfall die Fahne geraubt wird, und er dadurch nicht nur das „*militare signum*“, sondern auch das „*beneficium*“ verliert (Bruckauf, S. 20). Welcher Quellenwert der Äußerung der späten Reinhardsbrunner Chronik (MG. SS., Bd. XXX, 1, S. 532) über die Fahnenbelehnung Ludwigs I. (III.) mit Thüringen 1130 beizumessen ist, wodurch Lothar „*principis ei nomen aptavit*“, mag dahingestellt bleiben. Immerhin würde sie zu dem im Text Ausgeführten passen.

156t) Nach Otto von Freising, Gesta II, c. 5, werden Königreiche durch das Schwert, „*provinciae per vexillum*“ übergeben (Bruckauf, S. 24).

156u) „*quibusdam episcopis solio iudicii residentibus crux dominica, pontificatus vel christiane humilitatis insigne, ac simul vexillum ducis, videlicet ad vindictam maleficorum a rege missi, signum preferuntur.*“ Aus „*De investigatione Antichristi*“, verfaßt 1161/1162. MG. Libelli de Lite, Bd. III, S. 344. — Vgl. eine zweite Stelle von Gerhoh, a. a. O. S. 440, die Fehr in seiner Abhandlung „*Die Staatsauffassung Eikes von Reggau*“ (ZRG., German. Abt., Bd. 37) S. 127 anführt: „*Sicut enim hi quorum interest exercitum campo ductare, congrue investiuntur per vexillum.*“ Fehr kommt dort ausführlich auf die Frage des Fahnenlehns zurück.

156v) Fehr, Fürst und Graf, S. 15f.

notwendig als Lehen zweiter Ordnung erscheinen. Die Gerichtsspiegel ihrerseits hatten über die militärische Seite sich zu verbreiten keine Veranlassung.

Diese Auffassung wird auch durch die späteren Schicksale des Fahnenlehns bestätigt. Wie es mit der Verleihung von Ehren zu geschehen pflegt, ist man allmählich mit der Verwendung der Fahne als Lehnssymbol freigebiger geworden: wobei die schärfere Ausprägung des Begriffes der Reichsunmittelbarkeit im 13. Jahrhundert mitgewirkt haben wird. So wird es sich erklären, daß nach dem Schwabenspiegel, also in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auch Freie Herren ihre Lehen vom Könige mit der Fahne empfangen. Möglich, daß in Süddeutschland sich diese Entwicklung früher vollzogen hat, als in Sachsen<sup>156w</sup>). Das würde sich nur auf Grund eines umfassenderen Materials entscheiden lassen, als z. Z. zur Verfügung steht. Eine andere Neuerung war, daß man bei größeren Lehen für verschiedene einbegriffene Befugnisse besondere Fahnen empfing, worüber namentlich eine von Bruckauf höchst dankenswerterweise herangezogene Belehnungsurkunde Herzog Friedrichs III. von Lothringen durch König Alfons vom 14. März 1259 den belehrendsten Aufschluß gewährt<sup>156x</sup>). Auch daraus ergibt sich, daß man den spezifisch gerichtlichen Charakter des Fahnenlehns nicht überschätzen darf. —

Fassen wir zusammen, so hat sich zunächst noch einmal das Verhängnisvolle des Dogmas gezeigt, daß in der älteren Kaiserzeit und bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus die Grafen und höheren Inhaber gräflicher Rechte einen staatsrechtlich anerkannten Fürstenstand gebildet hätten, einen Stand von Amtsfürsten, während erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf lehnrechtlicher Grundlage ein engerer Kreis von neuen Reichsfürsten sich über sie emporgehoben hätte, worauf jene ihrer Fürstenwürde verlustig gegangen wären.

156w) Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (1905), führt S. 632 eine Verdener Urkunde von 1231 an, wonach der Ausdruck Fahnenlehn damals in Sachsen auch in einem ganz anderen Sinne gebraucht wurde als im Sachsenspiegel (oder auch im Schwabenspiegel). Auf Hecks Theorie kann ich nicht weiter eingehen, da es sich dabei um Heerschildfragen handelt, die mein Thema wenig berühren. Vgl. im übrigen Fehr, S. 19ff. — Ein Beitrag ist noch Urkunde Ottos II. für Gorze vom 26. Sept. 982 (MG. DO. II, 280, S. 326): Cunradus filius Ruodolfi quondam comitis in die belli, quod fuit inter nos et Sarracenos, sub fanone nostro, hoc est imperiali vexillo, legali ritu tradendum nobis commendavit omne predium suum.

156x) A. a. O. S. 33. Aber besser gedruckt bei Zeumer, Quellensammlung<sup>3</sup>, Nr. 78, S. 98f.

Darüber hinaus handelt es sich bei meinen Differenzen mit Fehr zum Teil um eine verschiedene Art, die rechtsgeschichtlichen Vorgänge überhaupt zu betrachten: Entwickeln sich die Rechtsinstitute aus sich selbst? Sind sie durch logische Entwicklung aus sich selbst zu begreifen? Und zwingen sie mit logischer Gewalt das Leben in ihren Bann? Gewiß ist auch das zu beobachten. Oder aber bildet sich nicht vielmehr in der Hauptsache das Leben — das wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische — in sich weiter, während das Recht sich ihm wohl oder übel anpassen muß? Ist das Recht das Erste oder aber sein Substrat? Ich bin überzeugt, daß Fehr diese Fragen in demselben Sinne beantworten wird wie ich. Seine Beweisführung aber scheint mir vom entgegengesetzten Standpunkt beeinflusst.

Weiter aber ist der Satz zu beanstanden, den man in der einen oder anderen Fassung vielfach lesen kann, daß das deutsche Reich in der Ottonischen bis Staufischen Zeit aus einem Amtsstaat sich in einen Lehnsstaat verwandelt habe. Das würde sich allenfalls aussagen lassen von einem späteren Stadium — von dem auch erst später zu handeln sein wird —, wo die Vorstellung des Reichsamtes bei dem Inhaber verblaßt ist; allein dann gilt dasselbe in vielleicht noch höherem Grade von dem Lehnsband, das ihn seinem Herrn zwar von Rechts wegen verpflichtete, in Wirklichkeit aber sich völlig kraftlos erwies. Bis dahin blieb die Reichsverfassung von der Idee des Amtes beherrscht. Fürsten und Grafen waren der Idee nach die Beamten des Reiches geblieben. Nur wurden ihnen ihre Ämter nach den Normen des Lehnrechts geliehen. Und ferner, wenn die politischen Verhältnisse dazu geführt hatten, daß sie in ihren erblich gewordenen Amtsbezirken geradezu schon als die Herren, die *domini terrae*, erschienen, so hat zweifellos jenes Verfahren das Seine dazu beigetragen. Es hat den Besitz an Amt und Amtsbezirk gefestigt, ausgelöscht aber die alte Absetzbarkeit des Beamten nach dem Gutdünken des Königs.

Lehnrechtlich gegliedert und organisiert jedoch ist das Reich nicht; nicht so, daß alle unmittelbaren Reichsvassallen eine erste Kurie, deren Vassallen die zweite bildeten: wie es nach dem Sachsenspiegel scheinen müßte. Der Reichstag ist kein Lehnhof, in dem nur nach Lehnrecht gehandelt würde; sondern ein allgemeiner Hof, *curia generalis*, in dem auch nach Lehnrecht gesprochen werden, der sich als Lehnhof konstituieren konnte, je nach den Umständen des Falles. Vor allem: die Grafen, die eigentlichen Reichsbeamten, stehen teils in mittelbarem, teils in unmittelbarem Lehnsverhältnis zum Reich. Jene *domini terrae* umgekehrt, deren Herrschaft auf ihrer Grafengewalt beruht,

sind sämtlich reichsunmittelbar, obgleich sie in der Hierarchie der Reichswürdenträger, sofern einzelne nicht selbst Fürsten sind, nur die zweite Stufe einnehmen. Nach der Lehnsystematik aber finden sie ihren Platz sogar erst auf der dritten Stufe, oder wenn man den König, die Spitze, mitrechnet, auf der vierten: weil sie von Laienfürsten Lehen haben können, wird ihnen von den gelehrten Verfassern der Rechtsbücher ihr Platz im „vierten Heerschild“ angewiesen. Ja, was am bezeichnendsten ist, mit Namen kommen sie dort überhaupt nicht vor. Weder als Grafen, noch als Landesherren. Sie verschwinden unter dem Begriff der Freien Herren! Und mit vollem Recht, da für sie jeder Platz innerhalb der Lehnsordnung fehlt. Und dennoch bleiben sie als *domini terrae*, d. h. sofern die einzelnen sich als Landesherren durchgesetzt haben, für die Reichsverfassung die Hauptsache.

Viel zu weit gegangen ist es besonders, wenn Fehr erklärt: „Der Ausschluß der Amtsfürsten von der Königswahl bedeutet einen Riesenfortschritt in der Feudalisierung des deutschen Staatswesens“<sup>156y</sup>). Die Grafen, wie wir statt Amtsfürsten setzen müssen, sind niemals zugunsten der Fürsten (Reichsfürsten) von der Königswahl „ausgeschlossen“ worden! Niemals ist reichsverfassungsmäßig festgelegt worden, daß die Fürsten zur Königswahl berechtigt seien, die Grafen jedoch nicht: trotz der bekannten Wendung des Sachsenspiegels<sup>157</sup>). Ebensovienig wie es je eine Zeit gegeben hatte, in der die Grafen die unterste Stufe der Berechtigten darstellten. In der ältesten Zeit des Reichs war „berechtigt“ zur Teilnahme jeder freie Volksgenosse. Gemacht aber wurde die Wahl von den Mächtigen und Einflußreichen, unter denen auch Grafen sein konnten, aber auch nichtbeamtete Personen<sup>157a</sup>). Bei der förmlichen, öffentlichen Stimmabgabe, die auf die eigentlich bestimmenden Verhandlungen folgte,

156y) A. a. O. S. 39.

157) Landrecht III, 57, § 2: „Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mütwillen; wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.“

157a) Z. B. Frauen. Vgl. die Rolle, die bei der Wahl Heinrichs II. durch die Sachsen Sophie und Adelheid, die Schwestern Ottos III., spielten. Thietmar V, c. 3 (2). Ich weiß nicht, ob man sie als Reichsbeamte bewerten will, weil sie Äbtissinnen waren von Gandersheim und Quedlinburg. Keinenfalls hat man gehört, daß sonst den Vorsteherinnen solcher Reichsfürstentümer das Königswahlrecht zugebilligt worden wäre. Vgl. auch die Teilnahme Adelas von Löwen, der Gemahlin des Markgrafen Dedi von der Ostmark, an der Verschwörung des Jahres 1073. Lampert, S. 150; oben S. 73.



ist ebenfalls nichts von einer Grenzbestimmung unterhalb des Grafenranges bekannt. Einmal ist ja sogar die Wahl einem Ausschuß von vierzig Vertrauensmännern überantwortet worden. Ganz im allgemeinen wird man sagen können, daß von Anfang an wahre Wähler die Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen waren, ohne aber daß ein förmlicher Ausschluß der bloßen Grafen von irgendeinem wichtigen Teile der Wahlhandlung anzunehmen wäre. So ist es im wesentlichen geblieben. Als sich der Reichsfürstenstand abschloß, wird das zweifellos bei der Königswahl die Stellung der Grafen — von denen dabei natürlich überhaupt nur die reichsunmittelbaren in Betracht kommen konnten — noch weiter geschwächt haben. Aber ein Reichsgesetz, wonach jetzt nur noch die Reichsfürsten wahlberechtigt sein sollten, hat es nicht gegeben<sup>157b</sup>). Man kann das mit voller Sicherheit auch daraus schließen, daß, als es endlich zur Regelung dieser Lebensfrage für das Reich kam, auch die meisten Fürsten ihr Recht zu wählen verloren hatten. Hätte es ein Gesetz gegeben, das ihnen dies Recht zusprach, so würde es nie zur Aussonderung des Kurkollegiums gekommen sein. Bis dahin bleibt alles im Fluß. Von einer Feudalisierung des Reiches kann aber auch in diesem Punkte nicht die Rede sein, weil immer Macht und

---

157b) Es genügt hinzuweisen auf die beiden Erklärungen der Fürsten und Magnaten an Innocenz III. über die Wahl Philipps (MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 3, Nr. 6). Die Aussteller der ersten sind „Germaniarum principes et magnates“, nämlich fünfundzwanzig genannte Reichsfürsten, der Markgraf von Ronsberg (ein Magnat) „aliique totius Alemannie nobiles“. Sie erklären, daß sie Philipp gewählt haben („elegimus“ § 1). Als weitere principes, deren Zustimmung sie besitzen, nennen sie außer 20 anerkannten Fürsten den Herzog von Bitsch (einen Fürstengenossen), den Markgrafen von Vohburg, die Pfalzgrafen von Tübingen und von Wittelsbach „et alii quam plures comites et nobiles“. Die Aussteller des zweiten sind 26 Fürsten und die Fürstengenossen Grafen von Orlamünde, Sommerschenburg, Brehna und Wettin. Sie beschwerten sich über die Einmischung des Legaten in die Wahl. In § 4 bezeichnen sie sich als „suprascriptorum principum universitas“. In § 6 sagen sie: „electionis nostre vota in . . . Philippum . . . contulimus“. Mögen sich in Nr. 3 auch Unterschiede zwischen der Stellung der Fürsten und der übrigen Großen nachweisen lassen: die Abfassung der beiden Urkunden würde so nicht möglich gewesen sein, wenn die Grafen förmlich von der Königswahl ausgeschlossen gewesen wären. Vgl. ferner Ottos Schreiben an Innocenz: „... quod nos ab obtimatibus et principibus imperii, ad quos de iure spectat electio, ad regni gubernacula ex inopinato vocati sumus et electi“. MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 18, S. 23, Z. 24.

Sehr wichtig ist auch das Schreiben Friedrichs I. an Eugen III. vom März 1152 über die eigene Wahl (MG. Constitutiones, Bd. I, Nr. 137, p. 191, wonach: „ipsi principes et caeteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt.“

Ansehen, nie aber ein Reichsamt, und höchstens bei den Formalien die Hofämter, die Faktoren der Königswahl geliefert hatten. Das Kurfürstenkolleg aber ruht nicht auf lehnrechtlicher Grundlage: denn in der Lehnordnung bleiben die übrigen Fürsten den Kurfürsten völlig gleichgestellt.

Ich habe indes Fehr nur als Beispiel herangezogen, gerade weil er einer von denen ist, die dem Landrecht (Amtsrecht oder Staatsrecht) noch den weitesten Spielraum gegenüber dem Lehnrecht einräumen. Er steht im wesentlichen auf demselben Standpunkt wie v. Below. Indes selbst v. Below scheint mir gerade in diesem Zusammenhang mit alten Theorien noch nicht genügend aufzuräumen. Mit Recht geht er der Vorstellung zu Leibe, daß „mit dem Aufkommen des neueren Reichsfürstenstandes“ „der Untertanenverband vom Lehnsverband abgelöst“ worden sei — oder wie die verschiedenen Formulierungen lauten mögen. — Aber indem er den „Fürstenstand zum Lehnsadel“ werden läßt<sup>157c)</sup> und dann den Reichsfürsten „die beträchtliche Zahl der nichtfürstlichen Landesherren“ als besondere Gruppe gegenüberstellt, „deren Stellung zum Reich doch nicht durch das Lehnsband bestimmt ist“, richtet er einen Gegensatz zwischen beiden Gruppen auf, der in dieser Form nicht vorhanden war. Denn zum „Lehnsadel“ gehörten die nichtfürstlichen Landesherren auch. Sie nahmen ja innerhalb der Lehnordnung, dem Heerschilde, ebenfalls ihre bestimmte, nämlich die nächst niedere Stufe ein. Andererseits waren sie ebenso reichsunmittelbar wie jene: nur daß sie auch von ihnen, den Laienfürsten, Lehen nehmen konnten. Die Stellung beider Gruppen aber beruht einmal auf dieser Reichsunmittelbarkeit, andererseits auf der Inhaberschaft der Grafengewalt. Und wenn v. Below den angegebenen Gegensatz zwischen ihnen konstruiert, so ist das nur zu verstehen als Erbteil der Lehre, daß bis 1180 das Amt, seit dem aber die lehnrechtliche Stellung für den Fürstenstand maßgebend gewesen sei.

Der — gleichgültig ob fürstlichen oder nichtfürstlichen — Landesherrlichkeit wenden wir uns nun zu und damit der Frage nach dem deutschen Staate im späteren Mittelalter.

---

157c) Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 235 f.



## V. Kapitel.

### Die Landesherrschaft.

Es war notwendig, die Entstehung des deutschen Reichsfürstenstandes nach allen Seiten zu erörtern, wenngleich das umfassendere Problem, das des Wesens der Landesherrschaft, dadurch nur mittelbar berührt wird. Das Fürstentum ist ja nur eine Spielart des Landesherrentums. Die Unterscheidung ist politisch und für den Aufbau der Reichsverfassung, innerhalb deren die Fürsten anderen Landesherren gegenüber mancherlei Vorrechte genossen, von Bedeutung; für Verfassung und Wesen der Territorien dagegen ist sie das nur in geringem Maße. Immerhin ist es bedenklich, von Fürsten und Fürstentum zu sprechen, während man ganz allgemein Landesherren und Landesherrschaft im Auge hat<sup>158)</sup>. Freilich könnte man erklären: ist einmal der staatliche Charakter der Fürstentümer in der zweiten Hälfte des Mittelalters erwiesen, so wäre das Problem gelöst; auf die übrigen meist kleineren Territorien käme es nicht viel an. Indessen bliebe die Möglichkeit, daß für den staatlichen Charakter der Fürstentümer fürstliche Sonderrechte den Grund gelegt hätten. In Wahrheit beruht er, gleich wie der aller Landesherrschaften, auf dem öffentlichen, gräflichen Amt, das die Fürsten wie andere Landesherren bekleiden. Schon daraus ergibt

---

158) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, § 50, S. 600f.: „Unter dem Einfluß des Lehnwesens waren die deutschen Fürsten aus absetzbaren Reichsbeamten zu erblichen ‚Landesherren‘ geworden.“ Dies ist irreführend, insofern sich unter den Landesherren Fürsten und Nichtfürsten befanden. Als buchstäblich richtig würde es nur gelten können, wenn die hier gemeinten älteren Fürsten mit den Inhabern gräflicher Rechte gleichgesetzt sein sollten. Das ist hier kaum Schröders Meinung; aber es erhellt daraus, wie wichtig die Klärung der Frage des älteren Fürstenstandes auch für die Entwicklung der Landesherrschaft ist. — Vgl. auch die Überschrift der Nr. 37 in Zeumers Quellensammlung (Nr. 40 der 2. Aufl.): „Reichsspruch über Zoll- und Münzrecht der Fürsten.“ In Wirklichkeit handelt es sich um alle Inhaber solcher Rechte.

sich, daß es für unser augenblickliches Problem — das des Wesens der Landesherrschaft — wie für das Zentralproblem des deutschen Staates im Mittelalter überhaupt, nicht unwichtig sein kann, ob man Fürsten für Landesherren, den Teil für das Ganze, setzt und nur für die Herrschaften der Fürsten den Nachweis staatlichen Charakters führt. Denn dadurch würde der Anschein erweckt, als ob gerade die Sonderstellung der Fürsten, die sie über die anderen Landesherren hinaushebt, auf ihrer oder ihrer Vorfahren Amt als Grafen beruhte. Hierdurch würde das ganze Problem verdunkelt werden. Hier liegt auch die letzte Rechtfertigung der Untersuchungen über den älteren Fürstenstand im vorigen Kapitel. Denn hätten in der Tat in den ersten Zeiten der Entstehung der Landesherrschaft alle Grafen oder wenigstens alle reichsunmittelbaren Grafen als Reichsfürsten gegolten, so würde es schwer zu verstehen sein, daß eben in diesem Augenblicke, wo Alle ihre Stellung im Reiche so radikal neu festlegten, — indem sie sich aus Reichsbeamten in Landesherren verwandelten, — daß eben da es einer Gruppe unter ihnen gelungen sein sollte, nicht etwa nur sich über ihre Genossen zu erheben, sondern vielmehr diese der reichsfürstlichen Würde zu berauben, die ihnen seit vielen Geschlechtern von ihren Vorfahren überkommen gewesen wäre. Beruhte die Landesherrlichkeit überhaupt auf dem Grafenamte, so kann nicht auch insbesondere die Fürstenwürde, das Fürstentum darauf beruht haben. Was die Erklärung des Ganzen liefert, kann nicht auch zur Erklärung der Besonderheit eines Teiles dienen: und umgekehrt.

Wie sehr begriffliche Sauberkeit hierbei erwünscht ist, dafür noch ein paar Hinweise.

Als wichtige Einschränkung königlicher Rechte, wenn auch zum Besten des Reiches, gilt, daß es dem König nicht gestattet sein sollte, Fürstentümer zu *media* tisieren. Das wurde durch ein Reichsweistum vom 15. Mai 1216 bestätigt, wenn auch der Grundsatz schon nicht mehr neu war<sup>159</sup>). Indes, einmal: wenn auch in dem Gesetz von Fürstentümern nur ganz allgemein geredet wird, so konnte es sich praktisch doch wohl nur um geistliche Fürstentümer handeln. Einen weltlichen Fürsten „ad alium principem transferre“, wie es heißt: auf den Gedanken hätte ein König kaum verfallen können. Reichsabteien dagegen waren

---

159) MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 57, S. 70; Zeumer, Quellensammlung, Nr. 30, 2. Aufl., Nr. 33. Vgl. dazu die Anmerkung, Constitutiones, a. a. O., wonach Otto IV. am 16. Juni 1209 auf Spruch der Fürsten die „contra ius et libertatem Imperii“ geschehene Schenkung der Abtei Nivelles an den Herzog von Lothringen zurücknehmen mußte.

schon früher manchmal begierigen Bischöfen und anderen Mächtigen zur Beute geworden. Immerhin, so könnte man die Bestimmung halten für eine Folge der neuen scharfen Abgrenzung des Fürstenstandes — da eben nur von Fürstentümern die Rede ist —, die auch zugunsten der geistlichen Fürstentümer sich gezeigt hätte: die Veräußerung von Reichsabteien war nur möglich gewesen, solange der Begriff des Reichsfürsten noch nicht klar herausgearbeitet war, ähnlich wie später bei den Reichsstädten; und wie umgekehrt in früherer Zeit bei Übertragung einer Grafschaft an eine Reichskirche der Begriff der Mediatisierung nicht am Platze gewesen sein würde, solange eben der Graf nur Reichsbeamter und nicht Fürst war in dem Sinne, wie ihn erst die spätere Zeit kannte. Mit dem Begriffe des Reichsfürsten aber ergab sich das Verbot der Mediatisierung von selbst<sup>159a)</sup>. Allein, sieht man genauer zu, so handelt es sich auch diesmal im Grunde nicht um Fürstentümer, nicht um diese besondere Klasse; sondern um landesherrliche Territorien überhaupt, für die aber der rechte Begriff und Ausdruck noch fehlte. Auch ein Landesherr, der nicht fürstlich war, mit seinem Territorium hätte nicht gegen seinen Willen einem anderen durch den König unterworfen werden können. Auf die Reichsunmittelbarkeit des Territoriums kam es an, nicht auf die Fürstenwürde. Ein Unterschied freilich ergab sich doch aus den lehnrechtlichen Verhältnissen: insofern die Mediatisierung für den Fürsten die Minderung des Heerschildes mit sich bringen konnte und den Verlust der Fürstenwürde, während für einen mediatisierten Grafen eine Minderung des Heerschildes — übrigens ganz analog — erst bei seiner Unterordnung unter einen anderen Grafen eintrat. Mit Genehmigung des Betroffenen — und wohlbemerkt seiner Ministerialen — ist die Mediatisierung übrigens in beiden Fällen erlaubt<sup>159b)</sup>; auch bei Fürstentümern wird sie 1216 nicht etwa von der Zustimmung der Fürsten oder des Reichstages abhängig gemacht.

Nachdrücklicher noch mahnt, wie wichtig diese Unterscheidungen

---

159a) In der Urkunde vom 22. Dez. 1215 (bei Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland, S. 88; Huillard-Bréholles, t. I, p. II, S. 432), die zu dem Gesetz vom 15. Mai 1216 Anlaß gegeben hatte, ist denn auch nirgends von vertauschten Fürstentümern, sondern nur von zwei Klöstern, monasteria, die Rede. Daß diese beiden in der Stadt Regensburg gelegenen „Fürstentümer“ einen solchen Rang beanspruchen konnten, darüber hatte man hinwegzusehen für gut befunden.

159b) Vgl. oben S. 95 die Mediatisierung der reichsunmittelbaren Grafschaft Orlamünde.

sind, wie irreführend es sein kann, von Fürsten zu sprechen, wenn in Wirklichkeit ein viel weiterer Kreis gemeint ist, das Statutum in favorem principum, wie es gewöhnlich genannt wird, von 1231 und 1232. Denn eben dieses gilt keineswegs bloß den Fürsten, ja nicht einmal bloß den Landesherren, sondern sehr verschiedenartigen Empfängergruppen, die es in einzelnen seiner Bestimmungen sehr fein unterscheidet<sup>159c</sup>). Gewisse Paragraphen sind allerdings nur für die principes bestimmt: § 6, § 14, § 17 und in der Fassung von 1231 auch § 1, dessen Gültigkeit 1232 auf die Kirchengüter beschränkt wird. Als Ganzes aber wendet sich das Gesetz an „nostri principes et magnates“, oder in der ersten Fassung an „principes . . . ceterosque fideles regni nostri“. Und als solche Magnaten oder Getreue erscheinen neben den Fürsten in § 12, § 13 die Edlen und die Ministerialen. Außerdem ganz allgemein die Kirchen<sup>159d</sup>). Bezeichnend ist, daß diese beiden Paragraphen von Dingen handeln, die jeden Grundherrn angingen: von Eigenleuten und Eigengütern, die die königlichen Städte sich angemäßt hatten. Es brauchen also gar nicht einmal alle die gedachten Edlen, Ministerialen und Kirchenvorsteher Landesherren gewesen zu sein. Ebenso scharf aber werden ihrerseits Landesherren nur in den §§ 7 und 8 genannt, die von der Gerichtsherrschaft handeln. Und das ist ungemein bedeutsam. Wie ja auch der Sachsenspiegel nur „des landes richtere“ kennt, wo man den Landesherrn erwarten würde<sup>160</sup>). Von Grafen aber ist in dem Statutum nirgends die Rede. Sie sind, soweit sie noch Inhaber öffentlicher Rechte waren und nicht bloße Titelgrafen, durch den Begriff des Landesherrn ersetzt, aufgesogen: für Grafen als solche ist in den Zusammenhängen des Statutum kein Platz mehr.

Die bunte Zusammensetzung dieses ungemein wichtigen Gesetzes hinsichtlich Empfängerschaft und Inhalt mag sich dadurch erklären, daß es eine Aufreihung von nicht weniger als dreiundzwanzig einzelnen Weistümern darstellt, die nur durch den Grundgedanken der Beschränkung königlicher Willkür zusammengehalten werden, zugunsten, sei es der Fürsten, sei es der Gerichtsherren (domini terrae), sei es anderer Getreuen oder der Kirchen. Auf andere Weise kann es ja gar nicht zu-

159c) MG. Constitutiones, Bd. II, S. 418, Nr. 304, und S. 211, Nr. 171; Zeumer, Quellensammlung, Nr. 44, Nr. 50.

159d) In § 12 muß das „et“ zwischen ministerialium und ecclesiarum stehen, wie in § 13. In der Fassung von 1231 fehlt das „et“ beide Male: so erklärt sich bei der Neuabfassung der Fehler an der einen Stelle.

160) Landrecht III, 66, § 2; 79, § 1. Vgl. auch unten Anm. 163 und Landrecht I, 28; II, 26, § 4.

stande gekommen sein, als daß über jede der behandelten Rechtsfragen ein besonderes Weistum gefunden wurde. Auch die übermäßige Knappheit mancher Bestimmungen, die uns das Verständnis so sehr erschwert, erklärt sich so am besten: bei der Aufzeichnung des Gesamtergebnisses befleißigte der Diktator sich äußerster Gedrängtheit, während wahrscheinlich Abschriften der Einzelweistümer in vollere Wortlaut denen mitgeteilt wurden, die es anging. Wie dem aber auch sei, im folgenden handelt es sich für uns um den staatlichen Charakter der Territorien überhaupt, nicht bloß der Fürstentümer unter ihnen. —

Seit dem 12. Jahrhundert hatten neben den geistlichen Fürsten die weltlichen Großen, Träger der gräflichen Befugnisse, es darauf angelegt, ihre Amtsbezirke mit den Vogteien, die sie etwa außerdem inne hatten, ihren Lehen und ihrem Eigengut mit Hilfe einer zentralisierten und gesteigerten Verwaltung zu möglichst einheitlichen Territorien, Herrschaftsgebieten, in sich zusammenschweißen und nach außen abzuschließen. Eben, soweit sie über diesen Komplex die gräfliche Gerichtsbarkeit besaßen oder sich zu verschaffen wußten, soweit gelang ihnen das<sup>161)</sup>. Die Verschiedenheit jener Rechtsbestände zu beseitigen oder völlig auszugleichen, vermochten sie allerdings nicht, und zwar gutenteils dank bewußten Widerständen, die sich im Schoße der Territorien gegen die landesherrliche Gewalt erhoben, wie diese sich gegen die königliche Gewalt aufgerichtet hatte. Widerstände, in denen der alte Dualismus des germanischen Staates von neuem zur Geltung kommt, und denen schon in einem Reichsspruch vom 1. Mai 1231 Rechnung getragen worden war. Die Landesherrn, „neque principes neque alii“, durften danach „constituciones vel nova iura“ nicht einführen, „nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur“<sup>162)</sup>. Der Sachsenspiegel, in einem seiner Zusätze, drückt das so aus: „He [die richtere] ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, noch denest, noch nen recht uppe't land setten, it ne willekore dat land“<sup>163)</sup>. Hier haben wir in nuce die ganze weitere Geschichte. Jedoch auch die Verschiedenheit der ursprünglichen Rechtstitel selber stand solchem Ausgleichsvorhaben im Wege: denn wie sollten die so leicht ausgeglichen werden ohne die Gefahr eigener Entkräftung?

161) v. Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg, I, S. 1 f. — Besonders hervorgehoben seien die klaren und eindringenden Untersuchungen hierüber von Hans Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, 1904.

162) MG. Constitutiones, Bd. II, S. 420, Nr. 305. Zeumer, a. a. O. Nr. 45.

163) Landrecht III, 91, § 3.

Zumal sie von Haus aus zum Teil recht fragwürdig waren, und Gewalt bei ihrem Erwerb keine geringe Rolle gespielt hatte.

Immerhin: im deutschen öffentlichen Leben treten auf als neue Erscheinung die mannigfach zusammengesetzten „Länder“, „terrae“ unter einem „Herrn“, der dort die hohe Gerichtsbarkeit ausübt, neben dieser aber ihnen gegenüber Befugnisse, Besitz- und Herrschaftsrechte verschiedenster Art in sich vereinigt, dem „dominus terrae“. Das Problem lautet also: haben diese Territorien als Staaten zu gelten? Zunächst müssen wir uns den Gang ihrer Entstehung, die Umwandlung von Amtsbezirken in Herrschaftsbezirke noch klarer machen. Dies ist ja das eigentlich kritische Problem.

Ursprünglich waren dem Grafen die staatlichen Befugnisse übertragen worden als dem öffentlichen Beamten. Dann aber wurde er mit ihnen belehnt, zunächst allerdings, ohne daß damit sein Beamtencharakter verschwand. Endlich aber scheint auch das der Fall: die Befugnisse werden Besitzobjekte. Die Sache wird noch dadurch verwickelt, daß gewisse Hoheitsrechte, gewisse Regalien, wie das Markt- und Münzrecht, deren Ausübung nicht in den ursprünglichen Grafenbefugnissen ohne weiteres enthalten gewesen war, durch königliches Präzept besonders verliehen wurden. Man kann annehmen: hätte der ursprüngliche, rein staatliche Charakter der Beziehungen zwischen König und Grafen sich erhalten, so würden, sobald die wirtschaftliche Lage es erforderte, die Könige die Grafen beauftragt haben, Märkte zu gründen. Statt dessen verleihen sie ihnen die Befugnis dazu als persönliche Vergünstigung. Sie verleihen dasselbe Recht anderen Getreuen, die nicht Beamte sind, mithin Privaten. Aber auch der Graf erscheint in dieser Beziehung als privater Unternehmer. Mit anderen Worten, ob ein Marktgründer auch Graf ist, bleibt zunächst unerheblich. Nichtsdestoweniger werden die mit der Markthaltung zusammenhängenden Befugnisse — ohne Rücksicht auf den Charakter des Beliehenen — ausdrücklich als öffentliche bezeichnet. Eben im Zusammenhang hiermit spricht man von dem Übergang öffentlicher Rechte auf Private. Indes auch heute können ja öffentliche Rechte an eine Bank, eine Eisenbahngesellschaft übertragen werden.

Wesentlich ist nun, daß die Verleihung solcher nutzbarer Regalien nicht zur Landesherrschaft führen kann. Man mag sagen, daß ohne ihren Besitz nicht von einer vollkommenen Landeshoheit die Rede sein würde. Allein sie bilden an sich so wenig ein konstitutives Element der Landesherrlichkeit, daß diese auch ohne ihren Besitz sehr wohl möglich ist. Fehr hat für den Breisgau nachgewiesen, wie bei manchen



Regalien — dem Bergregal, dem Geleitsregal — „das einzelne landesherrliche Territorium . . . die Grundlage des Regals“ wurde. Andere dagegen, wie das Markt- und Münzregal, die Stromhoheit, endlich das Straßenregal blieben hier während des ganzen Mittelalters in der Hand des Königs<sup>164</sup>). „Noch im 15. Jahrhundert ersuchte der Markgraf von Hachberg-Sausenberg den König um Verleihung eines Jahr- und Wochenmarktes für ein Städtchen seines landesherrlichen Gebietes“ (Lörrach). „Eine Münze, welche der Markgraf für die Grafschaft hätte schlagen dürfen, gab es nicht.“ Nur den Städten Freiburg und Neuenburg am Rhein war das Münzrecht vom Könige verliehen worden. „Das Münzrecht bildete häufig Gegenstand vermögensrechtlichen Verkehrs und gelangte auf diese Weise in die Hand der verschiedensten Herren. Verleihen aber konnte das Münzrecht nur der König.“ Und der Inhaber blieb den Beliehenen, den Vierundzwanzig und den Bürgern von Freiburg, verantwortlich.

Nichts zeigt so schlagend wie dies, wie wenig die Gepflogenheit, öffentliche Rechte in den Formen des Privatverkehrs weiterzugeben, an dem Charakter dieser Rechte zu ändern vermag<sup>165</sup>). Der Beliehene kann Verwaltung und Nutzen daraus veräußern; aber verantwortlich bleibt er selbst, und sie inhaltlich verändern, etwa Münze oder Markt verlegen, kann er nicht. Es kommt hinzu, daß diese Regalien, Markt-, Münz-, Geleitsregal ausgeübt werden an fremden Untertanen, nicht etwa bloß über die Hintersassen des Beliehenen, und daß sie schon deshalb nie grundherrlichen oder „patrimonialen“ Charakter annehmen können. Das war ja schon wesentlich für die Rechtsverhältnisse der werdenden Stadt in den Zeiten der ersten Marktgründungen. Öffentliche, dem allgemeinen Verkehr dienende Institute bleiben Markt und Münze, wie in den Verleihungsurkunden bestimmt. Der Beliehene ist mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse betraut und wird mithin insoweit öffentlicher Beamter.

Für die Beurteilung des Charakters des mittelalterlichen deutschen Staates im allgemeinen ist alles das wichtig. Wesentlich wird diese

164) Fehr, Landeshoheit im Breisgau, S. 131 ff.

165) Vgl. v. Below, Staat des Mittelalters, I, S. 246: „Mag die Veräußerung der Hoheitsrechte auch in privatrechtlichen und zwar immobilienrechtlichen Formen, in den Formen der Verlehnung, Verpfändung, Teilung, Absplitterung erfolgen, der Inhalt der Befugnisse verschwindet nicht; die Materie des öffentlichen Rechts bleibt dieselbe.“ v. Below verweist dann auf das heutige Beispiel der Pachtung von Kiautschou verbunden mit dem Erwerb der öffentlichen Herrschaft über das gepachtete Gebiet.

ganze Betrachtungsweise bei dem Amt, das allein als Grundlage der Landesherrschaft ausschlaggebend ist, dem Grafenamt selbst. Bei dem Grafenamt wird man niemals sagen können, daß mit ihm öffentliche Rechte in den Besitz von Privaten gelangt seien. Denn hier ist es völlig sicher, daß der mit dem Amt Betraute dadurch aufhört, Privater zu sein, Beamter wird, wenn er es vorher nicht war. Und wenn dieser Charakter des Grafen bis weit in das 13. Jahrhundert auch anerkannt bleibt, so tritt im weiteren ein analoger Übergang ein, wie bei der zuletzt behandelten Frage. Erst im Verlauf der Ausbildung der Landesherrlichkeit wird die gräfliche Gerichtsbarkeit ein Besitz. Aber nun tritt ein neuer Gesichtspunkt in Kraft: in dem Augenblick, wo der ehemalige Graf, der neue dominus terrae, aufhört Reichsbeamter zu sein, wo er anfängt sein Amt zu eigenem Rechte auszuüben, da verwandelt er sich nicht in einen Privaten, sondern in ein Staatshaupt. Sein öffentlicher Charakter bleibt ungemindert, erhält vielmehr neue Kraft.

Um die Grafschaft, die Gerichtsherrschaft aber haben sich inzwischen die übrigen Gerechtsame, die die Landesherrschaft ausmachen, gruppiert. So findet gewissermaßen eine Rückbildung zu dem ursprünglichen Zustande statt. Einst hatte der Graf sämtliche Regierungsrechte in seiner Hand vereinigt: Gericht, Heerwesen und die noch sehr dürftige Verwaltung. Er war der Regent seiner Grafschaft an Stelle des Königs gewesen. Seitdem war nicht nur sein Amtsbezirk zerrissen worden durch Heraussonderung von Immunitäten, Gebieten von Kirchen und weltlichen Herren mit eigener Gerichtsbarkeit. Sondern diesen waren, eine Folge der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, Befugnisse, wie etwa die Errichtung eines Marktes, einer Münze zugewiesen worden, die zwar die Amtsvollmacht des Grafen nicht gekannt hatte, die aber doch implicite darin hätten liegen können oder müssen. Der Landesherr erwirbt nun das, was dem Grafen verloren gegangen war, zurück. Weit entfernt davon, daß öffentliche Befugnisse in seinen Händen zu privaten wurden, hebt er vielmehr privaten Besitz hinauf in die Sphäre des Staatlichen.

Mit der Entstehung der Landesherrschaften beginnt also innerhalb der allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte ein neuer Prozeß. Ganz allmählich verlegt sich der Schwerpunkt staatlichen Lebens in die Territorien, während Reich und Reichsverfassung mehr und mehr zum „Monstrum“ werden. Es würde sich demnach fragen, ob in einem gegebenen Punkt der Entwicklung das Reich den Anspruch verliert, als der deutsche Staat zu gelten; ob und wann die

Territorien in dieser Hinsicht in seine Rechte treten. Man könnte meinen, daß das statt hätte in dem Augenblick, wo die Territorialherren, die ehemaligen Grafen, aufhören, als Beamte betrachtet zu werden, und sich in Staatsoberhäupter verwandeln. Damit müssen auch die Territorien aufhören, bloße Verwaltungs- oder Gerichtsbezirke eines übergeordneten Staates zu sein, müssen selbst zu Staaten werden. Aber das wäre eine bloße Umschreibung; und es bleibt die Frage: wann ist das der Fall? Die letzte Konsequenz, der Erwerb der vollen Souveränität vollzieht sich sogar erst in der Neuzeit.

Während des Mittelalters und darüber hinaus hört das Reich trotz allem nicht auf, der deutsche Staat kat' exochen zu sein und dafür zu gelten. Diese Vorstellung beherrscht nach wie vor die Gemüter. Und sie gewinnt von Zeit zu Zeit neue handgreifliche Bedeutung: im Rahmen unserer Probleme namentlich jedesmal, wenn es einem Landesherrn paßt, die Hilfe des Kaisers gegen die eigenen Untertanen in Anspruch zu nehmen. Nach wie vor sind die Deutschen Untertanen des Kaisers. Vom Reiche tragen die Fürsten und anderen Herren ihre Lande zu Lehen. Dem Reiche und seinem Oberhaupt schulden sie Treue. Souveränität wohnt nur dem König oder Kaiser bei. Der einzelne Fürst kann sich nicht vom Reiche lossagen, wie ein Verbündeter von einem Bunde. Oder er müßte sein Fürstentum aufgeben. Staatliche Organe, die das Reich zusammenhalten, sind außer dem Kaiser das Kurfürstenkolleg und der Reichstag. Ihr Daseinsgrund beruht in dem Dasein des Reiches. Die Befugnis, das Reichshaupt zu wählen, und die der Zustimmung zu gewissen Handlungen der Reichsregierung helfen ebenso den Reichsgedanken aufrecht erhalten. Es gilt ein Reichsrecht. Neue Reichsgesetze werden gegeben. Man kennt Reichskriege und zu ihrer Führung ein Reichsaufgebot, wobei es wenig ausmacht, ob es an die Reichsuntertanen mittelbar oder unmittelbar ergeht. Auch heute werden Reichsmaßnahmen ausgeübt durch bundesstaatliche Beamte und die Reichsangehörigen sind Untertanen der Einzelstaaten. Wenn trotz alledem und anderem, das sich anführen ließe, das Reich als solches wenig Leben zeigt, so ist das eine Folge des Mangels an Macht, aber nicht eine juristische Frage. Auf Zunahme der Macht würde die juristische Ausgestaltung bald genug gefolgt sein<sup>166</sup>). Hätte, um nur ein

166) Hübner, a. a. O. S. 497, meint: „Denn mir scheint für das mittelalterliche deutsche Reich und seine Fortsetzung gerade die außerordentliche Mangelhaftigkeit der Rechtsverfassung charakteristisch zu sein, die es im Gegensatz zu den großen Nachbarmonarchien zu keinem ständigen obersten Gericht und damit zu keiner Gewähr der Rechtsverwirklichung kommen ließ.“ Der ursächliche

Beispiel zu nennen, hinter dem Hofgericht, das Friedrich II. einsetzte, eine Macht gestanden, die den Sprüchen des Gerichtes die Ausführung gewährleistet hätte, so würde es mit der eigenen Gerichtsgewalt der Landesherren sehr bald ein Ende genommen haben. Aber an dem Machtmangel des Reiches und des Reichsoberhauptes erkrankte auch das Reichsrecht: wobei allerdings mitwirkte, daß das Reichsoberhaupt zum Vorteil der Selbständigkeit seines eigenen Territoriums keinen hinreichend nachhaltigen Wunsch empfinden konnte, die Reichsgewalt zu stärken, solange nicht seinem Hause die Nachfolge im Reich gesichert war.

Wenn demnach das Mittelalter hindurch das Reich der eigentliche deutsche Staat, die letzte Grundlage staatlichen Lebens in Deutschland geblieben ist, so harret noch die Frage der Lösung, von welchem Punkte der Entwicklung an die Territorien gleichwohl bereits als Staaten gelten mußten: denn zur Zeit etwa des Statutum in favorem principum kann davon noch nicht die Rede sein. An der begrifflich unsauberen Idee einer Ineinanderschachtelung von Staaten braucht man dabei keinen Anstoß zu nehmen. Auch heute sind sowohl das Reich wie die Bundesländer als Staaten anerkannt. Es wird also alles ankommen auf die Entwicklung staatlichen Lebens in den Territorien. Von den Städten können wir dabei absehen. Daß mindestens die Reichsstädte als Staaten anzusprechen sind, wird nicht angefochten. In der Ausbildung der Verwaltung sind sie den Ländern vorausgegangen<sup>167)</sup>. Der eigentliche Grund aber liegt in dem öffentlich-rechtlichen Charakter, den das genossenschaftliche Moment ihrer Verfassung mit sich bringt. Selbst für manche der Landstädte ließe sich staatliche Würde behaupten. Ich erinnere an die landesherrlichen Glieder der Deutschen Hanse,

---

Zusammenhang lag doch eher umgekehrt: der Mangel einer Gewähr der Rechtsverwirklichung war der Urfehler. Wenn dagegen Hübner und ebenso Rosenthal, *Histor. Z.*, Bd. 119, S. 384, sich gegen v. Belows Behauptung (S. 205) wenden, wonach „in der Tat der Rechtsschutz innerhalb der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im deutschen Mittelalter wohl stärker als zu irgendeiner anderen Zeit und bei irgendeinem anderen Volk, bis an die neuesten Zeiten heran“ gewesen wäre, so würde dieser Satz wohl einer ausführlichen besonderen Erörterung wert sein.

167) Vgl. v. Below, *Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der Territorialverwaltung*. *Histor. Zeitschrift*, Bd. 75. — In Preußen ist „infolge der unpersönlichen Organisation des deutschen Ordens eine solche privatrechtliche Auffassung und Verwendung der Hoheitsrechte nicht aufgekommen“: F. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, S. 29 (*Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft*).

die selbständig, ohne Rücksicht auf ihre Herren, mit fremden Mächten Krieg führten. Es erweist sich hierbei auch von neuem die Bedeutung des zweiten, für die Bewertung des Staates neben den juristischen Gesichtspunkten grundlegenden Elements, die der Macht, die seine Unabhängigkeit gewährleistet.

Das gilt auch von den monarchischen weltlichen Territorien, die für das Problem des deutschen Territorialstaates in erster Linie in Frage kommen. Denn auch bei ihnen zeigt es sich; selbst wenn die juristischen Grundlagen dieselben sind, wird dennoch je kleiner ein Territorium ist, desto mehr der persönliche, private Charakter der Herrschaft in ihm überwiegen. Je machtloser sein Herr nach außen dasteht, desto mehr wird er sich einem Privatleben hingeben, werden auch die Beziehungen zu seinen Untertanen sich denen eines Grundherrn zu den seinen anähneln<sup>168)</sup>. Wenn seine Macht zu politischer Geltung nach außen nicht ausreicht, so wird er um so eher die Angelegenheiten seines Territoriums nur unter dem Gesichtswinkel seiner privaten Interessen betrachten und zur Rechtfertigung dieser Haltung bald auch eine privatrechtliche Theorie zur Hand haben. Er wird Hallerianer vor Haller sein. Und bezeichnend ist, daß dies auch für den absoluten Staat gilt, wo ebenfalls, bei scheinbar gleicher Stellungnahme, der mächtige Monarch alles staatlichen Zwecken dienstbar machen, der ohnmächtige den Freuden des Hoflebens opfern und die Untertanen als nicht viel besser denn Leibeigene betrachten wird.

So auch im deutschen Mittelalter. Je mehr hier ein Landesherr in der Lage ist, auch außerhalb seines Landes Macht auszuüben, desto mehr wird er, unter übrigens gleichen Umständen — wozu natürlich auch die persönliche Anlage gehört —, auch innerhalb die ihm obliegenden Aufgaben als staatliche auf- und anfassen. Je weniger Einfluß die Fürsten auf die Reichsregierung üben, und weil sie so wenig Einfluß besitzen, deshalb sinken so manche von ihnen auf eine Stufe herab, daß sie als nicht viel besser denn Krautjunker und Raufbolde erscheinen: deshalb und insoweit hören sie auf, sich als Staatsoberhäupter aufzuführen<sup>169)</sup>. Sie stehen größtenteils in unerfreulichem

168) Vgl. auch Hartung, a. a. O. S. 24, über „die kleinen und kleinsten Territorien endlich bis herab zu denen, die überhaupt den Namen Territorien nicht verdienen“.

169) Vgl. hierzu auch Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 215f., „daß jede reale politische Macht auch auf geistigen Zusammenhängen beruht, die immer weiter und großartiger werden, je höher die Macht selbst herauswächst aus der engen Sphäre grundherrlichen und patrizischen Daseins, je mehr

Gegensatz zu ihren Vorgängern der späten salischen und der staufischen Zeit. Nur ausnahmsweise flackert auch später noch einmal, soweit das Reich in Frage kommt, ihr Staatsbewußtsein auf und läßt sie wieder wie einst als Mitvertreter der Reichsinteressen sich zeigen. Hier vor allem macht sich der Mangel der Reichsverfassung schmerzlich fühlbar: daß es nicht gelungen war, den deutschen Reichsständen als Ganzem eine ähnlich geregelte Anteilnahme an der Lenkung der Reichsgeschicke zu verschaffen, wie den englischen Baronen. Als im fünfzehnten Jahrhundert der häufiger berufene Reichstag eine genauere Ordnung gewinnt, ist es zu spät und der territoriale Eigennutz überwiegt. Um so mehr lehrt indessen, wo die verfassungsmäßig geregelte Anteilnahme mangelt, die deutsche Geschichte auch noch der Stauferzeit, daß der einzelne deutsche Fürst, je mächtiger er ist, auch desto stärkere Neigung zeigt, in die Reichspolitik einzugreifen: nur ihm bot sich ja Aussicht auf Erfolg. Desto mehr aber wird auch sein Territorium, im äußeren und inneren, das Ansehen eines Staates gewinnen.

Allein sehen wir von diesen politischen Gesichtspunkten ab: vor allem bleiben doch die juristischen klarzustellen. Wir fragen noch einmal, von wann, von welchem Tatbestande an, die Territorien als Staaten gelten können und zu gelten haben. Es handelt sich darum, wie aus den Konglomeraten so mannigfacher Bestandteile, als welche die Territorien sich darstellen, Gebilde werden, die man mit Fug Staaten nennen kann. Jellinek spricht da von einem Stadium „privatrechtlicher Auffassung des Staates . . . , der der Begriff der einheitlichen Staatsgewalt fremd war, die vielmehr die Herrschaft als ein Aggregat verschiedenartiger dinglicher und persönlicher Rechte betrachtete“<sup>170)</sup>. Als Konsequenz nennt er die Teilbarkeit des Staatsgebietes. Jellinek steht damit keineswegs allein. Indes, sehen wir einmal ab von der Frage, ob wir nach unserer Kenntnis die Sachlage ebenso zu betrachten gezwungen sind, wie man sie zu einer Zeit betrachtet haben mag, wo die juristischen Begriffe in besonders hohem Grade der Umbildung und daher zeitweise der Verwirrung anheimgefallen waren: so wird man vor allen Dingen sich scheuen, Gebilde, die Jellineks Beschreibung entsprechen, überhaupt schon als Staaten zu bezeichnen.

---

die Eigenmacht der mittelalterlichen Dynasten zur Staatsmacht im modernen Sinne wird“. Der Gedanke behält sein Recht, wenn man auch vom Gesichtspunkt mittelalterlicher Verfassungsgeschichte aus an der Formulierung das eine oder andere aussetzen könnte. — Ferner etwa Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Bd. II, 2, S. 133ff.

170) Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup>, S. 402.

Eher erinnern sie an jene Klasse von „Herrschaften“, nach süddeutscher Terminologie, die sowohl innerhalb eines wie mehrerer Territorien liegen konnten<sup>171)</sup>. Der künftige deutsche Staat war ja erst im Werden. Den Begriff Staat wird man auf die Territorien erst anwenden wollen, anzuwenden haben, nachdem der Agglomeratzustand wenigstens einigermaßen überwunden ist. Eben hier wird von Bedeutung, daß bis dahin im Reiche selbst der deutsche Staat zu sehen ist. Jener Wandel vollzieht sich Schritt für Schritt<sup>172)</sup>. Aber das muß betont werden: gerade mit der einheitlichen Gewalt wird der Anfang gemacht.

Eben das liegt in der Einführung des Begriffes *dominus terrae*, Landesherr, der bis dahin der deutschen Verfassung fremd war, der der Einheitlichkeit Ausdruck geben sollte; in dem alle die mannigfaltigen Rechte, auf die sich die Herrschaft tatsächlich gründete, zusammengefaßt werden sollten. So ist die Einführung dieses Begriffes als eigentlicher Ausgangspunkt der neuen Bildung zu bezeichnen, als Beweis, daß trotz allem von vornherein das Bestreben maßgebend war, die gesamte „Staatsgewalt“ in einem Brennpunkte zu vereinigen<sup>173)</sup>. Ehe man noch von einer Gebietseinheit sprechen konnte, war die einheitliche Herrschaft der Anfang der neuen Staatenbildung. Der Herr aber, in dem sich die territoriale Staatsgewalt verkörperte, hätte in diesem Zeitpunkte in der Tat mit einigem Rechte von sich sagen können: „l'État c'est moi“. Von vornherein steht auch dieser Begriff des „*dominus terrae*“ nicht fest. Um so schlagender, wie er sich dennoch alsbald eindeutig durchsetzt. Noch das Kölner Dienstrecht von 1154 kennt „*dominos terre*“, „*nobiles terre, qui iurisdictionem in locis et terminis suis habent*“<sup>174)</sup>, die nur Dynasten,

171) Vgl. unten S. 138<sup>182)</sup>.

172) Vgl. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg (Aus Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 21, 22, 26f.; 1885, 1886, 1890f.) I, S. 3: „die Herrschaft des deutschen Dynasten des 13. Jahrhunderts war ein Konglomerat von Einzelrechten, deren Verbindung nur in der Einheit der berechtigten Person gegeben war. Bis aus demselben ein Staat geworden ist, hat es langer und ernster Arbeit bedurft.“ Mir liegt hier an dem letzten Satz.

173) Vgl. auch den Ausdruck „*verus terre princeps*“: Reichsspruch über das Recht der Landesfürsten auf erledigte Vogteien vom 17. Juni 1279. MG. Constitutiones, Bd. III, Nr. 259, S. 254. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 88. Ferner „*princeps et iudex provinciae*“ von Heinrich dem Löwen 1177: Rosenthal, Gerichtswesen . . . Baierns, Bd. I, S. 109, nach Mon. Boica, Bd. III, S. 462. — Andere Beispiele von *princeps terrae, caput terrae* Ficker, Reichsfürstentstand, Bd. I, § 32, S. 57 und Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VII, S. 306.

174) Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden<sup>4</sup>, Nr. 83, §§ 3, 7, 8.

Vorläufer späterer Landesherren sind. Denn „terra“ bedeutet hier nicht das von den „domini“ beherrschte Land, sondern einen weiteren Bezirk, der unter anderem auch ihre „loci et termini“ umfaßt, die „terra Coloniensis“, den „episcopatus“, wo der Erzbischof gebietet, während sie als seine Vassallen erscheinen. Aber man sieht bereits, wie die Gerichtsbarkeit, die sie innehaben, sie selber zu wirklichen Landesherren machen wird.

Der Herr steht nicht allein. In engster, fruchtbarster Verbindung mit ihm wirken in derselben Richtung, mit stets wachsender Bedeutung die Beamten seiner Zentralverwaltung und, zumal für den Anfang von allem vielleicht als das Wichtigste, seine Gerichtsgewalt selbst, die allen Landeseingesessenen gegenüber grundsätzlich gleich war und das Mittel, auch einen wahren Staatsuntertanenverband zu verwirklichen. In bemerkenswerter Weise findet eben dieser Zentralgedanke, diese Gerichtsgewalt und der Friede, den sie wirkt, Ausdruck bereits in dem Vermächtnis Herzog Ottokars von Steiermark vom 17. August 1186 in den Worten: „cuius provincia, cum nostrae sit contigua, sub unius pacis ac principis facilius valeat utraque moderari iustitia“<sup>175)</sup>.

Hier ist also der Punkt, wo die Entwicklung mit unwiderstehlicher, in der Gesamtlage der Dinge gegebener Gewalt einsetzt. Daher kommt es auf die — extensive — Teilbarkeit oder Unteilbarkeit des Staatsgebietes für die — intensive — Unteilbarkeit der Staatsgewalt gar nicht an. Ja, mag auch der Herr manchmal noch seine Gebietsteile nach der Verschiedenheit seiner Rechte an ihnen einzeln aufzählen; mag das Gebiet der Einheit ermangeln, und selbst noch geraume Zeit zu vergehen haben, ehe auch nur ein Eigenname sich für das einzelne Territorium durchgesetzt hat<sup>176)</sup>, falls es nicht innerhalb einer bekannten politisch-geographischen Größe begriffen war, wie ein Herzogtum, eine Mark, wonach der Herr bereits seinen Titel führte: so setzt sich dennoch, und das ist besonders bemerkenswert und für alles Weitere wichtig, dem allen gegenüber in demselben Augenblick, in dem man von dem dominus terrae spricht, eben der das Verschiedenartige zu-

— Auch die Akten des Rheinischen Bundes von 1254 ff. kennen „dominos ac nobiles terre“: VII, § 2. MG. Constitutiones, Bd. II, S. 585; ferner „comites et nobiles terre“, I, § 2a, S. 581.

175) v. Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden, Nr. 13. Ficker, Reichsfürstenstand, Bd. I, § 32, S. 57.

176) S. a. v. Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg, I, S. 2.



sammenfassende, neue Begriff der terra durch. Ja man könnte umgekehrt geradezu sagen, er ist für jenen, den des Landesherrn, wie das logische Korrelat, so die historische Voraussetzung. Wichtiger für alles Weitere wird daher, daß der Begriff des Landes Körperlichkeit gewinnt in seinen Bewohnern. Sie meinen die Wendungen „terrae consuetudo“, „des landes sit und reht . . . und gewonheit“: denn das Land selbst hat keine Sitten, Rechte und Gewohnheiten<sup>177)</sup>. Noch prägnanter aber ist der Gebrauch des Sachsenspiegels von „lant“. Denn das „Land“ sind ihm, wie wir sahen, was das Reichsweistum von 1231 die „meliores et maiores terrae“ nennt<sup>178)</sup>. Damit kommen wir auf den springenden Punkt. Allein, ehe wir den damit angeschlagenen Gedankengang weiter verfolgen, haben wir den Blick noch einer Nebenfrage zuzuwenden, dabei manches Gesagte von neuer Seite zu beleuchten.

---

177) Statutum in favorem principum § 6; Mainzer Reichslandfriede von 1235, § 4, in der deutschen Fassung § 11. MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 304, Nr. 171, Nr. 196, Nr. 196a; Zeumer, Quellensammlung, Nr. 44, Nr. 50, Nr. 54.

178) Landrecht III, 56, § 2; 91, § 3. Vgl. oben S. 122<sup>168)</sup>.

## VI. Kapitel.

### Der Herr und das Land.

Ist erwiesen worden, daß die Grundlage der Macht des neuen Landesherren, sein Recht, der Kern ihres Wesens öffentlich-rechtlich, staatlich sind, so könnte damit das Problem in weitem Umfange gelöst scheinen: an dem staatlichen Charakter der Landesherrschaft würde nicht mehr zu zweifeln sein. Dennoch hat das Problem andere Seiten, die ebenfalls berücksichtigt sein wollen, zumal sie den Gegnern der öffentlich-rechtlichen Auffassung Angriffsflächen geboten haben. Hier ist noch einmal auf das Verhältnis des Herrn zum Lande zurückzukommen. Es handelt sich um Dinge, die kontrovers geblieben sind auch nach dem Erscheinen des v. Belowschen Buches, wie sich aus den Besprechungen ergibt<sup>178a</sup>). Auch sind sie zum Teil in dem ersten Bande des Werkes noch nicht zur Verhandlung gekommen. Kein Wunder aber, daß sie umstritten sind! Denn der Streit gilt Erscheinungen, die in ununterbrochenem Flusse begriffen waren. Auch er beruht zum Teil auf dem alten Gegensatz dogmatischer und geschichtlicher Betrachtungsweise. Geschichtliche Analyse allein kann ihn entscheiden. Äußerlich knüpft dieser Streit an an die Bezeichnungen „dominus terrae“ und „Landesherrlichkeit“ selbst. Eben diese Benennungen sind mißverstanden worden: eigentlich doch nicht recht begreiflicherweise! Als ob das Wort „Herr“ nicht Herrschaftsverhältnisse sehr verschiedener Art bezeichnen könnte<sup>179</sup>)! Als ob in ihm notwendig der Begriff des Eigentümers läge! Man sollte meinen, daß Ausdrücke wie Landesherrschaft, Landesherrlichkeit in erster Linie auf die Beherrschung eines Landes,

---

178a) R. Hübner, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte German. Abteilg., Bd. 35 (1914), S. 484—506. — E. Rosenthal, Histor. Zeitschrift, Bd. 119, S. 372—394.

179) Das betont mit Recht v. Below, Staat des Mittelalters, S. 140.

nicht auf das Eigentum daran bezogen werden müßten. Dennoch scheint es, daß die Verbindung des Wortes terra mit dem Worte dominus es gewesen ist, was unmittelbar Anlaß zu Mißverständnis und auch zu Mißbrauch in der Praxis gegeben hat. Woher denn auch die Idee eines „patrimonialen“ Verhältnisses entstanden ist.

Bereitwillig wird man zugeben, daß eigener Grundbesitz des Herrn geschichtlich eine Voraussetzung der Bildung der deutschen Territorien gewesen ist, daß ohne ihn solche Herrschaftsgebiete sich nicht hätten entwickeln können. Ohne ihn würde der Herr, — was er ursprünglich war — lediglich Beamter geblieben sein. Aus eben diesem Grunde ist in Sizilien, in Frankreich den Justitiaren, den Baillis Erwerb von Grundbesitz in ihren Amtsbezirken verboten worden: worin sich beiläufig eine radikal verschiedene Auffassung der Beamteneigenschaft im germanischen und im romanischen Staate ausspricht. Wir wissen bereits, daß dagegen die Grafen schon in merowingischer Zeit aus den Grundbesitzern der Grafschaft genommen worden sind. Daß jedoch ihr privatrechtlicher Besitz mit ihren Amtsbezirken — oder was von diesen nach mannigfachen Exemptionen übergeblieben war — zu einer „terra“ sich zusammenschweißen ließ, das beruhte auf ihren gräflichen Rechten, nicht auf ihrer Grundeigentümereigenschaft.

In diesem Sinne ist sogar das Gebiet, über das dem Landesherrn nur Regierungsrechte von Anfang an zugestanden haben, das Gebiet, wo er nichts war, als Graf, als Kern des Ganzen zu betrachten. Und wenn er ohne Landbesitz bloßer Beamter gewesen wäre, so würde er ohne Grafschaft nichts als Grundherr mit Herrschaftsrechten sehr beschränkter Natur unter der Landesherrschaft eines Anderen haben sein können, ähnlich den englischen Baronen. Niemals aber würde er selber Landesherr geworden sein.

Dem kann auch nicht im Wege stehen, wenn Hübner daran erinnert, daß in England der König als oberster Eigentümer allen Landes galt<sup>180)</sup>. Dieses Eigentum war ihm kraft Eroberung zugefallen, die alle älteren Rechte aufgehoben hatte. Jeder Einwohner konnte von nun an Land nur auf Grund königlicher Verleihung besitzen. Man sieht sofort, die Rechtslage der deutschen Landesherren gegenüber ihren Gebieten war ganz und gar anders als die des englischen Königs. Jedoch auch in England war die Lage nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Mit Recht formuliert Hübner: der König war Eigentümer „alles“ Landes, nicht „des ganzen“ Landes. Er galt als Eigen-

180) A. a. O. S. 498.

tümer aller einzelnen Grundstücke, aber keineswegs der Insel, des Königsreiches als solchen. Seine Herrschaft war keine patriarchalische oder patrimoniale. Imperium und dominium im Sinne des römischen Rechtes vereinigten sich in seiner Person, wurden aber sehr wohl unterschieden<sup>181)</sup>.

So ist es auch bei der deutschen Landesherrschaft. Das Verhältnis des „dominus terrae“ zu seiner „terra“ ist als imperium, nicht als dominium aufzufassen<sup>182)</sup>. Schon in Wendungen wie „caput terrae“, „princeps terrae“, die gelegentlich mit dem regelmäßigeren „dominus terrae“ wechseln, kommt das zum Ausdruck<sup>183)</sup>. Aber von dem englischen Könige unterscheidet den Landesherrn noch zweierlei. Er war ja in seinem Gebiete einerseits nicht einmal der höchste Herr, nicht souverän. Er trug es ja vom Reiche zu Lehen. Wenn man ein Obereigentum am Boden konstruieren will, so kann es nur dem Reiche zugesprochen werden. Auf der anderen Seite gab es in den Territorien freies Grundeigentum in privaten Händen; auch von hier aus würde ein Anspruch des Landesherrn auf das Eigentum am Boden seines Territoriums also anzufechten gewesen sein<sup>184)</sup>.

Erst allmählich hat sich in den Territorien die Landesherrlichkeit

181) Jellinek, Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup>, S. 398f. Vgl. oben S. 33.

182) Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, S. 604<sup>12</sup> und ZRG., Germ. Abtlg., Bd. 26, S. 37ff., besonders S. 40 über Nachwirkung des römischen Gebrauches von „dominium“ in Süddeutschland im Gegensatz zu Sachsen. Dazu unten S. 138. Vgl. ferner die unten in Anmerkung 184 besprochene Urkunde über die Erhebung Braunschweigs zum Herzogtum; und den Vertrag Philipps von Schwaben mit Philipp Augustus vom 29. Juni 1198: § 4 „de terra quam idem comes habet in imperio, tam in feodo quam in dominio“. MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 1.

183) Vgl. oben S. 130<sup>173</sup>.

184) Sehr belehrend ist die offenbar sehr sorgfältig abgefaßte Urkunde über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. MG. Constitutiones, Bd. II, Nr. 197. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 55. Otto überträgt „proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eygen“, mit allem Zubehör in des Kaisers „propriatatem et dominium“ zu freier Verfügung als wie seinem „proprio“. Der Kaiser überträgt, was er „in proprietatem“ empfangen hat, auf das Reich, damit es vom Reich verlehnt werden könne. Ferner überträgt der Kaiser auf das Reich die Stadt Braunschweig, deren „propriatatis dominii“ Hälfte er je von den beiden Schwägern Ottos gekauft hat, „propriatatem nobis debitam in dominium imperii transferentes“. Aus dem Ganzen macht er dann ein Herzogtum und gewährt es Otto als Reichslehen. Proprietas und dominium an Ottos Alloden, der Burg Lüneburg und der Stadt Braunschweig, erwirbt das Reich also erst durch den Auftrag. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß es dort vorher keine Oberhoheit besessen habe. Ob demnach auch ein Ober-

zur vollen Landeshoheit entwickelt, indem gleichzeitig die Oberhoheit des Reiches mehr und mehr verblaßte. Damit war ein Eigentum des Herrn am Lande zwar auch noch nicht gegeben, jedoch der Weg zu einer solchen Auffassung freier geworden. Denn in dieser Richtung lief allerdings die Entwicklung<sup>185</sup>). Auch den Unterschied zwischen seinem Verhältnis zu seinen „Schatzleuten“, „Vogtleuten“, Untertanen im staatlichen Sinne, und dem zu seinen Unfreien suchte mancher Landesherr zu verwischen. Die Freizügigkeit Jener wurde widerrechtlich eingeschränkt: schon um keine Steuerzahler zu verlieren. Der nächste Schritt war, den öffentlichen Charakter der Steuer, ihren Rechtsunterschied gegenüber den Abgaben der Unfreien, zu vergessen<sup>186</sup>). Indessen sind das Erscheinungen, wie sie vorzugsweise die Beschränktheit aller Verhältnisse in den kleineren Territorien mit sich brachte. Die Freizügigkeit wurde aus demselben steuerpolitischen Grunde auch in manchen Städten beschnitten<sup>187</sup>). „Nie aber ist es soweit gekommen, daß der ganze Untertanenverband in Leibeigenschaft geriet. Die Leibeigenschaft blieb stets ein Rechtsverhältnis, das neben dem Untertanenverband einherging“<sup>188</sup>).

Jenes Mißverständnis und jener Mißbrauch beruhen in letzter Linie auf einer eigenartigen Auffassung des germanischen Eigens, die auch Gierke zu der seinen gemacht hat. An ihr ist soviel richtig, daß es dem germanischen Bewußtsein offenbar oft schwer geworden ist, sachliche und persönliche Verhältnisse klar zu scheiden, auch wo das geltende Recht über die Trennung keinen Zweifel ließ. Aber mit Heusler ist es durchaus abzulehnen, wenn Gierke demnach erklärt, daß „das germanische Eigen von je gleichzeitig Grundherrschaft und Grundvermögen“ war und „in Einer Hülle die Keime der heutigen Gebietshoheit und die Keime des heutigen Eigentums“ barg, und „der Eine Begriff räumlich-dinglichen Rechts gleichzeitig die ökonomischen Nutzungsbefugnisse des Bauern und die territoriale Gewalt des Königs oder der Gesamtheit“ umfaßte<sup>189</sup>). Nun mag man zweifeln,

eigentum, muß dahingestellt bleiben. Die Herrschaft selbst gilt auch als Eigentum und wird wie ein Eigentum übertragen. Mit dem Rückempfang als Lehen hörte der Landesherr jedenfalls auf, „Eigentümer“ zu sein. — Über die Frage des königlichen Obereigentums im fränkischen Staate s. o. S. 31ff.

185) Vgl. unten S. 137.

186) Fehr, Landeshoheit im Breisgau, S. 166.

187) Z. B. C. Schué, Einwanderung in Emmerich, S. 492ff., Festgabe für H. Finke (1904).

188) Fehr, a. a. O. S. 167.

189) Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. II, S. 141. Dazu Heusler, Insti-

ob Herrschaft an Sachen älter gewesen sei oder Herrschaft über Personen: kaum aber, daß es Herrschaftsverhältnisse über Personen gegeben hat, ehe die Idee der Herrschaft über ein Land aufgedämmert war. Das muß auch von den Germanen gelten, und damit fällt Gierkes Voraussetzung in sich zusammen<sup>190</sup>). Der letzte von ihm gesetzte Fall aber wäre überhaupt nur denkbar bei Einzelsiedlern, die sich außerhalb jeder Staatsgewalt befanden. Hier spukt etwas vom *Contrat social*. Zwar glaubt noch heute Mancher, daß er mit seinem Eigentum „machen kann, was er will“, und von der Niederländischen Ostindischen Gesellschaft wird berichtet, daß sie einmal erklärt habe, ihre indischen Besitzungen verkaufen zu können, an wen sie wolle, selbst an eine fremde Macht. Allein es versteht sich, daß diese subjektive Folgerung aus dem Eigentum auf Herrschaft nicht auf Anerkennung rechnen konnte.

Rückhaltlos zuzustimmen ist Gierke dagegen, wenn er fortfährt: „Nachdem die Spaltung öffentlicher und privater Rechte vollzogen war, konnte freilich nur durch einen Mißgriff ärgster Art die Landeshoheit einem ‚Eigentum‘ am Lande verglichen oder mit einem *dominium eminens* gepaart werden.“ Nur daß eben diese Spaltung von vornherein vorhanden war, daß es sich um zwei Begriffe handelt, die höchstens einmal „in einer Person in bezug auf denselben Gegenstand sich vereinigen können“<sup>191</sup>). Zur Zeit der Entstehung der deutschen Territorien herrschte jedenfalls über die Spaltung der beiden Begriffe, über die Verschiedenheit der Rechte des Herrn an dem Gebiet im ganzen und an einzelnen Teilen nicht der geringste Zweifel, der „*dominus terrae*“ war Herr i m Lande, nicht aber a m Lande. Übrigens gab es Herrschaften verschiedenen Grades: neben und unter der Landesherrschaft im engeren Sinne, die auf der hohen Gerichtsbarkeit beruht, andere Herrschaften mit bloßer Niedergerichtsbarkeit, denen kein staatlicher Charakter

---

tutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 284<sup>3</sup>. — Vgl. noch oben S. 135<sup>184</sup>, wo Otto von Lüneburgs *dominium* über sein *castrum* nicht als Folge der *proprietas* aufgefaßt werden darf, sondern auf Hoheitsrechte zurückzuführen ist, die Ottos Vorfahren bei Erbauung der Burg oder vorher verliehen waren. — Ganz anders als Gierke formuliert U. Stutz, wenn er sagt, daß „das deutsche Eigentum von jeher umfassender als das römische die Neigung gehabt hat, auch publizistische Bestandteile in sich aufzunehmen“. Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Berlin 1895), S. 27. Hier zitiert nach H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (Tübingen 1917), S. 164.

190) Über die analoge Erscheinung des Übergangs vom Volkskönigtum zum Territorialkönigtum und dessen Bewertung vgl. oben S. 32 f.

191) So Heusler, a. a. O.

zuzusprechen ist. Mit besonderer Tragweite für unser Problem zeigt sich das vor allen Dingen da, wo eine „Herrschaft“ und ein „Land“ eines und desselben Herren örtlich auseinanderfallen und daher besonders deutlich rechtlich unterschieden werden. Denn diese „Herrschaft“ im hier technischen Sinne kann zum Teil in fremdem Territorium, unter fremder Landesherrschaft gelegen sein, während umgekehrt das eigene Territorium auch über fremde „Herrschaften“ sich erstreckt. Schön hat Fehr das nachgewiesen an den Besitzungen und Gebieten der Markgrafen von Baden im Breisgau, wo die territoriale Gestaltung überaus bunt war, eben deshalb aber auch den trefflichsten rechtsgeschichtlichen Stoff liefert<sup>192)</sup>. Für die Entstehungsgeschichte der deutschen Territorien ist das übrigens in hohem Grade bezeichnend. Mag also der Herr sich ausdrücklich als Landesherr bezeichnen; mag die Voraussetzung dafür, mag die Unterlage seiner Herrschaft ein beherrschtes Land bilden; und mögen seine Rechte an Teilen dieses Landes noch so mannigfaltig sein: die Befugnisse dieses Landesherrn sind gegenüber dem Territorium als solchem in keiner Weise die des Grundeigentümers.

Will man die Frage des Eigentums am Territorium aber noch weiter beleuchten, so könnte man sie auch daraufhin zuspitzen, inwieweit dem Herrn ein Verfügungsrecht über das Territorium zugestanden habe. Solche Verfügungsfreiheit hat sich tatsächlich gezeigt in Veräußerungen von Teilen des Landes durch Verpfändung oder Verkauf. Ja es ist vorgekommen, daß ein Landesherr über sein gesamtes Gebiet zugunsten eines anderen Herrn verfügte, besonders, wenn er selbst der letzte seines Stammes war, und ein mächtigerer Nachbar einen zweckmäßigen Druck ausübte. Erbteilungen, die sich völlig eingebürgert hatten, gingen sogar weiter als einst bei den Merowingern<sup>193)</sup>. Denn sie konnten zu einer vollständigen und dauernden Aufteilung des Landes führen: wo kein geschichtliches Band die Einheit des Territorialvolkes aufrecht erhielt, wie es doch beim Volke der Franken der Fall gewesen war.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesen Akten der privatrechtliche Anschein der Territorialgewalt am schärfsten sich ausdrückt. Aber, einmal wird mit der Tatsächlichkeit der Erscheinungen ihre Rechtmäßigkeit noch nicht erwiesen. Vielmehr bezeugt der Widerspruch, der sich in vielen Fällen dagegen erhob, daß eine solche privatrechtliche

---

192) Fehr, a. a. O. S. 145 ff., S. 154 ff., S. 169 ff. Dazu oben S. 135<sup>188</sup>.

193) Vgl. oben S. 36 ff.

Auffassung für unberechtigt galt und schon deshalb auch von uns nicht als berechtigt anerkannt werden kann<sup>193a</sup>). Ferner aber können ja auch noch heute nicht bloß Eigentums- sondern auch Herrschaftsrechte der Veräußerung durch die berechtigten Faktoren sehr wohl unterliegen. Es fragt sich also, wer diese berechtigten Faktoren gewesen seien. Zunächst gelangt in jenen Handlungen nur das Wesen persönlicher Herrschaft zur Auswirkung, von dem schon die Rede war, die Auffassung, die überall, selbst im modernen Staat, der Herrscher leicht über sein Verhältnis zu Land und Untertanen sich aneignet<sup>194</sup>). Bei den mittelalterlichen Territorialherren wirkte kein geschriebenes Recht, keine gesetzliche Thronfolgeordnung ihr entgegen. Und auch die Erbfolgeordnungen, die seit Ende des Mittelalter einzelne Landesherren erließen, die für ihre Nachkommen verbindlich sein sollten, waren bloße Hausgesetze und in erster Linie Rücksichten auf Dauer und Glanz der Familie und Versorgung ihrer Glieder entsprungen, also privaten Gesichtspunkten<sup>195</sup>). Und wenn sie naturgemäß zur Festigung auch der staatlichen Verhältnisse beigetragen haben, so besaßen sie doch in sich keinen öffentlich-rechtlichen Charakter.

Von Hause aus schienen demnach nur im geltenden privaten Erbrecht und im Lehnrecht Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Herrn über sein Territorium gegeben. Dennoch kennzeichnen sich schon die lehnrechtlichen Beschränkungen zum Teil als Einwirkungen der Reichsverfassung, so daß sich ihnen insofern öffentlich-rechtliche Eigenschaft nicht abstreiten lassen wird. Daß aber überhaupt das Reichsrecht hierbei nicht einfach übergangen werden kann, das tritt klar hervor in den Bestimmungen der Goldenen Bulle über die Unteilbarkeit der Kurfürstentümer und die Erbfolge in ihnen. Rechtlich

193a) Vgl. oben S. 40<sup>48</sup>.

194) Vgl. oben S. 27.

195) Hierüber neuerdings Werminghoff, vgl. oben S. 37, Anm. 51. — In der Dispositio Achillea (gedruckt bei Altmann und Bernheim<sup>4</sup>, Nr. 180) gewinnt man alles in allem doch den Eindruck, als solle für alle Zeiten, und nicht nur die der Söhne des Gesetzgebers, die zurzeit vorhandene Ländermasse in höchstens drei Teile zerlegt werden. Nur über künftigen Landgewinn sollte den Nachkommen Verfügungsfreiheit zustehen. Wenn über Brandenburg, Franken und das Land am Gebirge nicht auch für alle späteren Geschlechter bindende Bestimmungen getroffen werden, so hat das wohl an der höchstens auf Kosten jeder Übersichtlichkeit und Klarheit zu überwindenden Schwierigkeit gelegen, auch für sie, für Vettern ersten bis xten Grades die schon jetzt recht verwickelten Vererbungsmöglichkeiten zu regeln. Allerdings hat eben in diesen Vorschriften die Rücksicht auf das Familienwohl dem Staatsinteresse einen Streich gespielt.



hätte nichts im Wege gestanden, solche Bestimmungen auch für alle übrigen Fürstentümer, ja für alle Territorien zu treffen. Es hätte nur der alte Gesichtspunkt der Unteilbarkeit der Gerichtsbezirke hervor-gekehrt oder aber den Fürsten als Reichsständen eine bestimmtere Rolle zugewiesen werden müssen, die eine Teilbarkeit ihrer Lande aus ähnlichen Gründen wie bei den Kurfürstentümern, unrätlich hätte erscheinen lassen. Nur an der Verfolgung derartiger, auf eine Neuordnung der Reichsverfassung abzielender Ideen hat es gefehlt<sup>196)</sup>. Die Gründe hierfür waren politischer Natur und können uns nicht weiter beschäftigen. Jedenfalls aber ist durch die Gesetzgebung über die Kurfürstentümer der Beweis erbracht, daß die Verfügung über die Territorien von Rechts wegen zu den Reichskompetenzen gehörte, mithin Sache des öffentlichen Rechts war, und daß — trotz aller Wandlungen, die das Lehnrecht seit seinen Anfängen durchgemacht hatte — die Herrschaft in seinem Territorium dem Landesherrn als vom Reiche anvertraut zu gelten und nichts mit einem Eigentum Ähnliches hatte.

Voll in die Erscheinung traten die Rechte des Reiches indes jedesmal wieder, wenn ein Herrscherhaus ausgestorben war. Dann wurde es Recht des Königs, das heimgefallene Reichslehen neu zu vergeben. Hier jedoch liegt recht eigentlich der Punkt, wo die alten und die neuen staatsbildenden Kräfte aufeinanderstießen. Es handelt sich um die „berechtigten Faktoren“, auf die ich schon anspielte. Hatten Reich und Reichsrecht im allgemeinen sich als zu schwach erwiesen, der privatrechtlichen Auffassung und Handlungsweise der Herren entgegenzutreten; hatten dabei gerade die lehnrechtlichen Antezedentien, die dem Reiche eine Handhabe zur Wahrung seiner Rechte hätten bieten können, besonders nachhaltig in der privatrechtlichen Richtung gewirkt; konnte es scheinen, als ob die ganze staatliche Entwicklung der Territorien auf dem Spiele stände: so sind es nun die schon berührten Widerstände von innen und unten gewesen, das „Land“ im Sinne des Sachsenspiegels<sup>197)</sup>, die, bis zu offenem Widerspruch gegen das

---

196) Vgl. hierzu noch Werminghoff, a. a. O. S. 14f.: „So bewies die Dispositio Achillea, daß die Hohenzollernschen Gebiete wohl einen Herrn gemeinsam haben besitzen können, daß ihnen aber vom Standpunkte des Reichslehnsrechtes aus die Fähigkeit fehlte, zu einem einzigen einheitlichen Territorium zusammenzuschmelzen. Herbeigeführt hätte dies allein ein gesetzgeberischer Akt des Reichsoberhauptes“.

197) Vgl. oben S. 132.

Reichsrecht<sup>198)</sup>, dem Schiffe auf seinem schwankenden Kurse wieder den unentbehrlichen Stoß in der Richtung auf das Staatliche gegeben haben.

Wir kommen damit zurück zu dem Punkte, wo wir am Schlusse des vorigen Kapitels abbrachen, und weiter zu dem Problem des Ständestaates.

---

198) Vgl. v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung. In „Territorium und Stadt“, S. 264<sup>1</sup>; unten S. 143.

## VII. Kapitel.

### Die landständische Verfassung.

Eine Reihe von Voraussetzungen und Grundlagen der Staatlichkeit der Territorien haben wir bisher kennen gelernt: Einheitlichkeit der höchsten Gewalt in der Person des Landesherrn, in den Händen seiner Gerichte und seiner Verwaltung; öffentlich-rechtlichen Charakter ihrer Befugnisse; Anbahnung der Einheitlichkeit des Gebietes und der Untertanenschaft von oben her. Dennoch hat sich bereits ergeben: bloß von der Seite des Herrn angefaßt, kommen wir der Antwort auf die Frage nicht näher, wie aus dem Agglomerat von Amtsbezirk, Vogteien, Allodien, Lehen ein Territorium und schließlich ein Staat geworden sei. Gewiß, der Herr ist dabei mehr als nur der eine konstitutive Faktor: er ist der erste, der zunächst einmal die Zusammenfassung bewirkt; ihr Ausgangspunkt; der Faktor, in dem sie sich zuerst darstellt<sup>199)</sup>. Aber, wie Gierke mit Recht bemerkt: „Nicht in der Ausbildung der Landeshoheit allein darf man die Quelle des deutschen Staatsgedankens suchen: neben und mit ihr war die landständische Entwicklung ein gleich wichtiges Element“<sup>200)</sup>. Der Herr ist ja nicht, wir wissen es bereits, Eigentümer des Landes. Aber auch zum absoluten Herrscher machen ihn seine obrigkeitlichen Befugnisse, die ihm aus seiner alten Amtsstellung überkommen waren, nicht. Ihm gegenüber steht — es kann nicht oft genug wiederholt werden — als zweiter selbständiger konstitutiver Faktor das Land, seine Bewohner. Ja, es würde zuviel sein, die Landesherren allein in vollem Sinne geradezu als Schöpfer der Territorien zu bezeichnen. Mag ihr starker Arm, wie v. Below es einmal ausdrückt, die Grenzen der deutschen Territorien gezogen haben<sup>201)</sup>: die Teile hatten bereits ihren alten Bestand,

195) Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 535.

200) Gierke, a. a. O. S. 534 f.; vgl. S. 536, S. 581. Insofern unterliegt der oben S. 23 erhobene Vorwurf einer gewissen Einschränkung.

201) v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, II, S. 64.

auch an Rechten, und ihre Bewohner konnten nicht etwa von Rechts wegen ausgetrieben werden wie die einer Ortschaft, die ein moderner Großgrundbesitzer zur Abrundung eines Fideikommisses ankauft. Es kommt hinzu, daß—wie auch schon ausgeführt— die Nachkommen der Gründer immer wieder verfallen sind in privatrechtliche Anschauungen von ihrer Stellung und Aufgabe: auch deshalb konnten die Landesherren allein nicht Schöpfer des neuen deutschen Staates werden. Wir müssen also fragen, was das Land seinerseits dazu getan hat.

Je mehr nach und nach die Einwirkung der Reichsverfassung auf die Territorien sich abschwächte, desto mehr erhoben dafür die Landeseingesessenen Ansprüche auf Teilnahme am Regiment. Nicht als ob automatisch das Zurückweichen der einen Kraft ein Vordringen der anderen ausgelöst hätte: eine Bedingtheit des einen durch das andere wird sich gleichwohl nicht verkennen lassen. Die Reichsverfassung kannte keine Landstände. Je kräftiger die Reichsgewalt im ganzen Reiche sich durchgesetzt hätte, desto weniger würden die Territorialverfassungen sich haben entfalten können. Nur „*miliores et maiores terrae*“ kannte sie. Nur gegen ungesetzliche Neuerungen von seiten der Landesherren hatte das Reich durch den Spruch vom 1. Mai 1231 die Länder schützen wollen, indem es den Großen ein Widerspruchsrecht dagegen verlieh<sup>202</sup>). Deshalb konnten auch die Landesherren, wenn es galt, ihrerseits Eigenmächtigkeiten der Stände zu bekämpfen, unter Umständen beim Kaiser Hilfe finden. Ebenso konnten und mußten andererseits sogar Zusammenstöße zwischen dem Reichsrecht und einer von ihm nicht anerkannten Landesverfassung eintreten, wenn etwa der König nach dem Aussterben einer Dynastie das Land an einen neuen Herrn vergab ohne Mitwirkung der Landstände oder gar im Widerspruch mit ihren Wünschen<sup>203</sup>). Immerhin, indem jenes Weistum Neuerungen von der Zustimmung der „*miliores et maiores terrae*“ abhängig gemacht hatte, hatte es den Grund zu dem Mitbestimmungsrecht der werdenden Stände auch in anderen Dingen gelegt. Reich und Landesherren durften sich nicht beklagen, wenn die Landtage bei der völligen Neubesetzung des Landesthrones gehört sein wollten; wenn sie Teilungen des Territoriums oder Veräußerungen einzelner Landschaften unter Umständen widerstrebten; ja, wenn sie schließlich auch einen normalen Thronwechsel nicht als etwas Selbstverständliches hinnahmen, sondern, indem sie dem neuen Herrn die verlangte Huldigung darbrachten, auch ihrerseits gewisse

202) Vgl. oben S. 122.

203) v. Below, Territorium und Stadt, S. 264<sup>1</sup>.

Garantien von ihm verlangten<sup>204</sup>). Das eigenständige Recht des „Landes“ war nun durch das Reich in dehnbarem Sinne gewährleistet, und es kam auf die Bewohner an, wieweit sie es ausbauen würden.

Einst hatte Heinrich II. das Recht des bairischen Stammes, bei der Einsetzung eines neuen Herzogs mitzusprechen, gegen Heinrich von Schweinfurt ins Feld geführt, und selbst Konrad II. hatte es anerkannt. Das Recht eines Staatsvolkes, sich seinen souveränen Herrscher zu setzen, konnte überhaupt innerhalb des deutschen Rechtskreises nicht bezweifelt werden. Der Stamm als bloßer Teil der Nation stand nicht auf gleicher Höhe, machte aber mit jener Haltung Anspruch darauf. Indem nun ein bloßes Territorialvolk, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, das noch keine eigene Geschichte hatte, das alles in allem doch nur einen mehr zufälligen Ausschnitt aus der Nation darstellte, ein gleiches Recht sich schaffte: so, kann man sagen, erhob es sich in der Tat zur Würde eines Staatsvolkes und sein Land zu der eines Staates. Es schloß sich zusammen zu einem neuen, nach außen festumgrenzten Körper, der, wie jede menschliche Gemeinschaft groß und klein, gewisse Selbstbestimmungsrechte für sich in Anspruch nahm, die aber in diesem Falle, das heißt, bei dieser Gemeinschaft, sich auf staatliche Dinge erstreckten. Sobald ein Reich, ein großer Staat zerfällt, ein Volk auseinandergeht, lösen sich mit Naturnotwendigkeit, da der Mensch ohne Staat nicht leben kann, sofort neue staatenähnliche Gebilde von ihm ab, bei denen es sich nur fragt, bis zu welchem Grade der Selbständigkeit und der Dauer sie es bringen können. Danach aber wäre, um beiläufig auf unsere frühere Frage zurückzukommen, jenes Stadium, wonach der Territorialherr wesentlich bloß der vom Reiche mit der Regierung in seinem Gebiete Betraute war, und hierauf der öffentlich-rechtliche Charakter seiner Stellung beruhte, völlig abgelöst und überwunden gewesen von dem Zeitpunkte an, wo ihm als Landesherrn eine Landesvertretung als gleichberechtigter Faktor gegenüberstand. Indes, ehe diese elementar vorhandenen Verhältnisse in eine feste Form geprägt waren, ist das Verhältnis vielfachen Wandlungen unterworfen gewesen.

Wir sind also sogleich wieder auf das Kernproblem in der Erkenntnis des Wesens des mittelalterlichen deutschen Staates gestoßen. Es handelt sich um den schon so oft berührten Dualismus, jenen Dualismus, der dem germanischen Staate als Haupteigenart ein für allemal zugrunde liegt<sup>205</sup>). Nach der einen oder anderen Richtung konnte er

204) v. Below, Territorium und Stadt, S. 250, S. 260, S. 265.

205) Oben S. 22.

zeitweise verdunkelt werden, aber nur um sich unausrottbar immer wieder durchzusetzen. Im modernen Staate ist er „zwar überwunden worden, hat aber bleibende, unverwischbare Spuren . . . zurückgelassen“<sup>206</sup>). Diese Spuren zeigen sich in der Stellung des Individuums zum Staate, in dem klaren „Bewußtsein eines positiv-rechtlichen Anspruches auf eine Freiheitssphäre gegenüber dem Staate“; in der „Überzeugung . . ., daß das Individuum auch dem Staate gegenüber eine selbstberechtigte und daher von ihm anzuerkennende sittliche und rechtliche Größe sei“<sup>207</sup>). Dieses Bewußtsein lebt stärker als bei uns in den angelsächsischen Staaten<sup>208</sup>). Daß ihm bei uns so wenig Wirklichkeit innewohnt, ist ein Erbteil des Absolutismus, durch den wir hindurchgegangen sind, des Absolutismus, der seinerseits die notwendige Gegenwirkung gegen das, den Staat fast zersprengende, Übermaß des Dualismus in der ihm vorhergehenden Epoche darstellt. Auch bei uns wird nach dem Kriege dieses Bewußtsein sich in wesentlich vollerm Ausmaße zur Geltung bringen, so wenig das im Augenblick den Anschein haben mag. Klar ausgeprägt aber ist jener Dualismus geblieben vor allem in der konstitutionellen Monarchie mit ihren beiden voneinander unabhängigen unmittelbaren Organen<sup>209</sup>). Und damit bewährt er sich dauernd und von neuem als Grundtatsache des germanischen Verfassungslebens, dem so wenig wie der Absolutismus einseitige Volksherrschaft gemäß ist<sup>210</sup>).

Bis zum Extrem ausgeprägt, allbeherrschend aber zeigt sich der Dualismus im mittelalterlichen Ständestaat. Soviel darüber geschrieschrieben ist, so wird diese Tatsache in ihrer Bedeutung doch keineswegs von allen Schriftstellern voll gewürdigt. „Während nach moderner Verfassung Landesherr und Parlament Organe eines und desselben Staates sind, zerfällt der ältere deutsche Territorialstaat in zwei . . . Teile“<sup>211</sup>), von denen es jedoch wohl zuviel gesagt ist, daß sie „durch

206) Jellinek, Allgemeine Staatslehre<sup>3</sup>, S. 327.

207) A. a. O.

208) Vgl. oben S. 16; unten S. 174<sup>315a</sup>.

209) Jellinek, a. a. O. S. 331. Amüsant ist, daß deshalb der moderne Staat „für die juristische Theorie so schwer begreifbar“ ist (a. a. O.). Friß, Vogel, oder stirb!

210) Jellinek spricht natürlich nicht bloß vom germanischen, sondern vom modernen Staate überhaupt. Allein der Parlamentarismus trägt in den romanischen Ländern sichtlich eine andere Färbung, schon deshalb weil er mehr naturrechtlich begründet ist als etwa in England, oder als die verfassungsmäßigen Volksrechte bei uns es sind.

211) v. Below, Territorium und Staat, S. 248.

keine höhere Ordnung zusammengehalten“ werden<sup>212</sup>); zwischen denen aber ein verfassungsmäßiger, die Einheit des Staates gewährleistender Ausgleich nicht gefunden ist<sup>213</sup>). Die Idee des Staates wird jetzt von niemand unter den Politikern der Territorien, die ihre Gedankenwelt aus ihrer Erfahrung abstrahieren, klar erfaßt: so daß, sofern der Staat selbst sich weniger einheitlich zeigt, auch im Staatsbewußtsein in diesen freilich erst werdenden Staaten ein Rückschritt zu verzeichnen ist<sup>214</sup>). Der Landesherr und das durch die Stände vertretene „Land“ stehen einander gegenüber wie zwei Parteien im Vertragsverhältnis<sup>215</sup>). Und nur die Tatsache, und das schließlich doch nie ganz erloschene Bewußtsein dieser Tatsache — ein Gegenstück zu dem oben betonten modernen Bewußtsein von dem unverlierbaren Rechte des Individuums gegenüber dem Staate —, daß beide einem und demselben Interessenskreise unentrinnbar — und in diesem Sinne doch auch einer „höheren Ordnung“ — zugehören, verhindert zeitweise den völligen Auseinanderfall<sup>216</sup>).

Aber auch von diesem Äußersten abgesehen, hat der Dualismus im deutschen Ständestaat des Mittelalters Auswüchse gezeitigt von einer Art, daß durch sie ein gesundes Staatsleben auf das höchste gefährdet werden mußte. Ja sie fallen so sehr in die Augen, daß man geradezu von dem Zustand, den sie bezeichnen, allein als dem Dualismus im deutschen Ständestaate gesprochen hat. Landesherren und Stände haben ihre besonderen Beamten, Gerichte, Kassen, ja selbst Heere und Gesandten. „Wie ein Doppelstaat erscheint unserem heutigen Denken der ständische Staat in seiner extremsten Ausbildung“<sup>217</sup>). Jede der beiden Parteien, die zusammen den Staat ausmachen, hat neben dem gemeinsamen ihr eigenes Gebiet, in das die andere nicht

212) v. Below, a. a. O.; vgl. unten.

213) Hierüber mehr im folgenden.

214) Vgl. auch Jellinek, Allgemeine Staatslehre<sup>8</sup>, S. 320: Daß die Stände „und der Fürst beide nur Glieder eines und desselben einheitlich zu denkenden Staates sind, das wird zwar in der auf antiken Traditionen beruhenden, dem wirklichen Leben indes abgewendeten Theorie behauptet, hat aber in den politischen Überzeugungen dieser Zeit keine Stätte“.

215) v. Below, Territorium und Stadt, S. 249.

216) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 537: „Die unumgängliche Notwendigkeit ihres Zusammenwirkens aber und die Korrespondenz ihrer Rechte und Pflichten mußte zugleich mit ihrer Bildung dahin führen, für beide eine gemeinsame Quelle, eine Einheit über beiden zu erkennen.“

217) So Jellinek, a. a. O. S. 320f. — Übrigens u. A. Gierke, a. a. O. Bd. I, S. 565ff., und besonders v. Below, Territorium und Stadt, S. 248ff.

hineinreden darf. Das gilt namentlich auch von der örtlichen Gerichtsbarkeit und örtlichen Verwaltung, die die einzelnen Stände, Ritter wie Städte, in ihren Machtbezirken sich vorbehalten haben: zum guten Teil in organischer Weiterbildung alten Rechtserbteils, und doch in seinem Wesen weit hinausgehend über das, was ein heutiger Staat als örtliche Selbstverwaltung gutheißen könnte. Alle Auswüchse indes würden nicht zu verstehen sein, wenn nicht der Grundcharakter des Ständestaates selbst dualistisch gewesen wäre, dieser aber nicht zurückginge auf das dem germanischen Staate unterliegende Prinzip überhaupt. In dem Ständestaat kommt es in übertriebener Schärfe zur Ausprägung, weil es Zeit und Kämpfe brauchte, bis wenigstens der Grad von Abklärung erreicht war, mit dem wir Heutigen uns abfinden. —

Wesentlich ist nun im weiteren, welche Rolle bei der Entwicklung des Territoriums zum Staate, bei der Entstehung der landständischen Verfassung, die freie Einung gespielt hat. Nach Gierke, scheint es, die Hauptrolle: die Landstände selbst sind im Kerne freie Einungen, oder haben freien Einungen ihr Dasein zu verdanken<sup>218</sup>). Nach v. Below dagegen sind sie Zwangsverbände, wäre die freie Einung bei ihrer Entstehung ein bloßes „Akzidens“, „etwas rein-Formales“<sup>219</sup>). Nach Rachfahl — und im Grunde ähnlich Spangenberg — hätte sich mit der Anerkennung durch den Landesherrn ihr ursprünglicher Charakter einer gewillkürten Genossenschaft verwischt, indem sie jetzt im wesentlichen Zwangsgenossenschaften, feste Institute der Verfassung wurden<sup>220</sup>).

Wir können, um zu unserem Problem zu einer klaren Stellung zu gelangen, an diesen Begriffsbestimmungen nicht vorbei. Dabei mache ich zunächst darauf aufmerksam, daß Rachfahl den Begriff des Zwangsverbandes offenbar anders faßt, als v. Below. Bei Rachfahl liegt das Moment des Zwanges — und das ist, wie sich zeigen wird, für seine allgemeine Auffassung dieser Dinge von Bedeutung — eben darin, daß die Ständeschließlich „feste Institute der Verfassung“ wurden; bei v. Below dagegen ist es gerade in den ursprünglichen Verhältnissen gegeben. Leicht erkennt man bei ihm einen Zusammenhang, einen Parallelismus mit seiner Theorie von der Entstehung der Stadt-

218) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, § 51.

219) So Territorium und Stadt, S. 228f. Vgl. ferner dort S. 174<sup>1</sup>; Landständische Verfassung in Jülich und Berg, II, S. 62ff.; Staat des Mittelalters, S. 270ff.

220) Rachfahl, Alte und neue Landesvertretung in Deutschland (Schmollers Jahrbuch, N. F., Bd. 33) S. 100. — Über Spangenberg weiter unten.



gemeinde aus der Ortsgemeinde in seinem Kampf gegen die Herleitung jener von der Gilde.

Wie Grundlage und Voraussetzung für die Entstehung der autonomen Stadtgemeinde der Zwangsverband der Ortsgemeinde ist, so für die Landstände das Land. Wie regelmäßig nur Bewohner der Stadt Mitglieder der Bürgergemeinde sein können; wie aber alle Bewohner der Stadt, bei denen sich gewisse Bedingungen erfüllen, unweigerlich Bürger, Gemeindeglieder sind: so auch bei den Landständen. Nur Eingesessene des Landes können Landstände sein: dadurch unterscheidet sich der Territorialstaat von dem vorhergehenden Zustande vorherrschenden Lehnrechts, wo nicht die Landesgrenze, sondern ein persönliches Band den Kreis der Ratgeber und Helfer des Herrn bestimmte. Jetzt aber: wer unter den Eingesessenen des Landes eines bestimmten „Standes“ ist, der hat damit auch Rechte und Pflichten der „Stände“ auf sich zu nehmen. Keiner der Bewohner des Landes, keiner der Untertanen des Landesherrn, der seinem Stande nach dazu gehört, kann sich ausschließen. Es kann aber auch keiner sich anschließen, der außerhalb dieses bestimmten Kreises steht.

Ganz stichhaltig ist der Vergleich nicht. Die Gemeinde der ortsansässigen Bürger war etwas Gegebenes — wenigstens in der Zeit vor der Zunftherrschaft: mögen auch die Bedingungen der Mitgliedschaft als variabel und akzidentuell angesehen werden können. Das gleiche gilt von der Handhabung der städtischen Verwaltung, mag deren Umfang im Laufe der Zeit auch sehr verschieden sich gestaltet haben. Daß aber Landstände in jedem Territorium von vornherein gegeben waren, oder gar der Umfang ihrer Befugnisse, wird sich gewiß nicht behaupten lassen. Sie wären vielleicht eher dem Rate der Stadt vergleichbar als der Gemeinde: aber freilich auch ihm nur halb. Unbedingt als Zwangsverband von Anfang an würden sie mithin nur dann noch gelten können, wenn sie ihre Entstehung in der Tat lediglich der Berufung durch den Landesherrn verdankt hätten.

v. Below meint, „die herrschende Ansicht“, die eben durch Gierke vertreten werde, sei „nur der Ausfluß einer Verwechslung“ der Einungen, die unter gewissen Umständen von den Landständen geschlossen wurden, „mit dem Landtag selbst“<sup>221</sup>). Daran ist gewiß etwas Richtiges. Aber setzen die Einungen tatsächlich von Anfang an „sämtlich die Existenz der Landstände als bereits vorhanden voraus“<sup>222</sup>)? Mir scheint, es

221) Landständische Verfassung in Jülich und Berg, II, S. 65.

222) A. a. O.

muß noch ein Drittes unterschieden werden. Es ist das, was Gierke die „gewöhnheitsrechtlich längst in Kraft stehende Gesamteinheit“ nennt, als deren „Ausfluß“ und „letzte Formgebung“ „die Konföderationen, Einungen und Eidverbrüderungen einer genaueren Betrachtung meist nur . . . erscheinen“<sup>223)</sup>: das, was ihn einmal veranlaßt, im Anschluß an Karl Hegel — dem Leser seiner übrigen Ausführungen einigermaßen überraschend — wenn auch unter Einschränkungen zu bekennen, daß „die Einigung nicht der Anfang, sondern der Abschluß der landständischen Verfassung war“<sup>224)</sup>. Man würde das Gegenteil erwartet haben! Es handelt sich also um das Substrat; in der Art, wie die schon vorhandene Stadtgemeinde in den französischen *villes libres* Substrat der beschworenen Kommune, in einigen westdeutschen Städten das Substrat einer gelegentlich geschlossenen *conjuratio* war<sup>225)</sup>: das Material, aus dem die Stände erst werden sollten! Es würde sich also fragen, wieweit die freie Einung zu diesem Werden wesentlich beigetragen hat.

Das Substrat war dauernd vorhanden; und damit mußten die Stände selbst denn auch jedesmal in die Erscheinung treten, sobald dafür gewisse Voraussetzungen gegeben waren. Soweit also würde man v. Below ein von Anfang an vorhandenes Moment des Zwanges zugeben. Diese Voraussetzungen aber lassen sich in zwei Kategorien zerlegen: Handlungen des Herrn einerseits, die den Widerspruch der führenden Einwohnerklassen, der „*meliores et maiores terrae*“ herausfordern — Thronstreitigkeiten, Erbteilungen, Münzverschlechterungen, die das Land zu verderben drohen —, worauf jene sich auf Zeit oder auf „ewig“ zu gemeinschaftlichem Widerstand gegen ihn verbinden. Hier hätten wir die freie Einung, eine Einung begründet auf freien Entschluß einer Anzahl vorher nicht fest bestimmter Personen; und es würde sich fragen, ob durch diesen freien Verband ein für allemal die Grundlage der späteren Stände geschaffen worden sei. Oder aber die Voraussetzung liefern Bedürfnisse des Herrn, die ihn zwingen, selber die Stände zu berufen, von deren Beihilfe er zur Erreichung seiner Ziele abhängig ist. Also entweder der Herr ruft die Stände ins Leben; er ist der aktive Teil. Oder sie sind, und zwar gerade das erste Mal, von sich aus handelnd, zusammengetreten. Zu einer dauernden, stehenden Einrichtung aber werden sie auch damit nicht sogleich. Längere

223) Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 555. Vgl. auch oben S. 33<sup>45)</sup>.

224) A. a. O. S. 552<sup>80)</sup>.

225) Über die französischen Kommunen u. a. K. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II.

Zeit haben sie nur in Pausen bestanden, indem ähnliche Anlässe wie das erste Mal noch mehrmals ihre Versammlung bewirkten.

Es ist so, wie v. Below selber ausführt: „Die Momente, die dem Kreise der Personen, welche die Landesherrn in der vorigen Periode um ihre Zustimmung fragten, die Beziehung zum Territorium gegeben haben, sind . . . einzelne, zufällige Ereignisse und dann namentlich die fortschreitende Konsolidation der Territorien. Solche Ereignisse . . . haben sich . . . wiederholt“<sup>226</sup>). Eben darauf kommt es an: „die Beziehung zum Territorium gegeben haben“; „die fortschreitende Konsolidation der Territorien“. Auch das Territorium, die „terra“, ist ja nicht eine von vornherein gegebene, festumrissene Größe. Auch darin zeigt sich ein Unterschied von der Stadt, wenngleich auch diese ihren Mauerring von Zeit zu Zeit erweitert hat. Ganz anders doch die Mannigfaltigkeit der Bestandteile der terra in ihren Anfängen. Eben-  
sowenig aber wie Umfang und Begriff der terra selbst wird überall der Inbegriff der *meliores et maiores terrae* von Anfang an festgestanden haben, wie ja auch später die Zusammensetzung der Stände in den einzelnen Ländern ganz verschieden geblieben ist<sup>227</sup>). Oder warum wählt das Reichsweistum von 1231 einen so unbestimmten Ausdruck? Es handelt sich um die Großen des „Landes“: nicht um den schon festumschriebenen Kreis der dem Herrn persönlich verbundenen Vassallen und Ministerialen. Neben diesen sind es Ministerialen und Vassallen anderer Herren, die in seinem „Lande“ ihren Wohnsitz haben; allenfalls auch Allodialbesitzer.

Vorher gab es für den Herrn zwei Genossenschaften: die Genossenschaft der Ministerialen und die aus den Vassallen und Ministerialen zu-

---

226) Landständische Verfassung in Jülich und Berg, II, S. 66f. Dazu unten S. 151. — Vgl. noch W. Wittich, *Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen* (1906), S. 166: „An die Stelle der mehr privatrechtlich-persönlichen Verbindung des Geschlechts mit dem Dienstherren tritt die öffentlich-rechtliche Landsässigkeit im Territorium des Landesherrn.“ S. 166<sup>1</sup>: die Lage des Gutes entscheidet, ob die von Alten Mannen des Herzogs von Braunschweig oder des Bischofs von Hildesheim sind.

227) Vgl. auch F. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter* (Leipzig 1914), S. 151, von dem ursprünglichen Konsensrecht der Großen ganz allgemein: „es stand keiner bestimmten Person ein festes subjektives und persönliches Recht zu, unter allen Umständen zu den Konsentierenden zu gehören“. S. 325: „Das Aufkommen einer objektiv fest bestimmten Reichsstandschaft und damit auch das feste subjektive Anrecht bestimmter Personen, der Reichsvertretung anzugehören, ist ein Charakteristikum des spätmittelalterlichen Ständestaats gegenüber dem frühmittelalterlichen ‚Feudalstaat‘.“

sammengesetzte Genossenschaft seiner Großen<sup>228</sup>). An beide wandte sich der Herr unter Umständen um Rat; bei den Ministerialen war er dazu beim Beginn einer Fehde sogar verpflichtet<sup>229</sup>). Aber: „für keine von beiden war die Grundlage durch die Beziehung zum Territorium gegeben“. Erst „die auf die Konsolidierung ihres Territoriums gerichtete intensive Arbeit der Landesherren“ schafft darin Wandel. Daneben „einzelne, zufällige Ereignisse“, die „die Zugehörigkeit zum Territorium den Insassen zum Bewußtsein zu bringen“ geeignet waren<sup>230</sup>). Der Kreis dieser Insassen aber, wie gesagt, deckte sich nicht mit dem jener beiden Genossenschaften<sup>230a</sup>).

Je fremder sie nun einander zum Teil anfänglich gegenüberstanden, desto mehr Grund hatten sie, gegen den Herrn sich eidlich zu verbinden. Die Herren waren klug genug, wenn sie ein Anliegen an ihre Untertanen hatten, es nach dem Wahlspruch „divide et impera“ erst einmal mit einzelnen Gruppen zu versuchen, oder selbst einzelne Personen für sich zu gewinnen<sup>231</sup>). Auch später, als bereits die Landstände zur anerkannten Einrichtung geworden waren, haben sie das noch getan<sup>232</sup>). Solchen Versuchen entgegenzutreten, waren die Einungen mit in erster Linie bestimmt. Sie zwangen die isolierten oder isolierbaren Opfer der landesherrlichen Steuerpolitik zu einer starken Genossenschaft zusammen. Und dieser gewillkürte „Zwang zur Freiheit“ war nötig. Der Zwang der Umstände, der Eingesessenheit im Lande, der natürlichen Gemeinsamkeit der Interessen genügte keineswegs. Gierke führt Beispiele dafür an, wie durchaus mit der Möglichkeit gerechnet wurde, daß einzelne der ihrer Stellung nach Zugehörigen sich ausschließen

228) v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, I (1885), S. 80.

229) A. a. O. — Tecklenburger Dienstrecht, § 2 (Altmann und Bernheim<sup>4</sup>, Nr. 93): Wenn der Graf einem Angreifer gegen den Rat seiner Ministerialen nicht zu Recht stehen will, sind sie von ihrer Dienstpflicht entbunden. — Übrigens möchte ich den Unterschied zwischen dem *debitum consilium* (der Verpflichtung, Rat zu erteilen) und dem Recht, befragt zu werden, nicht sehr betonen. Der Übergang von dem einen zum anderen ist natürlich: verschmähter Rat befreit allemal von der Verpflichtung, die Folgen mitzutragen. Nur so läßt sich jenes Recht der Ministerialen erklären.

230) v. Below, a. a. O.

230a) Darüber, wie der Kreis der landtagsberechtigten Ritterschaft sich allmählich abschloß: v. Below, Die Entstehung der Rittergüter, Territorium und Stadt, S. 141f.

231) v. Below, Territorium und Stadt, S. 180

232) Oder auch mit einzelnen Ständen verhandelt. v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, II, S. 74; Territorium u. Stadt, S. 237.

wollen würden<sup>233</sup>). Sind diese Beispiele einer späteren Zeit entnommen, in der die Stände längst zur festen Einrichtung geworden waren, so ist jeder Grund zur Annahme, daß in den Anfängen der Bewegung noch weniger auf den Gemeinsinn aller Beteiligten Verlaß war. Die Landesherren waren nun gezwungen, mit den Großen als einer Gesamtheit zu rechnen. Ihre Bedeutung für die Entstehung der Landstände wird man daher den Einungen nicht absprechen können.

Das ist aber auch insofern der Fall, als den anfangs nur mit Zwischenpausen existierenden Landständen durch das Bestehen einer „ewigen“ Einung eine Kontinuität gegeben wurde, die ihnen ohne sie zu jener Zeit noch fehlte<sup>233</sup>). Erst nach und nach sind dann die Landstände teils hierdurch, teils und hauptsächlich durch die sich häufenden Anlässe zu ihrer Berufung, zu einer stehenden Einrichtung, ist die landständische Verfassung Wirklichkeit geworden. Verkehrt aber war es natürlich von Gierke, den Zeitpunkt, in dem die Genossenschaft mit dem Lande „verwuchs“ und in dem sie zum Zwangsverbande wurde, so sehr spät zu legen<sup>234</sup>); überhaupt vor den gewillkürten freien Einungen die Landstände als Verfassungseinrichtung im Hintergrunde fast verschwinden zu lassen.

Nun fragt es sich weiter, inwiefern dem Prinzip der freien Einung der Sieg des Staatlichen, des Öffentlich-Rechtlichen im deutschen Territorialstaat zu verdanken war. Gewiß hing er nicht grundsätzlich davon ab. Gegeben war dieser Charakter — wir sahen es bereits — schon mit der öffentlich-rechtlichen Herkunft der landesherrlichen Befugnisse. Aber nicht ohne weiteres von der Hand weisen läßt sich die Gefahr, daß durch die zunehmende Neigung jüngerer landesherrlicher Geschlechter, ihre Landesherrlichkeit privatrechtlich aufzufassen, die

233) Z. B. Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 562.

234) v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, II, S. 63, nimmt Anstoß an dem Satze Gierkes, Genossenschaftsrecht, Bd. II, S. 851: „Je mehr sich das Ganze einem Zwangsgemeinwesen über den Einzelnen näherte, desto fester verwuchs es mit einem Gesamtterritorium, einem Bundesgebiet, einem Friedensbezirke oder einem Lande.“ Aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß Gierke hier von Einungen verschiedener Art, nicht bloß von landständischen spricht. Bei diesen allerdings war das Verwachsen mit dem Lande für den Einzelnen das Prius, der Zusammenschluß mit Anderen das Post. Gierke will hier aber wohl allen Nachdruck auf das festere Verwachsen des Ganzen, sein sich Identifizieren mit dem Lande legen. Auch dann würde der logische Zusammenhang eher umgekehrt sein: je fester die gewillkürte Genossenschaft mit dem Lande verwuchs, desto mehr wurde sie zu einem Zwangsgemeinwesen über den Einzelnen.

landesherrlichen Befugnisse ihren öffentlich-rechtlichen Charakter schließlich einmal verloren. Daß das vor allem durch das Auftreten der Stände vereitelt worden ist, daran kann kein Zweifel sein<sup>236</sup>). Ohne Verbindung der Stände zu gewillkürten Einungen aber läßt sich der Vorgang nicht denken: so sehr diese auch, durch Überspannung des Einungsrechtes, seine eigensüchtige Ausnutzung im privaten Interesse, unter Umständen den Staat ihrerseits gefährdet haben. —

Anders behandelt Hans Spangenberg dies Problem in seinem Buche „Vom Lehnstaat zum Ständestaat“<sup>237</sup>). Was bei v. Below ein grundsätzliches Entweder-Oder ist, wird bei ihm wesentlich zu einem historischen Nacheinander. Die Idee, daß, was anfänglich freie Einung war, unter Umständen in einen Zwangsverband sich wandelt, spielt ja auch bei Gierke, Rachfahl und in meinen eigenen Ausführungen mit. Allein Spangenberg sondert schärfer zwei Epochen. Wegen der grundsätzlichen Frage beruft er sich kurz auf v. Below<sup>238</sup>), schließt sich jedoch in seiner Darstellung alles in allem mehr Gierke an.

Die erste Epoche wäre die der Landesherrlichkeit, die zweite die der Landeshoheit. In der ersten nimmt die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt nur einen kurzen Anlauf. Auf ein Geschlecht „begabter und willensstarker Fürsten, welche im 13. Jahrhundert die junge Landesherrschaft Deutschlands zu Macht und Ansehen hoben“<sup>239</sup>), folgt ein schwächeres, das, unter dem Einfluß vom Lehnstaat überkommener Praxis, durch freigebige Veräußerungen von Landbesitz und Hoheitsrechten das Erbe der Väter zu einem großen Teile wieder verzettelt<sup>240</sup>). Gleichzeitig drängen „aus dem Innern des Volkes“ „die neuen ständischen Gewalten“ empor und suchen sich von der Landesherrschaft zu emanzipieren<sup>241</sup>). Von ihnen — ständischen Gruppen, die sich aber auch wohl, mehr oder weniger vorübergehend, zu

236) Vgl. Waitz, Grundzüge der Politik (1862), S. 146f. „von den Landständen der deutschen Territorien, die . . . durch ihre Ausbildung den Fürstentümern vielfach erst einen mehr staatlichen Charakter gaben, indem sie dem privatrechtlichen Standpunkt der Fürsten gegenüber einen allgemeineren und öffentlich-rechtlichen zur Geltung brachten“. Zitiert nach v. Below, Staat des Mittelalters, S. 31.

237) Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung (Hist. Bibliothek, Bd. 29), München und Berlin 1912.

238) A. a. O. S. 115: „Die weitverbreitete Ansicht . . . ist mit gewichtigen Gründen widerlegt worden.“ Darauf zitiert er verschiedene Werke v. Belows.

239) A. a. O. S. 21.

240) A. a. O. S. 35.

241) A. a. O. S. 23f.

einer Gesamtheit der Stände zusammenschließen<sup>242)</sup> — wird die Geldverlegenheit der Fürsten benutzt, um sich allerlei ständische Vorrechte zu erringen, und dazu dienen ihnen die Einungen. Am wichtigsten sind dabei die erzwungenen Bedeverträge<sup>243)</sup>. So kommt es dahin, daß ein Ständestaat „in seinen wesentlichen Eigentümlichkeiten schon am Ende des 13. Jahrhunderts“ bestand. „Aber noch lange Zeit währte es, bis Regierung und Gesellschaft sich in einer dauernden Verfassungsform einzurichten wußten“<sup>244)</sup>.

Dies wird die Aufgabe der zweiten Epoche. Infolge teils eigener Mißwirtschaft, teils der Anmaßung der durch ihre Einungen gedeckten Stände, sieht sich die landesherrliche Gewalt an den Rand des Abgrundes gebracht. Chaos herrscht. Da ist es „ein ganz neues Prinzip“, das der Landeshoheit gewesen, das seit Mitte des 14. Jahrhunderts die Wendung zum Besseren herbeiführt<sup>245)</sup>. Das Fürstentum ermannt sich. Es überwindet die „feudalistische Auffassung . . ., nach welcher der Staat als lehnbares Eigentum der regierenden Familie erschien“<sup>246)</sup>. „Was das Lehnswesen in seiner Übertreibung zerstört hatte, baute die Landeshoheit mit Hilfe des römischen Rechts“ und der Feuerwaffen wieder auf<sup>247)</sup>. „Ein Hoheitsrecht nach dem anderen mußte mühsam zurückerworben werden“<sup>248)</sup>. Das kostete schwere Kämpfe, besonders dort, „wo die Landschaft in freier Einung zum Schutz der Steuerfreiheit und anderer Gerechtsame kampfbereit dem Fürsten gegenüberstand. Der Erfolg der Landesherrschaft hing daher zum Teil davon ab, ob es ihr gelang, die Kraft des Einungswesens zu brechen und mit dem Anspruch auf ein ausschließliches Recht zur Einberufung der Stände durchzudringen“<sup>249)</sup>.

In der Tat: „das Einungswesen ging seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entschieden zurück“<sup>250)</sup>. Eigenmächtige Bündnisse und Verbrüderungen der Untertanen werden verboten, wobei die Hilfe des Kaisers und selbst des Papstes angerufen wird. An ihre Stelle treten die vom Landesherrn in ihrer Gesamtheit aufgebotenen Stände, ein

242) „Die genossenschaftliche Bindung der neuen Berufsstände löste die geburtsrechtliche der alten Stände ab.“ A. a. O. S. 24.

243) A. a. O. S. 46ff.

244) A. a. O. S. 45.

245) A. a. O. S. 120.

246) A. a. O. S. 117.

247) A. a. O. S. 121, S. 117f.

248) A. a. O. S. 129.

249) A. a. O. S. 135.

250) A. a. O.

Zwangsverband, die Schöpfung des Landesherrn<sup>251</sup>). „Ein mehr oder minder starker Einfluß, den die freie Einung in einzelnen Territorien auf die Form der späteren Landtage übte, kann . . nicht verkannt werden“<sup>252</sup>). Aber die Ansicht, daß der Landtag aus der gewillkürten Einung hervorgegangen sei, ist abzulehnen<sup>253</sup>).

Soviel Richtiges diese Darstellung enthält, mit so rühmenswürdiger Anschaulichkeit Spangenberg den Gang der Dinge im allgemeinen schildert, so bleiben dennoch gewisse Bedenken, die im Interesse der Sache erörtert werden müssen. Läßt manchmal die Schärfe rechtlicher Begriffsfassung zu wünschen, so erscheint andererseits in der schroffen Gegenüberstellung der beiden Epochen die Zusammengesetztheit des geschichtlichen Bildes in etwas der logischen Analyse geopfert. Die Erscheinungen, die die einzelne Epoche kennzeichnen sollen, wiederholen sich in Wahrheit vielmehr während des ganzen Zeitraums. Nur eine — vielen Schwankungen unterworfenen — Weiterentwicklung findet statt, innerhalb deren natürlich — das entspricht dem Begriff der Entwicklung — gewisse Kennzeichen mehr und mehr zur Ausbildung gelangen, andere zurücktreten, während im ganzen das Bild doch einheitlich bleibt<sup>253</sup>). Doch handelt es sich nicht darum allein. Wichtiger ist, daß durch das von Spangenberg eingeschlagene Verfahren die Beantwortung von geschichtlichen Hauptfragen in ein falsches Fahrwasser gerät.

Wesentlich ist schon die scharfe grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Begriffen Landesherrlichkeit und Landeshoheit<sup>254</sup>): oder vielmehr die Art dieser Unterscheidung. Unterschieden hat man zwischen den beiden früher auch schon, aber in anderem Sinne. Und zwar tut das namentlich Richard Schröder, gegen den Spangenberg wegen angeblicher Unterlassung der Unterscheidung polemisiert<sup>255</sup>). Nur verstand man bisher, wie sich aus Schröder vollkommen klar ergibt, unter Entwicklung der Landeshoheit, unter Erweiterung der landesherrlichen Gewalt zur Landeshoheit, vorzugsweise die fortschreitende Befreiung der Landesherrschaft von der Oberherrlichkeit

251) A. a. O. S. 136, S. 135.

252) A. a. O. S. 115.

253) A. a. O. Vgl. oben S. 153.

253a) Hierzu unten S. 170<sup>306</sup>.

254) Spangenberg, a. a. O. S. 120<sup>4</sup>.

255) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, S. 601, § 50. — Brunner, Grundzüge<sup>4</sup>, S. 150, § 39, setzt beides gleich. Auch v. Below scheint Landesherrlichkeit und Landeshoheit synonym zu gebrauchen; unten S. 157<sup>259a</sup>. In vielen Fällen ist das natürlich unvermeidlich.



des Reiches, die Anbahnung der Souveränität. Bei Landesherrlichkeit dagegen dachte man an das Verhältnis des Landesherrn zu seinen Untertanen. Beides greift vielfach ineinander. Spangenberg dagegen will in dem Verhältnis zum Lande zwei grundsätzlich verschiedene Stadien erkennen, und zwar, wie schon angedeutet, in der Landeshoheit ein „neues Prinzip“, das gleichzeitig mit dem Eindringen des römischen Rechtes zur Herrschaft kommt, worauf, mit Gierkes Worten „die Landesherren begannen, sich als Träger einer ihrem Wesen nach einheitlichen und um des öffentlichen Wohls willen unveräußerlichen und unteilbaren Staatsgewalt, mit andern Worten als Landesobrigkeit zu betrachten“<sup>256</sup>). Allein eben Gierke faßt das als einen einheitlichen Vorgang, der mit den Anfängen der Landesherrlichkeit anhebt und im 15. Jahrhundert zu einem gewissen Abschluß gelangt. Nun soll nicht verkannt werden, daß in dem Streben der Landesherren nach Ausdehnung und Versteifung der landesherrlichen Gewalt zeitweise ein Rückschlag eingetreten ist, und daß nach dessen Überwindung im Fortschritt der Zeit und gewiß auch unter dem Einfluß des römischen Rechts, der Gedanke der Landesherrlichkeit volleren Inhalt, schärfere Ausprägung und namentlich auch erst allgemeinere Anerkennung fand. Auch die fortschreitende Emanzipation vom Reiche, also die Kräftigung der Landeshoheit im überlieferten Sinne, hat dabei mitgewirkt. Dennoch bleibt bestehen, wie früher ausgeführt und wie sich eigentlich von selbst versteht, daß er schon bei Begründung der Territorien Pate gestanden hat und in dem Ausdruck *dominus terrae* selbst begriffen ist.

Mit diesen Dingen hängt auf das engste zusammen einiges, das in der Gegenüberstellung von Lehnstaat und Ständestaat, dem Ausgangs- und dem Schlußpunkt von Spangenbergs Buch, gegeben ist. Unter Lehnstaat scheint Spangenberg zunächst den Territorialstaat in seinen Anfängen zu verstehen, wegen des starken Einflusses, den das Lehnrecht in ihm behauptete, ehe er am Ende des 13. Jahrhunderts die wesentlichen Eigentümlichkeiten des Ständestaates angenommen hatte<sup>257</sup>). Damit könnte man sich abfinden<sup>258</sup>). Auch ist es ganz richtig, wenn Spangenberg die Übergänge sich nur allmählich vollziehen läßt. Anders aber und verhängnisvoll für die Kette der Entwicklung ist es, wenn er offenbar einen territorialen Lehnstaat

256) Spangenberg, S. 120<sup>1</sup>; Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 536.

257) Spangenberg, a. a. O. S. 45. Vgl. oben S. 154.

258) Vgl. jedoch gegen Spangenberg v. Below, Staat des Mittelalters, S. 278<sup>2</sup>.

als bestehend annimmt unter Verhältnissen, wo von Landesherren überhaupt noch nicht gesprochen werden sollte<sup>258)</sup>, die Landesherrlichkeit sich höchstens erst anbahnt, als einziger Staat in Deutschland noch das Reich zu gelten hat, und, wenn man einmal von Lehnstaat sprechen will, diese Bezeichnung — sowenig ich sie billige — auch nur dem Reiche selbst zukommen könnte, in einem Stadium, wo seine alte Verfassung lehnrechtlich durchhöhlt war. Das Vorstadium der Landesherrlichkeit, das hier in Betracht kommt, aber ist nicht die Lehnsherrlichkeit, sondern die Gerichtsherrlichkeit<sup>259)</sup>.

Die Tragweite einer solchen Unterscheidung wird klar aus einem überraschenden Irrtum, der Spangenberg unterläuft. Er identifiziert nämlich die Lehnhöfe der Fürsten mit den Landdingen der älteren Zeit, und kann dann natürlich die zu Lehnhöfen gemachten Landdinge leicht von den ständischen Versammlungen der späteren Zeit grundsätzlich unterscheiden<sup>260)</sup>. Dagegen ist der grundsätzliche Unterschied zwischen Lehnhöfen und Landdingen schon in den Worten gegeben. Wenn er sich aber deshalb nicht von selbst verstände, so hätte Spangenberg ihn zum Beispiel bei dem von ihm zum Teil in diesem Zusammenhange angezogenen Rosenthal nachdrücklich betont finden können<sup>261)</sup>. Beide, Lehnhöfe und Landdinge, sind wesentlich Gerichte. Aber die Lehnhöfe beschäftigen sich ausschließlich mit Lehnstreitigkeiten und werden von den Vassallen aufgesucht. Die Gerichtsbarkeit der Landdinge dagegen erstreckt sich, wie die des vorsitzenden Landesherrn selbst, auf alle Rechtsstreitigkeiten im Lande. Die Lehnhöfe dauern deshalb auch neben den späteren Landtagen weiter<sup>261a)</sup>. Die Grundlage, das ist das Wesentliche, ist in dem

258a) Vorsichtig sagt v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, I, S. 11: „Ich brauche absichtlich das Wort Dynast statt Landesherr, da es sich hier eben darum handelt festzustellen, inwieweit der deutsche Dynast des 13. Jahrhunderts ‚Landesherr war.“

259) Vgl. v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, II, S. 46<sup>160)</sup>: „Die Umbildung der Gerichtsherrlichkeit zur Landeshoheit erfolgte ganz unmerklich.“ Dazu oben S. 155<sup>255)</sup>.

260) A. a. O. S. 40ff.

261) E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns (2 Bände, 1889, 1906), Bd. I, S. 115<sup>3)</sup>, S. 116<sup>2)</sup>. — Einen ähnlichen Fehler macht Spangenberg auf S. 2 seines Buches, indem er die „Versammlung der Großen des Landes, . . . die dem deutschen Könige beratend und beschließend zur Seite gestanden“ hat, schlechthin als „Lehnskurie“ bezeichnet. Die Reichsversammlung konnte zwar auch als Lehnskurie handeln, war das jedoch erst in zweiter Linie. Vgl. oben S. 102<sup>155a)</sup>.

261a) In Österreich und Braunschweig ist der Marschall Vorsitzender des

einen Falle ein persönlicher Verband, in dem anderen ist sie territorial.

Deshalb macht es auch wenig aus, daß diese alten Landtage, Landdinge oder Landesversammlungen anders zusammengesetzt waren als die Ständetage, oder daß sie aufhören, ohne daß die Ständetage sich unmittelbar an sie anschließen: sie stellen gleichwohl in dem ersten Stadium der Territorialbildung das dar, was für das fertige Territorium die Ständetage sind. Die Lehntage aber haben mit diesen Dingen nichts zu tun. Während ferner nur für sie, soweit sie mit anderen als gerichtlichen Sachen beschäftigt werden, das vielberufene „debitum consilium“ gilt, zu dem ihre Mitglieder dem Herrn verpflichtet, zu dem sie jedoch nicht berechtigt sind<sup>262</sup>): machte sich auf den Landdingen, wie auf den Ständetagen „eine tiefe Anteilnahme der Erschienenen an allen das Land betreffenden Regierungsangelegenheiten, z. B. Wahl des Landesherrn, geltend“<sup>263</sup>). Von den Ständetagen aber schied diese vor allem, daß noch nicht bloß ein streng umgrenzter Personenkreis als Teilnehmer galt. Es waren, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie als maßgebende Leute die „meliores et maiores terrae“: ein wenig bestimmter Begriff, gemäß der Unfertigkeit der Zustände<sup>264</sup>). An ihre Stelle sind dann durch ein Abschließungsverfahren später die Stände getreten. — Es liegt auf der Hand, daß infolge solch ungenauer Fassung des Ausgangspunktes bei Spangenberg die weiteren Linien der Entwicklung nicht ganz gerade gezogen sein können.

Später, gegen Ende der Entwicklung, verzeichnet Spangenberg jedoch das Bild noch einmal in ähnlicher Weise, — wie schon von anderer Seite bemerkt worden ist<sup>265</sup>). Nämlich in der Rolle, die er dem landesherrlichen Rate als einem ständischen Ausschusse zuweist<sup>266</sup>). Die Bedeutung des Rates für die Festigung der Verhältnisse ist kaum zu hoch anzuschlagen<sup>267</sup>). Allein, ihn (unter Umständen) zu einem ständischen Ausschluß werden zu lassen, der gar „durch Einberufung solcher

Lehngerichts und des Landtags. Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 25. Auch zwischen diesen beiden Körpern waren also ähnlich enge Beziehungen möglich, wie zwischen Lehnskurien und Landesversammlungen der früheren Zeit.

262) Oben S. 151<sup>229</sup>.

263) Rosenthal, a. a. O. Bd. I, S. 117, Anm. — Über Landesversammlungen und Stände vgl. auch Gierke, a. a. O. Bd. I, S. 566.

264) Oben S. 150f.

265) Sigmund Adler in ZRG., Germ. Abt., Bd. 34 (1913), S. 597f.

266) Spangenberg, a. a. O. S. 139f.

267) Darüber unten S. 178.

ständischen Vertreter, die nicht Ratsposten bekleideten, zu allgemeineren Ständeversammlungen“ sich erweitert hätte; oder von einem „Verfahren der Hohenzollern“ zu sprechen, „zu den Landtagen (des 15. Jahrhunderts) außer städtischen Abgeordneten mit Vorliebe kurfürstliche Räte zu laden“<sup>268</sup>): das heißt doch zwei Institute vermischen, die in ihrem Wesen ganz und gar verschieden waren, und schon im Interesse begrifflicher Klarheit durchaus voneinander zu halten sind. Eine Versammlung, die aus städtischen Abgeordneten und einer Anzahl geladener kurfürstlicher Räte bestand, mag ja wohl einmal die Funktionen eines Landtages erfüllt haben, kann aber niemals als „Landtag“ im angenommenen Verstande des Wortes gelten.

Spangenberg spricht da von einer „Übergangszeit, die meist noch keine Matrikeln und feste Bestimmungen über Landtagsfähigkeit kannte“. Das kommt hierbei aber nicht in Frage. In seinem Werke über die „Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter“ liefert Spangenberg vielmehr selbst die Erklärung für jene eigentümliche Erscheinung. Die jahrhundertlangen Wirren, denen die Mark nach dem Ende der Askanier verfallen war, hatten bewirkt, daß jedes der kleinen Territorien, aus denen sie sich zusammensetzte — Altmark, Mittelmark, Priegnitz, Uckermark, Neumark, Land Ruppín, Barnim, Teltow, Glien, Lebus, Sternberg usw. —, seine eigenen Stände hatte, die während des Mittelalters höchst selten zu allgemeinen Versammlungen zusammengetreten sind<sup>269</sup>). Wenn dann einer der hohenzollerschen Kurfürsten einmal Anlaß hatte, in einer Landesangelegenheit einen „Landtag“ zu berufen, so ist es erklärlich, daß er sich nur an die wandte, die die Sache des näheren anging, oder von denen er am ersten Erfüllung seiner Wünsche erhoffen konnte. Aber brandenburgische Ständetage wurden so nicht. Die Zulassung zu diesen hing nicht vom Belieben des Landesherrn ab. Darüber wachten vielmehr die Stände selbst: eben deshalb haben sie wohl „die Aufstellung einer Landesmatrikel veranlaßt“<sup>270</sup>). Man kann das als notwendige Äußerung ihrer Autonomie bezeichnen: wenn in etwas, so kommt sie in dieser Befugnis zum Ausdruck, selbst zu bestimmen, wer zu ihnen gehöre, wer den Anforderungen für die Zulassung zum Landtag genüge und wer nicht. Hier rächt sich

---

268) A. a. O. S. 139, S. 140. Vgl. auch F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 26<sup>1</sup>. Im übrigen hatte sich schon v. Below hierüber gegen Luschin v. Ebengreuth geäußert: Territorium und Stadt, S. 225<sup>2</sup>.

269) Leipzig 1908, S. 108f.

270) v. Below, Territorium und Stadt, S. 206, wo Näheres über den Streit zwischen Landesherrn und Ständen hierüber.

bei Spangenberg der Mangel scharfer juristischer Begriffsbildung, insbesondere, daß er es unterlassen hat, sich grundsätzlich mit der Frage ob Zwangsverband oder Freie Einung auseinanderzusetzen, insofern das von ihm hier geschilderte Gebilde jedenfalls weder das eine noch das andere war. Endlich aber, und das bleibt das Wesentliche: ist man ausgegangen von den Lehnhöfen mit ihrem „debitum consilium“ einerseits, von dem landesherrlichen geschworenen Rate andererseits und läßt nur zwischen beiden die freien Einungen ein fragwürdiges Dasein fristen, so ist es allerdings keine Kunst, schließlich dahin zu gelangen, daß die landständische Verfassung eine Schöpfung des Landesherrn gewesen sei<sup>270a)</sup>. —

Diese, wenn ich so sagen darf, einseitig monarchistische Auffassung wird folgerichtiger vertreten durch Rachfahl<sup>271)</sup>.

Entscheidend ist dafür schon seine Beurteilung des Reichsweistums vom 1. Mai 1231 über die Einholung der Zustimmung der Großen des Landes vor Einführung neuer Konstitutionen und Rechte durch den Landesherrn<sup>272)</sup>. Daß dieses Rechtserkenntnis einen Markstein bedeutet auf dem Wege zum Ständestaat, darin ist Rachfahl freilich durchaus beizustimmen<sup>273)</sup>; nicht aber, wenn dadurch neues Recht gesetzt, ein neuer Rechtsgedanke geschaffen worden sein soll<sup>274)</sup>. Das widerspricht schon formal dem Wesen der Weistümer, die nur feststellen wollen, was Rechtsens ist, über zweifelhaftes Recht Klarheit schaffen; die Urteile, nicht Akte der Gesetzgebung sind: unbeschadet der Tatsache, daß durch solche Rechtserklärungen, ebenso wie noch heute durch richterliche Erkenntnisse, eine Weiterbildung des Rechtes hat bewirkt werden können. Die Rechtsauffassung, „daß der Landesherr vor allem zur Einführung neuer Steuern der Zustimmung der angeseheneren Untertanen bedürfe“<sup>275)</sup>, ist also durch das Reichsweistum wohl gesichert worden, kann aber nicht dadurch erst

270a) Vgl. oben S. 155.

271) In dem oben S. 147<sup>220</sup> angeführten Aufsatz, mit dessen Grundgedanken ich im übrigen natürlich völlig übereinstimme.

272) A. a. O. S. 95.

273) A. a. O. Nicht, als ob er es so ausdrückte. — Früher hatte sich Rachfahl allerdings im gegenteiligen Sinne geäußert. Vgl. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 15<sup>1</sup>.

274) In meinem Sinne auch Spangenberg, a. a. O. S. 13; Kern, Gottesgnadentum, S. 327. Nicht beistimmen kann ich Spangenberg in dem, was er dort über die Absicht des Schutzes für „den in seiner politischen und sozialen Stellung bedrohten Lehnsadel“ sagt.

275) Rachfahl, a. a. O. S. 95.

ins Leben gerufen sein. Ehe wir nach seinem Inhalt fragen, ist erst einmal dieser Grundsatz festzustellen.

Rachfahl spricht von einem „bisherigen Recht einseitiger Steuererhebung“, auf das die Landesherren nun hätten verzichten sollen<sup>276</sup>). Allein, wie hätte das Reich den Landesherren solchen Verzicht zumuten können? Vielmehr ein behauptetes Recht der Herren war von den Landesinsassen angefochten worden und seine Existenz — also auch für die Vergangenheit — von den in feierlichem Hoftage versammelten Fürsten verneint. Daher ist es ferner auch nicht richtig, daß Voraussetzung für die künftige Geltung des Rechtsatzes in dem einzelnen Territorium gewesen sei, ob der Landesherren sich ihm „beugte“, ihn „für sein Land rezipierte“<sup>277</sup>). Freilich mag das Reich nur wenig in der Lage gewesen sein, für die Durchführung seiner Sprüche überall im Lande zu sorgen. Allein eben das ist „für das rechtliche Prinzip . . . ohne Belang“. Mochte auch in Zukunft dieser oder jener Herr versucht sein, sich um den Rechtspruch nicht zu kümmern; mochten die Untertanen demgegenüber in der Hauptsache auf ihre eigene Widerstandskraft angewiesen sein: das Reichsrecht hatten sie nun hinter sich. Ihr Recht war anerkannt. Grundfalsch würde es also sein, die Sachlage so aufzufassen, als hätte es sich um ein Recht gehandelt, das der Herr seinem Lande gewährt hätte, das er aber auch hätte verweigern können. Und das bleibt grundlegend auch für die Beurteilung der weiteren Entwicklung.

Was ist nun aber, abgesehen von der Anerkennung des Zustimmungsrechtes der Großen, der Inhalt des Weistums? Es handelt sich hierbei um die Bedeutung der Worte „nova iura“, neben und unterschieden von „constitutiones“. Rachfahl sieht in den nova iura neue Steuern, unter Berufung auf v. Below<sup>278</sup>). Spangenberg zweifelt diese Deutung an, ohne aber selber eine befriedigende Erklärung geben zu können<sup>279</sup>). Angenommen aber, es sei bei den iura, im Gegensatz zu den constitutiones, in der Tat hauptsächlich, oder auch nur unter anderem, an Steuern gedacht worden<sup>280</sup>): was können für

276) A. a. O.

277) A. a. O.

278) Rachfahl, a. a. O. S. 95<sup>1</sup>; v. Below, Territorium und Stadt, S. 171<sup>1</sup>. — Zum Sprachgebrauch: „ipsi faciunt . . . nova exactionum statuta“. Kölner Schiedsspruch von 1258 (Meine Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Nr. 147, § 22, S. 160).

279) Lehnstaat, S. 13<sup>2</sup>.

280) v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, I, S. 66<sup>282</sup>.

neue Steuern gemeint gewesen sein? Doch jedenfalls nicht die jährliche oder auch unregelmäßige Wiederholung einer längst gewohnten Bede. Oder aber eine willkürliche Erhöhung dieser Bede? Das würde die Voraussetzung dafür sein, wenn man mit Rachfahl in der „Fixierung der Bede“, die in vielen Gebieten später durch Vertrag mit den Ständen erfolgt ist, „d. h. der Verwandlung der alten, außerordentlichen, vom Landesherrn einseitig und in beliebiger Höhe auferlegten Steuer in eine feste, ordentliche und jährliche Abgabe“, die praktische Durchführung der Idee sieht, „die dem Reichsgesetze von 1231 zugrunde lag<sup>281)</sup>“. Diese Fixierung ist sicher für die weitere Entwicklung von größter Wichtigkeit gewesen, und der Einfluß des Reichsweistums von 1231 darauf soll auch nicht geleugnet werden. Unmittelbar aber liegt der Zusammenhang doch wohl etwas anders und erhält gerade für die Entstehungsgeschichte des Territoriums, in die das Weistum eingreift, besonderen Sinn.

Früher, von alters her, hat der Herr eine Bede erhoben von seinen Amtsuntertanen und seinen Vogteileuten<sup>282)</sup>. Jetzt, im Fortgang der Bildung eines Territoriums, will er die Bedepflicht ausdehnen auch über Andere, die ihr bisher nicht unterworfen, die ihm höchstens lehnrechtlich verpflichtet gewesen waren; ihm aber vielleicht selbst das nicht einmal: eben die meliores et maiores der neu entstandenen „terra“ und ihre Hintersassen<sup>283)</sup>; eben sie, die auch in der Folge allen Steuerforderungen sich vorzugsweise widersetzt haben. So also bestätigt sich, wozu wir vorhin auf anderem Wege gelangt waren: nicht auf ein altes Recht wurde den Landesherrn ein Verzicht zugemutet, sondern

---

281) A. a. O. S. 96. Hierzu ist indes wohl zu beachten, was v. Below über den Gebrauch der Worte „Bede“ und „Schatz“ sagt: „und daß ferner seit dem 14. Jahrhundert mit den landständischen Steuerbewilligungen eine Bede ganz neuer Art [!] aufkam, die dem alten Namen Bede Konkurrenz machte.“ Landständische Verfassung von Jülich und Berg, I, S. 26<sup>90</sup>.

282) „Wir sehen auch später noch, nachdem bereits die Stände für das ganze Land Steuern bewilligt haben, den Landesherrn mit den Freien und Schatzleuten selbständig über Steuern verhandeln.“ v. Below, Jülich und Berg, II, S. 74. Dieses eigentümliche Verfahren findet durch das im Text Gesagte seine Erklärung. Wenn die Stände nach einem ausschließlichen Steuerbewilligungsrecht strebten und dadurch auf Beeinflussung der gesamten Politik, konnten sie so etwas natürlich nicht dulden. Ähnlich unterhandelten englische Könige im 14. Jahrhundert mit den fremden Kaufleuten, wenn das Parlament weitere Steuern verweigerte. Meine Dissertation, Die Beziehungen der Hanse zu England (Gießen 1890) S. 4f., S. 10.

283) Vgl. hierzu v. Below, a. a. O.

auf die Ausdehnung einer alten Rechtsgewohnheit über bisher nicht Pflichtige, deren alte Freiheit bestätigt wird. Anders ausgedrückt: die einseitige Einführung neuer, von den Untertanen als neu und deshalb unberechtigt empfundener „Rechte“ wird 1231 ganz allgemein — nicht etwa für die Zukunft verboten, sondern — schlechthin für un-erlaubt erklärt.

Dadurch sind allerdings dem alten, relativ unbeschränkten Bede-recht des Herrn feste Grenzen gesetzt. Nach wie vor wird er seine Bede-erheben können von seinen unmittelbaren Hintersassen. Aber an dem Recht der vornehmeren Insassen seines Landes, die er zu seinen Unter-tanen zu machen erst bestrebt ist, für die er bisher nur Vertreter des Königs oder Lehnsherr war, an diesem Recht findet er seine Schranke. Daher und nur so wird es verständlich, daß er nun jedesmal, wo er auch von diesen wichtigen und sehr steuerfähigen Kreisen einen Beitrag zu den Regierungskosten haben will, mit ihnen darum handeln und ringen muß. Der Dualismus zwischen den Ständen, die sich dabei als Vertreter des Landes aufführen, und dem Herrn, der eigene Zwecke verfolgt, wenn auch für die Größe des Landes, — dieser Dualismus ist damit gegeben, ist ein für allemal hineingetragen in die Geschichte des Territoriums. —

Wir haben indes noch einmal zurückzugreifen auf den besonderen Gegensatz: Verleihung von Rechten durch den Herrn oder Anerkennung bestehender Rechte durch ihn, und zwar infolge selbsttätigen Vorgehens der Untertanen. Dabei hat das Steuerbewilligungsrecht zwar vielfach im Vordergrund gestanden: die Hauptsache aber bleibt die Schöpfung der landständischen Verfassung im ganzen. Und hierbei gilt es zunächst wieder eins festzustellen: die Form der Gesetze kann dabei nicht maßgebend sein. Auch die Magna Carta, die Johann ohne Land durch seine Großen abgezwungen wurde, gibt sich als „intuitu Dei“ vom Könige erteilt: nur um von ihm widerrufen zu werden, sobald er sich von der Gewalt seiner Barone frei glaubt. Wenn nun schon die förmlich ausgesprochene Gewährung eines Rechtes für dessen wirklichen Ursprung nichts beweist, so kann stillschweigende Aner-kennung noch weniger den Anerkennenden zum Quell eines Rechtes stempeln.

Dennoch stützt sich eben auf die in urkundlicher Form oder still-schweigend gewährte Anerkennung Rachfahls Anschauung, — die ja auch Spangenberg teilt, aber keineswegs etwa v. Below —, daß „die landständische Verfassung . . . was das rechtliche Prinzip ihres Ur-



sprunges anbelangt, eine Schöpfung des Landesherrn“ sei<sup>284</sup>). Mit Recht erkennt Rachfahl als „Kern der landständischen Verfassung . . die Befugnis zur Vertretung des Landes“<sup>285</sup>). Dieses Recht aber erklärt er dann für „ein abgeleitetes, das aus dem Rechte des Landesherrn stammt“. Es stelle sich dar „als ein Privilegium, das der Landesherr gewissen Teilen der Bevölkerung ausdrücklich oder durch stillschweigende Anerkennung erteilt“ habe<sup>286</sup>). „Woher stammte das landständische Recht als solches, d. h. die Befugnis der Landstände zur Vertretung des Landes? In vielen Territorien, die darüber spezielle Urkunden aufzuweisen haben, ist der Ursprung nicht zweifelhaft [!]; sie ist durch eben diese Urkunden erteilt worden, stammt also [!] her vom Landesherrn, der dabei unter dem Antriebe der die Zeit erfüllenden Rechtsideen handelte.“ Dabei kam es in erster Linie an auf „die Vertretung des Landes in Sachen der Steuerbewilligung“.

Wir sahen nun schon, daß das Recht der Steuerbewilligung (und das entsprechende Recht der Steuerverweigerung) den Ständen keineswegs vom Landesherrn verliehen war<sup>286a</sup>). Es konnte abgeleitet nur sein aus dem reichsrechtlichen Verbote für die Landesherren, ohne Zustimmung der meliores et maiores neue Rechte einzuführen. Dieses aber konnte nur gewohnheitsrechtlich oder naturrechtlich begründet sein, oder beides.

Genau so wie mit der Steuerbewilligung nun verhält es sich mit dem umfassenderen Grundsatz der Vertretung. Auch dieser war in dem Weistum von 1231 bereits implicite anerkannt worden: denn es galt ja neue Rechte für das Land ganz allgemein, für das die „meloiores

284) Rachfahl, a. a. O. S. 100. Über Spangenberg vgl. oben S. 160. — H. Goldschmidt, VSWG. XII (1914), S. 621, konstruiert einen falschen Gegensatz, indem er sagt: „Spangenberg sieht deshalb die landständische Verfassung auch wie Below und Rachfahl als eine Schöpfung des Landesherrn und nicht als ein Werk der in freier Einung verbundenen Stände an.“ Er gibt noch eine dritte Möglichkeit, und die Berufung auf v. Below ist deshalb falsch.

285) Rachfahl, a. a. O.

286) Rachfahl a. a. O., wo auch das nächste Zitat. Ferner: „Und auch, wo solche Urkunden nicht vorliegen, . . . da konnte die Vertretungsbefugnis gewisser Elemente innerhalb der Untertanen für das ganze Land zu einem Bestandteile der Verfassung immer nur durch die stillschweigende Anerkennung seitens des Landesherrn werden, indem sie nämlich von ihm berufen wurden, oder indem er mit ihnen verhandelte.“

286a) Sofern das Verhältnis von Ständen und Landesherrn in Frage kommt, spricht man richtiger von einem Recht der Steuerverweigerung. Das Recht der Steuerbewilligung betrifft vielmehr das Verhältnis der Stände zu den Steuerzahlern, in deren Namen Steuern zu bewilligen sie das Recht in Anspruch nehmen.

et maiores“ handeln<sup>287</sup>). Wie kann die Vertretungsbefugnis da auf den Landesherrn zurückgehen? Dauernd haben dann sie und ihre Erben, die Stände, sich als Vertretung des Landes betrachtet, immer wo Interessen des Landes und nicht bloß eigene in Frage standen. Die Anerkennung des Rechtes dazu haben sie freilich in den einzelnen Territorien sich von den Landesherrn erst mühsam erkämpfen müssen. Aber es handelt sich dabei wieder nur um die Anerkennung eines eigenen, angestammten Rechtes. Nur deshalb, weil der Herr schließlich nach langem, hartem Widerstand seine Zustimmung zu der Vertretungsbefugnis nicht länger verweigern konnte, gar in der landständischen Verfassung, deren Kern jene Vertretung ist, und in den Ständen überhaupt eine „Schöpfung des Landesherrn“ sehen zu wollen, geht also nicht an<sup>288</sup>). Auch dann nicht, wenn etwa zuletzt, nach vorangegangenen Kämpfen und einer Pause, der Herr die Stände auch einmal scheinbar freiwillig berief, „unter dem Antrieb der die Zeit erfüllenden Rechtsideen“<sup>289</sup>).

Diese die Zeit erfüllenden Rechtsideen erfüllen mich mit Skepsis. In Wahrheit berief der Herr die Stände auch dann nur, weil er ohne sie nicht erlangen konnte, was er sich als Ziel gesetzt hatte: also unter Zwang. Ebenso wie es auch dann nicht in dem freien, nur durch Einsicht beschränkten Willen der Stände lag, zu gewähren, was er verlangte. Von Freiwilligkeit, von Antrieb durch die die Zeit erfüllenden Rechtsideen, von Schöpfung durch den Herrn würde die Rede sein können allenfalls nur dann, wenn der Landesherr gehandelt hätte nicht unter dem Druck der Umstände, sondern freiwillig aus der Einsicht heraus, daß durch Berufung der Stände, Beratung mit ihnen, Stützung auf sie nicht nur dem eigenen, sondern dem Wohle des Landes am besten gedient sein werde. Und auch dann nur, wenn diese Einrichtung bis dahin noch unbekannt gewesen wäre. Gerade an dieser schöpferischen Einsicht aber hat es bei den Landesherrn ebenso sehr gefehlt wie bei den Ständen. „Hindernd trat aber auch der Wunsch

---

Daher die merkwürdige Auffassung von Spangenberg: „Wie wenig die Untertanen auf Erwerbung eines Bewilligungsrechtes Wert legten, . . .“. Lehnstaat S. 54.

287) Darum brauchte es sich noch lange nicht um einen „vom Land erteilten Auftrag“ zu handeln, wie Goldschmidt a. a. O. meint.

288) Rachfahl, a. a. O. S. 103: „Ihrem Ursprunge . . . zufolge erscheinen sie ja als eine Schöpfung des Landesherrn, deren Bestimmung [!] es war, als Vertreter des Landes, zumal in Sachen der Steuerbewilligung, zu fungieren.“

289) Rachfahl, a. a. O. S. 100.

des Landesherrn, die Stellung der Stände einzuschränken, in den Weg: darauf legte er mehr Wert als auf einen Ausbau der ständischen Verfassung selbst im Interesse der Einigung des Landes“<sup>290</sup>). Wenn also solche Fälle, wie Rachfahl sie annimmt, vorgekommen sind, so jedenfalls erst in einem späten Stadium, das durch sie gekennzeichnet würde: man darf sagen, nachdem die ständische Bewegung selbst längst abgeflaut war. Ein Stadium, von dem auch Gierke spricht, in dem „die Stände innerlich bereits zu verfallen waren“; in dem sie eben nicht mehr eine „selbständige“, sondern nur noch eine „erst vom Landesherrn abgeleitete Stellung“ zu behaupten vermochten<sup>291</sup>).

Nur in einem so späten Stadium würde auch, wie die Dinge in Deutschland einmal lagen, den Rechtsideen solche Kraft zuzutrauen sein. Die Idee der ständischen Vertretung selbst zwar war uralt: sie wurzelte in den Grundprinzipien des germanischen Staatswesens. Sie feierte ihren Sieg schon in der Vertretung des Reiches durch die Fürsten, hervorleuchtend jedesmal, wo der Kaiser seine Pflicht der Wahrnehmung der Reichsrechte zu vernachlässigen schien. Als sie jedoch auch in den Territorien nach langem Ringen sich soweit durchgesetzt hatte, daß auch die Landesherrn sich ihr nicht mehr zu entziehen suchten — zu entziehen vermocht hatten sie sich ihr von Anfang an nicht: da war es mit einer wahrhaften Vertretung in den deutschen Landesstaaten auch schon zu Ende.

Zu Ende war es aber auch mit dem mittelalterlichen Dualismus. Das Ziel der ersten Jahrhunderte der neueren Geschichte ist es gewesen, „den fürstlich-ständischen Dualismus gänzlich zu überwinden“<sup>292</sup>). Anderswo ist es dabei gelungen, die Stände dem Staate so einzugliedern, daß sie „ein aktives Organ des einheitlichen Staates“ wurden. Oder „die Stände mediatisieren das Königtum“. So im deutschen Reiche. In der Mehrzahl der deutschen Territorien jedoch gelingt es den Landesherrn, die Stände „zu einem wesenlosen Schatten herabzudrücken“<sup>293</sup>): wir sind auf dem Wege zum Absolutismus.

Erst für ein Zeitalter also, in dem die Fürsten der Stände soweit

290) So v. Below, Territorium und Stadt, S. 225. — Auch Spangenberg sagt einmal, allerdings vom 14. Jahrhundert: „Es ist offenbar Grundsatz der Landesherrschaft gewesen, nach Möglichkeit ohne Mitwirkung der Stände auszukommen.“ Lehnstaat, S. 59.

291) Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I., S. 579.

292) Jellinek, Staatslehre<sup>3</sup>, S. 324; vgl. oben S. 144f.

293) Alles Jellinek, a. a. O.

Herr geworden sind, daß sie von ihnen kaum noch etwas zu fürchten haben, könnte Rachfahls Darstellung gelten.

Ein Zustand aber, in dem es dem Landesherrn freistand, die Stände zu berufen oder nicht zu berufen, ihnen vorzulegen, was er für gut fand, sie wieder nach Hause zu schicken, wann es ihm beliebte; kurz, wo sie nicht mehr waren, als sein Werkzeug für die bequemere Regierung des Landes: da kann von dem echten Ständestaat, den ein Übermaß des Dualismus kennzeichnet, nicht mehr die Rede sein. Kein Wunder, wenn ein Beurteiler sagt: „Von diesem Standpunkte“ — nämlich wenn man „die landständische Verfassung geradezu als eine Schöpfung des Landesherrn betrachtet wissen will“ — „ist es freilich nur folgerichtig, daß die ständische Verfassung nicht als eine Verfassungsform angesehen wird, die ein besonderes Kulturideal verkörpert und daher ihre Rechtfertigung in sich selbst findet — sondern fast nur als eine Übergangsstufe, die geschichtlich dazu bestimmt war, den absoluten Staat wirksam vorzubereiten“<sup>294</sup>). Dem Ständestaat des Mittelalters wird man so nicht gerecht.

Auch die Landesherrn haben sich übrigens ihr Recht, die Stände zu berufen, erst mühsam erkämpfen müssen<sup>295</sup>). Und doch kann man auch von ihnen sagen, daß auf ihrer Seite dieses Recht in dem Begriff der Landesherrlichkeit von Anfang an enthalten war. Auch dieses liegt in dem Weistum von 1231: wenn die Landesherrn neue Rechte nur mit Zustimmung der Großen einführen sollten, so mußten sie das Recht für sich beanspruchen können, wenn sie sich mit solchen Plänen trugen, die Großen zur Beratung zu berufen; ebenso wie diese das Recht, sich selbst zu versammeln, wenn der Landesherr ihre Zustimmung verschmähte. Landesherr und Landschaft waren eben „zwei voneinander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der anderen ableitete“, „zwei nebeneinander stehende Träger staatlichen Rechtes, die in ihrer Vereinigung den deutschen Staat darstellen“<sup>296</sup>).

Dieser Dualismus ist das A und das O der ganzen Sache. Mit modernen Ideen von Einheitlichkeit der Staatsgewalt oder gar einer einheitlichen Quelle des Rechtes darf man nicht operieren. Wären die Rechte der Stände vom Fürsten abzuleiten gewesen, so würde damit der Dualismus aufgehoben gewesen sein. Uns dualistisch anmutende

294) Adler, a. a. O. S. 599.

295) Das ergibt sich aus dem Widerstandsrecht, den zentrifugalen Bestrebungen und dem Anspruch auf das Recht der Selbstversammlung. v. Below, a. a. O., S. 234f. Ferner oben bei Anm. 249.

296) Gierke, a. a. O. I, S. 537, S. 535.

Sonderrechte in Verwaltung und Gericht, die ihnen etwa belassen worden wären<sup>297</sup>), würden dagegen gar nicht in Betracht kommen. Nicht auf äußerliche Teilung der Gewalten, sondern auf ihren getrennten, beiderseits autonomen Ursprung kommt es an. Zumal das ganze Wesen der Stände beruht in ihrer Autonomie<sup>298</sup>). Darauf allein begründet sich ihre Fähigkeit, auf der alles Weitere beruht, „dem privatrechtlichen Standpunkt des Fürsten gegenüber einen allgemeineren und öffentlich-rechtlichen zur Geltung“ zu bringen<sup>299</sup>). Besonders aber beruht darauf ihre Fähigkeit das Land selbständig zu vertreten, für das sie nicht etwa von der Obrigkeit eingesetzte Vormünder waren. Oder soll den Ständen etwa auch ihr Widerstandsrecht vom Fürsten verliehen sein?<sup>300</sup>)

Die Richtigkeit meiner Auffassung wird übrigens bestätigt durch das, was Rachfahl mitteilt über die Entstehung der „Gesamt- oder Generallandtage, landständischer Organisationen, die mehrere Landesteile oder Länder zugleich umspannten“: wobei sich „dieselben Vorgänge“ abspielten, „wie bei der Entstehung der Landtage überhaupt“<sup>301</sup>). Er sieht darin freilich einen Beleg für seine gegenteilige Ansicht. Rachfahl selbst kann jedoch nicht umhin, zuzugestehen, daß wir auch da „zuerst freie Einungen als Vorläufer finden“: also ein selbsttätiges Vorgehen der Stände. Aber er verschanzt sich dahinter, daß freilich diese Konföderationen „noch keine Generallandtage im Sinne fester und dauernder Verfassungseinrichtungen“ sind. Aber sie leisteten doch ihrer „Entstehung Vorschub, indem sie die Idee einer staatsrechtlichen Zusammenfassung des Landes durch eine gemeinsame Landesvertretung ins Leben riefen und festigten“<sup>302</sup>). Das aber besagt um so mehr, als gerade bei den Gesamtlandtagen es sich wohl hätte erwarten lassen, daß sie in der Tat erst aus der Initiative des Landesherrn ins Leben gerufen worden wären<sup>303</sup>): angesichts der vielfach bewiesenen Eifersucht der einzelnen Landesteile aufeinander.

297) v. Below, Territorium und Stadt, S. 183<sup>1</sup>.

298) Rachfahl spricht allerdings gelegentlich von ihrer „sogenannten Autonomie“ (a. a. O. S. 117, S. 118); jedoch mehr nur wie von einer Begleiterscheinung. Vgl. S. 114 ff.

299) Vgl. oben S. 153<sup>236</sup>.

300) Unter Umständen ist auch dieses ihnen von dem Landesherrn ausdrücklich zugestanden worden. v. Below, a. a. O. S. 250; Spangenberg, S. 50, S. 56; Rachfahl, S. 115.

301) Rachfahl, a. a. O. S. 100 f.

302) A. a. O. S. 101, S. 102.

303) Das ist natürlich auch vorgekommen.

Wenn die Konföderationen dann auch „erst durch Anerkennung seitens der Landesherren“ zu Generallandtagen „im Sinne fester und dauernder Verfassungseinrichtungen“ geworden sind<sup>304</sup>), so erscheint es doch offenbar zuviel behauptet, diese geradezu als eine Schöpfung der Landesherren hinzustellen. Freilich kommt es auf diese Zusammenfassung der Teile zu einem Ganzen weniger an. Bezeichnend bleibt es dennoch, daß auch hier regelmäßig die Vorgänge sich wiederholten, die zur ersten Entstehung der Stände in den Einzelländern geführt hatten.

Fast scheint es sich schließlich darum zu drehen, ob man das Wesentliche sehen will in dem Formalen oder in der Sache; in dem Vollendeten, Abgeschlossenen oder in den Kräften, die durch ihr Ringen es schufen; in dem Kampfpreis oder im Kampfe und den Kämpfern. Mag sein, daß der Unterschied der Betrachtungsweise zwischen Rachfahl und mir zuletzt daher rührt, daß er an die Dinge von der Neuzeit, ich vom früheren Mittelalter her herangetreten bin. Auch wird man zugestehen können, daß die landständische Verfassung zur festen Einrichtung dadurch geworden ist, daß der Landesherr sich entschloß, sich mit ihr abzufinden und sie ein für allemal als zu Recht bestehend anzuerkennen. Allein was ist verfassungsmäßig, da wo es keine geschriebene Verfassung gibt und so viele Dinge in fortwährendem Flusse sind?<sup>305</sup>) Mir scheint, eine Einrichtung im Staate, die mehrere

304) Rachfahl, a. a. O. S. 101.

305) Darüber, was unter Umständen als verfassungsmäßig zu betrachten wäre und was nicht, vgl. z. B. auch v. Below, Territorium und Stadt, S. 254. — Vgl. ferner Spangenberg, Lehnstaat, S. 45: „Aber noch lange Zeit währte es, bis Regierung und Gesellschaft sich in einer dauernden Verfassungsform einzurichten wußten.“ — Hartung will deshalb von einem Ständestaat, sogar einem Territorialstaat, erst sprechen, nachdem die Stände „ein dauerndes Verfassungsinstitut zur Vertretung des Landes“ geworden sind. Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 31; vgl. S. 32 am Schluß und S. 33 „daß nicht alle mittelalterlichen Territorien den Fortschritt zum Territorialstaat mitgemacht haben“. — Ferner Rachfahl, a. a. O. S. 95f.: „Die Frage nach der Entstehung der Landstände fällt zusammen mit der nach der Entstehung einer Landesvertretung als einer festen Verfassungseinrichtung in den einzelnen Territorien.“ Und S. 92: „Denn zwei Dinge, so scheint es, müssen scharf auseinander gehalten werden: die Entwicklung und Steigerung der politischen Machtstellung und Machtbetätigung gewisser Bevölkerungsgruppen — eben mitunter auf Grund des freien Einigungsrechts — . . ., die wir alsdann zu einem bestimmten Zeitpunkte als Träger und Inhaber der landständischen Berechtigung gewahren, und auf der anderen Seite die Entstehung eben dieser landständischen Berechtigung, d. h. des Verfassungsinstituts, und die dafür maßgebenden Vorgänge.“ „Von Landständen dürfen wir erst sprechen, wenn

Jahrhunderte in Kraft gestanden hat, mit der während dieser Zeit von allen Faktoren als einer Realität gerechnet werden mußte und gerechnet wurde: die müssen wir als verfassungsmäßig, als Teil der Verfassung anerkennen, auch wenn das seinerzeit von dem widerstrebenden Staatshaupt noch nicht in aller Form, sondern nur de facto geschehen sein sollte. So viel aber ist sicher, daß die landständische Verfassung nicht durch die landesherrliche Anerkennung entstanden, also daß sie auch nicht des Landesherrn Schöpfung ist. Für das Verständnis des gesamten germanischen Staatswesens, von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten aber gehört das zu den grundlegenden Dingen.

---

auch die Existenz eines Landtags als eines dauernden Verfassungsinstituts zur Vertretung des Landes nachweisbar ist.“ Das andere war nur „Vorgeschichte“. Ich kann da nicht mit. Vgl. andererseits v. Below, Territorium und Stadt, S. 259, über die Kompetenzstreitigkeiten und Verschiebungen des verfassungsmäßigen Anteils an der Regierung als Folgen des Fehlens einer kodifizierten Verfassung auch im vollausgebildeten Ständestaat.

---

## Schluß.

Fassen wir zusammen! Es wird im vorstehenden stets im einzelnen deutlich geblieben sein, in was die Bedeutung der Erörterung jeder Sonderfrage für das Problem des Staates im Mittelalter bestanden hat. Es kam darauf an, festzustellen und im Auge zu behalten, wo im Gemeinschaftsleben der Deutschen das Staatliche, der Staat jeweils zu erkennen sei. Zugleich, wo — trotz augenblicklicher Rückfälle — ein Fortschritt in der Richtung auf den modernen Staat.

In diesem Sinne waren auch Geschichte und Prinzipien der landständischen Verfassung, des territorialen Ständestaats zu analysieren. Die landständische Verfassung war das Ergebnis jahrhundertelanger Kämpfe zwischen Landesherrn und Ständen. Will man von Schöpfung reden, so war sie die Schöpfung beider. Ein Ergebnis, das unablässigem Bestandswechsel unterworfen gewesen ist. Denn hier würde es irreführen, wenn man jenen Ausdruck im Sinne eines Endergebnisses brauchen wollte, einer endgültigen Form. Dazu ist es in Deutschland trotz allem im Grunde überhaupt nicht gekommen. Auch in dem beschränkten Sinne nicht, in dem im geschichtlichen Leben überhaupt etwas endgültig genannt werden kann. Dazu fehlt es schon an Beständigkeit im Fortschritt. Hat der Übergang von dem vorterritorialen Zustand, den man wenig glücklich als den des Lehnstaates bezeichnet hat, zu dem territorialen sich in kaum merkbaren Schritten vollzogen, so hat die landständische Verfassung, nachdem sie „einmal begründet war . . . verhältnismäßig nur in geringem Grade eine Geschichte gehabt“<sup>306</sup>). Ja mehr noch: wann sie begründet war, das eben läßt sich

---

306) v. Below, Territorium und Stadt, S. 178f., S. 179: „So setzt sich die Landtagsgeschichte aus vielen mißlungenen Versuchen, vielen Erfolgen, vielen Rückschritten, vielen neuen Erfolgen zusammen. Das allgemeine Resultat ist, daß die Landtagsverfassung am Ende ziemlich denselben Standpunkt einnimmt wie am Anfang.“ usw.



am wenigsten feststellen! Allenfalls kann man dann von Entwicklung in einer Kurve sprechen<sup>307)</sup>. In diesem Sinne stellt Spangenberg einen Stillstand in der Entwicklung im 14. Jahrhundert fest<sup>308)</sup>. Es ist die Zeit, wo die Fürsten fast nur Hauspolitik trieben, aber auch die Stände, jener Geldnot ausbeutend, nicht das Wohl des Landes im Auge behielten, das sie zu vertreten vorgaben, sondern nur ihren eigenen Vorteil. So wurde in der Tat, in dem einen Lande früher, in dem anderen später, ein Zustand geschaffen, wo man sich fragt: was bleibt da noch vom Staate? Der Landesherr machtlos, die Untertanen anarchisch: von einem geordneten Zusammenleben der Menschen scheinbar kaum noch eine Spur. Schwer wäre es zu sagen gewesen, in wessen Händen eigentlich die Staatsgewalt lag: so zersplittert schien sie, wofern sie überhaupt noch ausgeübt wurde. Selbst die Grenzen des Staates nach außen verwischten sich: denn die Untertanen, führende Gruppen oder Einzelne von ihnen, traten in unmittelbaren Verkehr mit fremden Landesherren oder mit den Ständen anderer Gebiete<sup>309)</sup>. Das Territorium schien einer Auflösung entgegenzugehen schlimmer, als die das Reich selbst bedrohte. Denn dieses besaß doch eine Reihe von alters her anerkannter Verfassungsorgane, wie sie in den Territorien erst zu schaffen waren. Auch zeigten sich in diesen — außer den größeren Städten — nicht etwa Keimzellen anderer, neuer Staatsbildungen, als welche die Territorien selber dem Reiche gegenüber sich erwiesen. Denn die patrimonialen Herrschaften der Ritter können nicht ernstlich dafür gelten.

Aber der Staat — als Idee und als Realität — konnte dennoch nicht untergehen. Gerade in dem chaotischen Zustande behauptet er seine unverwüstliche, den Menschen unentbehrliche Kraft. Daß man sich zur Klarheit eines über Landesherrn und Untertanen stehenden, beide umfassenden Staatsbegriffes im allgemeinen nicht durchrang, darauf kommt es hierbei weniger an. An Stelle dieses Staatsbegriffes tritt der des Landes, und zwar unbeschadet der Tatsache, daß man das Land auch im Gegensatz zum Herrscher dachte. Mögen bald die Stände, bald die Herren sich als die eigentlichen Vertreter des Landeswohls aufführen: maßgebend ist, daß doch das Wohl des Landes im ganzen als Richtschnur des Verhaltens anerkannt bleibt, so daß stets die eine Partei sich seiner anzunehmen gedrunken fühlt und sich widersetzt und zur Sammlung zurückleitet, wenn die andere durch ihre

307) So Gierke, *Genossenschaftsrecht*, Bd. I, S. 580.

308) *Lehnstaat*, S. 56ff. Vgl. oben S. 154.

309) v. Below, a. a. O. S. 253f.

Selbstsucht es zu zerstören droht<sup>310</sup>). So haben auch hier Fürst und Stände, wenngleich in ewigem Gegenspiel, von beiden Seiten an der Erhaltung und Weiterbildung des deutschen Staates gearbeitet<sup>311</sup>). Freilich nicht überall und immer. In einigen westdeutschen Ländern hat sich die Ritterschaft völlig von der Gemeinschaft des Territoriums losgesagt und die Reichsunmittelbarkeit erreicht. In Brandenburg war man nahe daran. Aber ein solches Ausschlagen des Pendels über das gesetzte Maß darf nicht das Urteil über die Erscheinung in normalen Verhältnissen stören.

Da mag jenes eigenartige Zusammenspiel der feindlichen Kräfte unnatürlich oder unerklärlich erscheinen. Und doch handelt es sich um etwas ganz Natürliches. Wir betrachteten es unter dem Gesichtspunkt des Landeswohles. Damit braucht nichts unglaublich Altruistisches in die Haltung der Parteien hineingelegt zu sein, die sich sonst oft so selbstüchtig erwiesen haben.

Schließlich war das Wohl jeder Partei mit dem des Landes, in dem sie lebte, wie das jedes Bürgers, unlösbar verknüpft. Nur wenn die Eingriffe der mächtigeren Gegenpartei in das Einzelwohl über das Maß des erträglich Scheinenden hinausgingen, strebt der Schwächere das Band zu lösen.

Hiermit eben kommen wir auf den zweiten Gesichtspunkt. Nicht nur Sorge für das Wohl des Landes bewirkt jenes Zusammenspiel. Vielleicht unmittelbarer noch ist es die Abwehr der Übergriffe des Landesherrn und seiner Beamten von seiten der Regierten, der Übergriffe der widerstehenden Untertanen auf seiten der Regierung. Die Regierung fordert Steuern im Interesse des Landesherrn; aber doch auch im Interesse des werdenden Staates. Die Stände widersetzen sich aus eigennütigen Beweggründen; aber dabei schließt sich die Untertanenschaft des neuen Territoriums zum erstenmal zu einem Körper zusammen und fördert dadurch den Staatsgedanken. In eigenstem Interesse muß ein andermal der Herr einer Haltung der Stände entgegenreten, die im Namen des Landes die Macht im Staate zu sehr auf die Seite dieses einen der beiden konstitutiven Faktoren ver-

310) A. a. O. S. 173 f., S. 248; vgl. die nächste Anmerkung.

311) Als solche Einheit „trat unter dem Einfluß des von beiden Mächten gleichmäßig betonten, gleichmäßig als Richtschnur hingestellten, gleichmäßig vertretenen öffentlichen Wohls des ganzen Landes in immer schärferen Zügen ein erweiterter Begriff des Landes, das Land als Staat, hervor.“ Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 537 (im Anschluß an die oben S. 146<sup>211</sup> angeführten Worte).

schieben will, so daß Auflösung droht: gelingt ihm das, so schlägt er damit neue Bande um das Staatswesen im ganzen. Oder, um es noch einmal anders zu wenden. Wenn der Herr durch Verpfändungen und Erbteilungen den Bestand des Territoriums gefährdet, widersetzen sich die Stände. Gegen ihre bedrohliche Übermacht raffen die Herren sich auf. Sie sehen ein, daß sie bestehen können nur, wenn eine ausreichende territoriale Grundlage gewahrt bleibt. Sie kehren um von der früheren Politik. Gegen ihr zentralisierendes Streben setzen sich wieder die Stände zur Wehr; sie schließen sich neu zusammen: diesmal zur Wahrung ihrer Sonderrechte. Das gelingt, bis die Herren zu anderen, wirksameren Mitteln greifen und schließlich ihr Ziel erreichen.

Zeitweise schien es allerdings, als ob dieses Spiel zuletzt eine verhängnisvolle Wendung nehmen wolle. Es schien, als ob Selbstsucht, Eigenwilligkeit, Mißtrauen den Sieg davontragen würden an Stelle jener Einsicht, jenes auf Überlegung, nicht auf Wallungen begründeten Vertrauens, jener Opferwilligkeit, ohne die kein konstitutionelles Leben möglich ist. Sie führten zunächst zu jenem Dualismus im engeren Sinne, der das spätere deutsche Ständewesen kennzeichnet und der den Staat in zwei Hälften auseinander zu reißen drohte: wo Herr und Stände getrennt nicht nur eigene Beamte und Kassen, sondern selbst eigene Truppen und auswärtige Vertreter hielten<sup>312</sup>).

Aber schließlich hat doch wieder der eine oder der andere, haben zuletzt die beiden Faktoren zusammenwirkend den Staat gerettet. Was anderenfalls — wenn das nicht gelungen wäre — die Folgen gewesen sein würden; was geschehen sein würde, wenn die Territorien oder die Mehrheit unter ihnen wirklich sich aufgelöst hätten: darüber sich Gedanken zu machen, mag müßig scheinen. Entweder Deutschland wäre völlig der Anarchie und der Vernichtung verfallen und wohl eine Beute der Nachbarn geworden; oder der Kaiser hätte doch noch einmal die Macht in seiner Hand sammeln müssen, um alle die Kleinen sich zu unterwerfen: wenn es nicht anders ging, wie ein Iwan der Schreckliche.

Allein in Deutschland waren trotz allem scheinbaren Chaos dazu die Grundlagen staatlichen Lebens von alters her zu fest gelegt und wohl gefügt. Wir dürfen in den Territorien durch den Widerstreit der Parteien, der zuerst unseren Blick auf sich zieht und ewig scheint, uns darüber nicht täuschen lassen, die Augen nicht verschließen gegen das, was doch schließlich erreicht worden war. Freilich sind es im all-

312) Oben S. 146f.

gemeinen die Stände, die versagt haben, gerade dort, wo längere Zeit keine starke fürstliche Gewalt ihren Sonderbestrebungen entgegentrat<sup>313</sup>). Man hat nicht ohne Grund geklagt, daß es ihnen an politischem Zielbewußtsein gefehlt habe, abgesehen von dem bloßen Streben nach Macht in eigennützigem Interesse<sup>314</sup>). Darüber hinaus haben sie wohl zahlreiche Mißstände im einzelnen bekämpft: das war ja der eine Grund ihres Daseins. Allein es mangelte bei ihnen an allgemeineren, zu Höherem wirksamen politischen Ideen, namentlich im Sinne eines dauernden Ausbaues ihrer verfassungsmäßigen Stellung<sup>315</sup>). Zu tief eingewurzelt war in ihnen — wie noch heute so vielfach im deutschen Volke — das Gefühl des Gegensatzes gegen alles, was Regierung heißt; zu tief die Abneigung gegen jede Beschränkung individueller Freiheit und — oft eingebildeter — Rechte<sup>315a</sup>).

313) Besonders in der Mark Brandenburg. Hartung, a. a. O. S. 31.

314) Spangenberg, Lehnstaat, S. 148, sagt: „Die Stände bezweckten mit Erwerbung des Konsensrechtes weniger, politische Rechte für sich zu erwerben, als vielmehr Mißbräuchen und Schädigungen . . . vorzubeugen; es handelt sich um Einschränkung der Regierungsgewalt durch ständischen Konsens . . .“ Dies war doch wohl ein politisches Recht, und man kann höchstens sagen, daß die Stände es nicht folgerichtig ausbauten. Oder man muß allen Nachdruck auf das „bezweckten“ legen. In diesem Sinne braucht es auch nicht im Widerspruch mit dem Gesagten zu stehen, wenn Rachfahl, S. 101, „die vornehmste Wirkung des Einungswesens“ für „wesentlich politischer Art“ erklärt. — v. Below, Territorium und Stadt, S. 179, spricht zwar von hohen Zielen, die sich der Landtag oft gesteckt habe; jedoch auch von der „Raschheit des Pläneschmiedens“, die „durch die Unbehilflichkeit im Handeln aufgewogen“ wurde (dies nach Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. II, S. 263, der hier aber nicht eigentlich von den Ständen selbst spricht). An den Ständen hatte die Regierung „einen weniger konsequenten und weniger geschlossenen Gegner“ (als an den Städten, v. Below, a. a. O. S. 180). Am bezeichnendsten: „So heftig Stände und Landesherr mit einander streiten, so werden wir doch oft durch Kundgebungen großen gegenseitigen Vertrauens plötzlich überrascht“ (a. a. O. S. 259), wodurch der Preis harter Kämpfe oft wieder verloren ging.

314) Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 32: „Selbst da, wo die Stände höhere Forderungen erhoben . . ., blieb ihr Ziel mehr negativ als positiv.“

315) Vgl. auch v. Below, Territorium und Stadt, S. 270, über die Hilflosigkeit der Stände gegenüber der Rezeption des römischen Rechts und den landesherrlichen Kodifikationen, obgleich sie selbst das heimische Recht lieber bewahrt hätten.

315a) In dem was Hatschek, Die Staatsauffassung der Engländer (Vorträge der Gehe-Stiftung, 8. Bd 1917, Heft 5) S. 4ff. hierzu sagt, läuft viel Konstruktion mit unter. Die Worte, die er (S. 4) aus Hegels Rechtsphilosophie anführt, stellen ein Ideal dar, das sich nur Wenige, Höchstgebildete zu eigen gemacht haben, und auch diese oft nur theoretisch. Für die große Menge gilt

Aber woher sollten auch höhere politische Ideale entstehen? Ihr Quell kann nur die Liebe zum Vaterlande sein. Dazu aber war die Basis des Territoriums im allgemeinen zu schmal. Hier machen sich wieder einmal die politischen Momente im engeren Sinne geltend. Nur wo althistorische Überlieferungen auf breiterer territorialer Grundlage wirksam waren, wie in den Niederlanden, vielleicht in Österreich und in Baiern, war höheres bewußtes Streben denkbar. Im Grunde war es ja im Reiche auch nicht anders, das seit Jahrhunderten als ein Machtkörper mehr vegetiert hatte, als daß es zielbewußt handelnd aufgetreten wäre. War hier die territoriale Grundlage breit genug — mehr als breit genug! —, so fehlte dafür wieder die Zusammenfassung in einem Willen: in Durchschnittszeiten löste sich alles in landschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Schon einmal wies ich auf die Bedeutung der Größe für die Entfaltung staatlichen Lebens im Schoße der einzelnen Territorien hin: auch für die Fürsten selber. Ließ nun schon der einzelne Landesherr politische Einsicht in gar zu vielen Fällen bedauerlich vermissen: um wieviel weniger war sie bei den Untertanen zu suchen? Aber das war auch in der Lage der Dinge selbst gegeben, von allen psychologischen Momenten abgesehen. Der natürliche Vertreter staatlicher Einheit im

gerade bei uns der Gegensatz zwischen Volk und Regierung. In England dagegen fehlt dieser Gegensatz so gut wie ganz. Der Angehörige der zurzeit nicht herrschenden Partei fühlt wohl einen Gegensatz zu der aus dieser hervorgegangenen augenblicklichen Regierung. Dieser Gegensatz kann aber nie die Schärfe des bei uns üblichen, gegen die Regierung an sich gerichteten, gegen den „Racker Staat“ annehmen, der sich nur zu oft gegen das Vaterland selbst wendet: weil für die zurzeit unterlegene Partei die sichere Aussicht besteht, demnächst selbst die Regierung zu bilden. Dieses Vertrauen beherrscht die Anhänger der Partei bis in die untersten Wählerschichten hinein, ja selbst die des Wahlrechts Ermangelnden, die nur durch ihre Gesinnung der Partei — darum aber nicht minder eifrig — dienen. Schon weil der Begriff des Staates weiteren Kreisen wenig geläufig ist, fehlt auch die Gegensätzlichkeit zu ihm, und umgekehrt. In größter Ausdehnung des Wahlrechts erblicken auch bei uns weiteste Kreise die politische Freiheit vor allem: was augenblicklich wohl am wenigsten bewiesen zu werden braucht. Zu Hatscheks Ausführungen über den „englischen Polizeistaat“ dagegen ist zu bemerken, daß der Engländer seine Hauptfreiheit gerade darin sieht, daß bei ihm zu Lande von der Polizei sehr viel weniger zu spüren ist als auf dem Kontinent. — Es ließe sich auch einwenden, daß in Hatscheks, d. h. Hegels, „deutschem“ Staatsideal der germanische Dualismus ausgelöscht erscheint. Mit diesem läßt sich Hegels Behauptung, es habe „das Individuum selbst nur Objektivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied“ des Staates ist, schlecht vereinigen. Vgl. auch Ranke, unten Anm. 324, und oben S. 145.

Territorium war und blieb eben doch der Herr. Vielleicht wäre es nicht auf alle Fälle nötig gewesen, daß die Stände zu Vätern jenes fast schrankenlosen Dualismus geworden waren. Aber das Natürlichere, das Gegebene war es, daß der Herr, wenn er konnte, Stände und Land sich unterwarf und dadurch die Einheit im Staate herstellte<sup>315b)</sup>, und nicht der umgekehrte Fall. Für die Stände war nun einmal von den Anfängen an der Herr das vorgefundene, nicht zu beseitigende, nicht sich zu unterwerfende Objekt ihrer Opposition. Ein weit höherer Ideenflug hätte dazu gehört, von seiten der Stände aus ihn und seinen ganzen Kreis einem einheitlichen Staatswesen einzugliedern, wie es Ende des 17. Jahrhunderts etwa in England geschehen ist. Zu einer Zeit, wo in Deutschland davon überhaupt die Rede hätte sein können, fehlten dafür auch theoretisch noch alle Voraussetzungen, eine in diesem Sinne ausgebildete Staatslehre.

So kehren wir zu dem Ausgangspunkt zurück. Wertvollste Dienste hatten ohne Zweifel die Stände im Laufe des Jahrhunderts dem werdenden Staatswesen geleistet<sup>316)</sup>. Sie hatten doch vor allen Dingen verhindert, daß die Landesherrn, ihres hohen Amtes vergessend, ihre Gebiete als Patrimonien behandelten und ausbeuteten<sup>317)</sup>. Sie haben durch ihren Widerstand den Fürsten an das Wesen seiner Stellung erinnert, ihn zu seiner Pflicht zurückgerufen. Sie haben durch die beharrliche Wahrnehmung des Vertretungsgedankens ein Staatsvolk im Territorium, den zweiten notwendigen Faktor im Staatsleben, überhaupt erst geschaffen und damit — nachdem der Herr gegeben war — die wichtigste Voraussetzung von allen, auf daß aus den Territorien Staaten würden<sup>317a)</sup>. Allein eben deshalb waren sie die grundsätzlichen Vertreter des Dualismus, und mit ihrer jahrhundertelangen Opposition belastet, fanden sie nicht den Weg zum Einheitsstaat. Wohl kam es vielfach zu einer Mitwirkung der Stände am Regiment. Allein die letzte ausgleichende Form blieb aus.

Wenn demgegenüber also der Herr für das Ganze der eigentliche Sammel- und Kristallisationspunkt war und blieb<sup>317b)</sup>, so doch nicht

315b) v. Below, Territorium und Stadt, S. 255.

316) Vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 264ff.

317) Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 31.

317a) Hartung, a. a. O. S. 31: „Sie haben überhaupt erst den Begriff des Landes als eines Gemeinwesens mit selbständigen Interessen gegenüber dem privatrechtlichen Eigentumsbegriff des Fürstenhauses gefunden.“ Nur daß nach deutschem Recht auch innerhalb der „privatrechtlichen“ Sphäre der Grundherrschaft die Hintersassen überall eigene Rechte gegenüber dem Herrn besitzen.

317b) Hartung, a. a. O.: „Es hat sich dauernd fühlbar gemacht, daß die

er mit seiner Person allein. Vielmehr mit ihm die mit seiner Stellung, seinem Amt zusammenhängenden, in diesem Zusammenhang auch von ihm selbst ausgebildeten, aber vor allem doch mit innerer Notwendigkeit von sich selbst heraus immer mehr anwachsenden Institute.

Ich erinnere noch einmal an die Gerichte, als Grundfeste des ganzen deutschen Staatswesens überhaupt. Von Uranfängen an ja waren sie wohl geordnet, weit vor der Zeit der Territorien selbst. Sie bedurften innerhalb der Territorien nur weiterer Ausbildung, von Zeit zu Zeit neuer, dem Staatsgedanken besser angepaßter Organisation: zumal angesichts der bunten Vielgestaltigkeit, wie sie die Wesensmannigfaltigkeit der ursprünglichen Bestandteile des Territoriums mit sich gebracht hatte. Neben solch fortschreitender Zentralisation bedurfte das Recht erhöhter Vollstreckungsgewähr. Auch diese ward in den Territorien alles in allem besser als einst im Reiche und in stets zunehmendem Maße erlangt: konnte man auch nicht gänzlich ohne letzten Rückhalt an den Reichsgewalten fertig werden, und mußte man sich auch zeitweise die Beihilfe jenes eigentümlichsten Gebildes, der Vehme, gefallen lassen! Auch die Stände haben übrigens bei der Fürsorge für Recht und Gericht ihre Mitwirkung nicht versagt<sup>318)</sup>. Daß es aber in den Territorien eine geordnete Rechtsprechung gab, eine Rechtsprechung pro bono publico, eine Rechtsprechung, die jedenfalls grundsätzlich unabhängig war von den Launen des Herrn, das allein schon könnte für die Staatlichkeit der Territorien den Ausschlag geben. Denn der Satz, daß der Herr über das Recht erhaben sei, gilt wenigstens für das mittelalterliche Deutschland nicht<sup>319)</sup>.

Noch entschiedener vereinheitlichend wirkte die Verwaltung und die landesherrliche Beamtenschaft, die sie handhabte. Noch wichtiger angesichts der bunten Zusammenwürfelung so vieler Territorien. Auch hierbei hat es an Mithilfe der Stände nicht gefehlt. Wesentlich aber ist vor allem wieder, daß diese Beamtenschaft ihrem Amt vorstand nach Recht und Gesetz, nach den jeder geordneten Verwaltung an sich inwohnenden Grundsätzen; unabhängig auch hier gegen persönliche Eingriffe des Fürsten: alles in allem doch in Treue, mag auch infolge

---

Territorialbildung vom Fürstentum, nicht vom Lande und seinen Vertretern ausgegangen ist.“

318) Vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 269f.

319) Über den staatlichen Monismus in Italien (und dem byzantinischen Reich) kraft der Kontinuität romanistischer Gedanken, das Fehlen ständischer Institutionen infolgedessen und das Aufkommen der Stadttyrannis: Jellinek, Staatslehre<sup>3</sup>, S. 320, S. 328. — S. unten S. 181f.

mangelhafter Besoldung zeitweise vielfach die Anschauung von dem Amt als nutzbarem Besitz sich vorgedrängt haben.

Von alles überragender Bedeutung aber wurde für die Arbeit an der Vereinheitlichung des Staats, an der Verwirklichung des Einheitsgedankens, die landesherrliche Zentralbehörde, der Rat. Nicht allein wegen der Rolle, die einer höchsten Regierungsbehörde von selbst dabei zufallen mußte. Auch nicht darum, weil man sein Vorbild gewissermaßen als *causa incitans* dafür ansehen kann, wenn die Stände, um den Landesherrn und seine Regierung besser zu überwachen, gelegentlich einen ständischen Ausschuß als Kontrollrat eingesetzt haben: ein Ereignis, das doch recht wesentlich zentrifugalen Neigungen bei den Ständen entgegenwirken mußte. Sondern vor allen Dingen, weil bei den einzelnen Räten, zumal den juristisch gebildeten, ähnlich wie schon bei den Legisten Philipps des Schönen, ein moderneres Staatsbewußtsein zuerst keimte und Wurzel schlug, klarer noch als bei den Landesherrn selbst<sup>319a)</sup>. Mag dieses Staatsbewußtsein oft genug noch dualistisch beeinflußt gewesen sein, zwischen dem Wohl des Landesherrn und dem des „Landes“ im technischen Sinne unterschieden haben, wo die Verhältnisse dazu zwangen: innerhalb der dem Landesherrn vorbehaltenen Sphäre haben sie, wie treue Hausverwalter, das sachliche Interesse auch gegenüber den Tageslaunen des Herrn gewahrt und schon dadurch das Esse des Staates zusammengehalten und zur Geltung gebracht.

Darüber hinaus aber lag es im Wesen jeder solchen Beamtenschaft — auch der örtlichen, wie einst im Reich bei den Schultheißen Heinrichs (VII.) — die Sphäre des Herrn immer mehr zu erweitern in die von den Ständen beanspruchte hinein, um schließlich, wenn möglich, diese jener ganz einzuverleiben und auf diesem Wege des Staates Einheit herzustellen. Im höchsten Maße wurde so der Rat zu einer politischen Behörde, je mehr es sich hierbei im Laufe der Zeit um bewußtes Streben handelte. So ward der Rat freilich auch zum Hauptwerkzeug in der Durchführung des schließlich obsiegenden Absolutismus.

Hat es sich nun bei alledem in weitem Umfange um zielbewußte Durchführung von Verwaltungsmaßregeln gehandelt im täglichen Kampfe der inneren Politik: so ist im ganzen dennoch den Herren der Sieg über die hartnäckigen Stände zugefallen nicht ohne Anwendung von Gewalt. Dabei sind dann Vorgänge der großen, der Reichs- und Außenpolitik von eingreifendster Bedeutung geworden. Schon im

---

319a) Hartung, a. a. O. S. 35f.



15. Jahrhundert haben Kämpfe mit den eigenen Ständen vielfach in- einander gegriffen mit Fehden gegen Nachbarn, Bundes- und Standes- genossen jener. Schon diese Kämpfe haben die „deutschen Fürsten die Notwendigkeit einer straffen Zusammenhaltung der Hoheitsrechte ge- lehrt“<sup>320</sup>). Als noch bedeutsamer aber darf man auch auf diesem Gebiete betrachten die Folgen der großen kirchlichen Bewegungen der Zeit. Daß die führenden deutschen Fürsten eigene Verträge mit der römischen Kurie über die Handhabung des Kirchenregiments in ihren Landen schlossen, war etwas Neues, das ihre Stellung als Landesherren nicht weniger heben mußte, als der Inhalt dieser Verträge selbst. Damit war zugleich eine Vorbedingung geschaffen für eine selbständige Politik, als nun die Reformation über Deutschland aufging. Daß jetzt zum ersten Male wieder seit langem die Reichsstände in einer großen, ideen- getragenen Sache sich aufrafften und zusammentaten zu gemeinsamem Vorgehen, einer Kriegspolitik gegen Kaiser und Papst und alle Welt, wenn es sein mußte, das bedeutete zum ersten Male wirklich ein souve- ränés Handeln und stellte die Fürsten in die Welt hinein als souveräne Staatshäupter, mochte ihre staatsrechtliche Stellung definierbar sein, wie sie wollte. Das mußte ihre Macht auch im Innern der Territorien stärken. Dann kam hier die Durchführung des Satzes „Cuius regio, eius religio“. Bis endlich der Dreißigjährige Krieg der Widerstands- fähigkeit der Stände den Rest gab.

Da die Vereinheitlichung des Staates von den Landesherren und ihren Organen durchgeführt worden war, so war damit von vornherein die Richtung auf den Absolutismus gegeben. Nur so hatte sich der Dualismus in seinen Auswüchsen in der Hauptsache überwinden lassen. Mit der fortschreitenden Festigung der Verfassung aus den lockeren Zuständen in den Anfängen des Territorialstaates hatte sich auch der Dualismus zum Schaden des Ganzen gesteift und verhärtet. Auch dazu liegen die Keime in dem Weistum von 1231 und den Zuständen, die es voraussetzt. Wenn darin gesagt wird, daß der Landesherr Neuerungen nicht ohne Zustimmung der Großen einführen dürfe, so ist damit zwar für ihn der Weg zu solchen Neuerungen gewiesen, und die Möglichkeit positiver Mitarbeit daran durch die Großen ins Auge gefaßt. An sich aber wird damit gerechnet, als dem Natürlichen, daß diese sich jeder Neuerung widersetzen werden. Auf seiten der Großen und des Landes wird die konservative Neigung vorausgesetzt, auf seiten des Herrn die fortschreitende. Hat sich jene konservative Neigung auf seiten der

---

320) Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 35.

Großen und der Stände dann auch keineswegs bloß in negativem Sinne bewährt; sondern, wie öfter betont, ebensowohl im positiven, wahrhaft staaterhaltenden bis zum Grade des Schöpferischen: so haben doch die Stände ihre eigentliche Aufgabe in der Erhaltung des Bestehenden gesehen und vor allem ihre eigenen Sonderrechte auf das hartnäckigste verteidigt, auch dort und gerade dort, wo diese jedem gesunden Fortschritt des Staates im Wege standen. Eben wegen dieser unfruchtbaren Verbohrtheit blieb kein anderer Ausweg als ihre Überwindung durch den Absolutismus. Der Absolutismus war der unvermeidliche Gegenschlag gegen die nicht selten an Anarchie grenzende Zwiespältigkeit der vorhergehenden Epoche. Damit aber war er zugleich der notwendig gewordene Durchgang zu einem normalen Staatsleben auf gesund dualistischer Grundlage, in dem die Staatsgewalt zwar zwischen Volk und Krone geteilt ist, aber von beiden gemeinsam in wohlgeordnetem Zusammenwirken ausgeübt wird. —

So ist, nachdem die einst von Otto dem Großen dem Reiche gegebene Verfassung nach mehrhundertjähriger Bewährung zerfallen war, endlich, spät Deutschland durch Otto von Bismarck von neuem die Verfassung, die es jetzt brauchte, und die jetzigen Umstände erforderten, geschaffen worden. Die Zwischenzeit war angefüllt von scheinbar trostloser Anarchie im Reiche, aus der jedoch, von unten aufbauend, in den Territorien langsam, nach und nach wenigstens Bruchteilen des deutschen Volkes wieder Staaten erstanden. Es ist zu erinnern, daß das deutsche Volk später in der Welt aufgestanden war als seine südlichen und westlichen Nachbarn. Schon die keltische politische Kultur Galliens war zur Zeit Cäsars der germanischen um ein gutes Stück voraus. Dann sind die Jahrhunderte der Römerherrschaft und des alles in allem nicht übel organisierten Merowingischen Staates an Frankreich auch nicht spurlos vorübergegangen, so daß man sagen kann, Frankreich war im zehnten Jahrhundert bereits dort angelangt, wohin Deutschland im politischen Aufbau erst im dreizehnten kam. Das vor allem ist zu beherzigen, wenn man den vielverschlungenen Leidensgang Deutschlands verstehen will. Die Kaiserpolitik, die Eroberung Italiens dafür verantwortlich zu machen, wie mit der einen oder anderen Abwandlung zu geschehen pflegt, und wie namentlich v. Below am Schluß seines Buches über den deutschen Staat des Mittelalters in etwas überraschender Weise tut, geht nicht an. Jene Politik, der von Pipin und Karl dem Großen abwärts ein Königsgeschlecht nach dem anderen seine besten Kräfte widmete, war damals so unvermeidlich wie heute unsere Kolonial- und Flottenpolitik, gegen

die sich mit Verstandesgründen ja auch dies und das einwenden ließe: — wenn man eine in einer Nation vorhandene Summe von Kräften in Pferdestärken umrechnen und beliebig in diese oder jene Bahnen lenken könnte. Bis zu diesen neuesten Wandlungen aber, die sich jetzt erst anbahnen, ist Hesperien, von dem einst die Herrschaft der Welt ausgegangen war, nach ihrem Zusammenbruch alle die Jahrhunderte daher für die neuen Mächte der Apfelgarten gewesen, um den sie alle immer wieder stritten, weil sein Besitz den Besitz der Macht in Europa bedeutete. Keiner ist es je gelungen, sich in gesichertem Besitz zu halten; aber auch wir haben es ja noch erleben müssen: solange wir auf Italien zählen konnten, waren wir für unsere natürlichen Gegner — zu denen es nicht gehört — unangreifbar; sobald jenes uns verloren war, wurde ihr Angriff zu einer Frage nur noch der Zeit. Wie konnte es anders sein, als daß auch unsere alten Könige es für ihre vornehmste Aufgabe hielten, sich Italiens zu versichern? Und zwar um so eher und nachdrücklicher, je mehr der einzelne sich übrigens als Realpolitiker erwiesen hat<sup>321</sup>!

Von zwei Grundtatsachen waren wir ausgegangen. Von dem Staate als Urzustand und der Existenz des Individuums im Urstaate: Beide, Staat und Individuum, mit ihren in der Sache gelegenen, in diesem Sinne angestammten Rechten, dem der Selbsterhaltung und dem der Zweckbestimmung, durch die beider Verhältnis zueinander (wie jedes von ihnen zu seinesgleichen) normiert und auf einen an lebendigen Einzelbeziehungen reichen Dualismus gestimmt wird; einen Dualismus, der das Staatsleben der germanischen Welt von nun dauernd beherrscht. Zugleich ist damit Existenz eines öffentlichen und eines privaten Rechts gegeben, freilich vielfach schwankender Abgrenzung in der Praxis ihrer Geltungsbereiche; wie auch die Grenzen der Einwirkung des staatlichen und des privaten Faktors im politischen Leben schwanken. Im Staate des Altertums, vorab im römischen Staate, war dieser Dualismus von Hause aus in der Anlage natürlich ebenfalls gegeben. Aber als Folge seiner Besonderheit als Stadtstaat, der eine unvergleichlich straffere Zusammenfassung aller Kräfte mit sich brachte, das heißt zugleich erforderte und ermöglichte, ergab sich eine Ein- und Unterordnung alles Privaten unter den Staatszweck, die den

---

321) Konrad II., Friedrich I. — Im wesentlichen schließe ich mich Dietrich Schäfers Gründen an in seiner Deutschen Geschichte, Bd. I, S. 163 f. Ferner Hofmeister, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter, S. 65 ff., S. 105 ff. (beide waren v. Below bekannt) und Hampe, DLZ, 1914, Sp. 2542 ff. Kerns Gedankengänge gegen Schäfer, DLZ, 1912, Sp. 1869 ff. sind mir schlecht-hin unverständlich.

natürlichen Dualismus im wesentlichen aufhob und zur absoluten Herrschaft des Staates führte, ganz gleich, ob dieser eine republikanische oder eine monarchische Form hatte. Die Sphäre, die dem Privaten als im Staate selbständig geblieben war (Bereich des *paterfamilias*: also auch wieder ein kleiner absoluter Staat im Staate), war äußerst beschränkt, und ein Ventil wurde dem Individuum gelassen wesentlich nur auf dem nichtstaatlichen, dem geistigen und dem wirtschaftlichen Gebiete, ähnlich wie im späteren europäischen absoluten Staat, und doch auch nur unter der Voraussetzung vollkommener Harmlosigkeit, der Enthaltung von allem, was die Kreise der Staatsgewalt stören konnte<sup>322</sup>).

Dieser staatliche Monismus, diese Vereinheitlichung der Staatsgewalt ist als ein wesentlicher Grund für frühe Verknöcherung und Untergang des antiken Staates zu erachten. Zuerst erfolgt die Ausbildung einheitlicher Staatsgewalt in der Richtung immer ausgeprägterer Volksherrschaft. Dann tritt, als diese mit der endlich fast erreichten reinen Demokratie der Anarchie entgegenführt, der Umschlag ein zum Despotismus: einem Despotismus, der durch häufigen Umsturz der Augenblicksherrschaft nicht einmal gemildert wird, sondern vielmehr nur verschärft. Kein Weg zu einem Ausgleich und Auskommen zwischen Staat und Gesellschaft, Staat und Individuum wird gefunden: die Idee der einheitlichen Staatsgewalt selbst versperrt ihn vollends. Ein solcher Staat aber kennt keine Bürger im wahren Sinne. Solche Bürger besessen hatte Rom nur, solange jenes System tyrannischer Einheitlichkeit noch nicht vollkommen gewesen war. Solche Bürger, Bürger mit eigenem Recht auch gegen den Staat, allein aber machen aus die eigentliche Lebenskraft, das Fleisch und Blut des Staates. Der Staat, der ihrer ermangelt, der den Bürger nur als blutlosen staatsrechtlichen Begriff kennt — und mag die Zahl solcher Bürger noch so groß sein, wie im Römischen Kaiserreich seit Caracalla — in Wahrheit aber nur den Untertanen: ein solcher Staat besitzt keine Widerstandsfähigkeit in der Stunde ernster Gefahr. Die schon im Verhältnis zur Untertanenmenge ungebührlich verringerte Zahl der Bürger war auf ein Minimum reduziert worden durch die Proskriptionen. Deshalb brach der Staat innerlich zusammen. Da er aber schließlich überhaupt kaum noch Bürger besaß, die ein Lebensinteresse an seinem Bestande fühlten, so unterlag er auch dem Angriffe des äußeren Feindes<sup>323</sup>).

322) Jellinek, Staatslehre<sup>5</sup>, S. 312ff., S. 328.

323) In den Hauptzügen ähnlich stellt Mommsen die Sache dar, Abriß des römischen Staatsrechts, S. 347f. — Ganz hat übrigens selbst im römischen

Dieselbe Unterwerfung des Individuums unter den Staat hat andererseits dazu geführt und es benötigt, die Sphäre des Privatrechts begrifflich von der des öffentlichen Rechtes um so schärfer abzusondern. Das alles mag vom Standpunkt juristischer Begriffs- und Systembildung lebhaft zu begrüßen sein. Unzweifelhaft haben außerdem sowohl der straffe Aufbau des Staates wie die begrifflich strenge Durchbildung des Rechts der Kultur der Menschheit unvergängliche Dienste dargebracht: auch abgesehen von ihrem Eigenwert als Kulturleistungen hoher Art. Aber zu der Gesundheit, die Dauer verspricht, weil sie zu stets neuen Bildungen den Weg offen läßt, gereichte eben diese Strenge dem Staate nicht<sup>324</sup>).

Alledem gegenüber kennzeichnet sich der germanische Staat von Hause aus, weil er Flächenstaat ist, als ein Bauern- und Grundherrenstaat, ein Staat von Männern, die fern der Stadt und dem Sitz der Zentralregierung, trotzig und unabhängig auf dem eigenen Boden stehen, in der Scholle wurzeln, — wie es in Rom allenfalls nur in der ältesten Zeit der Fall gewesen war. Die Kräfte eines solchen Staates lassen sich schwer zu einheitlichen Zielen zusammenfassen; schwer läßt sich ihm, bei seiner ungemessenen Ausdehnung zumal, eine straffe, wohlgeordnete Verfassung geben. Das Individuum behält ihm gegenüber sein Recht. Aber ein solcher Staat bleibt gesund. Man möchte sagen: er steht auf beiden Beinen sicher da.

Der Dualismus in ihm zeigt sich nicht bloß in dem Aufbau der Verfassung im ganzen; sondern er erstreckt sich bis in die einzelnen Institute und ihre Träger hinein. Der König, der amtliche Vertreter des Staates, ist zugleich mächtigstes und reichstes Individuum mit allem, was das bedeutet. Ihm gegenüber vertritt die Volksversammlung je nach den Umständen bald die Rechte des Einzelnen, bald die der Gesamtheit und damit in letzter Linie des Staates. Größter Einfluß liegt bei den durch Geburt vornehmen Geschlechtern, aus deren Reihen andererseits die Beamten durch die Volksversammlung durch Wahl

---

Staat der natürliche Dualismus nicht ausgemerzt werden können. Auch in dem, was Mommsen die „Dyarchie des Prinzipats“ nennt, kommt er zur Erscheinung.

324) Dem Gegensatz zwischen dem germanischen und dem römischen Staat hat auch Ranke in treffenden Worten Ausdruck verliehen (Über die Epochen der neueren Geschichte, 7. Vortrag S. 55f., Weltgeschichte, Bd. IX, 2. Angeführt von v. Below, Staat des Mittelalters, Bd. I, S. 165f.). Nur scheint er den „germanischen Staatsgedanken“ etwas zu einseitig in der alleinigen Entwicklung der persönlichen Rechte zu sehen, statt in dem Gleichgewicht zwischen persönlichen und staatlichen.

hervorgehen. In der Völkerwanderung, das heißt im Kriege, verstärkt sich die Macht des Staatsoberhauptes und seiner Beamtenschaft. Jedoch unterdrückt werden Volk und Volksrecht nicht. Sie behalten ihre volle Bedeutung innerhalb der zweiten, der friedlichen Hauptseite der Staatsbetätigung, dem Gericht, und bald gewinnt auch in der Staatsverfassung, durch die Verselbständigung des Grafenamtes das Individuum neue Kraft. Während dann aber der Ausbau des Karolingischen Weltreiches mit seiner Bekrönung durch das Kaisertum die Staatsmacht über alle Grenzen hinauszuführen scheint; die Großen, geistliche wie weltliche, nun erst recht zu reinem Beamtentum hinabgedrückt werden: sprengt das Zuviel der zusammengerafften Völkermassen den Weltstaat auseinander; und die Nationen, die nicht sowohl ihm gebildet hatten als in ihm zusammengefaßt worden waren, sie treten wieder in ihre eigenen Rechte.

Deutschland insbesondere hatte in der Karolingischen Schule das Maß von Staatlichkeit empfangen, dessen es zu weiterem Fortschritt bedurfte. Das Bemerkenswerteste war, daß nun die Häupter des großen, über ein so ungeheures Gebiet ausgebreiteten deutschen Gesamtvolkes sich und der Nation ein Oberhaupt aus ihrem Kreise erwählten. Alsbald jedoch beginnt neu der Kampf zwischen ihm und ihnen, das Ringen um das Gleichgewicht der Kräfte und Berechtigungen, um die Frage, kurz gesagt, ob die Großen Beamte oder Fürsten sein werden. Das Fürstentum siegt, da das Königtum sich einem zweiten Gegner gegenüber sieht, der Kirche. Doch keineswegs löst sich das Reich darum wieder auf in seine Bestandteile. Nicht nur, daß auch gegen das Herzogtum, des Königtums nächsten Rivalen, die Großen, die ihm einst unterworfen sein zu sollen schienen, erfolgreich aufgestanden sind: die Fürsten in ihrer Gesamtheit, und um so mehr, je mehr sich ihr Stand als ein besonderer herausbildet, erweisen sich neben dem Staatsoberhaupt und unter Umständen sogar gegen das Staatsoberhaupt als Vertreter des Reiches selbst und seiner Rechte. Der Dualismus der Verfassung scheint bestimmtere Formen anzunehmen, auch im Zusammenwirken von Fürsten und Kaiser in der Gesetzgebung. Allein der erfolgreiche Widerstand gegen die notwendige Verstärkung des staatlichen Zentrums durch Erblichmachen der Königswürde, — ein Widerstand, bei dem die Fürsten neuerdings durch den äußeren Feind, die Kirche, mehr als bloß unterstützt werden — wirft dergestalt das Übergewicht auf die individualistische Seite, daß das Reich fast vollends aus den Fugen zu gehen droht. Noch einmal siegt das zentripetale Interesse so weit, daß wenigstens die Formen gewahrt, zum Teil selbst weiter gebildet werden.

25—  
Jedoch bis dahin ging die Auflösung, daß nun in den Fürstentümern ein ähnlicher Prozeß beginnen konnte: jener Prozeß, den wir so ausführlich verfolgt haben. —

Ich schließe damit. Es lag mir diesmal daran, gewisse grundsätzliche Fragen über das Wesen des deutschen Staates in seinen verschiedenen Phasen von der Urzeit an durch die Zeiten des Mittelalters hindurch zu erörtern: die Unerläßlichkeit der Anwendung der ewig feststehenden, weil in der Sache gegebenen Grundunterscheidungen des Rechts auf ihn als analytischer Mittel, ihre Abweisung dagegen als eines unwandelbaren Rahmenwerks, in das jedes einzelne Rechtsinstitut auch des Mittelalters restlos gepreßt werden müsse; während die Befolgung des umgekehrten Verfahrens, wie mir scheint, häufig zu schiefen Anschauungen geführt hat. Später hoffe ich dazu die Synthese, die zusammenhängende Darstellung der deutschen Staatsgeschichte zu bieten: ein Problem, das mich seit einem Vierteljahrhundert beschäftigt.

---

**Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung** in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Von **C. Neuburg**, Prof. der Staatswissenschaften, Erlangen. 1880. Preis: 7 Mark.

**Der Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode.** Rede gehalten zur Feier der akademischen Preisverteilung in Jena am 21. Juni 1913. Von Prof. Dr. **Eduard Rosenthal**. Preis: 1 Mark.

**Preußisches Verwaltungsblatt**, Nr. 8 vom 22. November 1913:

Der Redner gibt in formvollendeter, höchst anschaulicher Weise einen geschichtlichen Ueberblick über die Staats- und Reichsentwicklung in volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht und wirft zum Schluß folgende Frage auf: Wie wird die Geschichte das Verhältnis Kaiser Wilhelms II. zu den Staatsaufgaben bestimmen?...  
C. Wallis.

**Die Reichsregierung.** Eine staatsrechtliche und politische Studie. Von Prof. Dr. **Eduard Rosenthal**. (Erweiterter Abdruck aus der Festschrift für A. Thon.) 1911. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Ausgehend von der Wahrnehmung, daß aus entgegengesetzten politischen Lagern die Existenzberechtigung einer Reichsregierung bestritten worden ist, versucht Verf. das Wesen einer solchen in ihrer geschichtlichen Entwicklung klarzulegen.

Zuerst wird das Ringen der im konstituierenden norddeutschen Reichstage 1867 sich messenden Anschauungen der Unitarier, Föderalisten und Partikularisten um ein Bundesministerium (oder Besorgung der Bundesverwaltung durch preußische Ministerien) geschildert, das mit dem Siege des von Benningsenschen Amendements zu Art. 17 der Reichsverfassung den Kanzler zum Bundesminister erhob. Die Ausgestaltung des Bundeskanzleramts unter Rudolf Delbrück und die Loslösung selbständiger Zentralbehörden aus dem Schoße des Reichskanzleramts werden unter Hervorhebung der Schwierigkeiten bei einzelnen Organisationen ebenso wie die Bedeutung des Reichsgesetzes über die Stellvertretung des Reichskanzlers für den Ausban einer Reichsministerialverfassung und die Kompliziertheit des Verwaltungssystems, an dem auch der Bundesrat einen Anteil hat, gewürdigt. Mit Nachdruck wird auf die Wichtigkeit der Aufnahme hoher Reichsbeamten in das preußische Staatsministerium hingewiesen. Nachdem eine Skizzierung der Bestrebungen zur Schaffung von Reichsministerien 1869 und 1884 gegeben, wird zu dieser Frage vom Standpunkt des heutigen Rechtszustandes Stellung genommen und der Standpunkt, daß das Ministerialsystem des deutschen Reiches mit seiner scharfen Zentralisation der Typus des Systems der Zukunft ist, vertreten u. die Einführung eines Ministerialkollegiums im Reiche bekämpft.

Nach Erörterungen über den Begriff der Reichsregierung wird in einem Anhang die Entwicklung der Stellung des englischen Premiers und der Einrichtung der Zentralregierung in zwei anderen Bundesstaaten, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz, besprochen. Ein reiches Material aus den Reichstagsverhandlungen, besonders aus den Reden des Fürsten Bismarck sowie aus der modernen politischen Memoirliteratur veranschaulicht die objektiven staatsrechtlichen und politischen Drängungen des Verfassers.

Die Studie begegnet, nachdem gerade die politischen Ereignisse der letzten Zeit die Aufmerksamkeit auf Einrichtung und die Eigenart unserer Reichsregierung gelenkt haben, bei allen Gebildeten, die der Entwicklung unseres politischen Lebens mit Verständnis folgen, lebhaftem Interesse.

**Der sogenannte Verständigungsfriede im Lichte des Völkerrechts.** Von Dr. **A. S. Schultze**, ord. Professor der Kaiser Wilhelm Universität Straßburg. (32 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1918. Preis: 1 Mark.

Der Verfasser behandelte die Friedensfrage vom objektiven Standpunkte des Weltrechts, d. h. des Völkerrechts, tritt zunächst der vielfach verbreiteten Ansicht, daß das jetzige Völkerrecht als „tot“ anzusehen ist, entgegen und begründet seine gegenteilige Ansicht in seinen klar und anschaulich geschriebenen Ausführungen mit großer Ueberzeugungskraft. Er verwirft den sogenannten Verständigungsfrieden der Reichstagsmehrheit vom 19. Juli als Verzicht auf bestehende Rechte und vertritt dabei mit entschiedener Wärme das Recht des deutschen Reiches, an der Ostgrenze durch Einverleibung russischer Gebietsteile, die als Kriegsentschädigung angesehen werden könnte, notwendige Siedlungsgebiete zu erwerben und an der Westgrenze dauernde Sicherungen gegen die Wiederholung verräterischer Anschläge, wie sie der Weltkrieg darstellt, zu schaffen.



**Deutsche Geschichte.** Von **Dietrich Schäfer**, Professor der Geschichte an der Universität Berlin. **Sechste bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage.** Erster Band: Mittelalter. (XI, 468 S. gr. 8<sup>o</sup>.) Zweiter Band: Neuzeit. (X, 551 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1918.

Preis für beide Bände broschiert 20 Mark, geb. 27 Mark.

Nicht häufig geschieht es, daß ein ernstes Werk von der gesamten Presse so gleichmäßig gut besprochen wird, wie Dietrich Schäfers „Deutsche Geschichte“

„... ein großes und tiefes Bekenntnis begeisterter und begeisternder Vaterlandsliebe ...“

„... nationale Gesinnung, Liebe zum Vaterlande und Glaube an seine Zukunft ...“

„... ungeheure Fülle historischer Kenntnisse ...“

„... Reife der Anschauung — Abgeklärtheit des Urteils — gesunde Männlichkeit — ...“

„... wieder einmal ein deutsches Hans- und Familienbuch ...“

„... in einer Sprache, die sich zugleich durch ihre Schlichtheit und Eleganz auszeichnet ...“

„... ein imponierendes Stück deutscher Geistesarbeit ...“

das sind nur wenige Stichworte aus einigen Urteilen, und ihr Sinn kehrt in den vielen anderen immer wieder.

Seit 1910 liegt Schäfers „Deutsche Geschichte“ jetzt bereits in sechster Auflage vor. Diese Tatsache ist wohl der beste Beweis, daß das Werk die vielfache Auszeichnung seitens der Presse wirklich verdient hat.

Schäfers „Deutsche Geschichte“ wird in dieser Zeit, in der das Deutschtum und die Liebe zum Vaterlande wieder mächtig zu erstarken beginnt, eins der schönsten und geeignetsten Bücher für die Haus- und Schulbibliothek sein. Auch in den Bibliotheken der Lesehallen, der studentischen Verbindungen, sowie der Lehrerbildungsanstalten und Offizierskasinos sollte sie nicht mehr fehlen.

**Thüringische Einigungsbestrebungen im Jahre 1848.** Ein Beitrag zur Geschichte

der deutschen Einheitsbewegung. Mit einem Anhang: Politische Briefe Moritz Seebecks aus Frankfurt und Berlin 1848—1851. Von **Paul Wentzke**. (VIII, 321 S.) 1917. Preis: 8 Mark.

**Wörterbuch der Volkswirtschaft** in zwei Bänden. Herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster**, Wirkl. Geh. Ober-

Reg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Berlin. Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. Lex.-Format. 1910/11. Preis: brosch. 45 Mark, geb. (2 Bände) 58 Mark.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft ist für weitere Kreise bestimmt. Es soll ein Ratgeber sein für alle, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen.

Bei der Neubearbeitung dieses bekannten Wörterbuchs der Volkswirtschaft für die dritte Auflage sind wiederum bemerkenswerte Verbesserungen vorgenommen worden, so ist Welthandel, Weltwirtschaft und Weltverkehr in erschöpfender und einheitlicher Behandlung neu hinzugekommen, den politischen Parteien, den Wahlsystemen und der staatsbürgerlichen Erziehung sind besondere Aufsätze gewidmet worden; die Wirtschaftsgeographie hat durch einen Fachmann Bearbeitung erfahren und die Berufsorganisation ist in verschiedenen ergänzenden Artikeln umfassender als früher berücksichtigt. Im einzelnen sind die vorhandenen Gruppen durch neue bereichert worden, so namentlich das sich immer mehr ausbreitende Gebiet der sozialen Hygiene und der Arbeiterfrage.

Von ganz besonderem Wert ist das Werk für alle Deutschen im Auslande, die sich über den Gang und Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Heimat kurz und zutreffend unterrichten wollen, und naturgemäß über diese Dinge fortdauernd unterrichtet bleiben müssen.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft setzt sich zusammen aus einzelnen alphabetisch geordneten wissenschaftlichen Arbeiten von „sorgfältiger Gliederung“, die „bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich sind“. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175, 1898.)

In Schmollers Jahrbuch führte Prof. v. Wenckstern u. a. folgendes aus: „... Es ist ein Werk, eingerichtet für das Eindringen in die breitesten Schichten der mit Gesellschafts- und Staatswissenschaften Fühlung haltenden Persönlichkeiten, mögen sie noch im Studium stehen, mögen sie im Amt, in der Wissenschaft, in der Presse, auf niederer oder hoher Rangstufe sich befinden.“

II15617